



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

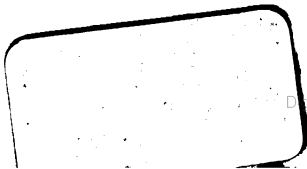
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



600107700L



110 n. 167

DER
URSPRUNG DES DONATISMUS

NACH DEN QUELLEN
UNTERSUCHT UND DARGESTELLT

VON

LIC. DR. DANIEL VOELTER,
REPETENTEN AM EV.-THEOL. SEMINAR IN TÜBINGEN



FREIBURG I. B. UND TÜBINGEN 1883
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK)

DRUCK VON H. LAUPP IN TÜBINGEN.

HERRN PROFESSOR
D. CARL VON WEIZSÄCKER
IN DANKBARER VEREHRUNG
GEWIDMET.

VORWORT.

Die vorliegende Schrift ist hervorgegangen aus der Bearbeitung einer von der Tübinger evangelisch-theologischen Fakultät 1877/78 gestellten Preisaufgabe, deren speziellem Urheber Herrn Professor Dr. von Weizsäcker sie denn auch dankbar zugeeignet ist. Die Veröffentlichung wäre schon früher erfolgt, wenn nicht anderweitige Studien mich davon abgezogen hätten. Aber die Verzögerung hat der Sache gewiss nicht zum Schaden gereicht, denn das Buch in seiner jetzigen Gestalt ist, wenn auch die ursprünglichen Resultate im Wesentlichen fast durchweg festgehalten werden konnten, doch das Ergebniss einer völlig neuen Durcharbeitung des Stoffs. Wer das vorhandene Quellenmaterial und den Stand des bisher in dieser Frage Geleisteten kennt, wird wissen, wie viel hier noch zu thun war. Die neueste grössere Arbeit über unsern Gegenstand von Ferdinand Ribbeck (Donatus und Augustinus, Elberfeld 1858) ist sogar ein Rückschritt den älteren Arbeiten gegenüber, denn sie ist nicht bloss ungeniessbar wegen der darin enthaltenen subjektiven Ergüsse, sondern auch unbrauchbar schon darum, weil es dem Verfasser am Nothwendigsten, am sprachlichen Verständniss der Quellen fehlt. Dagegen fühle ich mich zu wirklichem Dank verpflichtet der Arbeit von Christian Wilhelm Franz Walch (Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien u. s. w. 4. Theil, Leipzig 1768), die bei aller Mangelhaftig-

VI

keit des kritischen Verfahrens dennoch ausgezeichnet ist durch ihre objektive Haltung und durch nahezu vollständige Sammlung des Materials als ein vortreffliches Hilfsmittel sich erweist.

In der Geschichte des vierten Jahrhunderts bleibt noch so viel erneuter Forschung vorbehalten, möge die vorliegende Arbeit die Lücke, in die sie treten möchte, wirklich füllen.

Tübingen, den 31. Juli 1883.

D. V.

INHALT.

Einleitung	S. 1— 4.
I. Acta Martyrum	S. 5— 10.
II. Gesta purgationis Felicis episcopi	S. 11— 45.
III. Gesta apud Zenophilum	S. 46— 91.
IV. Die Akten der Synode von Cirta	S. 92—100.
V. Sermo Donatistæ cujusdam de vexatione temporibus Leontii et Ursatii	S. 101—107.
VI. Der Ursprung des Donatismus	S. 108.
1. Der Ausbruch des Streits	S. 108—134.
2. Die Untersuchung in Rom	S. 134—156.
3. Die Synode von Arles	S. 156—176.
4. Die Untersuchung in Mailand und die erste Verfolgung bis zum Toleranzedikt vom 5. Mai 321	S. 176—194.

Dem Versuch über den Ursprung des Donatismus ins Klare zu kommen, steht vor Allem die ungünstige Beschaffenheit der Quellen als grosses Hinderniss im Wege. Was die darstellenden Quellen betrifft, so besitzen wir keine Aufzeichnung, welche gleichzeitig mit dem Ursprung der Spaltung selbst wäre. Die Nachrichten unserer Hauptquellen, des Optatus und Augustin sind sogar durch volle 50 bis 100 Jahre vom Ausbruch des Streits getrennt. Sie gehören einer Zeit an, in welcher die Umstände, welche das Schisma herbeigeführt haben, bereits mehr oder weniger ins Dunkel gezogen sind, während die Parteien in ausgeprägtem kirchlichem Gegensatz einander gegenüberstehen und über Dinge streiten, die zum Theil dem Ursprung der Spaltung selbst fremd sind, und sich nur allmählig mit dem Streit der Parteien verquickt beziehungsweise aus demselben entwickelt haben. Noch ungünstiger für den Historiker ist der andere Umstand, dass unsere Hauptquellen nur der einen Partei, der katholischen, angehören und aus der Feder von Männern stammen, die sich zu leidenschaftlichen Verfechtern des einen und Bekämpfern des entgegengesetzten Standpunkts aufgeworfen haben, dass sie also Parteischriften im vollsten Sinn des Wortes sind. Dazu kommt endlich, dass keine dieser Quellen eine umfassende, zusammenhängende Geschichte der Entstehung der Spaltung gibt. Optatus will zwar eine solche geben, aber seine Erzählung geht nur bis zur Freisprechung des Felix von Aptunga durch den Prokonsul Aelian, eine Begebenheit, die er unmittelbar hinter die römische Untersuchung setzt und als den Abschluss der dem Ursprung des Streits angehörenden Verhandlungen betrachtet. Dass die Synode von Arles, dass der Kaiser selbst in Mailand sich mit dem Streit beschäftigt haben,

wird gar nicht erwähnt, sondern einzelne Vorgänge, die in diese spätere Zeit fallen, werden theils vor, theils unmittelbar nach der römischen Untersuchung erzählt. Die Darstellung des Optatus ist also nicht bloss unvollständig, sondern sie leidet auch an groben chronologischen und in Folge davon auch sachlichen Irrthümern.

Bei Augustin findet sich vollends keine fortlaufende, gleichmässig ausgeführte Darstellung der auf den Ursprung des Donatismus bezüglichen Begebenheiten, dafür gibt er aber allerdings gelegentlich an verschiedenen Orten kurze Skizzen, die zum Theil weiter als Optatus führen und eine Uebersicht wenigstens über die wichtigsten Ereignisse gewähren. Auch finden sich bei Augustin theils innerhalb dieser Skizzen, theils unabhängig von ihnen da und dort zerstreut über einzelne Punkte genauere Nachrichten, von denen eine nähere Prüfung gewöhnlich zeigt, dass sie entweder durchaus zuverlässig sind oder doch einzelne Anhaltspunkte liefern.

Von donatistischer Seite stehen uns an darstellenden Quellen zu Gebot abgesehen von einigen kurzen durch Augustin überlieferten Aeusserungen die Acta Martyrum Saturnini etc. sowie der Sermo de vexatione temporibus Leontii et Ursatii, welch' letzterer bisher noch gar nicht auf den Ursprung des Streits bezogen worden ist. Auch diese beiden Schriftstücke gehören erst einer verhältnissmässig späten Zeit an und es lässt sich ihnen denn auch nicht sehr viel entnehmen. Das erstere Schriftstück enthält in seinem zweiten Theil einige, freilich nur mit Vorsicht aufzunehmende Nachrichten über das Verhalten, welches Mensurius und Cæcilian zur Zeit der Diokletianischen Verfolgung gegen die Märtyrer beobachtet haben sollen. Das letztere gibt einen, wenn auch nicht durchaus zuverlässigen, so doch immerhin werthvollen Bericht über Vorgänge in Carthago, die der Zeit zwischen der Untersuchung in Mailand und dem Toleranzedikt vom Jahr 321 angehören.

Von grosser Bedeutung dagegen ist es, dass uns neben diesen darstellenden Quellen durch Eusebius, Augustin, so-

wie durch besondere Ueberlieferung ¹⁾ ein zwar beschränktes aber unverfälschtes urkundliches Material aufbewahrt ist in dem mit der Entstehung der Spaltung gleichzeitigen brieflichen Verkehr Constantins mit seinen Statthaltern sowie den zur Schlichtung des Streits berufenen Bischöfen. Wenn dasselbe auch seinem ganzen Charakter nach nur tropfenweise Aufschluss geben kann, so ist dasselbe dennoch geeignet, uns sichere Stützpunkte zu bieten. Von gleichem Werth ist die Ueberlieferung über die Synode von Arles. Weitere gleichzeitige urkundliche Quellen wollen sein die Akten der Synode von Cirta, die *Gesta purgationis Felicis episcopi* und die *Gesta apud Zenophilum*, aber alle drei Stücke bilden für sich wieder ein kritisches Problem, an dessen Aufhellung bisher so gut wie gar nicht gearbeitet worden ist.

Eine Urkunde besonderer Art bildet das Protokoll der Conferenz zu Carthago vom Jahre 411. In der dritten Sitzung dieser Conferenz, welche den ganzen Streit hätte zum Austrag bringen sollen, kam die Entstehung des donatistischen Schismas zur Verhandlung, wobei das gesammte, auf den Ursprung der Spaltung bezügliche historische Material, soweit man es und wie man es damals noch in den Händen hatte, von beiden Seiten beigebracht wurde. Leider ist aber gerade das Protokoll dieser dritten Sitzung der Conferenz grösstentheils verloren gegangen und abgesehen von einem Index nur in einem Excerpt Augustins vorhanden, das nicht bloss seiner Natur nach knapp ist, sondern bei dessen Anlegung auch der Parteistandpunkt des Verfassers etwas mitgespielt haben dürfte.

Was endlich die Chronologie betrifft, für welche die direkten Quellen zum Theil nur dürftigen Aufschluss gewähren, so kann man sich aus den Gesetzen des Codex Theodosianus und Justinianus einigen Rath holen, sofern sich aus ihnen die Zeit der einzelnen proconsules und vicarii von Africa häufig wenigstens annähernd bestimmen lässt.

Dies ist das Quellenmaterial. Eine umfassende metho-

1) Ueber die Herkunft derselben vgl. Dupin, *Optat. Milev. De schism. Donat. cum Monum. vett. ad Donat. hist. pertin.* Antwerp. 1702 Praef. III.

disch-kritische Durcharbeitung desselben war bisher völlig zu vermissen, und daher erklärt sich denn auch die Thatsache, dass die Forschung, so vielfach sie sich schon mit unserem Gegenstand befasst hat, doch bis zum heutigen Tag zu keinem klaren und befriedigenden Resultat gekommen ist.

In Betreff der Anlage der vorliegenden Schrift ist zu bemerken, dass zunächst verschiedene wichtige Schriftstücke je für sich besprochen werden sollen, die sowohl ihres Umfangs als ihrer besonderen Schwierigkeiten wegen eine eigene, weitläufige Prüfung erfordern. Diese Arbeit geht voran, damit die Resultate derselben sofort verwerthet werden können im letzten Theil, der die zusammenhängende Untersuchung und Darstellung des zu behandelnden Gegenstandes bringen wird.

I.

Acta Martyrum

Saturnini presbyteri, Felicis, Dativi, Ampelii et aliorum.

Diese Akten enthalten in ihren letzten Capiteln Angaben über das Verhalten, das der Bischof Mensurius von Carthago und sein Diaconus Cæcilian während der Diokletianischen Christenverfolgung beobachtet haben sollen. Da in diesem Verhalten gewöhnlich ein bei der Entstehung der donatistischen Spaltung wesentlich mitwirkender Umstand gesehen wird, so ist es von Wichtigkeit, den historischen Werth jener Angaben zu prüfen.

Ueber den Ursprung der acta ist viel gestritten worden. Verwirrung ist gleich von Anfang an in die Sache dadurch gekommen, dass Surius, der sie zuerst vollständig herausgegeben, bei der zweiten Ausgabe den für Mensurius und Cæcilian kompromittirenden Schluss weggelassen hat, worin ihm Bolland-Henschen und Ruinart gefolgt sind. Baluzius¹⁾ dagegen hat die Akten wieder vollständig einer Colbertinischen Handschrift entnommen. Den Text der Edition des Baluzius hat dann Dupin²⁾ neben dem der Ruinart'schen im Anhang seiner Optatusausgabe abgedruckt.

Hand in Hand mit dieser verschiedenartigen Textwiedergabe geht eine verschiedenartige Beurtheilung des Schriftstücks. Man hat Anfang und Schluss desselben (C. I und XVI—XX) für Zusätze eines Donatisten gehalten, den Kern

1) *Miscellanea libr. II*, p. 56 sqq. Paris 1679; tom I, p. 14 sqq. Luca 1761.

2) *a. a. O.* p. 150 sqq. und 157 sqq.

aber als echt genommen und mit den von den Donatisten auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411¹⁾ vorgebrachten *Gesta martyrum proconsularia* identificirt. Andere haben dies bestritten und das ganze Schriftstück für die Arbeit eines Donatisten erklärt²⁾.

Wenn wir nun selbst das Schriftstück näher ansehen, so müssen wir vor Allem daran festhalten, dass von einer Lostrennung des Anfangs und Schlusses keine Rede sein kann, sondern dass wir es mit einer Arbeit zu thun haben, die nach Stil und Haltung einen durchaus gleichmässigen Charakter trägt. Es ist jedenfalls eine und dieselbe Hand, die dem gesammten in unserem Schriftstück verarbeiteten Stoff seine jetzige Gestalt gegeben hat.

Damit soll aber nicht bestritten werden, dass diese Hand ursprünglich einander fremde Bestandtheile zusammengearbeitet hat.

Capitel I bringt zunächst einen Eingang, in welchem sich der Autor über die Motive ausspricht, die ihn bei der Abfassung unseres Schriftstücks geleitet haben. Dann folgt in den Capiteln II—XV die völlig selbständige, in sich geschlossene Geschichte einer Anzahl von Märtyrern aus der civitas Abitinensis, die zur Zeit der Diokletianischen Verfolgung wegen Abhaltung eines Gottesdienstes verhaftet, nach Carthago gebracht und hier verhört und verurtheilt worden sein sollen. Dass das Folgende ursprünglich nicht mehr zu dieser Märtyrergeschichte gehört, geht nicht bloss daraus hervor, dass diese mit dem Schluss von Capitel XV in sich fertig ist, sondern auch daraus, dass der Verfasser unseres Schriftstücks in Capitel XVI nicht sogleich mit der Erzählung fortfährt, sondern innehält und in einer längeren Betrachtung rechtfertigt, dass er überhaupt noch etwas Weiteres bringe. Die Erzählung, die er sodann in den Capiteln XVII und XVIII hinzufügt, besteht denn auch wiederum ganz für sich und trägt einen von jener ersten völlig abweichenden Charakter. Während nämlich die Capitel II—XV die Martyriumsge-

1) Aug. brev. coll. d. III, c. XVII.

2) Vgl. hierüber Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kezereien u. s. w., 4. Theil, S. 61 f. Leipzig 1768.

schichte von ganz bestimmten, namentlich aufgeführten Personen aus der civitas Abitinensis enthalten, handelt die Erzählung in den Capiteln XVII und XVIII ganz im Allgemeinen von den Märtyrern überhaupt, die während der Verfolgung im Gefängniss von Carthago sich befanden, und zwar wird hier einerseits von der grausamen Behandlung der Märtyrer durch Mensurius und Cæcilian, andererseits von dem Vermächtniss erzählt, das die Märtyrer den Ueberlebenden hinterlassen haben und das in der feierlichen Drohung bestand: Si quis traditoribus (d. h. Mensurius und Cæcilian) communicaverit, nobiscum partem in regnis cælestibus non habebit. An diese durchaus selbständige und von jener ersten unabhängige Erzählung knüpft der Verfasser unseres Schriftstücks in den Capiteln XIX und XX zunächst wiederum seine eigenen Reflexionen und Folgerungen, und sodann einen erzählenden Schluss des Inhalts, dass die Märtyrer, da Mensurius und Cæcilian von ihrer Grausamkeit nicht abgelassen hätten, und der Prokonsul und die übrigen Verfolger mit andern Dingen beschäftigt gewesen seien, schliesslich im Gefängniss dem Hunger hätten erliegen müssen. Dieser letztere Zug ist ohne Zweifel im Kopf des Verfassers unseres Schriftstücks selbst gewachsen. Er hat offenbar vergessen, dass in der in den Capiteln XVII und XVIII enthaltenen Erzählung am Schluss ausdrücklich gesagt war, die Märtyrer seien durch Hinrichtung ums Leben gekommen und nur noch daran gedacht, dass in der ersten, in den Capiteln II—XV enthaltenen Martyriumsgeschichte nichts über das Ende der Märtyrer selbst berichtet, sondern nur soviel bemerkt war, dass sie ins Gefängniss geworfen worden seien, um hier fürs Martyrium aufbewahrt zu werden. Die Voraussetzung ist aber auch hier offenbar die, dass die Gefangenen den Tod durchs Schwert erlitten haben werden¹⁾.

Aus der bisherigen Untersuchung dürfte sich deutlich

1) Wenn es gleich die Tendenz der Erzählung ist, die Vorstellung zu erwecken, dass die Gefangenen nachher hingerichtet worden seien, so dürfte doch der Grund dafür, dass hievon nichts erzählt wird, darin zu suchen sein, dass dieselben in Wahrheit gar nicht am Leben gestraft worden, sondern mit Gefängniss davongekommen sind.

ergeben haben, dass der Verfasser unseres Schriftstücks, während er in den Capiteln I, XVI, XIX und XX lediglich seinen eigenen Betrachtungen Raum gibt, in den Capiteln II—XV, sowie XVII und XVIII aus zwei verschiedenen erzählenden Quellen schöpft.

Was zunächst die Quelle der in den Capiteln II—XV enthaltenen Martyriumsgeschichte betrifft, so behauptet der Verfasser unseres Schriftstücks die letztere den öffentlichen Akten (*acta publica* cf. C. I) zu entnehmen, d. h. dem echten Protokoll der mit den betreffenden Märtyrern geführten Untersuchung. An und für sich ist dies nicht für unmöglich zu halten. Bei dem bald nach der Diokletianischen Verfolgung eintretenden Umschwung in der Stellung des römischen Staats zum Christenthum liesse es sich schon erklären, wie echte Märtyrerakten aus jener Zeit unter die christliche Bevölkerung kommen konnten. Aber wahrscheinlich ist jene Annahme trotzdem nicht. Unser Schriftstück enthält doch zu wenig, was an eine echte gerichtliche Untersuchung erinnern würde. Namentlich scheinen in der vom Verfasser in den Capiteln II—XV benützten Vorlage bereits die langen, auf erbaulichen Effect berechneten Reden der Märtyrer sich befunden zu haben, wie die Worte in Capitel III beweisen: *quorum certaminum pugnas non tam meis consequar quam martyrum verbis*. Wollte man jene Annahme festhalten, so müsste jedenfalls zugegeben werden, dass vom Uebersetzer die echte Vorlage nicht nur formell stark verändert, sondern auch inhaltlich bedeutend ausgeschmückt worden ist.

Fragen wir nach dem Verhältniss unseres Schriftstücks zu den von den Donatisten auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411 vorgebrachten *Gesta martyrum proconsularia*, so kann es sich höchstens darum handeln, ob die den Capiteln II—XV zu Grund liegende Quelle mit jenen *Gesta* identisch sei oder nicht. Aber auch diese Frage darf mit grosser Wahrscheinlichkeit verneint werden, schon darum, weil jene *Gesta* ein genaues Datum hatten und nicht zu glauben ist, dass an die Stelle desselben der Uebersetzer die allgemeine Zeitangabe: *Temporibus Diocletiani et Maximiani* gesetzt hat. In diesem letztern, unserem Schriftstück eigenthümlichen Da-

tum liegt zugleich ein weiteres Argument gegen die schon oben aus andern Gründen als zweifelhaft bezeichnete Annahme, dass der Verfasser desselben in den Capiteln II—XV aus wirklichen *acta publica* geschöpft habe. Er mag seine Quelle immerhin für solche gehalten haben, aber wahrscheinlich ist es ein Schriftstück gewesen, das zwar gewiss zu einem Theil richtige Angaben enthielt, bei dessen Abfassung aber doch bereits wesentlich die dichtende Phantasie mitgewirkt hat.

Was sodann die in den Capiteln XVII und XVIII enthaltene Erzählung betrifft, so hat der Verfasser unseres Schriftstücks dieselbe ebenfalls aus einer schriftlichen Quelle geschöpft. Das beweist nicht nur der geschlossene Character auch dieser Erzählung, sondern insbesondere noch die Bemerkung in Capitel XVI: *Coëgit enim me transcendere nihil gestorum fides*. Was jene beiden Kapitel berichten, das wird man sich in donatistischen Kreisen schon sehr früh erzählt haben, aber trotzdem ist diese Erzählung schon um ihrer offenkundigen Tendenz willen nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Wir werden später darauf noch des Näheren zu reden kommen.

Der Ueberarbeiter, daran lässt sich nicht zweifeln, ist jedenfalls ein Donatist. Der Anlass, diese Märtyrergeschichte zu schreiben, ist ihm das gegenwärtige Schisma (C. XVI: *schismatis tempus admonuit etc.*). Er bezeichnet seine Kirche als die *communio sanctorum* im Gegensatz zur *communio profana* (C. I), als die *ecclesia sancta, una et vera catholica, ex qua martyres profecti sunt et a quibus divina testamenta servata sunt* im Gegensatz zur *exsecranda pollutorum congregatio vitiosa* (C. XX), d. h. zur Kirche Cæcilians, von welch' letzterer das gilt, was er in Capitel XIX ausführt: *Denique illi falsi sacrorum ritus fictaque mysteria non tam in salutem quam in perniciem miserorum celebrantur, cum erigit altare sacrilegus, celebrat sacramenta profanus, baptizat reus, curat vulneratus, veneratur martyres persecutor, legit Evangelia traditor, hereditatem cœli promittit divinorum testamentorum exustor*. Also ganz und gar der donatistische Kirchenbegriff ist es, den wir hier entwickelt sehen. Aber vielleicht können wir noch zu einem bestimmteren Resultat in Betreff der Persönlichkeit des Ueberarbeiters gelangen. Seine

Absicht ist nicht bloss, die Kämpfe der Märtyrer überhaupt dem Andenken der Nachwelt zu überliefern, sondern er schreibt in erster Linie: *ut et imitatoribus eorum (martyrum) ad martyrium animos præparemus.* (C. I.) Bei den Nachahmern der Märtyrer, welch' letztere unser Verfasser auch *milites Christi, bellatores invicti* (C. I) nennt, liegt es nahe, an die Circumcellionen zu denken, die sich dieselben Namen geben und gerade in der leidenschaftlichen Sucht, womit sie das Martyrium suchen, ein besonders signifikantes Merkmal haben. Selbst die Berufung auf das Beispiel des Razias in 2. Maccabäer XIV, womit die Circumcellionen ihre freiwillige Selbstaufopferung zu rechtfertigen pflegten, findet sich, allerdings in Anwendung auf die Märtyrer, in unserem Schriftstück (C. XVI), und dazu kommt, dass der Verfasser desselben von einer *vita communis* redet (C. XVI), durch die er mit seinen *fratres dilectissimi* (C. I) verbunden ist. Das alles erinnert in der That an die Circumcellionen Africas, die, schon im Anfang des 4. Jahrhunderts existirend, ja nichts anderes sind als christliche Asketen beziehungsweise Anachoreten auf einer noch unentwickelten Stufe mönchischen Lebens.

Was die Zeit betrifft, in der unser Schriftstück entstanden ist, so ist es schwer, darüber etwas Genaueres aufzustellen. Schon der Umstand, dass der Verfasser desselben für Vorgänge aus dem Beginn des 4. Jahrhunderts ältere Quellen benützt, besonders aber, dass er über diese Zeit Geschichten behaupten kann wie die vom Verhungern der Märtyrer im Gefängniss, weist darauf hin, dass der Ursprung des Schriftstücks nicht mehr in den Anfang des Donatistenstreits fallen kann. Ein etwas bestimmteres Ergebniss würden wir gewinnen, wenn sich annehmen liesse, dass der Verfasser in Capitel XIX in dem Satz: (*Ecclesia Domini*) *in duas partes dividi non potest* gegen die Unterscheidung zwischen *corpus Domini verum* und *permixtum polemisire*. Da jene Unterscheidung, welcher die Donatisten den Sinn unterlegten, als ob damit die eine Kirche in zwei gespalten werde, erst von Augustin herrührt, so könnte unter jener Voraussetzung unser Schriftstück jedenfalls nicht vor dieser Zeit abgefasst sein.

II.

Gesta purgationis Felicis episcopi Aptungitani.

Grosse Bedeutung im Streit zwischen Katholiken und Donatisten hat besonders ein Punkt erhalten, nämlich die Klage der letztern gegen den Bischof Felix von Aptunga, den Ordinator des Bischofs Cæcilian von Carthago, dass er während der Diokletianischen Verfolgung zum Traditor geworden und daher untauglich gewesen sei, die Weihe an Cæcilian zu vollziehen.

Diese Klage der Donatisten ist auch Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden, und das angebliche Protokoll derselben liegt uns vor in einem Schriftstück, das zuerst von Papirius Masson, dann von Baluzius ¹⁾ nach einer Colbertinischen Handschrift zu Paris herausgegeben worden ist. Seitdem ist dasselbe öfters abgedruckt worden, so von Dupin ²⁾ im Anhang seiner Optatusausgabe, ferner von Mansi ³⁾ in seiner Conciliensammlung, sowie von den Maurinern ⁴⁾ im Appendix des neunten Bandes ihrer Ausgabe des Augustin. Die neueste Wiedergabe unseres Schriftstücks findet sich bei Deutsch ⁵⁾, der auf die Revision des Textes, freilich ohne

1) *Miscellanea libr.* II, p. 81 sqq. Paris 1679; tom I, p. 19 sqq. Luca 1761.

2) a. a. O. p. 162 sqq.

3) *S. Concil. nov. et ampl. Coll.* Florenz 1759, tom II, p. 508 sqq.

4) *Aug. Opp.* Paris 1841, tom IX, p. 780 sqq.

5) *Drei Aktenstücke zur Geschichte des Donatismus.* Berlin in Commission bei Weber 1875.

auf die Handschrift selbst zurückzugehen, besondere Sorgfalt verwendet hat.

Man hat bisher diesem Schriftstück wenig kritische Beachtung geschenkt. Die größte Arbeit ist erst von Deutsch daran vorgenommen worden. Aber auch er hat nur auf wenige Punkte aufmerksam gemacht, die bei jeder auch nur einigermaßen sorgfältigen Lektüre in die Augen springen müssen. Die eigentlichen Schwierigkeiten hat er stehen gelassen und er ist daher auch zu keinem neuen und befriedigenden Resultat gekommen. Auch verschiedene Einzelheiten seiner Erklärung sind verfehlt.

Die näheren Umstände der Untersuchung, deren Protokoll unser Schriftstück sein will, sind nach Optatus¹⁾ und dem Schreiben²⁾ des Kaisers Constantin an den Prokonsul Probianus von Afrika folgende. Constantin hat dem Vicarius von Afrika Verus den Auftrag gegeben, zu untersuchen, ob die Klage der Donatisten, dass Bischof Felix von Aptunga sich der traditio schuldig gemacht habe, begründet sei oder nicht. Statt des erkrankten Verus führt der Prokonsul von Afrika Aelianus die Untersuchung. Er hat zu diesem Zweck eine Anzahl Personen meist aus Aptunga als Zeugen nach Carthago kommen lassen. Die Namen derselben sind bei Optatus und in dem kaiserlichen Erlass an Probian zum Theil etwas abweichend angegeben. Es sind nach Optatus:

1) Claudius Saturianus, zur Zeit der Diokletianischen Verfolgung Curator von Aptunga, in jenem kaiserlichen Erlass Saturninus genannt.

2) Callidius Gratianus, zur Zeit der Untersuchung durch Aelian Curator von Aptunga, in dem Schreiben des Kaisers Calibius geheissen.

3) Alfius Cæcilianus, zur Zeit der Diokletianischen Verfolgung Duumvir von Aptunga.

4) Superius, zur Zeit der Verhandlung vor Aelian stationarius von Aptunga, im kaiserlichen Dekret als centurio bezeichnet.

1) Opt. Mil. de schism. Don. I, 27.

2) Dupin a. a. O. p. 185; Deutsch a. a. O. S. 8.

5) Solon, zur Zeit der Untersuchung durch Aelian officialis publicus von Aptunga.

6) Ingentius, scriba publicus, zur Zeit der Untersuchung zugleich decurio von Zigga.

Um die an dritter und letzter Stelle aufgeführten Personen, um Cæcilian und Ingentius dreht sich im Wesentlichen die Verhandlung.

Das Protocoll der letzteren liegt uns nicht mehr vollständig vor. Unser Schriftstück enthält nur den zweiten und letzten aber freilich grösseren und wichtigeren Theil desselben, worin es sich wesentlich um die Prüfung der in Betracht kommenden Aktenstücke handelt. Vorausgegangen sein muss ein Verhör wenigstens von einzelnen der vorgeladenen Personen. Gleich im Anfang des uns noch erhaltenen Theils des Protokolls findet sich nemlich die Stelle: Aelianus proconsul dixit: et mea interrogatio et singularum personarum responsio actis continetur. Diese interrogatio und responsio kann sich nur auf ein ganz im Anfang der Untersuchung stattgehabtes, in unserem Schriftstück nicht mehr erhaltenes Verhör beziehen. Und zwar muss dasselbe, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, in welchem Aelian jene Bemerkung macht, die Frage zum Gegenstand gehabt haben, ob in Aptunga noch aus der Verfolgungszeit selbst Dokumente vorhanden seien, welche die Schuld des Felix beweisen. Diese Frage wird auch noch zu Beginn unseres Schriftstücks verhandelt. Nur werden jetzt nicht mehr die einzelnen Personen darüber ausgefragt, sondern es wird jetzt ein Aktenstück verlesen und geprüft, das geeignet ist, über jene Frage Auskunft zu geben.

Schon früher nämlich waren von dem Vicarius von Afrika Aelius Paulinus Nachforschungen darüber angestellt worden, ob vielleicht noch die Akten existiren, die seiner Zeit bei der in Aptunga im Jahr 303 vorgenommenen Ausführung der Diokletianischen Edikte geführt worden sind.

In Folge dieser Nachfrage des Aelius Paulinus war zu Aptunga mit dem Exduumvirn Alfius Cæcilianus und seinem Schreiber Miccius durch die damaligen Duumvirn Gallienus und Fuscus eine Verhandlung gepflogen worden, in welcher

der Verlust jener Akten konstatirt wurde, und das Protokoll dieser Verhandlung ist es nun, das in der von Aelian geleiteten Untersuchung zunächst zur Verlesung kommt und den Anfang des uns vom Protokoll der letzteren noch erhaltenen Theiles bildet. Es geht bis zu den Worten *domum suam tulit*. Deutsch ¹⁾ macht mit Recht hier einen Abschnitt und bemerkt, dass Baluzius die folgenden im Manuscript sinnlos lautenden Worte: *sed in ei in cera possit inveniri inquiri* fälschlich noch zu dem in Aptunga aufgenommenen Protokoll gezogen und sie in: *si mei in cera possint inveniri inquiri* umgeändert habe. Von besonderen Akten des Miccius könne gar keine Rede sein, und das Auftreten des Duumvirn Sisenna zeige, dass es sich gar nicht mehr um die Verhandlung in Aptunga, sondern bereits um die Hauptverhandlung vor Aelian in Carthago handle. Die Duumvirn von Aptunga hiessen ja Gallienus und Fuscus.

Deutsch schlägt daher die Verbesserung vor: *si in eis cera possit inveniri inquiri* und übersetzt *cera* mit Siegel. So erhält man einen guten Sinn. Ohne Zweifel bezieht sich das *in eis* auf das soeben verlesene Protokoll von Aptunga. Es handelt sich darum, das letztere durch Prüfung des Siegels als echte Urkunde auszuweisen.

Ein zweites Aktenstück, das in der Hauptverhandlung vor Aelian zur Verlesung kommt und in das Protokoll derselben aufgenommen ist, bildet der Abschnitt: [Volusiano] ²⁾ et Anniano Coss. — Speretius duumvir dixit: *quæ dixisti scripta sunt*. Ein Theil dieses Abschnitts kehrt weiter unten in unserem Schriftstück wieder. An dieses wiederholte Stück schliessen sich die Worte: *Cæcilianus respondit: Ex illo est falsum quousque est epistola mea, quousque dixi: bene vale parens carissime*. Deutsch ³⁾ zieht diese Worte irrthümlicherweise auch noch zu diesem zweiten in der Verhandlung vor Aelian vorgelesenen Aktenstück, während sie doch, als das letztere zum ersten Mal vorgelesen wurde, sich nicht dabei befinden und offenbar erst in der Verhandlung vor Aelian

1) a. a. O. S. 10, Anm. 13.

2) So ist das Datum nach Aug. ad Donatistas post. coll. 56 zu ergänzen.

3) a. a. O. S. 16, Anm. 33.

gesprochen sein können. Zu einem solchen Urtheil wollte ja Aelian den Cæcilian veranlassen, wenn er vor der wiederholten Verlesung des Briefs zu ihm sagte: *recognosce quousque dictaveris*, und nur auf eine solche aus dem Mund des Cæcilian selbst vernommene Aeusserung hin konnte Aelian fortfahren mit der Frage: *Quem dicis addidisse ad epistolam?*

Deutsch ¹⁾ scheint auch der Ansicht zu sein, dass uns in diesem zweiten Aktenstück [Volusiano] et Anniano *coss. etc.* nur ein Theil aus dem Protokoll einer früheren Verhandlung vorliege, während in Wahrheit der oben bezeichnete Abschnitt ein in sich geschlossenes Ganzes bildet.

Der Ursprung dieses zweiten Aktenstücks ist seinem eigenen Inhalt nach folgender: Die Donatisten wollen eine Untersuchung gegen die Bischöfe Cæcilian von Carthago und Felix von Aptunga vor den Kaisern selbst herbeiführen. Zu diesem Behuf wird von ihnen gegen den Bischof Felix von Aptunga, den Ordinator des Bischofs Cæcilian von Carthago und damit gegen den letzteren selbst Beweismaterial gesammelt. So erscheint denn vor dem *duumvir* Speretius in Carthago im Auftrag der donatistischen Partei ein gewisser Maximus, gibt an, dass während der Diokletianischen Verfolgung, als das Dekret erschienen sei, dass die Christen opfern und die hl. Schriften ausliefern sollen, der Bischof Felix einem gewissen Galatius die Erlaubniss gegeben habe, hl. Schriften zum Verbrennen auszuliefern. Die Donatisten haben einen von Alfius Cæcilianus, dem damaligen *Duumvirn* von Aptunga, an den Bischof Felix gerichteten Brief in Händen, der diese Angaben bestätigt. Dieser Alfius Cæcilianus ist aber auch selbst von Maximus mitgebracht worden und soll nun, weil er selbst zu alt ist, um an das kaiserliche Hoflager reisen zu können, vor dem *Duumvirn* Speretius in Carthago über die Angaben des Maximus Zeugniss ablegen. Cæcilian erzählt nun vor Speretius den ganzen Hergang, erkennt auch jenes Schreiben als das seinige an, und Speretius nimmt all das, die Angaben des Maximus und Cæcilian sammt dem vorgelegten Brief zu Protokoll.

1) a. a. O. S. 7.

In der Verhandlung vor Aelian soll nun dieses ganze Protokoll vorgelesen worden sein, aber der als Zeuge anwesende Alfius Cæcilianus nur den ersten Theil des in jenes Protokoll aufgenommenen Schreibens anerkannt, den Rest dagegen, der für Felix speziell gravirend war, für eine Fälschung erklärt und den Ingentius als den Fälscher bezeichnet haben. Letzterer soll denn auch geständig gewesen sein. Ferner soll Apronian, der Sachwalter der Katholiken, in der Verhandlung vor Aelian nachgewiesen haben, dass Ingentius und durch ihn die Donatisten nur auf dem Weg der Erschleichung das Schreiben des Duumvirn Cæcilian an Felix in die Hände bekommen hätten. Ingentius sei von der donatistischen Partei beauftragt gewesen, ein solches für den Bischof Felix und damit auch für den Bischof Cæcilian compromittirendes schriftliches Zeugniß über die Auslieferung hl. Schriften dem Duumvirn Cæcilian durch Betrug abzugewinnen. Zu diesem Zweck habe Ingentius dem letztern vorgespiegeln müssen, er komme im Auftrag des Bischofs Felix selbst, der von Cæcilian eine Bescheinigung darüber wünsche, dass seiner Zeit in Aptunga hl. Schriften ausgeliefert und verbrannt worden seien. Es seien nemlich dem Felix hl. Schriften anvertraut worden, die er jetzt unter dem Vorwand, sie seien verbrannt worden, nicht mehr herausgeben wolle.

Diese Aussage des Apronian sei denn auch von dem Duumvirn Cæcilian bestätigt worden.

Um nun diese Angaben kontroliren zu können, müssen wir zunächst das von Speretius aufgenommene Protokoll, also den Abschnitt: [Volusiano] et Anniano Coss. — Speretius duumvir dixit: quæ dixisti scripta sunt etwas näher in's Auge fassen. In der hierin enthaltenen Erzählung des Duumvirn Cæcilian über die Ausführung der Diokletianischen Edikte zu Aptunga bemerken wir sofort mehrere Anstöße. Zunächst fehlt zwischen dem Satz: Tunc mittunt etc. und dem folgenden: Sic Galatius etc. aller und jeder Zusammenhang. Die Annahme ist unabweisbar, dass zwischen beiden Sätzen etwas ausgefallen ist. Aber es ist hier wahrscheinlich nicht bloss etwas ausgefallen, sondern an die Stelle des Ausge-

fallenen etwas positiv Falsches gesetzt worden. Nachdem die Christen in Aptunga von Cæcilian erfahren haben, dass er das Verfolgungsedikt zum Vollzug bringen müsse, schicken sie in das Haus ihres Bischofs. Aber das kann unmöglich, wie hier angegeben wird, den Zweck gehabt haben, daselbst hl. Schriften zum Verbrennen abzuholen, denn dazu haben sich die Christen selbst gewiss nicht ohne Weiteres hergegeben. Der Grund, wesshalb die Christen auf jene Schreckensnachricht hin in das Haus ihres Bischofs schickten, muss vielmehr ein anderer gewesen sein, und die Worte: *tollerent inde scripturas, ut exuri possent secundum sacrum præceptum* sind daher als falsche Zuthat aus dem Satz: *Tunc mittunt in domum episcopi Felicis, ut . . .* zu streichen. Ueber den ursprünglichen Zusammenhang jener beiden Sätze werden wir wohl eine Aufklärung erhalten, wenn wir das Schreiben des Duumvirn Cæcilian an den Bischof Felix genauer ansehen. Dasselbe liegt uns allerdings in einer Form vor, welche die Behauptung, dass es gefälscht, dass ein Zusatz dazu gemacht worden sei, völlig gerechtfertigt erscheinen lässt. Es besteht aus zwei gänzlich verschiedenartigen Theilen. Der erste Theil (*Cæcilianus parenti Felici salutem — Opto te bene valere*) ist wirklich in Briefform gehalten und bildet für sich ein geschlossenes Ganzes, wenngleich der Text unvollständig erscheint. Auf diesen ersten Theil des Briefs werden wir erst später näher eingehen können. Der zweite Theil (*Hoc signum — secundum sacrum præceptum*) ist nur äusserlich an den ersten angehängt und macht überhaupt den Eindruck, als ob er ursprünglich gar nicht zu einem Brief, sondern zu einer Zeugenaussage in einem Gerichtsprotokoll gehört habe. Dieser zweite Theil liegt, wie früher bereits bemerkt wurde, in unserem Schriftstück in doppelter Version vor, das eine Mal mit dem ganzen Protokoll des Speretius zusammen, das andere Mal für sich allein. Wenn wir nun diesen zweiten Theil des Briefs näher ins Auge fassen, so soll derselbe augenscheinlich eine Unterhaltung wiedergeben, die zwischen Cæcilian und Felix stattgefunden hat zur Zeit, als es in Aptunga zur Ausführung der Diokletianischen Edikte kommen sollte. Der Eingang lautet nach

der ersten Version: Hoc signum, quod deprecatorium ad me miserant Christiani et ipse cujus est prætorium, nach der zweiten: Hoc signo, quod de prætorio ad me misisti nisi ego et tu et cujus est prætorium. In der zweiten Version sind jedenfalls die beiden Anfangsworte richtiger als in der ersten: Hoc signo = das bezeuge ich. Dagegen lauten in der ersten Version die nächstfolgenden Worte: quod deprecatorium ad me miserant Christiani verständlicher als die Worte, die sich in der zweiten dem Umfang nach damit decken: quod de prætorio ad me misisti nisi ego. Die weiteren Worte dagegen der ersten Version: et ipse cujus est prætorium und der zweiten: et tu et cujus est prætorium sind gleichmässig sinnlos. Welches der ursprüngliche Wortlaut dieser Stelle war, lässt sich vielleicht wenigstens annähernd noch feststellen, wenn wir auf das unmittelbar Vorangehende und Folgende einen Blick werfen.

Die Christen schicken eine Mittelsperson (deprecatorium) zu dem Duumvirn Cæcilian, um von ihm mildere Bedingungen in Betreff der Ausführung der Diokletianischen Dekrete zu erwirken. Zwischen beiden findet denn auch eine diesbezügliche Unterredung statt. Damit aber diese möglich wurde, musste jene Mittelsperson jedenfalls zu Cæcilian ins Prætorium gekommen sein. Die am nächsten liegende Deutung jener unverständlichen Worte: et ipse cujus est prætorium oder et tu et cujus est prætorium wird daher sein: et ingressus es prætorium oder: et tu ingressus es prætorium. Denn dass das Zeitwort in der zweiten Person stehen muss, darauf weist die Thatsache, dass Cæcilian von dem deprecatorius im Weiteren stets in der zweiten Person spricht, wie z. B. das sofort folgende et dixisti zeigt. Dieser letztere Umstand aber im Zusammenhang mit der Thatsache, dass dieser ganze Abschnitt: Hoc signo etc. als Anhang zu einem Brief des Cæcilian an Felix auftritt, lässt es ausser Zweifel, dass es der Bischof Felix selbst ist, der unter dem von den Christen zu Cæcilian geschickten deprecatorius zu verstehen ist. Das ist auch an und für sich das Wahrscheinlichste. Dieser zweite Theil nun hat jedenfalls ursprünglich nicht zu dem Brief gehört, den Cæcilian an Felix gerichtet hat. Cæcilian selbst

sagt das aus, und auch Ingentius leugnet keineswegs, dass er erst nachträglich hinzugesetzt worden sei, sondern bestreitet nur, dass er es sei, der diesen Zusatz gemacht habe. Woher stammt nun dieser Anhang an den Brief? Er hat, wie bereits bemerkt wurde, das Aussehen, als ob er ursprünglich zu den Zeugenaussagen in einem Gerichtsprotokoll gehört habe. Nun haben wir im Protokoll des Speretius, von dem ja auch der Brief sammt Anhang ein Theil ist, innerhalb der Aussagen Cæcilians zwischen den Sätzen: Tunc mittunt etc. und Sic Galatius etc. nicht nur eine Lücke konstatiert, sondern auch nachgewiesen, dass aus dem ersten jener beiden Sätze die Worte: *tollerent inde scripturas, ut exuri possent secundum sacrum præceptum* als falscher Zusatz zu entfernen sind. Machen wir nun den Versuch, jenen Anhang des Briefs in diese Lücke einzureihen, so werden wir finden, dass er hier die einzig richtige Stelle hat. Es sind zum Zweck dieser Versetzung nur wenige Veränderungen an dem Anhang des Briefs vorzunehmen. Wenn derselbe wirklich innerhalb der Aussagen Cæcilians im Protokoll des Speretius seinen ursprünglichen Platz hatte, so ist es ja natürlich, dass er, als er von hier weggenommen und als selbständiger Abschnitt an den Schluss des Briefs angehängt wurde, eine dieser Umstellung entsprechende Form und irgend welche der Abrundung halber nothwendige Zusätze erhielt, die jetzt wieder entfernt werden müssen. Wegfallen muss in erster Linie der Anfang: *Hoc signo quod*, der bloss der Anknüpfung wegen hinzugesetzt ist. Ferner muss die zweite Person, in welcher der *deprecorius* d. h. Felix in dem Anhang zum Brief des Cæcilian an Felix naturgemäss auftritt, in die dritte verwandelt werden. Endlich kommt der letzte Satz des Briefanhangs: *Et nos illo venimus et omnia tulimus secundum sacrum præceptum* oder, wie er in der zweiten Version vollständiger lautet: *Et nos illo venimus et omnia tulimus secundum placitum et adussimus secundum sacrum præceptum* in Wegfall. Dieser Satz schliesst sich überhaupt nicht unmittelbar an den vorhergehenden in jenem Briefanhang an. Denn nach dem Satz: *et dixi ego vobis: tollat aliquis etc.* sollte man zunächst einen Satz erwarten, welcher sagt, dass der Bischof

Felix wirklich dem wohlgemeinten Rathschlag des Duumvirn Cæcilian nachgekommen ist und Jemand an den Versammlungsplatz hingeschickt hat, um vor dem Einschreiten der Obrigkeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Diesem Bedürfniss wird denn auch in der That genügt, wenn wir den Briefanhang an der bezeichneten Lücke einfügen, durch den Satz: Sic Galatius etc. Nach diesem Satz erst kommt in der Aussage des Cæcilian vor Speretius der Satz: *Inde cathedram tulimus et epistolas salatorias* ¹⁾ *et postea* ²⁾ *omnia combusta sunt secundum sacrum præceptum*, der sich mit dem Schlusssatz des Briefanhangs: *Et nos illo venimus etc.* im Wesentlichen deckt. Der letztere ist offenbar des Abschlusses halber dem Briefanhang erst hinzugefügt worden, als dieser aus seiner ursprünglichen Stelle innerhalb der Aussagen des Cæcilian vor Speretius an seinen jetzigen Platz gerückt worden ist. Fügen wir nun unter den angegebenen Abänderungen den dem Brief angehängten Abschnitt an der bezeichneten Lücke ein, so würde es nach den Worten: *Tunc mittunt in domum episcopi Felicis, ut . . .* weiter heissen: *deprecatorium ad me mitterent Christiani et ingressus est prætorium et dixit: tolle clavem et quos inveneris in cathedra libros et super lapide codices tolle illos. Sane vide officiales ne tollant oleum et triticum. Et ego dixi illi: tu nescis, quia ubi scripturæ inveniuntur ipsa domus diruitur?*

1) Weizsäcker (Theol. Litzung 1876 Nr. 6, S. 162) verwirft mit Recht die von Deutsch S. 12, Anm. 18 vorgeschlagene Abänderung des *salatorias* in *salutares*, da der Gebrauch von *epistolæ salutares* im Sinn von hl. Schriften nirgends nachgewiesen sei. Er hält an der überlieferten Lesart *epistolæ salutarioræ* fest, worunter er Begrüßungs- und Glückwunschschriften von einer Kirche zur andern versteht.

2) *postea* dürfte wohl richtiger zu lesen sein statt des überlieferten *ostia*. Sonst stände ja in dem Satz nichts davon, dass die Schriften verbrannt worden seien, was doch das Gesetz verlangte. Auch im Schlusssatz des Briefanhangs (vgl. besonders die zweite, vollständigere Version desselben), der ohne Zweifel nach dem Muster des Satzes: *Inde cathedram tulimus et epistolas salatorias* u. s. w. gefertigt worden ist, ist nur von einer Confiscation und Verbrennung der *cathedra* und *epistolæ*, nicht auch der Kirchenthüren die Rede, und die Abmachung zwischen dem Duumvirn Cæcilian und dem Bischof Felix im Prætorium hatte ja eben den Zweck, die Basilica selbst vor einer Schädigung zu bewahren.

Et dixit: Quid ergo faciemus? Et dixi ego illi: tollat aliquis de vestris in area, ubi orationes facitis et illic ponantur et ego venio cum officialibus et tollo. Daran würden sich dann weiter schliessen die Sätze: Sic Galatius nobiscum perrexit ad locum, ubi orationes celebrare consueti fuerant. Inde cathedram tulimus et epistolas saluatorias et postea omnia combusta sunt secundum sacrum præceptum.

Auf diese Weise wird der Satz: Tunc mittunt in domum episcopi Felicis ut . . . in verständlicher Weise ergänzt, und zugleich der fehlende Uebergang hergestellt zu dem Satz: Sic Galatius etc. Jetzt erklärt sich, wesshalb die Christen in das Haus ihres Bischofs geschickt haben, nämlich nicht um hl. Schriften bei ihm zum Verbrennen abzuholen, sondern vielmehr um ihn selbst herbeizurufen, damit er mit Cæcilian in Unterhandlung trete. Der Bischof geht denn auch in das Prætorium und will dem Cæcilian ohne Weiteres den Schlüssel zu der Basilika geben, damit er alles das, was auf der Kanzel und dem Taufstein liege, mit fortnehme. Allein Cæcilian bemerkt ihm, dass jedes Haus, in welchem hl. Schriften sich finden, zerstört werden müsse und gibt ihm daher den Rath, Jemand von seinen Leuten mitzuschicken, der die Codices aus der Kirche heraus auf den Versammlungsplatz trage, wo er sie dann confisciren werde. Diesem Vorschlag entspricht denn auch Felix durch die Absendung des Galatius. So ist jene Lücke sinnvoll ausgefüllt, und dadurch eine Darstellung des Hergangs gewonnen, die den Angaben entspricht, welche der Sachwalter der Donatisten Maximus in der Verhandlung vor Speretius gemacht hat, und die damals allem nach auch wirklich Cæcilian selbst bestätigt haben muss.

Soll aber der Beweis, dass der Briefanhang wirklich innerhalb der Erzählung Cæcilians im Protokoll des Speretius seine ursprüngliche Stelle hat, vollständig sein, so muss auch noch gezeigt werden, wie es kommen konnte, dass er von dort weg an den Schluss des Briefes gestellt wurde. Die Tendenz dieser Versetzung ist nicht schwer zu erkennen. Im Interesse der Donatisten lag dieselbe nicht, wohl aber in dem der Katholiken. Dieser Abschnitt war ja der für Felix gefährlichste Theil im ganzen Protokoll des Speretius. Moch-

ten die übrigen Aussagen des Cæcilian und der Brief selbst immerhin bezeugen, dass zu Aptunga wirklich Schriften ausgeliefert worden seien, so bezeugten sie doch nicht, dass Felix selbst dabei betheiligte gewesen. Vielmehr musste es nach dem, was nach Ausscheidung jenes Abschnitts als Aussage Cæcilians vor Speretius stehen bleibt, sogar als wahrscheinlich erscheinen, dass Felix überhaupt während dieser Vorgänge gar nicht anwesend war. Nur jener Abschnitt war es, der den Consens des Felix zu der Auslieferung von Schriften klar und deutlich konstatierte. Wäre die in diesem Abschnitt enthaltene Aussage des Cæcilian an und für sich unwahr gewesen, so hätte es genügt, dies in der Verhandlung vor Aelian von Cæcilian einfach erklären zu lassen, aber da es mit diesen Angaben seine Richtigkeit hatte, so wandte man den Kunstgriff an, diesen Abschnitt aus der Erzählung Cæcilians auszuheben und am Ende des Briefs anzuhängen, damit er hier mit allem Recht auch von Cæcilian als nicht zu dem Brief gehörig verworfen, und so der Schein hervorgerufen werde, als ob er überhaupt auch dem Inhalt nach falsch sei.

Wie diese Fälschung möglich war, das soll weiter unten auseinandergesetzt werden. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass das Protokoll des Speretius schon in der Verhandlung vor Aelian in dieser gefälschten Form vorlag. Denn um diesen Punkt dreht sich die ganze Verhandlung.

Wir haben nunmehr den ersten und wichtigsten Theil der Aussagen Cæcilians vor Speretius in seiner ursprünglichen Form hergestellt. Aber auch der Schluss derselben bedarf einer Revision. Nachdem Cæcilian nemlich über das, was am Versammlungsplatz der Christen vorgefallen ist, berichtet hat, fährt er fort: *Et cum ad domum ejusdem Felicis episcopi mitteremus, renuntiaverunt officiales publici illum absentem esse.* Wenn nach den am Versammlungsplatz der Christen ergriffenen Massregeln von dem Duumvirn Cæcilian zum Bischof geschickt wird, so kann das keinen andern Zweck gehabt haben, als ihm das Geschehene anzuzeigen. Der Bischof ist aber nicht zu Hause. Was ist nun erfolgt? Darüber sollten die nächsten Worte Auskunft geben, allein nun findet sich wiederum in der Erzählung des Cæcilian vor

Speretius eine Lücke, was leicht zu bemerken ist und auch von Deutsch¹⁾ anerkannt wird. Was da ursprünglich gestanden hat, lässt sich aber vielleicht wenigstens noch dem Sinn nach ermitteln, wenn wir den folgenden Schlussatz in der Erzählung Cæcilians vor Speretius näher ins Auge fassen. Derselbe lautet: Nam cum posteriori tempore adveniret Ingentius scriba Augentii²⁾, cum quo ædilitatem administravi, dictavi epistolam eidem collegæ, quam feci ad eundem episcopum Felicem.

Diese Stelle dahin auszulegen, dass Cæcilian damals einen Brief, den er an Felix richten wollte, dem Augentius in die Feder diktirt habe, muss bei dem vorliegenden Wortlaut zum mindesten als ein gezwungener Versuch erscheinen. Es ist auch an und für sich nicht wahrscheinlich, dass Cæcilian einen Brief an Felix, statt ihn selbst zu schreiben, dem Augentius diktirt habe. Die einfachste und natürlichste Annahme ist vielmehr die, dass Cæcilian damals dem Augentius einen Brief zur Abschrift mittheilte, den er selbst schon früher einmal an Felix gerichtet hatte. Ist dies richtig, so muss man fragen: Wann ist der Originalbrief entstanden? Jener Schlussatz der Erzählung Cæcilians, in welchem von dem Diktiren des Briefs die Rede ist, knüpft mit nam cum so eng an das Vorhergehende an, dass angenommen werden muss, es sei hier bereits von dem Brief des Cæcilian an Felix die Rede gewesen. Unmittelbar vor diesem Schlussatz sind aber einige Worte ausgefallen, die, wie wir sahen, darüber müssen Auskunft gegeben haben, was Cæcilian, der dem Felix die am Versammlungsplatz der Christen getroffenen Massregeln zur Kenntniss bringen wollte, that, als man diesen nicht zu Hause traf. Nimmt man an, damals sei jener Originalbrief entstanden, in welchem Cæcilian dem abwesenden Felix das Geschehene mittheilte, so ist die konstatierte Lücke ausgefüllt mit einem Inhalt, der nicht nur dem Vorhergehenden völlig angemessen erscheint und den sich nahelegenden Vermuthungen durchaus entspricht, sondern auch das nam cum des

1) a. a. O. S. 12, Anm. 19.

2) Die Angabe: scriba Augentii bezieht sich auf die frühere Stellung des Ingentius bei Augentius.

folgenden Schlusssatzes erklärt. Wann und wie diese Lücke entstanden ist, werden wir später sehen.

Was nun den Wortlaut des Briefes selbst betrifft, so wird sich von dem Ergebniss aus, das wir im Vorstehenden über seine Entstehung gewonnen haben, im Allgemeinen sagen lassen, dass Cæcilian darin einfach das Vorgefallene dem Felix wird angezeigt haben, etwa in derselben Weise, wie er darüber in seiner Erzählung vor Speretius berichtet in den zwei Sätzen: *Sic Galatius nobiscum perrexit ad locum, ubi orationes celebrare consueti erant. Inde cathedram tulimus et epistolas salatorias et postea omnia combusta sunt secundum sacrum præceptum.* Mit der eben entwickelten Ansicht über die Entstehung des Briefs treten wir freilich in schroffsten Widerspruch zu dem, was sich dem Brief in seiner jetzigen Gestalt selbst über seinen Ursprung entnehmen lässt. Der Brief liegt uns allerdings heute nicht mehr vollständig vor, sofern er aus zwei unzusammenhängenden Sätzen besteht. Von diesen beiden Sätzen sagt der erste: *Cum Ingentius collegam meum Augentium amicum suum*¹⁾ *conveniret et inquisisset anno duoviratus mei an aliquæ scripturæ legis vestræ secundum sacrum legem adustæ sint . . .* mit nicht misszuverstehender Deutlichkeit, dass Cæcilian einen Brief an Felix überhaupt erst geschrieben habe, als Ingentius und Augentius zu ihm gekommen seien. Entweder ist also unser oben gewonnenes Ergebniss über den Ursprung des Briefs zu verwerfen, oder aber sind diese überlieferten Anfangsworte des Briefs: *Cum Ingentius — adustæ sint* unecht. Wir sind der letztern Ansicht, wenn wir gleich erst nachher werden erklären können, wie dieselben in den Brief hereingekommen sind. Dagegen bildet der zweite Satz: *quam Galatius unus ex lege vestra publice epistolas salatorias de basilica protulerit* ohne allen Zweifel einen Theil des ursprünglichen Briefs. Dieser Satz, bei dem vielleicht das *quam* in *postquam* zu ergänzen ist, erinnert ja unmittelbar an die Erzählung, die Cæcilian weiter oben im Protocoll des Speretius von der Ausführung des kaiserlichen Edikts selber

1) *amicum suum* ist bei Deutsch ausgefallen.

gibt in den bereits angeführten Worten: Sic Galatius — et postea omnia combusta sunt secundum sacrum præceptum. Dem Inhalt dieser Worte entsprechend wird denn auch der Brief vollends ergänzt werden müssen, denn mehr als den Vollzug des kaiserlichen Dekrets zu konstatiren, konnte nicht Zweck desselben sein ¹⁾).

Wenn wir damit das Protokoll des Speretius verlassen und übergehen zu den Verhandlungen über dasselbe in der Untersuchung vor Aelian, so finden wir sofort in der Rede des katholischen Sachwalters Apronian die Behauptung, dass der Brief wirklich, wie die Worte, die jetzt den ersten Satz desselben bilden, angeben, nicht früher entstanden sei, als bis Ingentius und Augentius zu Cæcilian gekommen seien. Und zwar wird hier noch näher über den Ursprung des Briefs erzählt, dass Ingentius und Augentius ihn nur durch Betrug dem Cæcilian abgeloct hätten, nemlich durch die erlogene Behauptung, Felix selbst wünsche ein Schreiben, das die Verbrennung heiliger Schriften während der Verfolgungszeit zu Aptunga constatire, weil er kostbare Codices, die ihm anvertraut worden, nicht mehr herausgeben wolle. Erst auf dies hin habe Cæcilian einzig und allein in der Meinung, dem Felix einen Gefallen zu erweisen, aber der Wahrheit zuwider den Brief geschrieben. Diese Behauptung Apronians findet sich sogar in unserem Schriftstück, wie es uns heute vorliegt, von Seiten Cæcilians selbst wiederholt bestätigt. Wie ist demgegenüber unser weiter oben gewonnenes Ergebniss über die Entstehung des Briefs zu halten?

Dass der Brief dem Cæcilian jedenfalls nicht auf eine

1) Man könnte versucht sein, die Worte, die von dem Briefanhang nach Einfügung desselben in seinen ursprünglichen Zusammenhang übrig geblieben sind, zur Ergänzung des Briefs zu verwenden, so dass man den Wortlaut bekommen würde: Hoc signo quod, postquam Galatius unus ex lege vestra publice epistolas salutatorias de basilica protulerit, nos illo venimus et omnia tulimus et adussimus secundum sacrum præceptum. Doch geht das nicht; denn in der Verhandlung vor Aelian, in welcher jener Abschnitt mit seinem Anfang: Hoc signo quod . . . und seinem Schluss: Et nos illo venimus u. s. w. bereits als Anhang zu dem Brief auftritt, war ja der eigentliche Brief, den Cæcilian stets als den seinigen anerkannt hat, noch unverfälscht, so dass aus ihm also nicht jener Anfang und Schluss entnommen und dem Briefanhang beigegeben sein kann.

solche plump' betrügerische Weise abgeloct worden sein kann, wie es von Apronian dargestellt wird, dafür spricht schon eine allgemeine Erwägung. Es ist nicht zu glauben, dass Cæcilian sich wirklich vorspiegeln liess, der Bischof Felix, der doch mit ihm an einem Ort zusammenwohnte, schicke zu ihm einen Fremden mit dem Auftrag, von ihm eine Bescheinigung über eine zu Aptunga während der Verfolgung stattgehabte Verbrennung heiliger Schriften zu verlangen, damit er, d. h. Felix, werthvolle Handschriften, die ihm anvertraut worden, auf Grund dieser Bescheinigung zurückbehalten könne. Schon die Person des Beauftragten und dann vollends der Inhalt des Auftrags hätte Cæcilian stutzig machen und zu Nachforschungen bei Felix selbst veranlassen müssen, ehe er an eine solche Schurkerei des Felix glaubte, und selbst durch Ausstellung der Bescheinigung sich an derselben betheiligte. In der Aussage des Cæcilian vor Spere-tius findet sich denn auch kein Wort davon, dass Ingentius den Brief nur dadurch erhalten habe, dass er vor Cæcilian einen Auftrag des Felix simulirte.

Aber wir müssen sofort auch erklären, dass jene Behauptung über die Erschleichung des Briefs durch Ingentius überhaupt gar nicht in der Verhandlung vor Aelian von Apronian aufgestellt und von Cæcilian bestätigt worden ist, sondern dass darin eine nachträgliche Fälschung des Protokolls dieser Verhandlung zu Tage tritt. Die Gründe hiefür sind folgende:

Ausser in der Rede des Apronian und in den beiden Antworten des Cæcilian auf die Frage: Quomodo ad te venit Ingentius? ist von der Erschleichung des Briefs durch Ingentius beziehungsweise Augentius in der ganzen weiteren Verhandlung vor Aelian nicht mehr die Rede. Diese Angaben werden weder zum Beweis der Unschuld des Felix noch zum Beweis der Schuld des Ingentius weiter verwerthet, sondern die ganze fernere Verhandlung dreht sich einzig und allein um die Frage, ob jener Anhang zum Brief fälschlich hinzugesetzt und von wem dies geschehen sei. Nicht einmal Ingentius selbst wird darüber gefragt, ob das, was Apronian und Cæcilian in Betreff der Erschleichung des Briefs ihm vor-

werfen, richtig sei oder nicht. Denn das was heute in unserem Schriftstück die Antwort des Ingentius sein soll auf jene Aussagen des Apronian und Cæcilian, nämlich die Worte: *Ingentius dixit: Domine veniat et Augentius. Et ego honorificus sum et honor meus pereat et hujus latera habemus . . .* sind offenbar gar keine Entgegnung des Ingentius auf die Behauptung, dass er den Brief nur durch einen simulirten Auftrag des Felix in die Hand bekommen habe, sondern diese Antwort bezieht sich auf die Anklage, dass er dem Brief einen Zusatz angehängt habe. Dieser ganze Abschnitt: *Ingentius dixit — cumque aptaretur Aelianus proconsul Cæciliano dixit* ist, wie wir weiter unten zeigen werden, aus einem spätern Theil des Protokolls erst nachträglich hierhergesetzt worden. Es zeigt sich also, dass jene Angaben des Apronian und Cæcilian über die Erschleichung des Briefs in den Gang der Untersuchung gar nicht weiter eingreifen und dies weist deutlich darauf hin, dass wir es hier mit späteren Einschaltungen zu thun haben.

Auf das gleiche Resultat führt uns eine weitere Beobachtung. Wäre jene Behauptung Apronians und ihre doppelte Bestätigung durch Cæcilian ein ursprünglicher Bestandtheil des Protokolls der Verhandlung vor Aelian, so könnten diese Aussagen des Apronian und Cæcilian über die Erschleichung des Briefs unmöglich so widersprechend lauten, wie es thatsächlich der Fall ist.

Im Grunde genommen sind nämlich alle drei Aussagen über diesen Punkt, die Erklärung des Apronian und die zwei Antworten Cæcilians auf die doppelte Frage: *Quomodo ad te venit Ingentius?* von einander verschieden. Aber wir wollen von untergeordneten Differenzen absehen und nur den einen wesentlichen Unterschied ins Auge fassen, welcher zwischen der Aussage des Apronian und der Erklärung des Cæcilian in seiner zweiten Antwort einerseits und den Angaben des Cæcilian in seiner ersten Antwort andererseits besteht. Nach den beiden ersteren Aussagen hätte Ingentius selbst von vornherein dem Cæcilian vorzuspiegeln gesucht, er komme im Auftrag des Felix und wäre nachher nur von Augentius dabei unterstützt worden. Nach der ersten Ant-

wort des Cæcilian dagegen hätte Ingentius selbst Anfangs keinen Auftrag des Felix simulirt, sondern hätte nur für sich Erkundigungen einziehen wollen, ob in Aptunga während der Verfolgung hl. Schriften ausgeliefert worden seien. Erst Augentius, der von Ingentius geholt worden, als er selbst von Cæcilian keine Auskunft erhalten, soll dann, um den Cæcilian zu überreden, geltend gemacht haben, Ingentius komme im Auftrag des Felix selbst.

Diese Verschiedenheit lässt sich nur dadurch erklären, dass in dem ursprünglichen Protokoll der Verhandlung vor Aelian weder in der Rede des Apronian noch in den Antworten des Cæcilian die Angabe sich fand, der Brief sei dem letzteren nur durch einen von Ingentius beziehungsweise Augentius simulirten Auftrag des Felix abgenöthigt worden. Als es galt, diese Angaben nachträglich in das Protokoll aufzunehmen und dem Apronian und Cæcilian in den Mund zu legen, war der Fälscher unvorsichtig und flüchtig genug, von der ursprünglichen ersten Antwort des Cæcilian auf die Frage: *Quomodo ad te venit Ingentius?* mehr stehen zu lassen, als im Interesse der Uebereinstimmung dieser ersten Antwort des Cæcilian mit der zweiten und mit der Aussage des Apronian selbst erlaubt war. Wenn nemlich dort im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Stellen Ingentius selbst Cæcilian gegenüber keineswegs auftritt, als ob er einen Auftrag des Felix hätte, sondern als ob er vielmehr in eigenem Interesse Erkundigungen einziehen wollte, so ist anzunehmen, dass wir hier noch einen Theil der ursprünglichen Antwort des Cæcilian vor uns haben. Und zwar dürfen wir wohl als Rest derselben die Worte betrachten: *Cæcilianus respondit: Domi ad me venit — Et venit illo iterato cum collega meo, cum quo fui ædilis.* Ja selbst vom Folgenden dürften wenigstens die Anfangsworte: *Ait mihi collega meus* und die Schlussworte: *Et dixi ego: Hæc est fides christianorum?* noch zur ursprünglichen Antwort des Cæcilian gehören und die letztern sich darauf beziehen, dass Augentius die Bestrebungen des Ingentius gegen seinen eigenen (des Augentius) Bischof begünstigt. Diesen Theil der ursprünglichen Antwort des Cæcilian liess der Fälscher stehen, vielleicht

weil das abweisende Verhalten Cæcilians gegen den ihn ausforschenden Ingentius, das darin geschildert wird, ihm besonders gefallen hat, oder wahrscheinlicher, weil er überhaupt nicht viel ändern mochte. Er begnügte sich, die andere in der Rede Apronians und in der zweiten Antwort des Cæcilian vertretene Ansicht über die Entstehung des Briefs doch insofern noch in jene erste Antwort des Cæcilian hereinzubringen, als er wenigstens am Schluss den Augustus behaupten liess, Ingentius komme im Auftrag des Felix selbst. Wie der ursprüngliche Schluss dieser ersten Antwort des Cæcilian gelautet hat, werden wir weiter unten aufzuklären suchen.

Ein weiterer Grund dafür, dass die Angabe über die Erschleichung des Briefs durch Ingentius nur auf einer nachträglichen Fälschung des Protokolls der Verhandlung vor Aelian beruht, liegt in folgendem Nachweis. Auch in der Rede des Sachwalters Apronian selbst wird durch die Sätze, welche die Behauptung enthalten, dass Ingentius nur durch einen simulirten Auftrag des Felix selbst in den Besitz des Briefs gekommen sei, augenscheinlich der ursprüngliche Gedankengang zerrissen. Nachdem nämlich in der Verhandlung vor Aelian konstatiert ist, dass Cæcilian selbst den für Felix so gefährlichen Anhang zum Brief für einen falschen Zusatz erkläre, ergreift der katholische Sachwalter Apronian das Wort und führt mit Bezug auf jenes Ergebniss aus, dass es sich nunmehr deutlich zeige, dass man es hier mit einer *factio* zu thun habe, welche sich selbst betrügerischer Mittel bediene, um den Bischof Felix als einen *traditor* hinzustellen. Das *mendacium* der Gegner des Felix besteht nach diesem Zusammenhang eben darin, dass sie dem Brief betrügerischerweise jenen Anhang hinzugefügt haben. Mit diesem Gedankengang steht nun der folgende Satz: *Ingentius quidem — ne reddam illos in offenbarem Widerspruch*. Denn nach diesem Satz bestände das *mendacium* jener Leute nicht sowohl in der Zuthat zu dem Brief als vielmehr darin, dass Ingentius dem Cæcilian gegenüber einen Auftrag des Felix simulirte, um ihm den Brief abzulocken. Schon dies muss den Verdacht erwecken, dass der Abschnitt: *Ingentius quidem —*

ne reddam illos kein ursprünglicher Theil des Protokolls ist. Dazu kommen noch weitere Gründe. Mit dem Abschnitt: *Ingentius quidem etc.* will auch der folgende: *Qua de re igitur etc.* nicht recht harmoniren. Nachdem es in dem Abschnitt: *Ingentius quidem etc.* schon geheissen hat: *Dicat ipsa verba quibus hoc est confictum*, und *Apronian* darauf selbst ganz genau erzählt hat, wie *Ingentius* es angegriffen haben soll, um von *Cæcilian* den Brief zu erlangen, hat in dem folgenden Satz: *Qua de re igitur etc.* die Frage: *et quatenus voluerit circumscribere magistrum ad mendacium etc.* keinen rechten Sinn mehr. Man sollte in Betreff dieses Punktes nur noch erwarten, dass an *Ingentius* die Frage gerichtet werde, ob die Angaben des *Apronian* wahr seien oder nicht. Dass dem nicht so ist, dass in dem Satz: *Qua de re igitur etc.* durch die angeführten Worte die Aufforderung gegeben ist, den *Ingentius* zu genauen Aeusserungen auch darüber zu veranlassen, wie er es gemacht habe, um von *Cæcilian* den Brief zu erlangen, das erklärt sich nur auf folgende Weise. Der Abschnitt: *Ingentius quidem* — *ne reddam illos* stand ursprünglich nicht im Protokoll und, was unmittelbar damit zusammenhängt, es fehlten auch in dem Satz: *Qua de re igitur etc.* die Worte: *et quatenus voluerit circumscribere magistrum ad mendacium, ut Felicem aspergeret infamia*, die ja unmittelbar auf den in jenem Abschnitt gegen *Ingentius* erhobenen Vorwurf Bezug nehmen. Ursprünglich reihte sich vielmehr an den Satz: *Nam componebatur etc.* unmittelbar der Satz: *Qua de re igitur etc.*, der die Aufforderung enthielt, nunmehr den *Ingentius* über das zu verhören, was die bisherige Untersuchung ergeben, nemlich ihn zu fragen, wie er es angegriffen habe, den Brief zu verfälschen und ferner mit Rücksicht auf die von *Apronian* behauptete *factio*, von wem er beauftragt gewesen sei. Als nun der Abschnitt *Ingentius quidem* — *ne reddam illos* in das Protokoll eingeschoben wurde, musste in dem Satz: *Qua de re igitur etc.* das Verlangen eines genauen Verhörs, das zunächst nur in Betreff der beiden eben erst erwähnten Punkte gestellt war, der Gleichmässigkeit halber auch auf die neue, in jenem eingeschobenen Abschnitt enthaltene Anklage der Erschleichung des Briefs durch Au-

gentius ausgedehnt werden, obgleich die in dem eingeschobenen Abschnitt: *Ingentius quidem etc.* bereits enthaltenen eingehenden Angaben über diesen Punkt ein solch genaues Verhör über ihn, wie es die Worte: *et quatenus voluerit circumscribere etc.* fordern, vollständig überflüssig machen. Daran sieht man deutlich, dass der Abschnitt: *Ingentius quidem etc.* und der Satz: *Qua de re igitur etc.* nicht einem einheitlichen Gedankengang angehören, dass der Satz: *Qua de re igitur etc.* nicht mit Rücksicht auf den Abschnitt: *Ingentius quidem etc.* geschrieben ist, sondern vor demselben schon im Protokoll stand, wie er ja auch mit den ersten Sätzen in der Rede Apronians unmittelbar zusammenstimmt, und dass also der Abschnitt: *Ingentius quidem etc.* und die mit ihm unmittelbar zusammenhängenden Worte: *et quatenus voluerit — aspergeret infamia* im Satz: *Qua de re igitur etc.* ein späteres Einschiesel sind.

Auch wenn man den Satz: *Qua de re igitur etc.*, so wie er heute vorliegt, für sich allein betrachtet, stösst man auf Schwierigkeiten, die darauf hindeuten, dass an demselben eine nachträgliche Aenderung vorgenommen wurde. Der Satz erscheint nicht bloss überhaupt überladen, sondern auch der zweite und dritte Theil desselben, die Worte: *et quatenus voluerit circumscribere magistrum ad mendacium, ut Felicem aspergeret infamia* und die folgenden: *dicat a quo missus sit, verumtamen (?) machinationem istam in conscientia Felicis, quo Cæciliani pudori et initio (?) derogaret* nehmen sich nicht gut neben einander aus, da am Schluss beider Satztheile jedesmal in ähnlicher Weise des *Ingentius* feindselige Absicht gegen *Felix* beziehungsweise *Cæcilian* angegeben wird. Auch diese Schwierigkeit wird gehoben durch Ausscheidung der Worte: *et quatenus voluerit — aspergeret infamia.*

Wenn wir die im Vorstehenden entwickelten Gründe zusammennehmen, haben wir wohl ein Recht gewonnen, alle die Stellen in unserem Protokoll, welche von der Erschleichung des Briefs durch *Ingentius* beziehungsweise *Augentius* handeln, als nachträgliche Einschiesel von der Hand eines Fälschers zu betrachten. Und wie wir darum in der Rede Apronians den Abschnitt: *Ingentius quidem — ne reddam illos* und in

dem Satz: *Qua de re igitur etc.* die Worte: *et quatenus — asperget infamia tilgen*, so müssen wir auch aus den beiden Antworten Cæcilians auf die wiederholte Frage: *Quomodo ad te venit Ingentius?* die Worte entfernen, welche jene Behauptung von der Erschleichung des Briefs durch Ingentius in sich schliessen. Thut man dies, so bleibt von der zweiten Antwort nichts mehr übrig. Wir werden aber auch weiter unten zeigen, dass ursprünglich nur einmal eine solche Frage des Prokonsuls und darum auch nur einmal eine entsprechende Antwort des Cæcilian darauf im Protokoll vorhanden war. Die Wiederholung der Frage und Antwort hängt, wie wir gleichfalls weiter unten sehen werden, zusammen mit der Versetzung des nunmehr zwischen beiden Fragen und Antworten in der Mitte liegenden Abschnitts: *Ingentius dixit: Domine veniat — cumque aptaretur Aelianus proconsul Cæciliano dixit* aus einem späteren Theil des Protokolls an seine heutige Stelle. An die erste Antwort des Cæcilian schloss sich also unmittelbar die Verlesung des Briefes an. Diese erste Antwort ist, wie wir gesehen haben, noch zu einem guten Theile in ihrem ursprünglichen Wortlaute erhalten. Die Fälschung besteht hier wohl nur in den Worten: *Et Felix noster episcopus misit hunc hominem — quod anno duoviratus tui combusti sunt.* Der ursprüngliche Text wird sich nicht mehr genau feststellen lassen, aber der Sinn desselben ist nicht schwer zu errathen. Was den Cæcilian bewogen hat, den Brief zur Abschrift mitzutheilen, war nicht die Vorstellung, Felix selbst habe Ingentius beauftragt, sondern war wohl die einfache Thatsache, dass Ingentius, nachdem er selbst von Cæcilian abgewiesen worden war, in Begleitung von Cæcilians ehemaligem Collegen Augentius zurückkehrte und von diesem in seinem Wunsche unterstützt wurde. Geschlossen hat wohl die erste Antwort des Cæcilian mit den Worten, die heute am Schluss der zweiten stehen: *Et sic ego epistolam dictavi, quæ paret usque quo dictavi.* Diese Worte leiten unmittelbar über zur Verlesung des Briefs und waren in der ersten Antwort des Cæcilian entbehrlich geworden, nachdem diese durch den Abschnitt: *Ingentius dixit: Domine veniat et Augentius etc.*

und durch die zweite Antwort des Cæcilian von der Verlesung des Briefs getrennt worden.

Mit der Verfälschung der Rede des Apronian und der Antwort des Cæcilian steht in unmittelbarem Zusammenhang die bereits früher besprochene Verfälschung des Briefes selbst. Wenn man den Apronian es nachweisen und den Cæcilian es bestätigen liess, dass ein Brief des Cæcilian an Felix überhaupt erst geschrieben wurde, als Ingentius und Augustus zu Cæcilian kamen und ihm vorspiegelten, Felix selbst wünsche eine Bescheinigung darüber, dass zu Aptunga während der Verfolgung Schriften verbrannt worden seien, so galt es nun, auch den Brief dahin abzuändern, dass man aus ihm selbst diesen seinen angeblichen Ursprung ersehen konnte. Auf diese Weise ist jener Satz: *Cum Ingentius collegam meum Augustum conveniret et inquisisset, anno duoviratus mei an aliquæ scripturæ legis vestræ secundum sacram legem adustæ sint . . .* in den Brief hineingekommen. Endlich steht wohl mit der bisher besprochenen Verfälschung des Protokolls der Verhandlung vor Aelian auch jene zweite Lücke in Verbindung, die wir im ersten Theil des Protokolls des Spretius am Schluss der Erzählung des Cæcilian konstatirt haben. Zwischen den Sätzen: *Et cum ad domum ejusdem Felicis episcopi mitteremus etc.* und: *Nam cum posteriori tempore adveniret Ingentius etc.* sind, wie wir sahen, einige Worte ausgefallen, in denen erzählt worden sein muss, dass Cæcilian, nachdem er das Diokletianische Edikt in Aptunga zur Ausführung gebracht hatte, dem abwesenden Felix das Geschehene in einem Schreiben angezeigt habe. Der Fälscher, der die Sache so darstellen wollte, als ob der Brief des Felix an Cæcilian erst später in Folge der Umtriebe des Ingentius entstanden sei, musste jene Worte streichen und er glaubte die von ihm beabsichtigte Vorstellung von dem Hergang hier, ohne dass er eine positive Aenderung anbrachte, einfach dadurch hervorbringen zu können, dass er den Satz: *Nam cum posteriori tempore etc.* unmittelbar auf den Satz: *Et cum ad domum ejusdem Felicis — absentem esse* folgen liess. Ein harmloser Leser muss freilich so auch hier die vom Fälscher gewünschte Vorstellung von der

Entstehung des Briefs gewinnen, aber ein aufmerksamer Blick muss sofort die Lücke entdecken.

Diese weitgehende, auf verschiedene Theile unseres Schriftstücks sich erstreckende Fälschung steht zur Verhandlung vor Aelian selbst in keiner Beziehung und kann daher erst nachträglich in das officiële Protokoll derselben hineingekommen sein.

Die Tendenz dieser Fälschung ist nicht schwer zu erkennen. Dadurch, dass man den Abschnitt: *Hoc signo, quod deprecatorium etc.* im Protokoll des Speretius aus der Erzählung Cæcilians ausgehoben und an den Schluss des Briefes gesetzt hatte, war allerdings das für Felix unmittelbar gravirende Zeugniß des Cæcilian unschädlich gemacht, indem dieser nun selbst diesen Abschnitt als nicht zu dem Brief gehörig verwerfen musste. Allein wenn nun auch auf Grund davon der Prokonsul Aelian den Bischof Felix für unschuldig erklärt hatte, so konnte doch immer noch die Thatsache, dass Cæcilian überhaupt zur Zeit der Verfolgung an Felix ein Schreiben gerichtet hatte, das die zu Aptunga geschehene Auslieferung und Verbrennung von Schriften bezeugte, wenigstens indirekt gegen Felix verwerthet werden. Um auch diesen Anstoss zu beseitigen, verfälschte man die Aussagen des Apronian und Cæcilian und den Brief selbst dahin, dass es den Anschein bekam, als ob damals, als Ingentius und Augentius zu Cæcilian kamen, es sich nicht um die abschriftliche Mittheilung eines bereits zur Zeit der Verfolgung geschriebenen Briefes gehandelt habe, sondern als ob damals überhaupt erst der Brief entstanden sei, indem ihn Cæcilian einzig und allein dem Felix zu Gefallen aber der Wahrheit zuwider dem Augentius dictirt habe.

Das Protokoll der Verhandlung vor Aelian hat nun aber und zwar vermuthlich von derselben Hand auch noch weitere nachträgliche Verfälschungen erlitten.

Es ist bereits oben darauf aufmerksam gemacht worden, dass, wenn man die Angabe über die Erschleichung des Briefs von der zweiten Antwort des Cæcilian auf die Frage: *Quomodo ad te venit Ingentius?* abziehe, von dieser nichts mehr übrig bleibe. Wir haben dort auch schon die Bemerkung

kung gemacht, dass im ursprünglichen Protokoll der Verhandlung vor Aelian eine solche Frage des Prokonsuls und eine entsprechende Antwort Cæcilians nur einmal vorhanden war. Schon an und für sich ist das doppelte Vorkommen dieser Frage und Antwort höchst auffallend und unwahrscheinlich. Aber es lässt sich auch noch genau der Grund ausfindig machen, wesshalb man zu dieser Verdoppelung schritt. Diese zweite Frage und Antwort ist nämlich von der ersten getrennt durch die Worte: *Ingentius dixit: Domine veniat et Augentius et ego honorificus sum et honor meus pereat et hujus latera* ¹⁾ *habemus. Aelianus proconsul Ingentio dixit: re-vinceris alio titulo. Aelianus proconsul dixit ad officium: apta illum cumque aptaretur.* Dass dieser Abschnitt an der Stelle, an der er sich für heute befindet, keinen Sinn hat, das hat schon Deutsch ²⁾ erkannt und wir haben dies denn bereits auch weiter oben geltend gemacht. In diesem Abschnitt handelt es sich ja nicht wie im unmittelbar Vorhergehenden um die Frage, wie Ingentius zu dem Brief gekommen sei, sondern um die Frage, ob der Brief einen falschen Zusatz erhalten habe und von wem derselbe herrühre. Wo hat nun aber dieser Abschnitt seine ursprüngliche Stelle und wie ist er an seine heutige gekommen? Nach der zweiten Frage des Prokonsuls an Cæcilian: *Quomodo ad te venit Ingentius?* und nach der Antwort des Cæcilian darauf wird der Brief des Cæcilian an Felix beziehungsweise der Anhang dazu vorgelesen, worauf Cæcilian behauptet, dass der Anhang nicht zum Brief gehöre, und erklärt, dass Ingentius der Fälscher sei. Dann heisst es weiter: *Aelianus proconsul dixit: torqueris ne mentiaris. Ingentius dixit: erravi huic epistolæ ego addidi dolens causa Mauri hospitis.* Diese Worte können, wie auch Deutsch ³⁾ anerkennt, unmöglich hier im Protokoll ursprünglich gestanden haben. Denn hätte Ingentius wirklich hier ein solches Geständniss abgelegt, so könnte ihm nachher unmöglich noch der Prokonsul mit der Folter gedroht haben. Dann würde sich ferner dieser auch nicht noch

1) Masson: *ejus litteras.*

2) a. a. O. S. 15, Anm. 29.

3) a. a. O. S. 16, Anm. 34.

einmal an Cæcilian gewandt haben mit der Aufforderung, aufs Neue zu bestätigen, dass der Brief gefälscht sei, und dann wäre endlich auch nicht Ingentius zu weiterer Untersuchung in Haft gehalten worden.

Ingentius muss vielmehr in der Verhandlung vor Aelian standhaft die Anschuldigung von sich gewiesen haben, dass er jenen Zusatz dem Brief angehängt habe. Diess geht auch aus dem Brief Constantins an Probian hervor, und darum ist jenes angebliche Geständniss des Ingentius offenbar gleichfalls eine nachträgliche Entstellung des Protokolls, die jeden Zweifel daran, dass der dem Brief angehängte Abschnitt in etwas anderem als in böswilliger Fälschung seinen Ursprung habe, definitiv ausschliessen und den Briefanhang dadurch vollends ganz unschädlich machen sollte.

Was hat nun aber an der Stelle jener Worte ursprünglich gestanden? Ohne Zweifel jener Abschnitt: *Ingentius dixit: Domine veniat — cumque aptaretur*. Derselbe hat ja an der Stelle, an welcher er sich heute befindet, keinen Sinn, dagegen fügt er sich haarscharf an der hier durch Ausscheidung jener Worte entstandenen Lücke ein. Der Wunsch des Ingentius, dass Augustus kommen möge, welcher den Brief geschrieben habe und seine Betheuerung, dass er selbst unschuldig sei, schliesst sich unmittelbar an die Behauptung des Cæcilian an, dass Ingentius der Fälscher des Briefs sei. Und an die Vorbereitungen zur Folter, die an Ingentius vorgenommen worden, reiht sich dann ganz von selbst die Erklärung des Aelian, dass ihn sein Christenthum vor der Folter nicht schütze.

Als man später das Protokoll der Verhandlung vor Aelian dahin verfälschte, dass man den Ingentius sich als schuldig bekennen liess, da fand man für dieses Schuldbekennniss des Ingentius keinen besseren Platz, als gleich nach der Behauptung Cæcilians, dass Ingentius der Fälscher sei. So fügte man die Worte: *Aelianus proconsul Ingentio dixit: Torqueris — causa Mauri hospitis* an der Stelle ein, an welcher sie heute sich befinden. Zur Herstellung dieser Worte war wenig Erfindung nothwendig. Die Drohung: *Torqueris ne mentiaris* fand sich bereits im ursprünglichen Protokoll nur

etwas weiter unten, und was Ingentius sodann über das Motiv der Fälschung angegeben haben soll, das ist aus einem weiter vorne liegenden Theil des ursprünglichen Protokolls, aus der Antwort des Ingentius auf die Frage: *Quomodo ergo venisti ad magistratum Cæcilianum?* entnommen. Nachdem man aber dieses Geständniss des Ingentius in das Protokoll eingefügt hatte, mussten die ursprünglich hier stehenden Worte: *Ingentius dixit: Domine veniat — cumque aptaretur,* wenn man sie nicht einfach fallen lassen wollte, in ein früheres Stadium der Verhandlung verlegt werden. Dies geschah, indem man sie gleich hinter der Antwort des Cæcilian auf die Frage: *Quomodo ad te venit Ingentius?* unterbrachte. An diese ursprünglich nur einmal im Protokoll vorhandene Frage und Antwort hatte sich die Verlesung des Briefs geschlossen. Damit nun diese nicht durch Einfügung jener Worte ausserhalb alles Zusammenhangs gesetzt werde, liess der Fälscher einfach den Aelian seine Frage und den Cæcilian seine Antwort in aller Kürze wiederholen.

Sind nach dem Vorstehenden die Worte: *Aelianus proconsul Ingentio dixit: Torqueris ne mentiaris — dolens causa Mauri hospitis* erst nachträglich in unser Protokoll hereingekommen, so können in demselben ursprünglich auch nicht die Worte gestanden haben, die wir jetzt etwas weiter unten finden: *Ingentius dixit: Jam confessus sum sine tormento.* Auch hier muss Ingentius ursprünglich in Abrede gestellt haben, dass er der Fälscher sei, und wenn jetzt Ingentius darauf hinweist, dass er bereits gestanden habe, so ist das als eine nachträgliche Aenderung zu betrachten, die mit der Einfügung jener zuerst genannten Worte in unser Protokoll in unmittelbarer Verbindung steht.

Endlich stossen wir noch gegen den Schluss unseres Schriftstücks auf einen Abschnitt, der an seiner jetzigen Stelle nicht nur für sich ausserhalb alles Zusammenhangs sich befindet, sondern auch in einen bestehenden Zusammenhang störend eingreift. Es ist der Abschnitt: *Apronianus dixit: Dignare de eo quærere — non fuisse in Numidia.* An dieser Stelle fehlt diesem Abschnitt die Anknüpfung und Vermittlung vorwärts und rückwärts. Man weiss nicht, wie Apronian

plötzlich auf diesen Punkt kommt, und dann tritt auf den angeblichen Nachweis, dass Ingentius gelogen habe, weder von Seiten des Ingentius selbst noch von Seiten des Prokonsuls eine Folge ein. Streicht man diesen Abschnitt, so ist sofort ein klarer Zusammenhang vorhanden, denn der folgende Satz: *Aelianus proconsul Ingentio dixit: cujus conditionis es?* steht in engster Beziehung zu dem Satz, der vor jenem Abschnitt sich findet: *Torqueris ne mentiaris etc.* Nachdem der Prokonsul mit der Folter gedroht und Ingentius trotz dieser Drohung auf seiner Leugnung beharrt hatte, handelte es sich darum, ob jene Drohung ausgeführt werde oder nicht, und der Prokonsul fragt daher den Ingentius, was er sei. So haben wir einen regelrechten Fortschritt, während durch jenen Abschnitt die Drohung des Prokonsuls und die Frage, ob sie ausgeführt werden soll, viel zu weit von einander getrennt werden. Dieser Abschnitt kann also da, wo er sich heute befindet, jedenfalls nicht an seiner rechten Stelle sein, aber er wird überhaupt nicht ursprünglich in unserem Schriftstück gestanden haben. Denn es lässt sich nicht nur kein Platz ermitteln, wo er sonst untergebracht werden könnte, sondern bei näherem Zusehen zeigt sich auch, dass dieser ganze Abschnitt aus Angaben, die sich in den echten, ursprünglichen Theilen des Protokolls der Verhandlung vor Aelian finden, missverständlicher Weise abgeleitet ist. In seiner ersten Rede weist nämlich der katholische Sachwalter Apronian zum Beweis dafür, dass der mit dem Briefanhang beabsichtigte Angriff auf die Ehre des Felix von einem förmlichen Complot von Gegnern des Felix und Cæcilian ausgehe, mehrfach darauf hin, dass sogar Jemand aufgestellt gewesen sei, der die neue, gegen Felix erhobene Klage überall, in Mauretanien und Numidien habe verbreiten müssen. Dieser Hinweis ist enthalten in den Sätzen: *Nam Paulino hic administrante vices præfectorum subornatus est quidam privatus homo, qui modum cursoris haberet, qui ad Catholicæ ecclesiæ unitatem veniret atque eos induceret et terreret* und: *Est enim quidam, qui per Mauritaniam et Numidiam legatus missus sit ex diversa parte.* In diesen Sätzen sollte keineswegs Ingentius als derjenige bezeichnet werden, der in ganz Africa das

neue, dem Felix zur Last gelegte Vergehen bekannt gemacht habe, denn es ist ja ein quidam, von dem Apronian dies aussagt. Vielmehr sollte, wie bereits bemerkt wurde, durch die in jenen Sätzen enthaltene Angabe es augenscheinlich gemacht werden, dass Ingentius nicht auf eigene Faust, sondern wie jener quidam in höherem Auftrag, im Auftrag einer factio gehandelt habe. Diese beiden Sätze hat aber ein Späterer missverstanden, indem er glaubte, sie enthielten eine Beschuldigung des Ingentius selbst und er hat nun diese Beschuldigung auch noch weiter gegen Ingentius zu verwerthen gesucht, indem er in das Protokoll der Verhandlung vor Aelian eben jenen Abschnitt einfügte, der ein Verhör des Ingentius über diesen Punkt enthält. Indem der Fälscher hier den Ingentius der Lüge überführt werden liess, hatte er offenbar die Absicht, den Eindruck zu verstärken, dass Ingentius wirklich ein zu all dem Schlechten, das ihm vorher zur Last gelegt worden, fähiger Mensch sei. Gelungen ist nun diese Fälschung freilich nicht, denn sie muss als solche nicht bloss aus den bereits angegebenen Gründen erkannt werden, sondern sie verräth sich auch noch durch die Schwäche ihres Inhalts selbst. Der Fälscher hat sich begnügt, an den ersten Satz, den er sich aus den beiden oben angeführten Sätzen der Rede Apronians zurecht gemacht hat, einige dürftige Fragen und Antworten anzuhängen, die auf eine ärmliche Spielerei hinauslaufen. Man wird doch nicht glauben, dass Apronian dem Prokonsul erst habe auseinandersetzen müssen, dass wer von Africa proconsularis nach Mauretanien reise, nothwendig durch Numidien kommen müsse.

So haben wir also das Protokoll der Verhandlung vor Aelian, soweit es noch möglich ist, auf seinen ursprünglichen Stand zurückgeführt und gezeigt, dass an demselben nachträglich tendenziöse Aenderungen vorgenommen wurden, dass aber das Protokoll des Speretius in der Verhandlung vor Aelian selbst schon in verfälschter Gestalt vorlag, indem jener Abschnitt aus der Erzählung des Cæcilian ausgehoben und dem Brief angehängt worden war. Die Tendenz dieser Fälschung haben wir bereits besprochen und dieselbe stellt es ausser Zweifel, dass die Fälschung von der Partei des An-

geklagten, von den Katholiken, ausgegangen war. Es galt den Beweis, den die Donatisten mit dem Protokoll des Speretius gegen Felix in Händen hatten, unschädlich zu machen.

Nun fragt sich aber noch, wie war diese Fälschung möglich? Sie war nicht möglich, wenn nicht der untersuchende Richter selbst d. h. der Prokonsul Aelian die Fälschung zuließ und mit der Partei des Felix unter einer Decke steckte.

Da der Kaiser Constantin von Anfang an für den Bischof Cæcilian und gegen die Donatisten Partei genommen, so erklärt sich dieses Verhalten des Prokonsuls leicht. Er mochte wohl nicht mit Unrecht glauben, damit im Sinn des Kaisers selbst zu handeln, der ja die Beendigung des Streits d. h. die Anerkennung des Bischofs Cæcilian von Seiten der Donatisten dringend wünschte.

Wir müssen aber ferner fragen, wie war die Fälschung vor dem als Zeugen fungirenden Duumvirn Cæcilian möglich? Mit der Versetzung jenes Abschnitts war nicht bloss der Brief selbst gefälscht, indem er einen fremden Zusatz erhalten hatte, sondern, da dieser Zusatz ursprünglich einen Theil der von Cæcilian vor Speretius gemachten Angaben bildete, so waren auch diese selbst durch Aushebung jenes Abschnitts entstellt und verdorben worden. Es ist nun auffallend, dass Cæcilian in der Verhandlung vor Aelian nur die eine Seite der Fälschung, den Zusatz zum Brief bemerkt, nicht aber auch die zweite, die damit zusammenhängende Fälschung seiner Erzählung vor Speretius. Und doch soll Cæcilian in der Untersuchung vor Aelian das ganze Protokoll des Speretius haben vorlesen hören; denn in das Protokoll der Verhandlung vor Aelian ist das ganze Protokoll des Speretius aufgenommen und zwar eben in der Form, dass wir im ersten Theil desselben gerade die Worte, die in den Briefanhang aufgenommen sind, gestrichen und durch andere ersetzt finden.

Wenn keine Bestechung oder Nöthigung vorliegt, so muss dem Cæcilian gegenüber hier irgend ein Kunstgriff angewendet worden sein. Ersteres ist nicht anzunehmen, denn sonst hätte man sich ja gar nicht die Mühe nehmen müssen, das Protokoll des Speretius zu verfälschen, sondern hätte den Inhalt desselben einfach von Cæcilian als unwahr bezeichnen

lassen dürfen. Es bleibt also nur die zweite Möglichkeit, dass man zu irgend einem betrügerischen Mittel seine Zuflucht genommen.

Wenn wir sehen wollen, wie man sich geholfen hat, so müssen wir die Worte ins Auge fassen, welche im Protokoll der Verhandlung vor Aelian auf die Verlesung des Protokolls des Speretius unmittelbar folgen. Hier heisst es nämlich: *Agesilaus dixit: Ad præsente* ¹⁾ *epistolam recognovit, residuam partem, quam nunc legit, falsam esse dicit. Cæcilianus dixit: Domine usque ad hoc dictavi usque quo habet, opto te, parens carissime bene valere.* An dem ersten dieser beiden Sätze hat auch Deutsch ²⁾ Anstoss genommen. Er meint, diese Worte stehen nicht an ihrem richtigen Orte, sondern müssten die Vorlesung des Protokolls des Speretius unterbrochen haben. Agesilaus müsse sie gesprochen haben, nachdem er den Schlusssatz des eigentlichen Briefs vorgelesen hatte und ehe er mit dem Vortrag des Briefanhangs fortgegangen war. Allein diese Vermuthung Deutschs ist nicht richtig. In jenen Worten ist ja ganz unzweideutig ausgedrückt, dass sie von Agesilaus gesprochen wurden, während Cæcilian selbst den Brief las und zwar während er bereits den Anhang des Briefs zu lesen begonnen hatte. Hienach muss also in der von Aelian abgehaltenen Untersuchung ganz ebenso, wie es in der Verhandlung vor Speretius der Fall war, dem Cæcilian selbst der Brief in die Hand gegeben worden sein, damit derselbe durch eigene Einsichtnahme sich überzeuge, ob und inwieweit derselbe sein Brief sei.

Dies ist nun freilich vorher nicht ausdrücklich angegeben, sondern aus dem Vorhergehenden ist nur soviel zu entnehmen, dass Agesilaus von Aelian den Befehl erhielt, das Protokoll des Speretius im Beisein Cæcilians vorzulesen und dass dies auch geschehen ist. Es liesse sich nun als Möglichkeit denken, dass in der Verhandlung vor Aelian zunächst das ganze Protocoll des Speretius im Beisein Cæcilians von Agesilaus vorgelesen und dass darauf erst noch

1) = bis hierher oder bis jetzt.

2) a. a. O. S. 13, Anm. 21.

speziell der Brief — denn von diesem redet Agesilaus in jenen Worten allein — dem Cæcilian zur Durchsicht in die Hand gegeben worden sei. Dann müsste man aber jedenfalls annehmen, dass die Worte, in denen Aelian die Uebergabe des Briefs an Cæcilian befahl und in denen weiterhin gesagt war, dass dieser den Brief selbst zu lesen begonnen habe, zufällig ausgefallen sind. Allein wäre das letztere der Fall, so würde dies auch wohl durch eine Lücke in den Handschriften angedeutet sein. Davon findet sich jedoch nichts. Ueberdies spricht gegen die oben ins Auge gefasste Möglichkeit die folgende Erwägung. Wenn zuerst das Protocoll des Speretius im Beisein Cæcilians vorgelesen worden wäre, so müsste von diesem die Erklärung, dass der Brief gefälscht, dass der Anhang unecht sei, schon nach dieser ersten, von Agesilaus vorgenommenen Vorlesung des Protocolls des Speretius abgegeben worden sein, während aus jenen Worten des Agesilaus hervorgeht, dass Cæcilian eine solche Erklärung erst machte, während er den Brief selber las. So ist es denn, da jene Worte des Agesilaus unmöglich sich als ein späteres unechtes Einschiesel erklären lassen, vielmehr wahrscheinlich, dass in der Verhandlung vor Aelian keineswegs, wie unser Schriftstück behauptet, das ganze Protokoll des Speretius im Beisein Cæcilians vorgelesen worden ist, sondern dass statt dessen, wie jene Worte des Agesilaus zeigen, dem Cæcilian von jenem Protocoll nur der Brief sammt Anhang zum Durchlesen gegeben worden ist. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht denn auch die Thatsache, dass der Brief sammt Anhang und zwar wiederum nur diese Theile des Protocolls des Speretius nachher noch durch Agesilaus zur Verlesung kommen, was sich nicht erklären liesse, wenn vorher schon das ganze Protokoll des Speretius sammt dem Brief und dessen Anhang vorgelesen worden wäre. Auch die Art und Weise, wie diese eben erwähnte Vorlesung des Briefs und seines Anhangs (d. h. des diese Stücke umfassenden zweiten Theils des Protocolls des Speretius) eingeleitet wird, die an Cæcilian gerichteten Worte des Prokonsuls: *Audi sine metu recitationem epistolæ tuæ* weisen deutlich darauf hin, dass hier zum ersten Mal dem Cæcilian der Brief sammt Anhang in der

Verhandlung vor Aelian zwar nicht gezeigt aber vorgelesen worden ist. Ist nun aber das Protocoll des Speretius nicht an der Stelle, an der es nach unserem Schriftstück geschehen sein soll, in seinem vollen Umfang vorgelesen worden, dann ist dies in der Untersuchung von Aelian überhaupt nicht geschehen, dann ist der erste Theil dieses Protokolls damals gar nicht in die Verhandlung gezogen worden. Wesshalb das nicht geschah, ist nicht schwer zu erklären.

Wir haben gesehen, dass der ganze für Felix günstige Verlauf der Verhandlung vor Aelian den officiellerseits angewandten Kunstgriff zur Voraussetzung hat, dass man aus dem ersten Theil des Protocolls des Speretius das für Felix unmittelbar gravirende Stück aushob und im zweiten Theil dem Brief als Anhang beifügte, damit jenes Stück hier als nicht zum Brief gehörig verworfen und so der Eindruck hervorgehoben werde, als ob es überhaupt auch seinem Inhalt nach falsch sei. Aus diesem Grund musste der erste Theil des Protocolls des Speretius von Cæcilians Augen und Ohren in jeder Form durchaus fern gehalten werden. Denn hätte man ihn diesen Theil in unverfälschter Gestalt sehen oder hören lassen, so hätte er denselben ja wohl gerade mit der Stelle, die man durch jene Versetzung hatte unschädlich machen wollen, als richtig anerkannt, so dass es keinen Sinn mehr gehabt hätte, diese Stelle im zweiten Theil des Protokolls als Anhang zum Brief wiederkehren zu lassen. Andererseits wenn man dem Cæcilian den ersten Theil des Protocolls des Speretius in verfälschter Gestalt gezeigt und vorgelesen haben würde, so hätte er, da es sich ja um seine eigenen vor Speretius gemachten Aussagen dabei handelt, sofort bemerken müssen, dass dieser Theil des Protocolls entstellt und korrigirt und dass eben das Stück ausgemerzt sei, das nun im zweiten Theil des Protocolls als Anhang zum Brief figurire.

Deshalb hat man also in der Verhandlung vor Aelian den ersten Theil des Protocolls des Speretius überhaupt ganz bei Seite gelassen und dem Cæcilian nur den zweiten Theil, der den Brief sammt Anhang enthielt, zuerst gezeigt und später vorgelesen. Und zwar that man hiebei, als ob es sich

nur darum handle, zu konstatiren, dass an den Brief ein nicht dazu gehöriges Stück angehängt sei, während man sich ängstlich hütete, den Cæcilian zu fragen, ob der Inhalt dieses Anhangs richtig sei oder nicht. Dieser thatsächliche Hergang in der Verhandlung vor Aelian musste nun aber freilich im Protokoll derselben verdeckt werden, wenn man wirklich in diesem Protocoll eine Waffe haben wollte, mit der man die Klage der Donatisten gegen Felix zurückweisen konnte. Man musste hier die Sache so darstellen, als ob in jener Verhandlung das ganze Protocoll des Speretius vorgelesen, als ob hier insbesondere auch der erste Theil desselben und zwar gerade mit Ausschluss jener Stelle, also in seiner verstümmelten und korrigirten Gestalt von Cæcilian gehört und anerkannt worden sei. Dies war die nothwendige Voraussetzung, wenn man wirklich die Absicht, die man mit der Anfügung jenes Abschnitts an den Brief verfolgte, erreichen wollte.

Eine Redaction in dieser Richtung hat das ursprüngliche, in der Verhandlung selbst geführte Protocoll ohne Zweifel gleich nach Schluss der Verhandlung officell erfahren, und in dieser redigirten Form wird das Protocoll der Untersuchung der Sache des Felix durch Aelian sofort dem Kaiser eingeschickt worden sein. Bei dieser Redaction hat man freilich vergessen, auch jene Worte des Agesilaus entsprechend abzuändern, und so ist in ihnen gerade die hauptsächliche Handhabe stehen geblieben, mit deren Hilfe sich der angewandte Betrug enthüllen lässt.

Dieselbe Vorsicht, wie gegenüber dem Cæcilian, beobachtete man gegenüber dem Ingentius. Auch er wird niemals gefragt, ob der Inhalt des Briefanhangs richtig sei, sondern nur, wie er zu dem Brief gekommen sei, und ob er den Anhang hinzugefügt habe. Wenn Cæcilian dies von ihm vermuthet, so ist das begreiflich. Auf den Gedanken, dass hier ein von officieller Seite ausgehender Betrug vorliege, konnte er natürlich nicht kommen, dagegen bei Ingentius, der ihm einst den Brief abverlangt hatte, am ehesten ein Interesse voraussetzen, dem Brief einen solchen Anhang hinzuzufügen. Ingentius kann gegenüber dieser Beschuldigung nur seine Unschuld betheuern und sich auf Augentius berufen, dem Cæcilian einst den Brief

diktirt hatte. Aber weiter wird diese Frage nicht verfolgt, sondern der Prokonsul will sich dies für später vorbehalten.

So sehen wir denn, dass nur durch grossartigen Betrug die vollständige Entlastung des Bischofs Felix von dem, was ihm vorgeworfen wurde, als Ergebniss der Untersuchung erzielt werden konnte. Klagen in dieser Richtung müssen von den Donatisten gleich nach der Untersuchung erhoben worden sein. Es geht dies deutlich hervor sowohl aus dem Schreiben Constantins an Probian als aus der Eingabe¹⁾, welche die Donatisten kurz vor dem Toleranzedikt des Jahres 321 an den Kaiser gemacht haben. Noch auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411 führen die Donatisten solche Beschwerden²⁾. Sie warfen dem Richter Parteilichkeit vor, behaupteten, es seien Personen untergeschoben worden und erklärten, dass schon das nicht richtig sei, dass Felix in seiner Abwesenheit freigesprochen wurde.

Die Schuld des Felix bestand unzweifelhaft darin, dass er zur Zeit der Verfolgung sich über die Ausführung des Diokletianischen Edikts mit der Obrigkeit insgeheim verabredet und zu einem wenngleich eigentlich nur formellen Vollzug desselben seine Zustimmung gegeben hatte. Wenn er auch nicht in eigener Person öffentlich dem Gesetz Genüge gethan hatte, wenn es zudem auch nur die *cathedra* und *epistolæ saluatoriæ* waren, welche von der Behörde confiscirt und verbrannt wurden, so hatte sich der Bischof eben doch thatsächlich durch jenes Verhalten dem Gesetz unterworfen. Auf Grund dieses Verhaltens ist ihm denn auch nachher der Vorwurf der *traditio* gemacht worden, und welche Waffe damit die Gegner gegen Felix und Cæcilian in Händen hatten, zeigt nichts deutlicher als die Thatsache, dass man sogar auf officieller Seite den Betrug nicht scheute, um jener Klage den Boden zu entziehen.

Ueber die Zeit dieser Untersuchung durch Aelian, sowie über die Frage, wann die in dieser Untersuchung zur Verlesung gekommenen Aktenstücke entstanden sind, wird später gehandelt werden.

1) Index Coll. Carth. d. III. c. DXLIV, vgl. Dupin a. a. O. p. 244.

2) Aug. Brev. Coll. d. III. c. XXIV.

III.

Gesta apud Zenophilum.

Dieses Schriftstück, dessen Schluss freilich nicht mehr erhalten ist, stammt gleichfalls aus einer Handschrift der ehemaligen Colbertina zu Paris und wurde zuerst von Masson und Baluzius ¹⁾ veröffentlicht, sodann namentlich von Dupin ²⁾, Mansi ³⁾, den Maurinern ⁴⁾ und Deutsch ⁵⁾ abgedruckt. Theile davon finden sich auch bei Augustin ⁶⁾.

Nach Form und Inhalt tritt dieses Schriftstück mit dem Anspruch auf, das Protokoll einer gerichtlichen Untersuchung zu sein, welche im Jahr 320 über die Vergehen des donatistischen Bischofs Silvanus von Cirta durch den Consularis von Numidien Zenophilus unter Assistenz eines gewissen Diaconus Nundinarius abgehalten worden sein soll. Allein es wird sich noch der genaue Nachweis führen lassen, dass dasselbe in der Gestalt, in der wir es heute besitzen, eine Fälschung ist. Sieht man nämlich näher zu, so besteht das Schriftstück aus zwei ursprünglich ganz verschiedenen Theilen, die nur künstlich zu einem Ganzen vereinigt sind, und zwischen denen das Aktenstück des Munatius Felix einen nothdürftigen Uebergang bildet.

Der erste Theil unseres Schriftstücks bezieht sich bei

1) *Miscellanea*, libr. II, p. 91 sqq. Paris 1679; tom. I, p. 22 sqq. Luca 1761.

2) a. a. O. p. 167 sqq.

3) a. a. O. p. 500 sqq.

4) a. a. O. p. 793 sqq.

5) a. a. O. S. 20 ff.

6) *contr. Cresc.* III, c. XXIX. IV, LVI, vgl. auch *contr. litt. Petil.* I, c. XXI; *ep.* XLIII, 17 u. LIII, 4; *de unit. eccles.* c. XVIII.

genauerer Prüfung gar nicht auf eine Untersuchung gegen Silvan selbst, sondern auf eine Verhandlung mit dem Grammatikus Victor, bei der Silvan nur indirekt in's Spiel kommt. Es handelt sich um die Frage, was es denn eigentlich sei, das die Christen entzweie, um die Frage, warum denn er, d. h. Victor, dem Silvan anhänge, dagegen von dem Bischof Cæcilian in Carthago nichts wissen wolle, dessen Recht und Unschuld doch erwiesen, während Silvan ein traditor sei. Ueber den letztern Punkt behauptet Victor nichts zu wissen und zum Beweis dessen erzählt er, dass er beim plötzlichen Hereinbrechen der Verfolgung mit andern auf den Mons Bellonæ geflohen sei. Was er in Betreff der Ausführung des Diokletianischen Verfolgungsedikts in Cirta aus eigener Erfahrung mittheilen kann, ist nur das, dass vom Diaconus Mars, mit dem er (selbstverständlich vor der Flucht, beim Beginn der Verfolgung) zusammen gewesen, Schriften gefordert worden seien, dass dieser aber erklärt habe, keine solche zu besitzen. Dagegen habe der Presbyter Victor darauf die Namen sämtlicher Lektoren angegeben. Als die Behörde an sein Haus gekommen sei, habe sie dasselbe, da er selbst abwesend gewesen, erstiegen und die ihm anvertrauten Schriften confiscirt. So habe er es nach seiner Rückkehr gefunden. Darauf bringt nun der Diakonus Nundinarius zum Gegenbeweis ein Schriftstück aus den Akten des Munatius Felix, der im Jahr 303 Curator von Cirta war, zur Verlesung. In demselben findet sich in der That über den Grammatikus Victor eine kurze Notiz und zwar eine solche, die dessen eigenen Aussagen widerspricht, sofern hier angegeben wird, Victor habe selbst seine Schriften ausgeliefert. Der letztere tritt denn auch dieser Angabe des Aktenstücks gegenüber noch einmal für seine eigene Aufstellung ein. Allein das ist rein formell. Davon, dass die Untersuchung daran weiter machen und diese Differenz verfolgen und zum Austrag bringen würde, ist gar keine Rede. Es ist vielmehr ganz deutlich, dass es sich bei Verlesung jenes Aktenstücks in Wahrheit bereits nicht mehr um Victor, sondern um Silvan handelt, dessen traditio darin des Näheren erzählt wird. Sofort wird denn auch eine Reihe weiterer Schriftstücke ver-

lesen, die gleichfalls die Schuld des Silvan erweisen sollen, worauf von Zenophilus resumirt wird: *Et actis et litteris, quæ recitatae sunt, traditorem esse constat Silvanum.*

Es beginnt dann ein Zeugenverhör zunächst der Anknüpfung halber wieder mit dem Grammatikus Victor, der aber durchaus nicht mehr als Angeklagter beziehungsweise als Person dasteht, mit welcher über irgend einen Punkt verhandelt werden soll, wie es im Anfang der Fall ist, sondern der vielmehr jetzt in der Rolle eines gewöhnlichen Zeugen über die Vergehen des Bischofs Silvan Aussagen zu machen hat. Auch das Verhalten des Grammatikus Victor ist nun mit einem Male ein ganz anderes. Er gibt jetzt ohne Weiteres zu, dass Silvan ein *traditor* sei.

Diese Fortsetzung des Verfahrens mit dem Grammatikus Victor war eben nöthig, da man einen Uebergang zum folgenden Zeugenverhör haben musste, aber den Charakter eines Lückenbüssers verleugnet diese Fortsetzung des mit Victor angestellten Verhörs nicht. Dies geht namentlich auch aus der Beobachtung hervor, dass Victor hier keineswegs über alle die Punkte verhört wird, über welche die folgenden Zeugen der Reihe nach gleichmässig befragt werden, sondern dass nur einiges wenige davon in diesem Verhör mit Victor zur Sprache kommt.

Was sodann das folgende, den Schluss unseres Schriftstücks bildende Zeugenverhör betrifft, so hat dasselbe vollends keine Aehnlichkeit mehr mit dem Verfahren gegen den Grammatikus Victor, wie wirs zu Anfang unseres Schriftstücks finden. Es beschäftigt sich gleichfalls lediglich mit den Vergehen des Silvan und bietet, wie wir sehen werden, so viele formelle und materielle Schwierigkeiten, dass sofort die stärksten Bedenken gegen seine Echtheit sich erheben müssen.

Wenn wir von diesem Ueberblick über das Ganze zum Anfang zurückkehren und zunächst den ersten Theil unseres Schriftstücks bis zum Aktenstück des Munatius Felix genauer ins Auge fassen, so scheint derselbe ein Stück aus dem Protokoll einer Verhandlung zu sein, in der es sich nach dem, was bereits bemerkt wurde, darum gehandelt hat, den Clerus von Cirta zur *communicatio* mit dem Bischof Cæcilian von

Carthago zu veranlassen. Von dem Protokoll dieser Verhandlung scheint denn auch die jetzt unserem ganzen Schriftstück vorgesetzte Ueberschrift: *Gesta apud Zenophilum* sowie das Datum: 13. Dezember 320 hergenommen zu sein. Dass nemlich zu der angegebenen Zeit und unter Leitung des genannten Beamten in Cirta wirklich Verhandlungen mit dem erwähnten Zweck stattgefunden haben, können wir aus Augustin¹⁾ ersehen, wo es heisst: *Sed postea Ursatio et Zenophilo persequentibus cum communicare nolisset, actus est (Silvanus) in exilium.* Die Verhandlung, die hienach von Seiten des Zenophilus²⁾ mit dem Bischof Silvanus von Cirta wegen der *communicatio* mit Cæcilian stattgefunden hat, ist entweder mit derjenigen, auf welche sich der erste Theil unseres Schriftstücks bezieht, und in welcher mit dem Clerus von Cirta überhaupt in der genannten Angelegenheit verhandelt worden zu sein scheint, identisch, oder ist die letztere die Fortsetzung der erstern und hat erst stattgefunden, nachdem der Versuch mit dem Bischof selbst misslungen und dieser in die Verbannung geschickt war. Die letztere Annahme ist allerdings wahrscheinlicher, weil in der Augustinischen Notiz von einer Verhandlung mit dem Clerus von Cirta überhaupt nichts angedeutet ist, besonders aber weil im ersten Theil unseres Schriftstücks Silvanus bereits von Zenophilus als definitiver Gegner Cæcilians und notorischer Traditor dargestellt, also in einer Weise behandelt wird, die darauf schliessen lässt, dass mit ihm bereits alle Verhandlungen abgebrochen sind. Aus dem Protokoll jener Verhandlung des Zenophilus mit dem Clerus von Cirta hat nun allem Anschein nach ein Fälscher die Aufschrift und das Datum sowie jenes Stück, das den ersten Theil unserer heutigen *Gesta* bildet, herausgegriffen, um daran eine weitläufige Untersuchung über die Vergehen des Bischofs Silvanus anzuknüpfen. Jene Bestandtheile der ursprünglichen *Gesta* sollten dem Machwerk des Fälschers das Gepräge der Echtheit verleihen. Was aber

1) *contr. Cresc.* III, 30.

2) *Ursatius* ist, wie aus dem unter Nr. V zu behandelnden Schriftstück zu ersehen ist, der Verfolger in Carthago, beziehungsweise in Africa proconsularis überhaupt gewesen.

den letzteren speziell veranlasst hat, neben der Aufschrift und dem Datum gerade jenes Stück aus den echten Gesta apud Zenophilum herauszugreifen, das ist der Umstand, dass der Fälscher dieses Stück für seinen Zweck besonders geeignet fand, nicht bloss weil in der Verhandlung mit dem Grammatikus Victor auch die traditio Silvans zur Sprache kam, sondern insbesondere weil von diesem Grammatikus Victor auch in dem Aktenstück des Munatius Felix die Rede ist und sich deshalb dieses Aktenstück, das der Fälscher zu verwerthen beabsichtigte, leicht an jene Verhandlung mit Victor anknüpfen liess.

Dass der zweite Theil der heutigen Gesta apud Zenophilum und zwar von dem Aktenstück des Munatius Felix an kein echtes gerichtliches Untersuchungsprotokoll, sondern eine tendenziöse Fälschung ist und eine genau nachweisbare Quelle hat, wird sich im Folgenden ergeben. Freilich hat auch der erste Theil, als er von den ursprünglichen Gesta apud Zenophilum losgetrennt und mit dem zweiten Theil zusammengesetzt wurde, einige kleine Zusätze erhalten, die wir aber erst nach Untersuchung des zweiten Theils als solche werden nachweisen und streichen können.

Wenn wir nun den letzteren selbst näher ins Auge fassen, so haben wir zunächst das Aktenstück des Munatius Felix vor uns, aber wir können nicht sofort über seine Echtheit und seinen Ursprung entscheiden, sondern müssen zu diesem Zweck gleichfalls zuerst den übrigen Theil unseres Schriftstücks genauer untersucht haben.

Nach Verlesung dieses Aktenstücks heisst es weiter: Nundinarius diaconus dixit: Legimus epistolas episcoporum factas a Forte ¹⁾. Et legit exemplum libelli traditi episcopis a Nundinario diacono. Es wäre also noch vor jenen Briefen ein von Nundinarius an die Bischöfe gerichteter libellus verlesen worden und zwar soll das offenbar derselbe libellus sein, von dem in den nachfolgenden Briefen der numidischen Bischöfe die Rede ist.

1) Die Mauriner setzen et alijs hinzu, sofern ja die Briefe des Fortis weder die einzigen noch die ersten sind.

Der libellus ist, wie aus dem zweiten in unserem Schriftstück angeführten Satz desselben hervorgeht, gerichtet an alle Bischöfe, Presbyter, Diaconen, Senioren der numidischen Kirche ¹⁾ und macht denselben folgende Vorwürfe:

1) dass sie mit Traditoren kirchliche Gemeinschaft haben. Unter diesen Traditoren kann aber der libellus Niemand anderes verstehen als die Geistlichen der Kirche von Cirta, denn aus ihnen wird besonders als traditor hervorgehoben der Bischof dieser Kirche Silvanus. Dieser sei aber nicht bloss ein Traditor sondern auch ein Dieb.

2) wird ihnen vorgeworfen, dass sie sich durch die 400 folles der Lucilla hätten bestechen lassen, den Majorin zum Bischof zu weihen und dass sie dadurch das Schisma hervorgerufen hätten.

3) wird gegen sie der Vorwurf erhoben, dass sie geduldet hätten, dass Victor Fullo 20 folles bezahlte und dafür Presbyter wurde.

Dies ist offenbar nicht der ganze libellus sondern nur die kurze Inhaltsangabe desselben. Woher diese mit einem echten gerichtlichen Untersuchungsprotokoll unvereinbare Erscheinung kommt, dass nicht der ganze libellus mitgeteilt wird, sondern dass nur kurz die Hauptpunkte seines Inhalts angegeben werden, können wir erst später erklären. Dagegen lässt sich sofort behaupten, dass das unmöglich der Inhalt desjenigen libellus sein kann, den die folgenden Briefe der Bischöfe erwähnen, desjenigen libellus, welchen Nundinarius eben jenen Bischöfen oder wenigstens einzelnen von ihnen gleichzeitig mit der Bitte überreichte, zwischen ihm und Silvan eine Aussöhnung herbeizuführen. Wenn man den Inhalt der folgenden Briefe der Bischöfe genauer liest, so ergibt sich negativ, dass dieser libellus keine Anklagen und Drohungen gegen Silvan und die Bischöfe enthalten haben kann, positiv, dass er sich mit der *dissensio* beschäftigte, wel-

1) Dass die numidische Geistlichkeit gemeint ist, geht nicht bloss daraus hervor, dass Nundinarius selbst ursprünglich als Diaconus von Cirta dem numidischen Clerus angehörte, sondern insbesondere auch daraus, dass die zweite und dritte Anklage sich, wie wir sehen werden, auf Vorgänge bei einer numidischen Synode bezieht.

che durch die Thätigkeit eines malevolus zwischen dem Bischof Silvan und dem Diaconus Nundinarius entstanden sein soll und zur Absetzung des letztern geführt hatte. Ganz genau gibt den Inhalt desjenigen libellus, von dem die Briefe reden, der Brief des Purpurius an Silvanus an in den Worten: *Manu sua enim mihi tradidit libellum rei gestæ, pro qua causa fuerit tuo præcepto lapidatus.* Nundinarius war damals, als er die Bischöfe um Hilfe anging und ihnen diesen zuletzt genannten libellus überreichte, noch weit entfernt, mit Silvan und der Donatistenpartei zu brechen, sondern vielmehr bestrebt, eine Aussöhnung herbeizuführen. Der zuerst genannte libellus dagegen kann seinem Inhalt nach erst verfasst sein, als die Aussöhnungsversuche vereitelt waren, als auch die Bischöfe, an die sich Nundinarius zuerst um Hilfe gewendet und die den Briefen zufolge Anfangs auch an seine Unschuld und an eine Ungerechtigkeit des Silvan zu glauben geneigt waren, für Silvan und gegen Nundinarius Partei genommen hatten. Diesen der Zeit nach zweiten libellus des Nundinarius wird auch Optatus¹⁾ meinen, wenn er sich auf *scripta Nundinarii* beruft.

Was die folgenden Briefe betrifft, so ist an ihrer Originalität und Unverfälschtheit nicht zu zweifeln. Sie sind durchaus tendenzlos gehalten. An sich beweisen dieselben lediglich nichts gegen ihre Verfasser. Zu Beweisgründen gegen diese werden sie erst durch den Zusammenhang, in den sie hier mit jenem zweiten libellus des Nundinarius gebracht werden. Dadurch dass hier der libellus, welcher jene Anklagen gegen Silvan und die Bischöfe enthielt, als identisch hingestellt wird mit demjenigen libellus, von welchem die Briefe reden, wurde der in den letztern sich kundgebende Eifer der Bischöfe um Herstellung von Frieden und Versöhnung in ein falsches Licht gerückt und auf ein schlechtes Gewissen gedeutet. Diese Absicht wird aber zu nichte durch unsern Nachweis, dass der libellus, von welchem die Briefe reden, einen ganz anderen Inhalt hatte. Und in der That zeigen denn auch die Briefe keine Spur von schlechtem Gewissen auf Seiten ihrer Verfasser, sondern nur den entschied-

1) I, 14.

denen Wunsch, dass im Interesse des guten Beispiels und der Auctorität des geistlichen Amts von dem, was zwischen Silvan und Nundinarius vorgefallen war, nichts an die Oeffentlichkeit komme, sondern dass alles wieder gut gemacht werde. Gegen Silvan allein könnte man in den Briefen ein Argument finden, sofern die Art und Weise, wie die Bischöfe sich darin äussern, allerdings voraussetzt, dass sie an die Unschuld des Nundinarius und ein ungerechtes Verfahren des Silvan glaubten, aber eine derartige Ausbeutung der Briefe verbietet jener zweite libellus, welcher zeigt, dass nachher eben jene Bischöfe sich von der Schuld des Nundinarius und dem rechtmässigen Vorgehen des Silvan überzeugt haben. Woher diese Briefe stammen, werden wir erst später mit Sicherheit bestimmen können.

Nach der Verlesung der Akten des Munatius Felix, des libellus und der Briefe setzt sich zunächst das inquisitorische Verfahren gegen den Grammatikus Victor fort. Nachdem wir im Allgemeinen bereits diese Fortsetzung charakterisirt haben, wäre noch im Besondern die Unechtheit dieses Abschnitts nachzuweisen und zu zeigen, woher der Stoff zu diesem fortgesetzten Verhör mit Victor genommen ist. Auf beide Fragen lässt sich aber erst eine Antwort geben im Zusammenhang mit der Untersuchung des noch übrigen Theils unseres Schriftstücks.

Das folgende Zeugenverhör, zu welchem das fortgesetzte Verfahren gegen den Grammatikus Victor überleiten soll, hat für sich einen ganz gleichmässigen, geschlossenen Charakter. Die Zeugen sind: die fossores Victor Samsurici und Saturnin, der Diaconus Castus, der Subdiaconus Crescentian und der Subdiaconus Januarius, mit dessen Einführung jedoch das Schriftstück abbricht. An diesem Theil des Protokolls tritt es in ganz besonderem Masse hervor, dass nur die Form, der Verlauf in Frage und Antwort es ist, was den Eindruck erweckt, als ob man es mit einer wirklichen gerichtlichen Untersuchung zu thun habe, dass aber die nähere Ausführung geradezu diese Annahme ausschliesst. Der Angeklagte d. h. Silvan ist gar nicht anwesend, eine Privatperson, d. h. Nundinarius leitet in Wahrheit die Untersuchung und bestimmt,

welche Personen zum Zeugniß vorgelassen und worüber sie befragt werden sollen. Verschiedene Zeugen, die aufgerufen werden, treten gar nicht auf. Mangel an Ordnung, an Ueberleitung und Anknüpfung, an logischem Fortschritt, zahlreiche Ungenauigkeiten, Unebenheiten, Wiederholungen, kurz eine Menge von Erscheinungen, die bei einer Untersuchung vor dem Richter gar nicht denkbar sind, charakterisiren das Ganze. Und sehen wir genauer zu, so handelt es sich bei diesem Zeugenverhör in der Hauptsache gerade um die vier Punkte, die wir als Inhalt des zweiten, von Nundinarius nach seinem definitiven Bruch mit Silvan und den Donatisten verfassten libellus kennen gelernt haben, nämlich um die traditio und den Diebstahl Silvans, um die 400 folles der Lucilla und um die 20 folles des Victor Fullo. Die Wahl des Silvan, die auch in diesem Zeugenverhör zur Sprache kommt, ist kaum als besonderer fünfter Punkt zu rechnen, denn der Grund, wesshalb dieselbe erzählt wird, ist im Wesentlichen kein anderer als der, die traditio des Silvan zu beweisen.

Unter diesen Umständen werden wir keinen Fehlschluss machen, wenn wir sagen: Was hier in der Form eines gerichtlichen Untersuchungsprotokolls uns vorliegt, ist nichts anderes, als der genauere Inhalt des zweiten libellus des Nundinarius. Die Zeugen, die hier nach einander auftreten, die ganz mechanisch dasselbe abgefragt werden und vielfach wörtlich dieselben Antworten geben, sind, wie wir annehmen dürfen, die von Nundinarius in seiner Schrift als Zeugen für seine einzelnen Anklagen aufgeführten Personen. Im libellus des Nundinarius waren — das ist an und für sich wahrscheinlich und das wird sich uns auch bei der folgenden Untersuchung bestätigen — die einzelnen Klagepunkte so behandelt, dass über jeden derselben in zusammenhängender Darstellung das mitgetheilt war, was überhaupt darüber beigebracht werden konnte. Auch waren hier wohl die einzelnen Personen keineswegs gleichmässig für sämtliche Klagepunkte als Zeugen angeführt, sondern Nundinarius wird sich für diesen Punkt auf diesen, für jenen Punkt auf jenen Zeugen, theilweise auch für einzelne Punkte auf mehrere Zeugen berufen, manches aber auch wohl überhaupt ohne Berufung

auf Zeugen aus eigener Kenntniss erzählt haben. Bei der Umarbeitung des libellus zu einem gerichtlichen Untersuchungsprotokoll musste das anders werden. Hier musste ein Zeuge nach dem andern vorgeführt und daher das, was im libellus über einen Klagepunkt angesammelt war, zerrissen und den einzelnen Zeugen in den Mund gelegt werden. Und zwar musste jeder derselben nicht bloss über den Punkt, für den er im libellus als Zeuge angeführt war, seine Aussagen machen, sondern über alle einzelnen Klagepunkte, damit einerseits die Angaben der einzelnen Zeugen nicht zu mager ausfallen, andererseits durch das übereinstimmende Zeugniss sämtlicher Zeugen die Schuld des Silvan um so klarer bewiesen erscheine.

Dies ist der Schlüssel für diesen letzten Theil unseres Schriftstücks. Wir werden sämtliche auffallende und an einem echten gerichtlichen Untersuchungsprotokoll unerklärliche Erscheinungen, die uns darin entgegentreten, von hier aus begreifen.

Der letzte Theil unseres Schriftstücks, auf den wir nun des Näheren einzugehen haben, wird eröffnet durch ein mit den fossores Saturnin und Victor Samsurici zugleich angestelltes Verhör. Hier stossen wir sofort auf eine Reihe von Schwierigkeiten und zwar zunächst in formeller Beziehung. Nachdem nämlich zuerst Saturnin und dann Victor Samsurici je für sich gefragt worden sind und geantwortet haben, wird auf einmal das Verhör über eine Reihe von Punkten mit Saturnin allein fortgeführt. Erst nach längerer, ausschliesslich mit diesem gepflogener Verhandlung wird Victor am Schluss des Verhörs über die Bischofswahl wiederherangezogen, indem man ihn hier gleich Saturnin das von Nundinarius Vorgebrachte kurz bestätigen lässt, worauf dann das Verhör noch eine Weile mit Saturnin und Victor zusammen weitergeführt wird. Diese Unregelmässigkeit lässt sich nur unter Voraussetzung der Unechtheit unseres Protokolls erklären. Der Fälscher, der den Saturnin und Victor gemeinsam hatte vorführen und Anfangs abwechslungsweise verhören lassen, findet das letztere auf die Dauer zu umständlich und lässt daher die Untersuchung mit Saturnin eine Zeit lang allein führen. Allmählig

kommt es ihm aber doch zum Bewusstsein, dass er den Victor, der doch mit Saturnin zugleich verhört werden soll, nicht länger völlig unbetheiligt bei Seite stehen lassen könne und darum sucht er das Versäumte in der bezeichneten Weise nachzuholen. Dabei fällt der Fälscher aber aufs Neue in Fehler, die wiederum deutlich gegen die Echtheit unseres Protokolls sprechen, sofern er nämlich von da an den Victor nicht bloss wiederum wie am Anfang neben Saturnin verhört werden, sondern beide zusammen wörtlich dieselben Aussagen machen lässt und zwar zum Schluss auch noch über einen Punkt, über den bereits vorher Saturnin im Beisein des Victor ganz in derselben Weise Zeugnis abgelegt hatte.

Dass diese auffallenden und an einem echten gerichtlichen Untersuchungsprotokoll unerklärlichen Erscheinungen sich durch die Annahme erledigen, dass der Fälscher aus dem libellus des Nundinarius schöpft, werden wir später sehen.

Untersuchen wir sodann dieses Verhör mit Saturnin und Victor nach seiner materiellen Seite, so finden sich hier noch viel mehr Anstösse. Anfangs zwar, soweit Saturnin und Victor nach einander über die traditio Silvans verhört werden, bietet sich kaum etwas, was Verdacht erregen könnte. Saturnin gibt an, dass Silvan seiner Zeit eine silberne lucerna ausgeliefert habe, die er hinter einer orca hervorgezogen. Das Verhör mit Victor über denselben Punkt enthält gleichfalls nichts, was auf eine Fälschung schliessen liesse. In der Aussage des Victor bedarf nur der Text einiger Erläuterung.

Die Stelle: Victor dixit: Secundo petato, quomodo hoc dimisit, ut duceremur ad Carthaginem, ore ipsius episcopi audiui, data mihi est lucerna argentea et capitulata argentea et has tradidi bleibt nämlich solange dunkel, als man nicht das räthselhafte petato mit placito vertauscht. Hier ist offenbar von dem zweiten kaiserlichen Edikt die Rede, das die Vorsteher der Gemeinden zu verhaften gebot.

Zum vollen Verständniss der Stelle ist es aber auch nöthig, dass man bloss die Worte: ore ipsius episcopi audiui als Worte des Victor, alle andern dagegen als die Rede des Silvan fasst, der duceremur sagt, weil er damals, als er die

Worte sprach, bereits Bischof war, während er zur Zeit des in jenen Worten beschriebenen Vorgangs noch den Rang eines Subdiaconus hatte. Als solcher war er von dem zweiten Diokletianischen Edikt nicht bedroht und eben darum erklärt es sich, dass er, als der Bischof und vielleicht auch die demselben am nächsten stehenden Geistlichen, die Presbyter und Diakonen in Gefahr standen, nach Carthago geführt zu werden, kirchliche Geräthschaften zur Aufbewahrung erhielt.

Für das, was Saturnin und Victor Samsurici hier in Betreff der traditio Silvans bezeugen, werden sie schon im libellus des Nundinarius als Zeugen angeführt gewesen sein.

Im Folgenden stossen wir nun sofort auf eine Reihe von Verdachtsgründen, und zwar muss zunächst ins Auge fallen, dass Saturnin, mit dem nun das Verhör eine Weile allein weitergeführt wird, nicht mehr fossor sondern diaconus titulirt wird. Man könnte zunächst denken, es handle sich um einen zweiten Saturnin, der gleichfalls als Zeuge citirt sei. Allein dass nach der Meinung unseres Protokolls eine und dieselbe Person darunter zu verstehen ist, geht deutlich daraus hervor, dass unser Protokoll auf einen Unterschied der Person in keiner Weise hindeutet und besonders daraus, dass in der Recapitulation, welche Zenophilus vor Einführung des Diaconus Castus über die Zeugenaussagen der bisher vernommenen Personen gibt, neben dem Grammatikus Victor und Victor Samsurici nur ein Saturnin genannt wird. Hätten wir in unserem Schriftstück das Protokoll einer wirklichen gerichtlichen Untersuchung, so würde gewiss nicht Saturnin das eine Mal als fossor, das andere Mal als diaconus bezeichnet sein. Die Sache erklärt sich aber sofort durch die Annahme, dass der libellus des Nundinarius die Quelle ist, aus welcher unser Protokoll zusammengearbeitet wurde. Hier war wohl Saturnin gleichfalls als fossor und diaconus bezeichnet, aber hier war gewiss auch der Grund dieser doppelten Betitelung ersichtlich. Saturnin war ohne Zweifel zur Zeit, da Nundinarius seinen libellus schrieb, diaconus, aber im Jahr 303, dem die von ihm zuerst bezeugte traditio Silvans angehört, war er, wie aus den Akten des Munatius Felix hervorgeht, fossor. Ganz ebenso ist ja der in diesen Akten

als fossor bezeichnete Januarius in unserem Protokoll als diaconus eingeführt.

Deutlicher noch als hier bestätigt sich unsere oben aufgestellte Ansicht über den Ursprung des zweiten Theils unseres Schriftstücks an folgenden Beobachtungen. Die erste Frage in dem mit Saturnin allein fortgeführten Verhör bezieht sich auf den angeblichen Diebstahl Silvans. Dabei ist zunächst einmal das bezeichnend, dass Zenophilus an Nundinarius überhaupt die Frage richtet: *Quid alias putas ex his esse quaerendum?* und dass Nundinarius darauf nicht bloss allgemein antwortet: *De cupis fisci*, sondern dass er auch noch das, was in Betreff dieser cupæ bezeugt werden soll, selbst im Voraus ganz genau angibt in dem Satz: *In templo Serapis fuerunt et tulit illas Purpurius; acetum quod habuerunt tulit illum Silvanus episcopus, Dontius presbyter et Lucianus.* Aber die Fälschung lässt sich hier noch viel bestimmter nachweisen. Jene Angabe des Nundinarius wird nämlich sofort in unserem Schriftstück durch Saturnin bestätigt in den Worten: *Dicebant majores quia sublatae sunt (cupæ).* Und zwar gibt Saturnin auf die weitere Frage des Zenophilus: *A quo sublatae dicuntur?* noch näher an: *A Purpurio episcopo et acetum a Silvano et Dontio et Superio presbyteris et Luciano diacono.* Hier ist in erster Linie geltend zu machen, dass die Aussage: *Dicebant majores nostri etc.* gar nicht in den Mund des Saturninus passt. Dieser ist vielmehr selbst unter die majores zu rechnen, da er ja bereits im Jahr 303 als fossor dem Clerus von Cirta angehörte, während der Vorfall, auf den sich das Zeugniß der majores bezieht, jedenfalls später und zwar, wie wir nachher sehen werden, ins Jahr 311 zu setzen ist. Die Worte: *Dicebant majores nostri quia sublatae sunt* sind ohne Zweifel ursprünglich Worte, die Nundinarius selbst in seinem libellus gebraucht hatte. Er ist nach den weiter vorne in unserem Schriftstück mitgetheilten Briefen in den Clerus von Cirta eingetreten erst unter dem Episkopat Silvans, der, wie wir sehen werden, im Jahr 311 begann. Bei ihm lässt es sich daher verstehen, wenn er sich bei jener Erzählung auf das Zeugniß der Aelteren berief. Dagegen kann es nur das

Werk eines unachtsamen Fälschers sein, wenn wir in unserem Schriftstück diese Worte dem Saturnin in den Mund gelegt finden. Diesen Fälscher ertappen wir aber sofort auf einem weitem Fehlgriße. Wenn, wie bereits angegeben wurde, in unserem Schriftstück Saturnin den Satz: *Dicebant — sublatae sunt* auf die weitere Frage des Zenophilus hin ergänzt durch den Satz: *A Purpurius episcopo — Luciano diacono*, so liegt dem wiederum ein Missverständniß zu Grunde. Hienach wäre ja dem Purpurius, Silvanus, Dontius, Superius, Lucianus zusammen von den majores der Vorwurf des Diebstahls gemacht worden. Diese Aufstellung wiederholt sich allerdings später noch einmal zum Theil wörtlich im Zeugniß des Crescentian und zwar in seiner zweiten Aussage über diesen Punkt, welche seine erste ergänzen sollte. Dagegen wesentlich anders ist die Beziehung, in welche die genannten fünf Personen zu jenen Gegenständen gebracht werden in der Angabe, mit der Nundinarius das Verhör des Saturnin über diesen Punkt eröffnet, ferner in der gemeinsamen Aussage des Saturnin und Victor Samsurici am Schluss des mit ihnen angestellten Verhörs, sowie in dem hierhergehörigen Zeugniß des Diaconus Castus.

An diesen eben angeführten Stellen wird nicht das Zeitwort *tollere* sondern das Zeitwort *ferre* angewendet. Hier wird also jenen fünf Personen nicht der Vorwurf gemacht, dass sie jene Gegenstände entwendet, sondern es wird nur von ihnen ausgesagt, dass sie dieselben aus dem Serapistempel herausgetragen hätten.

Das *ferre* war gewiss eine vollkommen erlaubte Handlung, die denn auch wohl öffentlich vor aller Augen vor sich gegangen war. Es handelte sich dabei ohne Zweifel um das Abholen von Gegenständen, die — ursprünglich kirchliches Eigenthum — während der Verfolgung *confiscirt* ¹⁾ und in den Serapistempel gebracht, aber nach hergestelltem Frieden wieder freigegeben worden waren. An diese Gegenstände hatte sich darauf, vermuthlich weil sie der Bischof Purpurius als Eigenthum seiner

1) Vgl. den Ausdruck *cupæ fisci* im Mund des Nundinarius im Anfang des mit Saturnin über diesen Punkt angestellten Verhörs.

Kirche mit nach Limata genommen, in Cirta das Gerücht geknüpft, sie seien entwendet worden. Aber dies war im Mund der Leute ursprünglich gewiss nicht allen jenen am ferre beteiligten Personen, sondern nur den Bischöfen Purpurius und Silvanus zur Last gelegt worden. Dies beweist jene Angabe im Verhör des Subdiaconus Crescentian: Plures dicebant, quod Purpurius episcopus ipse sustulerit cupas et acetum, quod ad senem nostrum Silvanum pervenisset et filii Aelionis dicebant. Für diese Beschuldigung, dass Purpurius und Silvanus jene Gegenstände unterschlagen haben, bildete wohl im libellus des Nundinarius die Erzählung, dass Purpurius und Silvanus mit Dontius, Superius und Lucianus jene Gegenstände aus dem Serapistempel herausgetragen hätten, nur den Ausgangspunkt, der geeignet war, die eigentliche Anklage der Unterschlagung jener Gegenstände durch Purpurius und Silvanus zu unterstützen. Von hier aus mochte Nundinarius fortgefahren sein mit der Erklärung, dass die Aeltern behauptet hätten, jene Gegenstände seien entwendet worden. Daher stammt wohl der Satz: Dicebant majores nostri quia sublatæ sunt (cupæ). Diese Angabe wurde sodann näher begründet mit dem Satz, den wir jetzt im Mund des Crescentian finden: Plures dicebant — et filii Aelionis dicebant. Der Fälscher, der den libellus des Nundinarius zu einem gerichtlichen Untersuchungsprotokoll umarbeitete, hat nun schon jene erste Stelle, in welcher in Wahrheit bloss vom Abholen der cupæ und des acetum's durch jene fünf Personen die Rede war, irrthümlicherweise so aufgefasst, als ob denselben darin bereits der Vorwurf des Diebstahls gemacht wäre. In diesem Sinn hat er jene Stelle in unserem Schriftstück durchweg verwerthet und dementsprechend manchmal geradezu statt des Zeitworts ferre das Zeitwort tollere angewendet. Diejenige Stelle des libellus dagegen, die allein wirklich von einem Diebstahl redete und einen solchen dem Purpurius und Silvanus zum Vorwurf machte, musste neben jener, welche nicht bloss diese beiden, sondern auch noch drei weitere Personen der Unterschlagung zu beschuldigen schien, als unvollständig zurücktreten. Sie wird daher auch bloss

im Verhör des Crescentian verwerthet und hier überdies sofort durch jene erste ergänzt.

Wenn wir hier gleich fragen, auf welche Gewährsmänner Nundinarius in seinem libellus sich für diese seine Mittheilungen in Betreff der cupæ und des acetum's gestützt hat, so hat er sich ohne Zweifel für jene erste Angabe, welche vom Abholen der genannten Gegenstände durch jene fünf Personen redet, auf das gemeinsame Zeugniß des Saturnin und Victor Samsurici berufen.

In ihrem Mund finden wir nämlich die vollständigste Aussage über diesen Punkt, der gegenüber allen andern darauf bezüglichen Angaben, die wir in unserem Schriftstück sonst noch und zwar in dem Mund des Nundinarius, des Saturnin, des Castus, des Crescentian finden, als unvollständig und ungenau und darum als abgeleitet erscheinen. Von der That- sache aus, dass jenes gemeinsame Zeugniß des Saturnin und Victor Samsurici schon im libellus des Nundinarius stand, erklären sich denn auch allein die formellen Anstöße, die wir im Verhör dieser beiden gefunden haben. Daraus erklärt sich, dass der Fälscher überhaupt, was bei den andern Zeugen nicht der Fall ist, den Saturnin und Victor Samsurici zusammen verhören lässt und insbesondere, dass er am Schluss des mit ihnen angestellten Verhörs die beiden auch noch eine gemeinsame Aussage in Betreff der cupæ und des acetum's machen lässt, obgleich über diesen Punkt schon vorher Saturnin im Beisein des Victor ganz in derselben Weise Zeugniß abgelegt hatte.

Was sodann die Angabe betrifft, welche in unserem Schriftstück Crescentian auf Grund des Zeugnisses der plures und der filii Aelionis über die Entwendung der cupæ und des acetum's durch Purpurius und Silvanus macht, so hat Nundinarius in seinem libellus sicherlich nicht erst auf dem Umweg über Crescentian das Zeugniß jener plures und der filii Aelionis mitgetheilt, sondern er hat sich wohl direkt auf sie für seine Angabe berufen. Erst der Fälscher wird es gewesen sein, der den Satz des libellus, welcher die Angabe jener Personen enthielt, dem Crescentian als Zeugniß in den Mund legte.

Wenn wir nunmehr übergehen zum nächsten Punkt, der im Verhör des Saturnin zur Sprache kommt, so handelt es sich hier um die 20 folles des Victor Fullo. Allein es ist auffallend, dass hierüber Saturnin absolut keine positive Aussage macht, sondern dass alles Nundinarius beziehungsweise Zenophilus sagt und Saturnin nur mit Ja antwortet. Auch dies spricht gegen die Echtheit unseres Protokolls. Zugleich aber darf man daraus schliessen, dass im libellus des Nundinarius Saturnin gar nicht als Zeuge für die 20 folles des Victor Fullo aufgeführt war, sondern dass erst der Fälscher es war, der diesen Punkt auch im Verhör des Saturnin zur Sprache bringen wollte und dies in der angegebenen Weise that. Auf welche Zeugen sich Nundinarius im libellus für seine Erzählung von den 20 folles des Victor Fullo berufen hat, werden wir nachher sehen.

Noch deutlicher tritt die Fälschung an dem folgenden Punkt zu Tage. Nachdem nämlich im Verhör des Saturnin die 20 folles des Victor Fullo abgehandelt sind, heisst es weiter: Zenophilus V. C. consularis Nundinario dixit: Donatum desideras exhiberi? Nundinarius dixit: Utique veniat, de quo clamavit populus biduo post pacem¹⁾: exaudi Deus, civem nostrum volumus. Es ist lediglich nicht zu verstehen, wie bei einer wirklichen Untersuchung Zenophilus auf jene Frage kommen, wie er überhaupt an Donatus, den einstigen Gegenkandidaten des Silvan denken konnte. Die Sache liesse sich noch erklären, wenn Donatus nun auch wirklich vorgeführt und Zeugnis ablegen würde, so dass man annehmen könnte, Donatus sei dem Zenophilus als vorgeladener Zeuge bekannt. Allein Donatus tritt gar nicht auf. Es gibt für diese auffallende Erscheinung keine andere Erklärung als die Abhängigkeit des Fälschers vom libellus des Nundinarius. Letzterer hatte offenbar in seiner Schrift auch die Wahl des Silvan zum Bischof besprochen und den Donatus, von dem das Volk rief: civem nostrum volumus und den Silvan, den es einen traditor schalt, einander gegenübergestellt. Der

1) So liest Deutsch a. a. O. S. 30, Anm. 73 wohl richtig statt des unverständlichen post pare. Was für ein Zeitpunkt mit dem post pacem bezeichnet werden soll, wird später gezeigt werden.

Fälscher hat nun das Alles mit in das Protokoll herübergenommen und hier keinen passenderen Anknüpfungspunkt dafür gefunden als die Frage des Zenophilus: *Donatum desideras exhiberi?*

Wenn wir sodann das Verhör des Saturnin¹⁾ über die Bischofswahl genauer ansehen, so muss sofort daran das in die Augen fallen, dass auch hier fast alle positiven Aussagen Nundinarius selbst macht. In seinem Munde finden wir ausser dem bereits berührten Satz: *Utique veniat de quo clamavit populus biduo post pacem: exaudi Deus, civem nostrum volumus* die weiteren Sätze: *Quando factus est episcopus, non illi communicavimus, quia dicebatur traditor esse und: Vidi quia Mutus harenarius tulit eum in collo.* Saturnin bejaht einfach die Aussagen des Nundinarius und macht selbständig nur einige sachliche Bemerkungen in den Sätzchen: *Prostibulæ illic fuerunt, ferner: Nam cives in area martyrum fuerunt inclusi und: In casa majore fuit inclusus (populus Dei).* Auch diese Erscheinung, die mit einem echten gerichtlichen Untersuchungsprotokoll nicht wohl in Einklang zu bringen ist, findet ihre Erklärung durch die Annahme, dass unser Schriftstück aus dem libellus des Nundinarius nachträglich zurechtgemacht worden ist. Hier war Saturnin gar nicht als Zeuge über die Bischofswahl aufgeführt. Erst der Fälscher hat ihn im Protokoll zu einem solchen gemacht, während im libellus ursprünglich wohl Nundinarius selbst aus eigener Erinnerung ohne Berufung auf Zeugen über die Vorgänge bei der Wahl Silvans berichtet hatte. Darauf weist insbesondere auch die Thatsache, dass in dem zweiten und dritten der oben angeführten Sätze Nundinarius in der ersten Person spricht. Derselbe war zur Zeit der Wahl des Silvan noch nicht Mitglied des Clerus von Circa, sondern ist erst unter Silvan in denselben eingetreten. Er wird damals wohl noch ziemlich jung gewesen sein, doch immerhin alt genug,

1) Deutsch hat hier unser Schriftstück höchst inkorrekt wiedergegeben. Statt dass Saturnin auf die Frage des Zenophilus: *Sic factum est?* mit *Sic* antwortet, lässt Deutsch diese Antwort ausfallen und legt dafür die von Zenophilus erhobene weitere Frage: *Vera sunt omnia, quæ dixit Nundinarius, quia ab harenaris factus est episcopus?* dem Saturnin in den Mund.

um die Vorgänge bei der Wahl nicht bloss beobachten zu können, sondern auch um an ihnen mehr oder weniger aktiven Antheil zu nehmen. Die anfängliche Abneigung gegen Silvan hat weder bei dem Volk noch bei Nundinarius, bei dem sie seinen Altersverhältnissen entsprechend wohl überhaupt nicht auf selbständigem Urtheil beruhte, vorgehalten, sondern man hat sich in Cirta bald allgemein mit der Wahl des Silvan ausgesöhnt. Innerhalb des Verhörs des Saturnin über die Bischofswahl sind es sodann insbesondere noch zwei Punkte, die für die Herkunft unseres Protokolls aus dem libellus des Nundinarius sprechen. Der erste Punkt ist die bereits angeführte Bemerkung Saturnins: *prostibulæ illic fuere*, sofern diese im Verhör ziemlich werthlose beschreibende Notiz ihre Herkunft aus einer erzählenden Quelle deutlich an der Stirn zu tragen scheint. Der zweite Punkt betrifft die beiden andern gleichfalls schon oben berührten Angaben Saturnins. Nachdem derselbe nämlich angegeben hat: *Nam cives in area martyrum fuerunt inclusi*, hat die weitere Frage des Nundinarius: *Num quid populus Dei ibi fuit?* auf welche Saturnin die Antwort gibt: *In casa majore fuit inclusus*, in einem Verhör keinen rechten Sinn, da ja die *cives* und der *populus Dei* identisch sind. Dagegen erklärt sich jene weitere Frage des Nundinarius leicht bei der Annahme, dass der Fälscher, der nicht bloss die *area martyrum*, sondern genauer noch die *casa major* als Ort der Gemeindeversammlung von Nundinarius im libellus angegeben fand, auch im Protokoll beide Angaben verwerthen wollte.

Die Wahl des Silvan zum Bischof kommt nun allerdings auch noch im Verhör mit mehreren andern Personen innerhalb unseres Schriftstücks zur Sprache. Allein darin liegt kein Argument gegen unsere Annahme, dass im libellus dieselbe von Nundinarius selbst ohne Berufung auf Zeugen erzählt war. Wenn wir vielmehr das, was an andern Stellen unseres Schriftstücks über die Wahl des Silvan beigebracht ist, vergleichen mit den eben besprochenen Aussagen des Nundinarius beziehungsweise Saturnin, so werden wir jene Annahme nur bestätigt finden.

Zum ersten Mal kommt die Bischofswahl in unserem

Schriftstück zur Sprache in dem nach Verlesung der Briefe wieder aufgenommenen Verhör mit dem Grammatikus Victor. Auch hier ¹⁾ werden die Hauptangaben: *Quando ventum est illic, ait, ut factus esset episcopus, respondit populus: alius fiat, exaudi Deus und: Vos seniores clamabatis: Exaudi Deus, civem nostrum volumus, ille traditor est von Nundinarius gemacht, und dieselben berühren sich denn auch inhaltlich sehr nahe, ja zum Theil wörtlich mit jenen beiden ersten Sätzen, die wir beim Verhör des Saturnin im Mund des Nundinarius gefunden haben. Was weiter im Verhör des Grammaticus Victor theils in Fragen des Zenophilus theils in Antworten des Victor über die Bischofswahl beigebracht wird, ist ganz aus jenen Aussagen des Nundinarius abgeleitet. Nur in den Sätzchen: *Ego ipse luctatus sum episcopo* ²⁾ und: *Sciebam enim coram imperatorum adhuc* ³⁾ *nos esse venturos, dum enim talibus committitur* macht Victor einige eigenthümliche Angaben. Dieselben sind ihm wohl vom Fälscher in den Mund gelegt worden, um ihn doch irgend etwas Besonderes über die Bischofswahl aussagen zu lassen, wie wir dies ja auch bei Saturnin gefunden haben. Im libellus haben diese Sätzchen wohl zu der eigenen Erzählung des Nundinarius gehört, der in dem letzten jedenfalls eine Unwahrheit begeht, da er zur Zeit der Bischofswahl keinen Falls den späteren, aus ganz andern, damals noch fern liegenden Ursachen sich entwickelnden Conflict voraussehen konnte.*

Dass der im Verhör des Grammaticus Victor über die Bischofswahl verwendete historische Stoff aus dem libellus des Nundinarius stammt, das sieht man aber nicht bloss an der Rolle, die auch in diesem Verhör Nundinarius spielt, sondern speziell auch noch an der Form, in der hier eine seiner Aussagen erscheint, nämlich der Satz: *Vos seniores clama-*

1) Der Text bei Deutsch ist hier wiederum fehlerhaft, indem zwischen der Angabe Victors: *Ego ipse luctatus sum Episcopus* und der Frage des Zenophilus an Victor: *Clamasti ergo etc.* mehrere Sätze ausgelassen sind.

2) Statt *episcopus* dürfte zu lesen sein *episcopo* = ich selbst habe gegen den Bischof angekämpft.

3) Statt *causam imperatorum ad hoc* dürfte zu lesen sein: *coram imperatorum adhuc* = ich wusste, dass wir noch vor die Kaiser kommen würden.

batis etc. In der Untersuchung vor Zenophilus hat diese Anrufung der Senioren gar keinen Sinn, denn die Senioren sind ja in derselben gar nicht anwesend. Dagegen passt sie vortrefflich zu dem Ton, welchen Nundinarius in seinem libellus angeschlagen hat. In der kurzen Inhaltsangabe des libellus, die wir in unserem Schriftstück finden, werden ja ganz in derselben Weise die *episcopi*, *presbyteri*, *diacones* und *seniores* apostrophirt. Stammen nun alle auf die Bischofswahl bezüglichen Angaben in diesem fortgesetzten Verhör mit Victor aus dem libellus des Nundinarius, so dürfen wir dies wohl auch annehmen in Betreff des Satzes, der sich im Eingang dieses Verhöres findet, aber in keinem unmittelbaren Bezug zur Bischofswahl steht, nämlich in Betreff der Worte: *Sub Paulo episcopo orta est persecutio et Silvanus subdiaconus fuit*, die wohl im libellus der Einleitung zur Erzählung des Nundinarius von der *traditio* Silvans angehört haben. Die Fortsetzung des Verhörs mit dem Grammatikus Victor ist also erst vom Fälscher gemacht und es hat sich damit bestätigt, was wir oben vermutheten, dass nämlich nach Verlesung der Akten des Munatius Felix, des libellus und der Briefe das Verhör mit Victor nur darum wieder aufgenommen ist, um dadurch einen Uebergang zu dem folgenden Zeugenverhör zu gewinnen.

Was die weiteren in unserem Schriftstück noch vorhandenen Angaben über die Wahl des Silvan zum Bischof betrifft, so kommt dieser Punkt noch zur Sprache im Verhör des Subdiaconus Crescentian. Die erste Angabe desselben: *Præsens cum populo fui inclusus in casa majore* stimmt unmittelbar zusammen mit der Aussage, die wir im Mund des Saturnin am Schluss des mit ihm angestellten Verhörs über die Bischofswahl gefunden haben. Die zweite im Verhör des Crescentian von Nundinarius gemachte Angabe: *Campeses et harenarii fecerunt illum episcopum* findet sich gleichfalls schon im Verhör des Saturnin, nämlich in der Angabe des Nundinarius: *Mutus harenarius tulit eum in collo* und in den daran sich anschliessenden Fragen des Zenophilus an Saturnin: *Vera sunt omnia, quæ dicit Nundinarius quia ab*

harenariis factus est episcopus Silvanus? und Harenarii illum gestaverunt?

Was endlich die dritte im Verhör des Crescentian über die Bischofswahl in Form einer Frage des Zenophilus vorkommende Angabe betrifft: Mutus harenarius certe eum sustulit, so stimmt dieselbe fast wörtlich mit der bereits angeführten Aeußerung des Nundinarius im Verhör des Saturnin überein. Es dürfte sich hieraus mit Deutlichkeit ergeben, dass auch das Verhör des Crescentian über die Bischofswahl mit derjenigen des Saturnin und Victor Grammatikus über denselben Punkt, was den dabei verwendeten historischen Stoff anbelangt, auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen ist, nämlich eben den libellus des Nundinarius.

Kehren wir von hier aus wieder zu dem Verhör des Saturnin zurück, so wird, nachdem die Bischofswahl abgehandelt ist, das Verhör mit Saturnin und Victor gemeinsam weitergeführt und zwar sind es zunächst die 400 folles der Lucilla die nun zur Sprache gebracht werden. Die Ueberleitung dazu bildet der Satz: Nundinarius dixit: Purpurius episcopus tulit centum folles. Allein wenn man nicht sofort das Folgende dazu liest, so weiss man zunächst gar nicht, was Nundinarius mit jenem Satze sagen will. Der Uebergang ist so überaus ungeschickt, dass man auch hieran sehen kann, dass man es mit keinem echten gerichtlichen Untersuchungsprotokoll zu thun hat. Auch diese Erscheinung erklärt sich nur aus der Abhängigkeit des Fälschers vom libellus des Nundinarius. Der Fälscher wollte eben auch diese beiden Zeugen wie alle folgenden über die 400 folles der Lucilla Zeugniß ablegen lassen und hat nun, um darauf überzuleiten, irgend einen auf die 400 folles bezüglichen Satz aus dem libellus herausgenommen und dem Nundinarius in den Mund gelegt. Näher wird sich uns die Richtigkeit dieser Annahme gleich im Folgenden ergeben. Auf jene Worte des Nundinarius hin fragt nämlich Zenophilus: De quadringentis follibus quos putas interrogandos? Nundinarius antwortet: Lucianus diaconus exhibeatur, qui ipse totum scit und Zenophilus selbst erklärt darauf: Lucianus diaconus exhibeatur. Es erscheint aber kein Lucian, viel-

mehr gibt Nundinarius das, was Lucian hätte bezeugen sollen, selbst an in den Worten: *episcopi eos diviserunt*. Wir haben hier ganz dieselbe Erscheinung, wie wir sie bereits im Verhör des Saturnin beobachtet haben, wo Zenophilus sagt: *Donatum desideras exhiberi*, ohne dass dieser Donatus nun auch vorgeführt würde. Die Sache lässt sich auch hier nur durch die Annahme erklären, dass eine erzählende Quelle nämlich eben der libellus des Nundinarius in die Form eines Protokolls umgearbeitet worden ist. Der Fälscher wollte den Saturnin und Victor Samsurici auch über die 400 folles der Lucilla etwas aussagen lassen, hat sich dabei aber streng an den libellus gehalten und hieraus mit andern auf die 400 folles bezüglichen Angaben auch den diaconus Lucian, von welchem Nundinarius im libellus gesagt hatte, dass er (allein) genau wisse, wohin das Geld gekommen sei, in das Protokoll mit herübergenommen und ungeschickterweise so eingeführt, als ob Nundinarius hier vor Gericht seine Zeugenschaft verlangen würde. Die Aussage nun, die Nundinarius unter Berufung auf Lucian hier über die 400 folles der Lucilla macht in den Worten: *episcopi eos diviserunt* findet sich und zwar gleichfalls im Mund des Nundinarius auch im Verhör des Saturnin über die 20 folles des Victor fast in denselben Worten: *Ipsi episcopi diviserunt eam (pecuniam) inter se*. Dies weist darauf hin, dass Nundinarius im libellus sich sowohl für die 400 als für die 20 folles auf Lucian berief (*qui ipse totum scit*) und auf Grund dieser Berufung von jenen beiden Geldspenden nicht je besonders sondern zusammen und auf einmal erzählt hatte, dass die Bischöfe das Geld unter sich vertheilt haben. Wir werden dies denn auch im Weiteren bestätigt finden und zwar zunächst im Allgemeinen dadurch, dass sämtliche, im Protokoll auftretende Zeugen sowohl in Betreff der 400 als der 20 folles abgesehen von der Constatirung der Spende überhaupt nur das Negative bezeugen, dass das Volk nichts davon erhalten habe, nicht aber die Hauptsache, dass die Bischöfe das Geld unter sich vertheilt haben. So finden wir es hier in Betreff der 400 folles bei Saturnin und Victor Samsurici und haben es schon vorher in Betreff der 20 folles bei Saturnin allein gefunden, so-

fern hier die Angabe, dass die Bischöfe das Geld unter sich vertheilt haben, Nundinarius macht, Saturnin dagegen hierüber völlig schweigt, und dieselbe Beobachtung werden wir stets auch im Folgenden machen. Dies erklärt sich eben durch die Rücksicht des Fälschers auf den Satz: Lucianus diaconus ipse totum scit, der die unmittelbare Kunde von der Vertheilung des Gelds unter die Bischöfe für Lucian allein in Anspruch nahm und im libellus sowohl auf die 400 als auf die 20 folles sich bezog. Aber auch die negative Aussage, dass von dem Geld das Volk nichts erhalten habe, ist ohne Zweifel den einzelnen Zeugen vom Fälscher erst in den Mund gelegt, denn um dies zu erzählen, hatte Nundinarius im libellus wohl überhaupt keinen Zeugen nöthig. Dies wird sich uns denn auch im Folgenden bestätigen und wir werden dabei zugleich sehen, dass auch dieses Negative, die Nichtvertheilung des Gelds unter das Volk im libellus von den 400 und 20 folles nicht je besonders sondern zusammen und auf einmal erzählt war.

Uebrig ist vom Verhör des Saturnin und Victor Samurici noch das gemeinsame Schlusszeugniss über die aus dem Serapistempel stammenden Gegenstände, das jedoch bereits früher besprochen worden ist.

Die Untersuchung geht sodann über zu einem neuen Zeugen, nämlich zu dem Diaconus Castus. Das Verhör desselben wird eingeleitet durch die Frage des Zenophilus an Nundinarius: Quos alios putas interrogandos? Hier fällt zunächst wieder auf, dass Zenophilus sich überhaupt bei Nundinarius nach den heranzuziehenden Zeugen erkundigt, wenigstens dass er dies erst in der Verhandlung selbst thut und dass trotzdem sofort der Diaconus Castus als Zeuge bereit steht. Der Fälscher lässt eben jene Frage den Zenophilus an Nundinarius richten, weil er sonst keinen rechten Uebergang zu dem weiteren Zeugen, den ihm der libellus an die Hand gab, nämlich eben zu dem Diaconus Castus finden konnte. Schon weiter oben hat er in der Verlegenheit zu einer ähnlichen Frage greifen müssen, als er im Verhör des Saturnin und Victor die Unterschlagung der 400 folles der Lucilla zur Sprache brachte, wofür er im libellus den Dia-

conus Lucian als Gewährsmann aufgeführt sah. Dort hat er auch keinen andern Weg gefunden, um den Diaconus Lucian in das Protokoll hereinzubringen, als die ungeschickte Frage: *De quadringentis follibus, quos putas interrogandos?*

Gehen wir auf das Verhör des Castus im Einzelnen ein, so ist sein Zeugniß über die angebliche *traditio Silvans* eine dürftige und überdies ungenaue Zusammensetzung aus dem, was Saturnin und Victor Samurici darüber angegeben haben. Ebenso ist, wie wir bereits gesehen haben, sein Zeugniß über die aus dem Serapistempel stammenden Gegenstände aus jener gemeinsamen Aussage des Saturnin und Victor Samurici abgeleitet. Dagegen sagt Castus über die 20 folles des Victor Fullo etwas ihm Eigenthümliches aus, nämlich dass der letztere einen *sacculus*, dessen näheren Inhalt er nicht kenne, zu Silvan in die *casa major* gebracht habe. Dafür war er denn auch ursprünglich wohl im libellus von Nundinarius als Zeuge angeführt. Sonst bezeugt er noch über die 20 folles, dass sie unter das Volk nicht vertheilt worden seien und ebendarin besteht auch das folgende Zeugniß des Castus über die 400 folles der Lucilla. Im Verhör des Castus über den letzteren Punkt finden sich im Mund des Nundinarius die Worte: *Utique vel audisti vel vidisti si dictum est pauperibus: Dat et vobis de re sua Lucilla?* und darauf gibt Castus zur Antwort: *Non vidi aliquem accipere.* Die Fassung dieser Antwort d. h. das *vidi* in derselben hat jene Frage des Nundinarius zur unmittelbaren Voraussetzung. Wenn nun Castus schon vor jenen Worten des Nundinarius und zwar sowohl im Verhör über die 20 folles als in dem über die 400 folles eine ganz entsprechende Antwort gibt in den Worten: *Non est data nec vidi* und: *Non vidi accipere neminem*, so ist das wiederum bezeichnend für unsere Ansicht von der Entstehung des Protokolls. Die beiden ebenangeführten Antworten des Castus sind, wie das *vidi* zeigt, bereits geschrieben im Hinblick auf die Worte, die nachher im Mund des Nundinarius vorkommen, was sich nur dadurch erklärt, dass der Verfasser unseres Protokolls dieselben schon vorher in einer andern Quelle d. h. eben dem libellus des Nundinarius vor sich hatte. Jene Worte des Nundinarius sind

denn auch von einer Art, die deutlich erkennen lässt, dass sie ursprünglich keine Frage im Protokoll einer Gerichtsverhandlung gebildet, sondern einer lebhaften Erzählung angehört haben, wie wir sie im libellus des Nundinarius voraussetzen dürfen. Hier wird es wohl statt: *Utique vel audisti vel vidisti* allgemeiner: *audistis* und *vidistis* geheissen, oder aber wird Nundinarius von sich aus berichtet haben: *Non audivi vel vidi* etc. Aus dem Umstand aber, dass aus diesen Worten des Nundinarius im libellus die Antworten des Castus auf die Frage, ob das Volk etwas von dem Geld erhalten habe, abgeleitet werden und zwar seine Antworten sowohl in Betreff der 20 als der 400 folles, darf der doppelte Schluss gezogen werden, dass Castus hiefür im libellus gar nicht als Zeuge aufgeführt war und dass die Angaben über die Nichtvertheilung des Gelds unter das Volk im libellus von den 20 und 400 folles nicht je besonders sondern zugleich gemacht waren.

Es folgt nun das Verhör des Subdiaconus Crescentian. Derselbe gibt auf die Frage, ob er wisse, dass Silvan ein traditor sei, die Antwort: *Priores qui fuerunt clerici ipsi retulerunt singula d. h.* die früheren Cleriker hätten darüber das Nähere überliefert. Nun muss aber sofort auffallen, dass Crescentian auf die nächste Frage des Zenophilus: *Quid retulerunt?* nichts weiter antwortet als: *Referebant quod traditor esset*, und noch mehr, dass Zenophilus darauf die Frage wiederholt: *Dixerunt eum traditorem?* Besondern Anstoss aber erregt es, dass Zenophilus an diese Frage die weitere anhängt: *Qui dicebant?* obgleich die Gewährsmänner dafür bereits angeführt sind und dass Crescentian darauf die Antwort gibt: *Qui cum illo conversabantur in plebe dixerunt, quod aliquando tradidisset*, so dass nun auf einmal an der Stelle der früheren Geistlichen die einstigen Gemeindegensossen des Silvan als Zeugen für seine traditio erscheinen. Mit dem Anspruch unseres Schriftstücks, ein echtes gerichtliches Untersuchungsprotokoll zu sein, lassen auch diese Beobachtungen sich nicht zusammenreimen, dagegen finden sie sofort ihre Erklärung durch die Annahme seiner Entstehung aus dem libellus des Nundinarius. Jene beiden Sätze: *Priores*

qui fuerunt clerici etc. und: Qui cum illo conversabantur in plebe etc. sind dem Fälscher durch den libellus gegeben. Mit dem ersteren hatte Nundinarius hier seine genaueren Angaben über die traditio Silvans eingeleitet, die er auf Grund des Zeugnisses der priores clerici nämlich des Saturnin und Victor Samsurici macht. Daneben hatte, wie wir sahen, Nundinarius in seinem libellus erzählt, dass auch das Volk selbst, als Silvan zum Bischof gewählt werden sollte, ihn einen traditor gescholten habe und darauf bezieht sich jener zweite Satz. Beide Sätze wollte der Fälscher neben einander im Verhör des Crescentian unterbringen, und darum hat er in dem Protokoll von dem einen zum andern überzuleiten gesucht, aber in so ungeschickter Weise, wie wir sahen, dies gethan, dass nicht einmal der Schein eines Widerspruchs dabei vermieden wird.

Was die weiteren Punkte betrifft, die im Verhör des Subdiaconus Crescentian noch zur Sprache kommen, so haben wir in Betreff jener Vorgänge bei der Bischofswahl sowie in Bezug auf die Entwendung der aus dem Serapistempel stammenden Gegenstände bereits gesehen, dass auch hier wiederum sich deutlich die Herkunft unseres Protokolls aus dem libellus des Nundinarius zeigt, in welchem Crescentian für die beiden genannten Punkte gar nicht als Zeuge aufgeführt war.

Aehnlich verhält es sich mit dem Zeugniß des Crescentian über die 400 folles der Lucilla. Auch er sagt darüber wie die vorhergehenden Zeugen nur soviel aus, dass das Volk nichts davon erhalten habe. Dies hätte mit einer einzigen Frage und Antwort abgemacht werden können, statt dessen finden wir aber, dass Crescentian theils von Zenophilus theils von Nundinarius fünfmal dasselbe gefragt wird und dasselbe zur Antwort gibt. Dies ist eine Weitschweifigkeit, wie sie in einer Untersuchung vor dem Richter nicht vorgekommen sein kann. Dieselbe erklärt sich dagegen durch das Interesse des Fälschers, eine Reihe auf die 400 folles bezüglicher Sätze des libellus auch im Protokoll unterzubringen. Diese Vermuthung bestätigt sich denn auch sofort, wenn wir das Einzelne näher ins Auge fassen. Den Fragen des Nundinarius und Zenophilus: Aniculæ nunquam inde aliquid acce-

perunt? und: Certe quotiens aliquid tale donatur omnes inde populares publice accipiunt? merkt man sofort an, dass sie ursprünglich keine Fragen gewesen sein können, sondern in behauptender Form in einer Erzählung gestanden haben. Namentlich ist jener zweite Satz als Frage des Zenophilus auffallend, da ihm ja vorher in unserem Protokoll keine derartige Erklärung von Nundinarius oder Crescentian gemacht worden ist. Auf dasselbe Resultat kommen wir, wenn wir die Aussage des Crescentian: Non audivi vel vidi dedisse illum aliquos ins Auge fassen. Dieser Satz erinnert nämlich unmittelbar an den andern, den wir im Verhör des Diaconus Castus gefunden haben: Utique vel audisti vel vidisti si dictum est pauperibus: Dat et vobis de re sua Lucilla. Hätten wir es mit einem echten gerichtlichen Protokoll zu thun, so liesse sich die auffallende Uebereinstimmung des Anfangs beider Sätze nur durch Zufall erklären. Dagegen erklärt sie sich einfach durch die Annahme, dass das Protokoll aus dem libellus des Nundinarius zusammengearbeitet ist. Hier stand ursprünglich der Satz: Utique vel audistis vel vidistis oder: Non vidi vel audivi si dictum est pauperibus etc. und aus ihm ist wohl gleich jenen Antworten des Castus über die 20 und 400 folles auch diese Aussage des Crescentian abgeleitet. Daraus sieht man aber zugleich, dass Crescentian im libellus noch nicht als Zeuge dafür aufgeführt war, dass das Volk von dem Geld nichts erhalten habe.

Das Letzte, worüber Crescentian in unserem Protokoll Zeugniß abgelegt, sind die 20 folles des Victor Fullo, und dies scheint der Punkt zu sein, wofür Nundinarius den Crescentian schon in seinem libellus als Gewährsmann genannt hatte. Hier macht er nämlich eine ihm eigenthümliche Aussage. Er sagt, er habe cophini mit Geld gesehen, die dem Silvan übergeben worden seien. Diese Aussage unterscheidet sich von der des Diaconus Castus, wonach Victor einen sacculus mit Geld zu Silvan in die casa major gebracht habe, lässt sich aber wohl mit ihr vereinigen, da das Geld nicht in dem sacculus geblieben, sondern in die cophini ausgeschüttet worden sein wird. Wenn Crescentian in Betreff der 20 folles des Victor auch noch das bezeugt, dass dem Volk

davon nichts gegeben worden sei, so ist das ohne Zweifel erst vom Fälscher gemacht. Die Antwort nämlich, die Crescentian auf die Frage des Zenophilus: *Populo nihil datum est?* gibt in den Worten: *Nihil; necesse est ut et nos aliquid acciperemus, si distribuerentur sicut solet*, erinnert stark an die Worte, die wir im Verhör des Crescentian über die 400 folles der Lucilla in Form einer Frage im Mund des Zenophilus gefunden haben: *Certe quotiens aliquid tale donatur, omnes inde populares publice accipiunt*. Aus diesen Worten, die als die bestimmter ausgeprägten für die ursprünglicheren zu halten sind, und die im libellus zur eigenen Erzählung des Nundinarius gehört haben werden, sind wohl jene oben angeführten erst vom Fälscher für Crescentian abgeleitet worden, der hienach also auch in Betreff der 400 folles im libellus nicht bezeugt hätte, dass dem Volk nichts davon gegeben worden.

Zugleich legt aber wiederum eben der Umstand, dass jene Aussage des Crescentian über die 20 folles des Victor aller Wahrscheinlichkeit nach abgeleitet ist aus jenem Satz, der sich im Verhör des Crescentian über die 400 folles der Lucilla im Mund des Zenophilus findet, die Annahme nahe, dass ursprünglich, d. h. im libellus die Mittheilungen über die Nichtvertheilung des Gelds unter das Volk ganz ebenso wie diejenigen, über die Unterschlagung desselben durch die Bischöfe ursprünglich d. h. im libellus von den 20 und 400 folles nicht je besonders sondern zusammen und auf einmal gemacht worden waren.

Nach dem Subdiaconus Crescentian wird der Diaconus Januarius als Zeuge eingeführt, aber eben damit bricht unser Schriftstück ab.

So hätte sich uns denn bestätigt, was wir weiter oben schon als Schlüssel für diesen letzten Theil unseres Protokolls aufgestellt haben, nämlich dass sämtliche Schwierigkeiten desselben sich nur dadurch erklären lassen, dass wir als seine Quelle den libellus des Nundinarius annehmen. Wir haben gezeigt, dass der Fälscher einzelne Personen, auf die sich Nundinarius in seinem libellus als Gewährleute berufen hatte, im Protokoll als Zeugen auftreten lässt und unter sie

den gesammten Stoff des libellus gleichmässig vertheilt, während Nundinarius sich für diesen Punkt auf diesen, für jenen Punkt auf jenen Zeugen berufen, manches auch ohne bestimmte Zeugen zu nennen, von sich aus erzählt hatte.

Dieses Resultat wird uns auch in Betreff der Theile unseres Schriftstücks, die wir bisher nicht vollständig haben erledigen können, ein definitives Urtheil ermöglichen. Wir haben weiter oben bereits die Bemerkung gemacht, dass auch der erste Theil unseres Protokolls, als er aus seinem ursprünglichen Zusammenhang herausgerissen und mit dem jetzigen zweiten Theil zusammengesetzt wurde, kleine Zusätze erhielt. Welches dieselben sind, können wir jetzt entscheiden.

Mit der angegebenen Entstehungsweise unseres Schriftstücks hängt unmittelbar die an einem gerichtlichen Untersuchungsprotokoll auffallende Erscheinung zusammen, dass eine Privatperson wie Nundinarius dem Richter zur Seite gesetzt ist, ihm nicht bloss sagt, welche Personen und worüber sie befragt werden sollen, sondern auch selbst die Verlesung der in der Untersuchung verwendeten Aktenstücke vornimmt. Durch diese Einschlebung des Nundinarius erleichterte sich der Fälscher wesentlich seine Arbeit, da er in Nundinarius immer unmittelbar den libellus selber reden lassen konnte. Diese Rolle musste dem Nundinarius natürlich für die ganze Gerichtsverhandlung zugeheilt werden und darum musste derselbe auch in den ersten Theil unseres Schriftstücks, der ein Stück der echten Gesta apud Zenophilum bildet, eingeführt werden. Wenn wir diesen Abschnitt in seiner ursprünglichen Gestalt wieder herstellen wollen, so müssen daher alle den Nundinarius betreffenden Stellen wieder entfernt werden und der Umstand, dass das sich ohne alle Schwierigkeit und Störung des Zusammenhangs ausführen lässt, ist ein Beweis für die Richtigkeit unserer Aufstellung. Demnach wären gleich im Anfang unseres Schriftstücks als nachträglicher Zusatz zu streichen die Worte: *adsistente etiam Nundinario diacono*, ferner weiter unten die Worte: *Zenophilus V. C. consularis Nundinario diacono dixit: Negat se Victor scire quod Silvanus traditor sit. Nundinarius diaconus dixit: Scit ipse num tradidit codices.* An das

vorhergehende hoc nescio des Grammaticus Victor hat sich ohne Zweifel gleich die folgende dieses hoc nescio begründende Ausführung des Victor angeschlossen: Fugeram hanc tempestatem — inveni codices sublatos. Mit den soeben angeführten Worten ist das Stück aus den echten Gesta apud Zenophilum zu Ende, denn die folgenden Sätze: Nundinarius diaconus dixit: Tu ergo — ne strictius interrogeris sind wieder theils Worte des Nundinarius, theils unmittelbar damit zusammenhängende Worte des Zenophilus, die vom Fälscher hergesetzt sind zum Zweck der Ueberleitung auf das folgende Aktenstück des Munatius Felix, das wir nunmehr einer genaueren Prüfung zu unterwerfen haben.

Fassen wir zunächst den Abschnitt: Sedente Paulo episcopo — coplæ rusticanæ XIX ins Auge, so scheint diese Liste ihrer detaillirten Genauigkeit wegen für die Echtheit der Akten zu sprechen. Bei genauerem Zusehen ist nun aber gerade dies ein Punkt, an welchem sich aufs Deutlichste das Gegentheil erweisen lässt. Aus dem Umstand, dass in unserem Aktenstück derselbe scriba Victor Aufidii, der in jenem Abschnitt genannt ist, im weitern Fortgang der Untersuchung dem Silvan die Worte zuruft: Mortuus fueras si non illas invenisses geht klar hervor, dass nach dem Sinn dessen, der diese Akten des Munatius Felix fabricirt hat, jene Liste eben damals bei der im christlichen Versammlungshaus angestellten Nachforschung von Seiten der heidnischen Behörde aufgenommen worden sein soll als ein Verzeichniss der ausgelieferten kirchlichen Geräthschaften. Allein auf diese Weise kann jenes Verzeichniss unmöglich entstanden sein, denn so liesse sich in keiner Weise verstehen, warum gerade hier unmittelbar vor Aufzählung jener Gegenstände die Namen sämtlicher Cleriker der Kirche von Circa aufgeführt sind. Wenn es in den Augen der heidnischen Behörde überhaupt einen Werth gehabt hätte, dass die anwesenden Cleriker sämtlich genannt werden, so hätte dies doch wohl gleich zu Anfang des ganzen Protokolls geschehen müssen. Jenes Verzeichniss ist nicht erst bei der Verfolgung von der heidnischen Behörde aufgenommen worden, es hat auch nicht von Anfang an zu den uns vorliegenden Akten des Munatius Felix

gehört, es ist vielmehr kirchlicher Herkunft und hat ursprünglich selbständig für sich bestanden. Aus den Anfangsworten: *Sedente Paulo episcopo, Montano et Victore Deusatelio et Memorio presbyteris, adstante Marte etc.* geht deutlich hervor, dass wir es hier mit dem Protokoll einer offiziellen kirchlichen Versammlung des Clerus von Cirta zu thun haben, in welcher das werthvolle bewegliche Eigenthum dieser Kirche inventarisch aufgenommen worden ist. Dieses Verzeichniss hat nun ein Fälscher durch Hinzufügung der zwei folgenden Sätze: *Felix flamen perpetuus curator rei publicæ Marcucio Silvano et Caroso fossoribus — Responsio vestra actis hæret* in diesen angeblichen Acten des Munatius Felix verwerthet zu der Fiction, als ob hier die kirchlichen Geräthe aufgezählt seien, welche vom Clerus von Cirta, speziell den subdiaconi (fossores) zu denen namentlich auch Silvan gehörte, ausgeliefert worden seien. Dass der Abschnitt: *Sedente Paulo episcopo — coplæ rusticanæ XIX* sammt den zwei folgenden unmittelbar damit zusammenhängenden Sätzen erst nachträglich in das uns vorliegende Aktenstück des Munatius Felix eingefügt wurde, dafür lassen sich noch folgende Gründe geltend machen. Jener Abschnitt hat gar keinen Anschluss an das Vorhergehende; ohne alle Vermittlung platzt er sozusagen herein, so dass man zunächst gar nicht weiss, was für eine Bedeutung ihm zukommt. Die in diesem Abschnitt vorausgesetzte Situation passt denn auch durchaus nicht zum Vorhergehenden und Folgenden, denn vorher werden nur der Bischof Paulus und nachher nur die vier Subdiaconi als diejenigen genannt, die überdies in freier Weise mit der heidnischen Behörde verkehren, während durch jenen Abschnitt auf einmal eine förmliche Versammlung des gesammten Clerus von Cirta zwischenhinein verlegt wird. Wenn in den beiden auf jenen Abschnitt folgenden Sätzen, die mit ihm aufs engste zusammenhängen und jedenfalls von derselben Hand in unser Aktenstück eingefügt worden sind, gleichfalls bereits nur von den Subdiaconi (fossores) die Rede ist, so erklärt sich das daraus, dass eben der Fälscher in dem Aktenstück, wie er es vorfand, ausser dem Bischof Paulus nur die Subdiaconi als im Versammlungsraum anwesend genannt fand, welchem

Thatbestand er sich einfach akkomodirte. Zu diesen Beobachtungen kommt weiter, dass während im Eingang des Aktenstücks ganz bestimmt Edesius und Junius als die *exceptores* genannt sind, die das *officium* bilden, in jenem Abschnitt auf einmal Victor Aufidius als Protokollist auftritt. Endlich spricht für unsere Annahme noch der Umstand, dass in dem genannten Abschnitt gar nicht näher angegeben ist, wo jene Auslieferung stattgefunden haben soll, während im Folgenden ganz genau die Bibliothek und das *triclinium* als die Lokale bezeichnet sind, in welchen man nach auszuliefernden Gegenständen gefahndet hat.

Fahren wir mit der Prüfung unseres Aktenstücks fort, so folgt auf den soeben besprochenen und als nachträgliche Einschaltung bezeichneten Abschnitt der Satz: *Posteaquam perventum est in bibliothecis, inventa sunt ibi armaria inania* und im Anschluss daran wird in den vier nächsten Sätzen: *Ibi protulit — totum hoc ejecimus* die spezielle *traditio* des Silvan erzählt. Hier tritt die Fälschung wieder ganz deutlich zu Tage. Wir erinnern uns der Aussage des Victor Samurici, dass Silvan selbst erzählt habe, nach dem zweiten Diokletianischen Edikt sei ihm eine *lucerna* und *capitulata argentea* übergeben worden und diese habe er ausgeliefert. Diese authentische Angabe steht in striktem Widerspruch mit der Darstellung unseres Aktenstücks, nach welcher Silvan diese seine *traditio* schon bei Ausführung des ersten, besonders die Auslieferung der hl. Schriften verlangenden Edikts begangen haben soll. Der Vorgang kann auch nicht wohl in der Bibliothek, wohin er in unserem Aktenstück verlegt wird, stattgefunden haben, denn aus jener Erzählung des Silvan selbst geht hervor, dass ihm jene Geräthe gegeben worden waren zur Aufbewahrung an einem sichern Ort. Man wird daher annehmen müssen, dass er sie nicht im christlichen Versammlungshaus sondern vielmehr in seiner eigenen Wohnung versteckt hielt. Wie wenig ursprünglich die Erzählung unseres Aktenstücks ist, zeigt sich auch daran, dass es keineswegs den Silvan vor den Augen der Behörde, wie man es sich nach der Aussage des Saturnin zu denken hat, jene Gegenstände wirklich hinter einer *orca* hervorziehen sondern

dass es ihn sagen lässt, er habe dies gethan. Im ersteren Fall hätte der Fälscher den Vorgang auch nicht in die Bibliothek verlegen können, denn da waren gar keine *orçæ*, wie solche nachher im *triclinium* gefunden werden, sondern nur *armaria inania*. Diese letztere Beobachtung legt zugleich die Annahme nahe, dass auch der Abschnitt: *Ibi protulit — totum hoc ejecimus* eine nachträgliche Einschaltung in unser Aktenstück bildet, und diese Annahme wird bestätigt durch den in diesem Abschnitt vorkommenden Satz: *Victor Aufidii Silvano dixit etc.*, welcher den Zusammenhang dieser Einschaltung mit der vorher behandelten deutlich verräth. Nehmen wir beide aus unserem Aktenstück weg, so haben wir einen klaren fortlaufenden Zusammenhang. An den Satz: *Manente ratione — vos quod hic habetis date* schlossen sich sofort die Sätze: *Posteaquam perventum est in bibliothecis etc.* und: *Et cum apertum esset triclinium etc.* Darauf folgt dann die Forderung des Felix, die vorhandenen hl. Schriften auszuliefern und die Erzählung von der Auslieferung eines Codex durch Catulin, was erst jetzt recht zur Geltung kommt, während es bisher, obgleich es die Hauptsache war, hinter den in jenen eingeschalteten Stücken erzählten Auslieferungen von kirchlichen Geräthschaften in den Hintergrund trat.

Wir stossen nun aber auch im Weiteren noch auf Stellen, an denen sich das uns vorliegende Aktenstück des Munatius Felix als überarbeitet erweist. Nach der Erzählung von der Auslieferung eines Codex durch Catulin fordert der Curator den Catulin und Marcuclius auf, ihm die Lektoren zu zeigen, oder wenigstens ihre Namen anzugeben. Diese gaben jedoch zur Antwort: *Nos non sumus proditores, ecce sumus, jube nos occidi*, worauf der Curator befiehlt: *Recipiantur*. Dies ist ohne Zweifel eine gemachte Geschichte. Die hier dem Catulin und Marcuclius zugeschriebene todesmuthige Standhaftigkeit passt zu der sonst in unserem Aktenstück vorausgesetzten Situation durchaus nicht. In erster Linie passt sie nicht zu Leuten, die soeben durch Auslieferung eines Codex das Traditorenverbrechen begangen haben. Aber jene Frage des Curators ist auch gar nicht der richtige Anlass, um darauf jene Personen solche Todesverachtung an den Tag legen

zu lassen, wie denn auch der Befehl des Curators: Recipiantur in unserem Aktenstück durchaus nicht verständlich erscheint. Schon vorher hat der Bischof Paulus die Namen der Lektoren anzugeben sich geweigert und nachher machen es Silvan und Carosus ebenso, ohne dass ihnen deshalb etwas geschehen würde. Wenn Catulin und Marcucius darum strenger behandelt werden, weil sie die Auskunft direkt verweigern und nicht wie die eben genannten Personen darauf hinweisen, dass ja die Exceptoren die Namen der Lektoren wüssten, so ist das eine künstliche Unterscheidung, wie wir sie bei der heidnischen Behörde nicht voraussetzen dürfen. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die angeführte Stelle weder überhaupt den Hergang zutreffend schildert, noch auch in dem uns vorliegenden Aktenstück ursprünglich gestanden haben kann. Die letztere Annahme wird bestätigt durch die folgende Beobachtung. In unserem Aktenstück, so wie es uns heute vorliegt, erfolgt die Angabe des Silvanus und Carosus, dass die Exceptoren die Namen der Lektoren wüssten und die Erklärung der Exceptoren, dass sie die Wohnungen der Lektoren zeigen werden, erst nachdem im Haus des Lektors Eugenius bereits Nachforschung gehalten worden ist, so dass man gar nicht weiss, wie die Behörde an dieses Haus gekommen ist. Dies kann nicht wohl von Anfang an so gewesen sein, sondern ursprünglich standen wohl an der Stelle der Sätze: Catulinus et Marcucius dixerunt: Nos non sumus proditores — Recipiantur, die Sätze: Silvanus et Carosus dixerunt: Jam dixit — nos eos demonstramus, domine. Die Ueberarbeitung, die wir jetzt an der Stelle des ursprünglichen Textes finden, hat eine speziell gegen Silvan (und Carosus) gerichtete Tendenz. Der Ueberarbeiter hätte wohl am liebsten den Silvan unmittelbar als den Verräther der Lektoren hingestellt, aber dem stand der Text des Aktenstücks, wie er ihn vorfand, doch zu sehr entgegen. Deshalb suchte er auf andere Weise wenigstens annähernd den gewünschten Effekt zu erreichen. Auf der lichten Folie der dem Catulin und Marcucius zugeschriebenen Standhaftigkeit und der ihnen dafür angeblich widerfahrenen Einkerkering sollte das Verhalten des Silvan und Carosus, die nicht

so direkt die verlangte Auskunft verweigern, sondern den Curator an die Exceptoren verweisen und darum auch dem Schicksal des Catulin und Marcucius entgehen, als eine dem Verrath der Lektoren gleichkommende Connivenz gegen die heidnische Obrigkeit sich abheben. Auf diesen Ueberarbeiter geht ohne Zweifel auch der letzte Satz des ganzen Aktenstücks: Felix flamen perpetuus curator reipublicæ Victorino Silvano et Caroso — vos contingit periculum zurück, der sich nicht wohl zusammenreimen lässt mit der Thatsache, dass lediglich die Exceptoren es waren, welche den Curator an den Häusern der einzelnen Lektoren herumführten, sondern nur durch das Bestreben verständlich wird, dem Silvan und Carosus irgendwie eine Schuld bei der Auslieferung der hl. Schriften von Seiten der Lektoren zuzuschreiben. Der Umstand, dass nach Auslieferung jenes Codex durch Catulin der Curator doch eigentlich nur mit diesem und mit Marcucius weiterverhandelt, legt sogar den Gedanken nahe, dass ursprünglich in unserem Aktenstück nur diese beiden, nicht aber auch schon Silvanus und Carosus als die im Versammlungshaus neben dem Bischof Paulus anwesenden Cleriker genannt waren und dass der Ueberarbeiter erst in feindlicher Absicht gegen Silvan diesen und den Carosus noch hereinzog, die er in jenem Verzeichniss neben den beiden erstgenannten als subdiaconi aufgeführt fand.

Auch im ersten vor jenem Verzeichniss liegenden Theil unseres Aktenstücks ist vielleicht Einiges auf den Ueberarbeiter zurückzuführen. Dahin gehören wohl im ersten Satz: Cum ventum esset ad domum in qua Christiani conveniebant etc. die Worte: et si quid aliud hic habetis und im nächstfolgenden die Worte: sed nos quod hic habemus damus, sofern sich dieselben eben auf die in den später eingefügten Abschnitten enthaltenen Angaben über die Auslieferung kirchlicher Geräthschaften zu beziehen scheinen. In dem etwas weiter unten vorkommenden Satz: Manente ratione de lectoribus, quos demonstrabit officium, vos quod hic habetis date sind die letztern Worte nach Ausscheidung der oben bezeichneten Einschaltungen nicht auf die auszuliefernden Geräte, sondern auf die auszuliefernden Schriften zu beziehen.

Der Curator glaubt, dass, wenngleich die Lektoren dieselben hauptsächlich in Händen haben, doch auch noch welche im Versammlungshaus selbst sich befinden müssen.

Nachdem wir nun so das Aktenstück des Munatius Felix auf seinen ursprünglichen Bestand zurückgeführt haben dürften, fragt es sich, ob es in dieser Gestalt als eine echte Urkunde anzusehen ist oder nicht. In der That scheint vieles für die Echtheit zu sprechen. Wir haben jetzt nicht nur einen klar und glatt fortlaufenden Zusammenhang, sondern auch einen durchweg präcisen und glaubwürdigen Inhalt. In letzterer Beziehung sind besonders bemerkenswerth das bestimmte Datum, die genauen Angaben über die einzelnen Beamten, über die Nachforschungen in der Bibliothek und im triclinium, über die einzelnen Lektoren, über die Zahl und Art der ausgelieferten Schriften. Trotzdem müssen wir behaupten, dass das Aktenstück auch in seiner ursprünglichen Gestalt unecht ist. Von jenen durchaus zuverlässigen Mittheilungen, welche der Grammaticus Victor auf Grund eigenen Erlebnisses über den Ausbruch der Verfolgung im ersten Theil der Gesta apud Zenophilum macht, enthält unser Aktenstück nichts. Wir sehen ab von der Thatsache, dass es im Widerspruch mit Victors eigenen Angaben diesen selbst die ihm anvertrauten Codices ausliefern lässt, denn in dieser persönlichen Angelegenheit ist ja Victor kein uninteressirter Zeuge. Dagegen hätten unsere Akten, wenn sie wirklich eine echte Urkunde wären, erzählen müssen, wie Victor es thut, dass nämlich er mit dem Diakonus Mars von der verfolgenden Behörde überrascht worden sei und dass der Presbyter Victor, nachdem der Diaconus Mars erklärt hatte, keine Codices zu haben, die Namen der Lektoren verrieth. Aus dem Umstand, dass unser Aktenstück davon nichts weiss, geht mit Sicherheit hervor, dass dasselbe auch in seiner ursprünglichen Gestalt unecht ist. Das ist auch aus einem andern Grunde wahrscheinlich. Bis man dazu kam, sich für die Akten aus der Zeit der Verfolgung zu interessiren — und das wird doch erst längere Zeit nach der Verfolgung der Fall gewesen sein — werden diese Akten überhaupt nicht mehr existirt haben. Aus den Gesta purgationis Felicis epis-

copi geht hervor, dass in Aptunga Akten aus derselben Zeit und mit dem gleichen Inhalt schon im Jahr 314 nicht mehr vorhanden waren. Noch vielmehr wird dies von solchen Akten in Cirta anzunehmen sein, da diese Stadt im Jahr 311 fast vollständig zerstört wurde.

Wenn nun aber gleich die uns vorliegenden Akten des Munatius Felix auch in ihrer ursprünglichen Gestalt für das Machwerk eines Fälschers zu halten sind, so ist doch zuzugeben, dass ihr Inhalt im Wesentlichen richtig und der Fälscher eine Person gewesen ist, der sehr genaue Nachrichten zur Verfügung standen. Vermuthlich ist der Fälscher niemand anders als Nundinarius, in dessen libellus ohne Zweifel das Aktenstück in seiner ursprünglichen Gestalt enthalten war. Dass die Geistlichen von Cirta, insbesondere der Bischof Silvan selbst Traditoren seien, das war ja der wichtigste Punkt, womit sich der libellus beschäftigte und eben für diese Aufstellung, jedenfalls für den ersteren, allgemeineren Theil derselben will das Aktenstück des Munatius Felix auch in seiner ursprünglichen Form den urkundlichen Beweis liefern. Dieser Herkunft aus dem libellus entspricht es denn auch, dass nach dem ursprünglichen Text ¹⁾ der heutigen

1) Die Worte, die der Verlesung der Akten unmittelbar vorangehen, sind uns in verschiedener Fassung überliefert. Bei Augustin (contr. Cresc. III, c. XXIX) lauten sie: Nundinarius respondit: legantur acta. Zenophilus consularis dixit: legantur. Et legit Nundinius exceptor. In unserem Schriftstück selbst dagegen lautet die Stelle: Nundinarius diaconus dixit: legantur acta. Zenophilus V. C. consularis dixit: Legantur. Et dedit Nundinarius et exceptor recitavit. Die erstere Fassung der Worte ist die einfachere und schon darum wohl auch die ursprünglichere, nur dass es dort am Schluss statt Nundinius heissen muss Nundinarius. Denn von einem exceptor Nundinius ist sonst nirgends in unserem Schriftstück die Rede, sondern wie Nundinarius die folgenden Briefe verliest, so wird er auch dieses Aktenstück selbst vorgelesen haben. Dann würde also Nundinarius hier als exceptor bezeichnet, denn das exceptor ist jedenfalls ursprünglich, da es sich gleichmässig in beiden Fassungen findet. Diese Bezeichnung des Nundinarius ist nun allerdings auffallend. Der Fälscher hat ihm offenbar diesen Titel gegeben, um ihn für die Verlesung des folgenden Aktenstücks zu legitimiren, aber er war dabei inkonsequent genug, den Nundinarius nur an dieser einen Stelle als exceptor zu bezeichnen, sonst aber als diaconus aufzuführen. Das Anstössige, das darin liegt, scheint schon früh empfunden worden zu sein, denn sowohl die augustinische als die in unserem Schriftstück überlie-

Gesta apud Zenophilum die Akten durch Nundinarius vorgelegt und vorgelesen worden sein sollen.

Was nun die Ueberarbeitung betrifft, welche diese älteren angeblichen Akten des Munatius Felix erfahren haben, so sind die Einschaltungen, die wir nachgewiesen haben, eine so plumpe Fälschung, wie sie erst in späterer Zeit, da über der Zeit der Verfolgung bereits ein gewisses Dunkel lag, denkbar ist. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass der Verfasser der heutigen Gesta apud Zenophilum zugleich auch der Ueberarbeiter der älteren Akten des Munatius Felix ist. Jener sowohl als dieser ist ja bei seiner Arbeit von derselben speziell gegen Silvan gerichteten Tendenz geleitet. Was jene Ueberarbeitung an positivem Stoff enthält, das scheint denn auch aus keiner andern Quelle als dem libellus geflossen zu sein. Bei den Angaben über die Auslieferung einer capitulata und lucerna argentea von Seiten Silvans ist dies ja zweifellos, aber auch jene officiell-kirchliche Liste, die der Ueberarbeiter verwerthet hat, dürfte aus dem libellus des Nundinarius stammen. Der letztere, der ja allerdings nicht mehr unter dem Bischof Paulus aber doch nicht allzulange nachher unter dessen Nachfolger Silvan dem Clerus von Cirta angehörte, konnte jene Liste kennen und er hatte sie wohl in seinen libellus aufgenommen, um die traditio des Clerus von Cirta aufzuzeigen durch die daran geknüpfte Bemerkung, dass von den in der Liste aufgezählten Geräthschaften nach der Verfolgung wenig oder nichts mehr vorhanden gewesen sei, was dann der Ueberarbeiter der Akten des Munatius Felix so verwerthet hat, als ob jene Geräte ohne Weiteres alle auf einmal ausgeliefert worden seien.

Was sodann den libellus betrifft, der nach dem Aktenstück des Munatius Felix vor Zenophilus vorgelesen worden sein soll, so kann dies, wie wir gesehen haben, nur

ferte Lesart macht den Versuch, jenen Anstoss zu heben und zwar jede im Grund in derselben Weise, indem der exceptor vom Diaconus Nundinarius unterschieden wird. Dies geschieht in der ersten Fassung jener Worte dadurch, dass statt Nundinarius exceptor geschrieben wird Nundinius exceptor, in der zweiten dadurch, dass man liest: Et dedit Nundinarius et exceptor recitavit. Ursprünglich haben wohl die Worte einfach gelautet: Et legit Nundinarius exceptor.

der zweite libellus sein, den Nundinarius nach seinem definitiven Bruch mit Silvan und den Donatisten geschrieben hat. In ihm haben wir aber eben die Quelle eines guten Theils unseres Schriftstücks nachweisen können. Von dieser letzteren Thatsache aus erklärt sich nun auch die auffallende Erscheinung, dass der libellus nicht ganz vorgelesen, sondern dass nur eine kurze Inhaltsangabe von ihm mitgetheilt wird. Denn wenn der libellus in der genannten Weise verwerthet werden sollte, so durfte er nicht schon vorher seinem vollen Inhalt nach zur Mittheilung gelangen. Aber auch jene blossе Inhaltsangabe wäre wohl nicht gemacht worden, wenn nicht der Fälscher eben diesen libellus mit seinem gegen Silvan und die numidische Geistlichkeit überhaupt gerichteten Inhalt in der bereits früher gekennzeichneten Absicht hätte hinstellen wollen als den libellus, von welchem in den folgenden Briefen die Rede ist. Hiefür ist denn auch bezeichnend die Art und Weise, wie der libellus eingeführt wird in den Worten: Nundinarius diaconus dixit: Legimus epistolas episcoporum factas a Forte et legit exemplar libelli traditi episcopis a Nundinario diacono.

Die Briefe, die sodann zur Verlesung gekommen sein sollen, stammen ohne Zweifel gleichfalls aus jenem libellus des Nundinarius, von dem der Fälscher den Glauben erwecken will, als ob er vor den Briefen geschrieben wäre und ihre Voraussetzung bilden würde, während er in Wahrheit, wie wir bereits gezeigt haben, erst nach den Briefen verfasst sein kann. In diesem libellus hatten sie ihre natürliche Stelle. Hier konnte sie Nundinarius zu seiner Rechtfertigung und zu Angriffen auf seine Gegner trefflich verwenden.

So hätten wir denn im Ganzen das Resultat, dass die Gesta apud Zenophilum in der Gestalt, in der sie heute vor uns liegen, eine tendenziöse Fälschung sind. Der grösste Theil dessen, was wir jetzt unter diesem Titel besitzen, und zwar von jenem Aktenstück des Munatius Felix ab ist dem libellus des Nundinarius entnommen. Der Inhalt des letztern ist nachträglich in die Form eines Protokolls gebracht und einem Stück aus den echten Gesta apud Zenophilum

angehängt worden, das dann dem ganzen Schriftstück Titel und Datum gab.

Auch auf einem andern Weg werden wir dieses Ergebniss bestätigt finden. Der ums Jahr 370 schreibende Optatus von Mileve kennt die Gesta apud Zenophilum in der Gestalt, in der sie heute vor uns liegen, nicht. Hätte er sie gekannt, so hätte er gewiss nicht verfehlt, sich auf dieselben zu berufen. Bei Erwähnung der Zeit und Umstände, unter denen die Synode von Cirta stattgefunden hat, sagt er¹⁾: *sicut scripta Nundinarii tunc diaconi testantur et vetustas membranarum testimonium perhibet, quas dubitantibus proferre poterimus*. Unter den *scripta Nundinarii* können keinesfalls die Gesta apud Zenophilum verstanden werden. Hier kann es sich nur um den libellus des Nundinarius handeln. Aber auch jene membranæ sind keineswegs für identisch zu achten mit den Gesta apud Zenophilum, wie früher gemeint worden ist, sondern dieselben sind nichts anderes als die Akten der Synode von Cirta. Optatus erzählt nämlich an der Stelle, wo er sich auf jene membranæ beruft, ausführlich den Verlauf der Synode von Cirta und zwar ganz in der Weise, wie er in den von Augustin²⁾ im Auszug mitgetheilten Akten dieser Synode geschildert wird.

Wenn also Optatus die heutigen Gesta apud Zenophilum nicht kennt, so darf dies wohl als Beweis angesehen werden, dass sie damals auch noch nicht existirt haben.

Dagegen Augustin kennt unser Schriftstück, seit er sich überhaupt mit Bekämpfung des Donatismus beschäftigt, und erwähnt dasselbe denn auch ziemlich oft. Allein wenn man dabei schon das befremdlich finden könnte, dass Augustin bei einer Zusammenkunft, die er ums Jahr 397 mit einigen Donatisten hatte und bei welcher er denselben sämmtliche wichtige auf die Entstehung des Donatismus bezügliche Dokumente vorlas, die Gesta apud Zenophilum angeblich aus Mangel an Zeit nicht auch zur Verlesung brachte³⁾, so muss noch mehr auffallen, dass unser Schriftstück, nachdem es

1) I, 14.

2) *contr. Cresc.* III, c. XXVII.

3) *ep.* XLIII, c. VI, 17.

Augustin in seiner Schrift *de unico baptismo* ums Jahr 410 noch angeführt hatte¹⁾, auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411, bei welcher von beiden Seiten alles, was nur immer zu Gunsten des eigenen Standpunkts und zum Nachtheil des Gegners verwerthet werden konnte, vorgebracht wurde, mit keiner Silbe erwähnt wird. Daraus scheint hervorzugehen, dass die Katholiken selbst von der Unechtheit und Unhaltbarkeit der Gesta sich überzeugt hatten.

Wir haben im Vorstehenden zugleich über die Entstehungszeit unseres Schriftstücks den nöthigen Aufschluss erlangt. Was den Entstehungsort betrifft, so ist als solcher jedenfalls Cirta anzusehen. Silvanus, gegen den die Untersuchung speziell gerichtet ist, war ja einst Bischof von Cirta, und der erste Theil unseres Schriftstücks ist denn auch wirklich ein Stück des Protokolls einer Untersuchung, die im Jahr 320 in Cirta stattgefunden hat. In dieser Stadt standen sich zwei Gemeinden, eine donatistische und eine katholische gegenüber, von denen jede die kirchliche Rechtmässigkeit der andern bestritt. Da musste es natürlich für die katholische Gemeinde von Cirta von grösstem Interesse sein, wenn sie denjenigen, den sie als den eigentlichen Begründer der donatistischen Gemeinde in jener Stadt ansehen musste, darstellen konnte als einen seines Bischofsamts durchaus unwürdigen Mann. Zu solchen Anklagen bot der libellus des Nundinarius hinreichenden Stoff. Aber diese Anklagen mussten ganz anders ins Gewicht fallen, wenn man sie einer Schmähschrift entzog, die eine von den Donatisten zu Cirta selbst ausgestossene Persönlichkeit zum Verfasser hatte und sie dafür in die Form eines gerichtlichen Protokolls von urkundlichem Charakter brachte. Trotz dieses zunächst lokalen Interesses, aus dem die Fälschung hervorgieng, hat unser Schriftstück doch zugleich eine allgemeinere Bedeutung gewonnen und wurde verwerthet, wenn es galt, dem donatistischen Vorwurf gegenüber, dass die Partei des Cæcilian eine Partei der Traditoren sei, nachzuweisen, dass gerade die Gegner, welche den Majorin zum Bischof erhoben, der tra-

1) a. a. O. c. XVII, 31.

ditio und anderer Vergehen sich schuldig gemacht hätten. Insofern bildeten die Gesta apud Zenophilum eine Ergänzung zu den im folgenden Abschnitt zu besprechenden Akten der Synode von Cirta.

Wir haben nun zum Schluss noch die einzelnen Beschuldigungen, die in den Gesta apud Zenophilum gegen Silvan erhoben werden, und die, wie wir gesehen haben, auf den libellus des Nundinarius zurückgehen, einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Der erste Vorwurf bezieht sich darauf, dass Silvan während der Verfolgung im Jahr 303 zum traditor geworden sei. Allein von einer traditio Silvans im strengen Sinn kann nicht die Rede sein, da er weder die Namen der Lektoren verathen noch hl. Schriften oder vasa dominica¹⁾ sondern nur eine lucerna und capitulata argentea ausgeliefert hat. Dies war vor der Wahl Silvans allgemein bekannt, ohne dass dieselbe dadurch verhindert worden wäre. Nachher hat Silvan darüber in der Kirche eine offene Erklärung abgegeben, bei der sich die Gemeinde völlig beruhigt zu haben scheint.

Was die weiteren Punkte betrifft, die Abholung jener Gegenstände aus dem Serapistempel und die angebliche Unterschlagung derselben durch Silvan und Purpurius, die Spende der 400 folles der Lucilla und der 20 folles des Victor Fullo und die Vertheilung des Gelds unter die Bischöfe, so haben diese Vorgänge, ausserdem dass sie sich alle an einem Ort, nämlich in Cirta abspielen, auch noch das gemeinsam, dass sie in eine Zeit fallen, da Silvan Bischof ist, sowie das, dass Silvan nicht allein dabei betheilligt, sondern in Gemeinschaft mit andern Bischöfen erscheint, die demnach in Cirta zu einer Synode scheinen vereinigt gewesen zu sein. Aus Optatus²⁾ ist denn auch zu ersehen, dass Nundinarius in seinem libellus wirklich von einer Synode von Cirta erzählte, und die Thatsache dass in dem aus dem libellus des Nundinarius geschöpften letzten Theil unserer heutigen Gesta apud Zenophilum die Wahl des Silvan zum Bischof eingehend bespro-

1) vgl. Canon XIII der Synode von Arles vom Jahr 314.

2) I, 14

chen wird, legt die Vermuthung nahe, dass dies eben die Synode war, auf welcher Silvan zum Bischof geweiht wurde. Dies wird denn auch bestätigt durch die Beobachtung, dass, während Optatus ¹⁾ die im folgenden Abschnitt zu behandelnden angeblichen Akten der Synode von Cirta ganz allgemein auf die Synode bezieht, von welcher Nundinarius erzählt, Augustin ²⁾ speziell angibt, die Akten gehören der Synode an, auf welcher Silvan die Bischofsweihe empfing. Wir werden sehen, dass diese Synode von Cirta stattfand im Jahr 311, kurze Zeit nachdem Cirta gressentheils zerstört dem Maxentius in die Hände gefallen war. Wenn es nun schon nach dem Bisherigen wahrscheinlich ist, dass die obengenannten, im letzten Theil unserer Gesta apud Zenophilum besprochenen Vorgänge bei Gelegenheit dieser Synode stattgefunden haben, so bestätigt sich uns diese Annahme, wenn wir diese Vorgänge selbst einzeln näher ins Auge fassen.

Wir haben bereits oben bemerkt, dass es sich bei jenen Gegenständen, die aus dem Serapistempel abgeholt wurden und dann unterschlagen worden sein sollen, wohl um kirchliches Eigenthum handelt, das zur Zeit der Verfolgung von der Behörde konfiscirt worden war und nach hergestelltem Frieden den Christen wieder freigegeben wurde. Für Cirta trat der Friede und damit die Erlaubniss, das confiscirte kirchliche Eigenthum wieder zurückzuholen, eben mit seiner Eroberung durch Maxentius im Jahr 311 ein, da dieser Kaiser schon zuvor in seinen Ländern den Christen Toleranz gewährt hatte. So hat, wie wir wissen ³⁾, auch der Bischof Miltiades von Rom von Maxentius die Erlaubniss erhalten, sich wieder in den Besitz des confiscirten Kirchenguts zu setzen. Wenn in Cirta das Gerücht entstand, dass die cupæ und das acetum, die von dem Bischof Purpurius und dem Bischof Silvan nebst drei andern Clerikern aus dem Serapistempel abgeholt worden waren, von den beiden erstgenannten entwendet worden seien, so hieng dies, wie wir bereits

1) I, 14.

2) ep. LIII, c. II, vgl. contra litt. Petil I, c. XXI.

3) vgl. Aug. Brev. Coll. d. III, c. XVIII, 34.

bemerkten, wohl damit zusammen, dass Purpurius jene Geräthe als Eigenthum seiner Kirche mit nach Limata genommen hat. Bei seiner Anwesenheit in Cirta aus Anlass jener Synode wird Purpurius von dem Vorhandensein jener Geräthe im Tempel des Serapis Kunde erhalten und nun die Gelegenheit benützt haben, um dieselben seiner Kirche zurückzubringen.

Was sodann die Geldspende der Lucilla betrifft, so ist schon aus der Behauptung des Nundinarius, dass Lucilla damit die numidischen Bischöfe zur Ordination Majorins bestochen habe, zu schliessen, dass nach Nundinarius Lucilla das Geld nicht lange vor dieser Ordination gespendet hat. Dies passt wiederum zu der in Cirta im Jahr 311 kurz nach dem Fall der Stadt gehaltenen Synode, auf welcher Silvan zum Bischof gewählt wurde. Von diesen Zeitverhältnissen aus wird aber auch die Spende selbst und ihre Verwendung sich ins richtige Licht setzen lassen. Die Stadt Cirta hatte unter der Belagerung und Eroberung schwer gelitten, die Synode musste, wie Optatus auf Grund des libellus des Nundinarius erzählt, in einem Privathaus gehalten werden, weil die Kirchen noch zerstört waren. Diese Umstände, nicht die Absicht einer Bestechung sind es, welche Lucilla veranlassten, das Geld zu spenden, und dieselben erklären auch, warum das Geld nicht unter das Volk vertheilt wurde, da es eben zur Reparatur des kirchlichen Schadens bestimmt war. Wenn Purpurius von Limata 100 folles erhielt, so ist daraus zu schliessen, dass Limata gleichfalls durch den Krieg zwischen Alexander und Maxentius schwer gelitten hatte. Dieselben Umstände erklären uns die Geldspende des Victor Fullo.

Zum Schluss können wir noch die Frage erheben, um welche Zeit etwa Nundinarius seinen libellus abgefasst hat. Eine bestimmte Antwort wird sich darauf nicht geben lassen. Jedenfalls ist er nach jener Synode von Cirta im Jahr 311, auf welcher Silvan zum Bischof geweiht wurde, geschrieben und zwar geraume Zeit nachher, da Nundinarius, wie aus den Briefen hervorgeht, erst unter Silvan in den Clerus von Cirta trat und es zur Zeit seines Bruchs mit Silvan bereits zum diaconus gebracht hatte.

Das Resultat, das wir im Vorstehenden über die Gesta apud Zenophilum und den libellus des Nundinarius gewonnen haben, wird uns nun auch ein definitives Urtheil über die Akten der Synode von Cirta ermöglichen, die wir ebendeshalb erst im folgenden Abschnitt behandeln, während sie der zeitlichen Ordnung nach den beiden unter Nro. II und III besprochenen Schriftstücken hätten vorangestellt werden müssen.

IV.

Die Akten der Synode von Cirta.

Optatus ¹⁾ und Augustin ²⁾ haben uns Mittheilungen beziehungsweise Stücke aus den angeblichen Akten einer Synode überliefert, zu welcher sich eine Anzahl numidischer Bischöfe nach der Diokletianischen Verfolgung in Cirta versammelt haben soll. Nach diesen Akten hätte der Primas von Numidien, Secundus von Tigisis, zu Beginn der Synode bei den einzelnen Mitgliedern herumgefragt, ob sie Traditoren seien oder nicht, und es hätte sich ihm denn auch eine ganze Reihe von Bischöfen als Traditoren bekannt theils in dem Sinn, dass sie wirklich heilige Schriften ausgeliefert wie Victor von Russcada und scheinets auch Donatus von Mascula, theils in dem Sinn, dass sie statt hl. Schriften werthlose profane Schriften aber doch an Stelle jener der Behörde übergeben hätten. Purpurius von Limata sodann, der sich sogar als Mörder seiner beiden Neffen bekannt und dem Secundus gleichfalls mit Mord gedroht haben soll, falls er nicht von ihm ablasse, soll dem Secundus selbst den Vorwurf der traditio gemacht und sogar angedeutet haben, dass er, wenn er wollte, noch ganz andere Dinge enthüllen könnte. Secundus war nach den Akten darauf nichts zu erwidern im Stande, sondern befolgte den Rath seines Neffen, der dahin gieng, er solle unter diesen Verhältnissen alles auf sich beruhen lassen, damit nicht seine Bischöfe sich gegen ihn kehren und er zuletzt von allen verlassen allein als Häretiker dastehe. Die übrigen Bischöfe hätten sich damit einverstanden erklärt.

1) I, 13. 14.

2) contra Cresc. III, c. XXVII.

Die Unechtheit dieser Akten leuchtet von selbst ein. Die Angaben derselben sind voll innerer Unwahrscheinlichkeit. Man würde diesen Bischöfen grosse Naivetät zutrauen, wollte man glauben, dass sie ohne Weiteres solche Vergehen sich gestanden haben und dies zu Protokoll nehmen liessen und zwar nicht mit der Absicht, eine Reinigung vorzunehmen, sondern um Alles beim Alten zu lassen. Es ist um so unbegreiflicher, dass bis in die neueste Zeit nicht nur von katholischer Seite ¹⁾, sondern auch von protestantischer ²⁾ diesen Akten Glauben geschenkt worden, oder dass auch nur noch der mindeste Zweifel über ihre Unechtheit fortbestehen konnte, wie dies noch bei Deutsch ³⁾ der Fall ist. Harnack ⁴⁾ hat Deutsch gegenüber mit Recht die Möglichkeit betont, die Unechtheit dieser Akten positiv nachzuweisen. Der Grund der Fälschung liegt ja auch offen zu Tage. Sind es doch die numidischen Bischöfe, die Ordinatoren des donatistischen Bischofs Majorin von Carthago, auf welche von katholischer Seite der Vorwurf der traditio, den die Donatisten dem Ordinator des Cæcilian gemacht hatten, zurückgeschleudert werden sollte.

Man ist früher der Ansicht gewesen ⁵⁾, diese Akten seien ein Stück der Gesta apud Zenophilum, seien wie die Akten des Munatius Felix in jener Verhandlung zur Verlesung gekommen. Deutsch ⁶⁾ hält dies für möglich aber nicht für sicher, glaubt dagegen, dass sie jedenfalls von Nundinarius mitgetheilt worden seien, d. h. dass sie aus den scripta Nundinarii, die Optatus citirt, also aus dem von uns oben besprochenen libellus stammen. Diese Annahmen stützen sich alle auf das Citat bei Optatus I, 14. Allein hier beruft sich Optatus auf Nundinarius nur für den Ort und das Datum der Synode von Cirta. Was er sonst über den Verlauf der letztern angibt, das schöpft er dagegen offenbar aus einer an-

1) Hefele, Concil. Gesch. I, S. 119.

2) Ribbeck, Donatus und Augustinus S. 53.

3) a. a. O. S. 40.

4) Ztschrft f. K.G. I, S. 147.

5) Baluzius, Miscellanea tom. II, p. 489, Paris 1679; tom. I, p. 74, Luca 1761.

6) a. a. O. S. 37.

dern Quelle, nämlich aus membranæ, die er seinem Werk angehängt hat und jedem Zweifelnden vorzuzeigen bereit ist. Diese membranæ sind es ohne Zweifel, welche die Akten der Synode von Cirta enthielten und zwar dieselben Akten, die uns Augustin auszugsweise überliefert hat. Dass die Synode in Cirta stattfand, das wird in den Akten von Anfang an, also auch schon zur Zeit des Optatus gestanden haben. Dagegen scheint sich damals an der Spitze der Akten noch keine speziellere Ortsangabe und auch kein Datum befunden zu haben. Denn für die Richtigkeit der Angaben des Nundinarius: post persecutionem apud Cirtam civitatem (quia basilicæ necdum fuerant restitutæ) in domum Urbani Carisi conederunt die III. Id. Mai. d. h. dafür dass die Synode in eine so frühe Zeit, nämlich bis in die Zeit unmittelbar nach der Verfolgung hinaufgehe, da die Kirchen noch zerstört waren und die Bischöfe sich deshalb in einem Privathaus versammeln mussten, beruft sich Optatus nicht auf eine entsprechende Angabe in den membranæ, sondern nur auf die vetustas derselben. Wenn daher die Akten zur Zeit des Augustin¹⁾ das Datum tragen: Diocletiano VIII bezw. IX et Maximiano VII bezw. VIII III. bezw. IV. Non. Mart. und die bestimmte Ortsangabe: in domo Urbani Donati, so ist beides wohl erst nach Optatus in die Akten hineingesetzt worden. Jene bestimmte Jahresangabe haben wir wohl nur für eine Ausdeutung des post persecutionem und das Weitere nur für eine im Abschreiben verschlechterte Wiedergabe der andern Angaben des Nundinarius — Optatus zu halten.

Was den Optatus veranlasst hat, die Synode von Cirta, von der jene Akten handeln, zu identificiren mit der Synode von Cirta, von der Nundinarius erzählt, das waren wohl die übereinstimmenden Namen der Stadt und der Bischöfe sowie der Umstand, dass auch der Inhalt der Akten auf die Zeit bald nach der Verfolgung schliessen liess, also auf einen frühen Termin, der durch die vetustas membranarum bestätigt zu werden schien. Sonst bestand zwischen den Akten der Synode von Cirta und der Erzählung des Nundinarius über die

1) siehe unten.

letztere kein Anknüpfungspunkt, denn auch die Angabe des Augustin, dass die in jenen Akten genannten Bischöfe nachher den Silvan ordinirt hatten, ist allem nach nicht aus den Akten geschöpft sondern beruht bereits auf der Voraussetzung, dass die Synode von Cirta, von der die Akten handeln, identisch sei mit derjenigen, auf welcher Silvan nach des Nundinarius Erzählung die Bischofsweihe empfing.

Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegen kann, dass es sich hier wie dort wirklich um eine und dieselbe Synode von Cirta handelt und dass Optatus Recht hat, wenn er dies annimmt, so scheint doch schon aus dem Bisherigen hervorzugehen, dass die Akten und der libellus des Nundinarius in dem, was sie über die Synode von Cirta berichten, ursprünglich vollständig unabhängig von einander gewesen sind. Es wird sich sogar zeigen lassen, dass Nundinarius die Akten gar nicht gekannt hat. Dies geht schon daraus hervor, dass im zweiten Theil der Gesta apud Zenophilum, dessen Inhalt aus dem libellus des Nundinarius stammt und wo auch auf Grund des libellus die Wahl des Silvan zum Bischof zur Sprache kommt, dieser Akten mit keiner Silbe gedacht wird. Aber noch viel bestimmter lässt sich dies nachweisen mit Hilfe der im zweiten Theil der Gesta apud Zenophilum mitgetheilten Inhaltsangabe des libellus, aus welcher hervorgeht, dass Nundinarius den numidischen Bischöfen keineswegs den Vorwurf gemacht hat, dass sie Traditoren seien, sondern — von andern Beschuldigungen abgesehen — nur, dass sie mit Traditoren d. h. mit der Geistlichkeit von Cirta insbesondere dem Bischof Silvan Kirchengemeinschaft haben, was voraussetzt, dass sie selbst nicht als Traditoren angesehen werden. Augustin ¹⁾ führt denn auch jene Akten nicht auf Nundinarius zurück, sondern kommt bei der Frage, wie denn die Katholiken in den Besitz dieser Akten gelangen konnten, in Verlegenheit und auf die rein in seinem eigenen Kopf gewachsene spitzfindige und abgeschmackte Erklärung, die Donatisten selbst hätten diese Akten fleissig unter sich abgeschrieben und auf diese Weise erhalten, weil diejenigen Bischöfe, denen auf

1) Aug. contra Cresc. III, c. XXVII, 31.

dieser Synode das Traditorenverbrechen verziehen worden sei, sich mit Hilfe dieser Akten gegen etwaige Vorwürfe zu vertheidigen gesucht hätten. An einer andern Stelle freilich sagt Augustin ¹⁾ im Widerspruch mit der obigen Erklärung ganz allgemein, diese Akten seien durch die *diligentia majorum* also nicht der Donatisten erhalten worden.

Damit dass wir nachgewiesen haben, dass Nundinarius, der jedenfalls nicht lange nach jener Synode Cleriker der Kirche von Cirta war und nach seinem Bruch mit Silvan und den andern numidischen Bischöfen alle möglichen Anklagen gegen dieselben in seinem libellus zusammengestellt hat, weder von diesen Akten noch von den darin erzählten Vorgängen etwas weiss, haben wir den stärksten Beweis gegen die Echtheit derselben.

Diese angeblichen Akten der Synode von Cirta haben denn auch die Donatisten selbst für unecht erklärt. Aber von den Argumenten, welche sie gegen dieselben auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411 ins Feld führten, hat uns Augustin ²⁾ nur zwei überliefert, da die andern für *levia* gehalten worden seien.

Der erste Einwand ist, dass jene Akten in ihrem Datum die Consuln des Jahres nennen, was bei kirchlichen Aktenstücken nicht herkömmlich sei. Die Antwort, welche die Katholiken darauf geben, ist völlig ungenügend. Fürs erste berufen sich dieselben auf die Akten der in Rom unter des Miltiades Vorsitz gehaltenen Untersuchung, die gleichfalls nach den Jahresconsuln datire. Allein dieses Beispiel kann hier nicht als Argument gelten, denn es handelte sich hier um ein vom Kaiser selbst berufenes Schiedsgericht, das dem Kaiser selbst wiederum Bericht zu erstatten hatte. In zweiter Linie berufen sich die Katholiken auf die hl. Schrift, welche *indicia antiquissimorum temporum* an sich trage. Ein stichhaltiges Beispiel vermögen sie nicht anzuführen, und Augustin sucht alle weiteren Einwendungen mit dem allerdings wohlfeilen und bequemen, aber die Verlegenheit kundgebenden

1) Brev. Coll. d. III, c. XVII, 32.

2) a. a. O.

Worte abzuschneiden: *quis tunc iret et vetusta ecclesiastica archiva revelleret.* Dieser Einwand der Donatisten muss also aufrecht erhalten werden.

Der zweite Einwand der Donatisten beruht auf der Behauptung, dass das Datum ja noch in die Zeit der Verfolgung hineinführe und dass damals unmöglich schon eine Synode habe abgehalten werden können. Die Katholiken hatten demgegenüber behauptet, dass zwischen der Verfolgung und der Synode von Cirta beinahe ein Jahr in der Mitte liege. Zum Gegenbeweis legen nun die Donatisten Märtyrerakten vor, aus deren Datum sich nach der Rechnung des officium's selbst ergibt, dass nur ein Monat dazwischen sei. Freilich behauptet nun Augustin, das officium habe in seiner Rechnung sich geirrt, denn aus *postea conscripta et diligentius considerata gesta* ergebe sich, dass 13 Monate seit der Verfolgung verflossen gewesen seien. Jene Märtyrerakten trügen nämlich das Datum: *Diocletiano IX et Maximiliano VIII prid. Id. Febr.,* die Akten der Synode von Cirta dagegen: *post eorundem consulatum III. Non. Mart.* Es ist nur auffallend, dass die Katholiken nicht schon damals, als auf der Conferenz selbst darüber verhandelt wurde, auf diesen Rechnungsfehler gekommen sind, sondern erst nach jenem von donatistischer Seite geführten Nachweis in andern Akten entdecken, dass das *post consulatum* vor *Diocl. IX* und *Max. VIII* übersehen worden sei. Es wäre denn aber doch eine absonderliche Gewohnheit, ein Aktenstück nach den Consuln des vorangegangenen Jahres zu datiren, während es in dem fraglichen Jahr ganz ordnungsmässig zwei allgemein anerkannte Consuln gab. Das *post consulatum* ist offenbar später erst eingesetzt worden und die Akten der Synode von Cirta, die auf der Conferenz von Carthago vorgelegt wurden, trugen also das Datum *Diocl. IX et Max. VIII III. Non. Mart.* d. h. den 5. März 304, während Augustin selbst früher ¹⁾ sogar als ihr Datum *Diocl. VIII et Max. VII* angegeben hatte und zwar *IV. Non. Mart.*

Wir haben ja nun auch bereits gesehen, dass das von

1) *contra Cresc. III, c. XXVII.*

den Donatisten bekämpfte Datum der Synode von Cirta nicht ursprünglich ist, dass die Akten vielmehr noch zur Zeit des Optatus gar kein Datum getragen haben und wir sind deshalb, um die Zeit der Synode von Cirta zu bestimmen, lediglich an die von Optatus den scripta Nundinarii entnommene Angabe gewiesen: post persecutionem d. III. Id. Mai. Es fragt sich, welche Zeit damit genauer bezeichnet werden soll.

Optatus selbst erklärt, was er unter post persecutionem versteht in der Stelle I, 18, wo er sagt: Tempestas persecutionis peracta et definita est. Jubente Deo indulgentiam mittente Maxentio Christianis libertas est restituta. Das kann sich nur auf das Jahr 311 beziehen, denn in diesem Jahr fiel Afrika dem Maxentius in die Hände und die Christen erhielten nun auch hier Toleranz, die Maxentius denselben schon vorher in seinen übrigen Herrschaftsgebieten gewährt hatte. Dieses Ergebniss, dass die Synode von Cirta hienach in das Jahr 311 zu setzen ist, erklärt uns auch die weitere Angabe des Optatus, dass zur Zeit der Synode die Kirchen zerstört gewesen und die Bischöfe sich darum in einem Privathaus hätten versammeln müssen, sofern Cirta in dem Kampf zwischen Alexander und Maxentius schwer gelitten hatte. Auf dieselbe Zeit führt uns auch eine andere Angabe. In dem aus dem libellus des Nundinarius geschöpften zweiten Theil der Gesta apud Zenophilum heisst es nämlich, das Volk in Cirta habe biduo post pacem¹⁾ gerufen, es wolle seinen Mitbürger Donatus zum Bischof und nicht den Silvan, der ein Traditor sei. Aus dieser Zeitbestimmung: biduo post pacem geht hervor, dass Nundinarius sich die pax als zu einem ganz bestimmten, bis auf den Tag hinaus zu fixirenden Zeitpunkt eingetreten denkt. Dies ist für Cirta denn auch in der That der Fall. Denn am Tag der Uebergabe der Stadt an Maxentius trat für dieselbe die pax ein, nicht bloss die äussere gegenüber dem bisherigen Kriegszustand, sondern auch die kirchliche, sofern nun eben jenes von Maxentius erlassene

1) So liest Deutsch a. a. O. S. 30, Anm. 73 richtig statt des überlieferten aber sinnlosen post pare.

Toleranzedikt auch für Cirta in Kraft trat. Dieser zweite Tag nach dem Friedensschluss, an dem das Volk rief, es wolle seinen Mitbürger Donatus zum Bischof, nicht den Silvan, der ein Traditor sei, kann nun nicht der Tag der Bischofswahl und der damit verbundenen Synode von Cirta selbst sein. Denn an diesem Tag konnten die auswärtigen Bischöfe noch nicht zur Synode zusammenberufen sein. Es hat sich vielmehr damals wohl nur um eine vorläufige Gemeindeversammlung gehandelt, die sich mit der kommenden Bischofswahl beschäftigte. Die letztere selbst wird erst etwas später stattgefunden haben. Zur Zeit, da dieselbe erfolgte, war ja auch bereits das mit Rücksicht auf die Verwüstung von Cirta gespendete Geld der Lucilla aus Carthago eingetroffen.

Bezeichnet also das von Optatus nach Nundinarius angegebene Datum: post persecutionem die III. Id. Mai d. h. der 13. Mai 311 den Tag der Synode von Cirta, so ist die Eroberung Cirtas nicht bloß zwei Tage früher, sondern wohl schon im Anfang des Jahres 311 erfolgt.

Was nun die Entstehung der angeblichen Akten der Synode von Cirta betrifft, so hat der Fälscher jedenfalls gemeint, dass bis kurz vor die Synode von Cirta die Verfolgung ungemindert fortgedauert habe, sei's dass er nun ihr wahres Datum kannte, sei's dass er glaubte, sie hätte schon früher stattgefunden. Ebendesshalb hält er die Synode von Cirta für den richtigen Zeitpunkt, um die anwesenden Bischöfe solche Geständnisse namentlich in Betreff der von ihnen angeblich begangenen *traditio* machen zu lassen. Allein da die Synode erst im Jahr 311 stattfand, die Verfolgung in Africa aber bereits im Jahr 305 erlosch, so ist auch aus diesem Grund nicht wohl anzunehmen, dass auf jener Synode es zu solchen Erörterungen über das Verhalten der Bischöfe während der Verfolgung gekommen ist.

Durchaus erfunden wird der Inhalt der Akten trotzdem nicht sein. Die Namen der anwesenden Bischöfe werden gewiss richtig sein. Gegen diese Numidier, die bei der Erhebung Majorins zum Bischof von Carthago gegenüber von Cæcilian wesentlich mitgewirkt hatten, wurde natürlich nach

eingetretener Spaltung von den Anhängern Cæcilians alles zusammengesucht, was irgendwie schlecht gedeutet und zu dem Zweck werwerthet werden konnte, den gegen den Ordinator Cæcilians erhobenen Vorwurf der *traditio* auf die Gegner selbst zurückzuwerfen. Was nun in letzterer Beziehung über die numidischen Bischöfe an übler Nachrede in Umlauf war, das ist hier von einem Fälscher zu Synodalakten verarbeitet worden, damit so den gegen die Bischöfe erhobenen Beschuldigungen der Charakter unverbürgter Gerüchte genommen und urkundlicher Werth verliehen werde.

Was an den in diesen Akten gegen die numidischen Bischöfe erhobenen Anklagen richtig ist, wird sich kaum bestimmen lassen. Traditionsvergehen milderer und vielleicht auch schwererer Art mögen bei dem einen oder andern wirklich vorgekommen sein. Aber mit Rücksicht auf die offenkundige Tendenz der Akten und besonders mit Rücksicht auf die Thatsache, dass Nundinarius in seinem libellus, den der Verfasser der Akten merkwürdigerweise nicht zu kennen scheint, keine derartigen Beschuldigungen gegen die numidischen Bischöfe erhebt, kann den Mittheilungen der Akten im einzelnen nur sehr wenig Glaubwürdigkeit zuerkannt, und müssen jedenfalls Angaben wie die über Secundus und Purpurius durchaus zurückgewiesen werden.

Ueber die Entstehungszeit der Akten wird man gleichfalls nichts genaueres feststellen können. Optatus ums Jahr 370 legt zwar seinem Exemplar grosse *vetustas* bei, allein dieser äussere Anhaltspunkt ist doch sehr unsicher. Gewiss ist nur, dass Nundinarius, der jedenfalls erst einige Zeit nach der Synode von Cirta schrieb, die Akten noch nicht kannte und es wird sich denn auch ganz allgemein die Behauptung aufstellen lassen, dass, ehe man über die Synode von Cirta solche gefälschte Akten mit einem so unwahrscheinlichen Inhalt in Umlauf setzen konnte, doch immerhin einige Jahrzehnte verflossen gewesen sein müssen, während allerdings die Personalkenntniss, die in den Akten zu Tage tritt, darauf hinweist, dass sie geschrieben wurden zu einer Zeit, da über die an der Synode beteiligten Bischöfe noch viel und vielerlei gesprochen wurde.

V.

Donatistæ cujusdam sermo de vexatione temporibus Leontii et Ursatii.

Unter diesem Titel hat Dupin zuerst im Anhang seiner Optatusausgabe ¹⁾ ein Schriftstück veröffentlicht, das er einer nach seiner Angabe damals etwa 500 Jahre alten Handschrift der bischöflichen Bibliothek in Chalons entnommen hat. Hier trug das Schriftstück die Aufschrift: IV. Idus Martii. Sermo de passione S. S. Donati et Advocati. Danach sollte man erwarten, dass dasselbe eine Gedächtnissrede auf die beiden Märtyrer Donatus und Advocatus für den Jahrestag ihres Martyriums den 12. März enthalte. Nun ist aber auffallend, dass in dem ganzen Schriftstück der Name jener beiden gar nicht vorkommt. Die einzige namentlich darin erwähnte Person ist vielmehr der Bischof Honoratus von Siciliba. Dies ist der Grund, wesshalb Dupin unserem Schriftstück die oben angeführte allgemeiner lautende Ueberschrift gegeben hat.

Wenn man den überlieferten Titel zu erklären sucht, so könnte man daran denken, dass der Name Donatus eine Verschlechterung sei aus Honoratus und dass dem Namen Advocatus die in unserem Schriftstück enthaltene Angabe zu Grund liege, dass Honoratus damals aus dem Städtchen Abvocata nach Carthago gekommen sei. Allein es ist schon sehr unwahrscheinlich, dass die letztere Angabe in den Titel aufgenommen war, da ja Honoratus aus Siciliba stammte und nur zufällig damals gerade von Abvocata herkam. Ueberdies ist Honoratus nicht einmal getödtet sondern nur verwundet

1) p. 190 sqq.

worden, und der Bericht darüber nur ein verschwindendes Moment in der Erzählung.

Auch dadurch lassen sich jene beiden Märtyrernamen nicht erklären, dass man dieselben etwa in Beziehung bringt mit den beiden Personen, von denen unser Schriftstück § XI erzählt, nämlich mit dem Priester, der vor dem Altar niedergehauen worden sei und mit dem Katechumenen, der tödtlich getroffen nach der Taufe verlangt habe. Wir haben es hier ja mit keinen bestimmten, namentlich bezeichneten Personen zu thun, sondern diese Schilderung der Niedermetzlung des Priesters und des Katechumenen hat der Verfasser unseres Schriftstücks ohne Zweifel seiner eigenen Phantasie entnommen, um seiner etwas allgemein und unbestimmt gehaltenen Erzählung dadurch mehr Farbe und konkrete Züge zu geben. Unser Schriftstück hat denn auch gar nicht den Zweck, diesen oder jenen einzelnen Märtyrer zu verherrlichen, sondern es gilt dem Gedächtniss der Verfolgung, welche die carthagische Donatisten-Gemeinde von Seiten der durch die Obrigkeit unterstützten Gegner zu erdulden hatte, insbesondere dem Gedächtniss eines Tages, an welchem auf einmal eine Menge Menschen ums Leben kamen, ja an welchem die ganze Gemeinde Bekenntniss abgelegt und den Kranz des Martyriums verdient hat (cf. § IX: *est enim honorandus dies iste, in quo et omnis ecclesia Dei confessa et post ejus Christi Domini æterni judicis dextera coronata est*). Wie zum Andenken der Märtyrer aus den grossen Verfolgungen Märtyrergeschichten geschrieben und am Jahrestag des Martyriums gelesen werden, so soll — das ist die Absicht des Verfassers unseres Schriftstücks — auch eine Beschreibung dieser Verfolgung verfasst und gelesen werden (§ I). Dass der Tag derselben bereits jährlich gefeiert werde, wird ausdrücklich (§ IX) erwähnt und es ist darum wahrscheinlich, dass das Schriftstück von Anfang an ein bestimmtes Datum zur Aufschrift hatte. IV. Idus Martii wird dieses Datum gewesen sein und daran haben sich dann wohl verhältnissmässig frühe irrthümlicherweise die Namen des Donatus und Advocatus geschlossen, afrikanischer Märtyrer ohne Zweifel, deren Martyrium wohl auch auf diesen Tag fiel, die aber

wahrscheinlich einer ganz andern Zeit, vielleicht der Diokletianischen oder Decischen oder einer noch frühern Verfolgung angehören.

Was nun den näheren Inhalt des Schriftstücks betrifft, so handelt dasselbe von einer Verfolgung, die auf Veranlassung des Cæcilianus Eudinepismus mit Hilfe des comes Leontius, des dux Ursatius und des Tribunen Marcellinus in Carthago stattgefunden habe. Jener Cæcilianus Eudinepismus kann Niemand anderes sein als der — von den Donatisten nicht anerkannte und darum auch hier mit seinem blossen Namen bezeichnete — Bischof von Carthago, dessen Erhebung den Anlass zu dem donatistischen Schisma gegeben hat. Leontius und Ursatius sind bekannte, namentlich von Optatus¹⁾ und Augustin²⁾ öfters genannte Verfolger der Donatisten.

Ehe der Verfasser unseres Schriftstücks an das, was er sich hauptsächlich zur Aufgabe gemacht hat, beschreibend herantritt, ehe er erzählt, wie den Donatisten von ihren Gegnern ihre Kirche gewaltsam mit Hilfe des Militärs unter grossem Blutvergiessen entrissen worden sei, führt er einleitend aus, wie der Teufel, nachdem er zuerst die Christen in offener Verfolgung zu überwinden und nachher durch andere Nachstellungen in seine Schlingen zu ziehen gesucht habe, gegen diejenigen, welche er weder auf diese noch auf jene Weise zum Abfall vom wahren Glauben habe bringen können, d. h. gegen die allein unbefleckt gebliebenen Donatisten mit ganz besondern Mitteln vorgegangen sei. Christus, habe er gesagt, liebe die Einheit und darum soll Einheit werden. So habe er dem ihm anhängenden und darum von Gott verlassenem Volk den Namen des katholischen gegeben damit diejenigen, welche mit diesem keine Gemeinschaft haben wollten, als Häretiker erscheinen. Dann habe er es mit Bestechungen versucht und als dies nichts genützt, die Obrigkeit veranlasst, zwangsweise einzuschreiten. Mit Soldaten habe man die Häuser der Donatisten umstellt, den Reichen mit Proscriptionen gedroht, die Sakramente entweiht, die gottesdienstlichen

1) III, 1; III, 10.

2) contra litt. Petil. II, c. XCII, 208 und 209; contra Crescon. III, c. XXX; vgl. Gesta Coll. Carth. d. III c. CCLVIII sq.

Versammlungen den Heiden zur Schändung preisgegeben. Heiligen Jungfrauen sei Gewalt angethan, Priester seien gemordet, geschmäht, beraubt worden. Aber trotz all'dem seien die Gläubigen standhaft geblieben und hätten selbst das Exil nicht gescheut.

Die Hauptsache ist nun aber, wie gesagt, für unsern Verfasser die Schilderung einer Blutthat, die das Militär unter Führung des obengenannten Tribunen in der donatistischen Kirche zu Carthago vollbracht habe. Diese Kirche sollte den Donatisten entrissen und der Gegenpartei ausgeliefert werden. Das Volk in Vorahnung dessen, was da kommen sollte, sei massenhaft dahin geströmt und während es hier in Andacht und Gebet versunken war, sei eine Cohorte Soldaten mit Knitteln bewaffnet aus dem Lager in die Kirche gedrungen und habe hier ein Blutbad angerichtet, kein Alter und kein Geschlecht verschonend. Besonders erwähnt wird, wie bereits angegeben wurde, die Verwundung des zufällig anwesenden Bischofs Honoratus von Siciliba. Die Menge der Gefallenen liege jetzt in der Kirche begraben und durch die Grabschriften werde das Andenken an die Cæcilian'sche Verfolgung für alle Zeiten bewahrt.

Was die Zeit der in unserem Schriftstück erzählten Vorgänge betrifft, so ist jedenfalls sicher, dass die Verfolgung der Donatisten, die sich an die Namen des Leontius und Ursatius knüpft, vor der dem Jahr 348 angehörenden des Paulus und Macarius stattgefunden hat. Dies ist schon darum wahrscheinlich, weil die ersteren vor den letztern in der Liste der Verfolger genannt werden. Aber auch aus der Angabe, dass die Verfolgung auf Veranlassung des Cæcilian veranstaltet worden sei, ergibt sich, dass sie jedenfalls vor 343 anzusetzen ist, da in diesem Jahr bereits Gratus als Cæcilians Nachfolger auf der Synode von Sardica erscheint. Von Dupin ¹⁾ wird die Verfolgung ungefähr ins Jahr 340 verlegt. Allein dies ist sicherlich falsch. Sie ist vielmehr ziemlich früher zu datiren.

Nach Augustin ²⁾ ist Ursatius gleichzeitig mit Zenophilus

1) *Historia Donatistarum* im Eingang seiner *Optatusausgabe* p. XII sqq.

2) *contra Cresc.* III, c. XXX.

Verfolger der Donatisten. Aus dem ersten Theil der heutigen Gesta apud Zenophilum geht hervor, dass Zenophilus als consularis von Numidien im Jahr 320 den Versuch gemacht hat, die donatistische Gemeinde in Cirta und wohl die Donatisten in Numidien überhaupt zum Anschluss an die Kirche zu bringen. Bei ähnlichen gewaltsamen Bestrebungen gegen die Donatisten sind nach unserem Schriftstück Leontius und Ursatius in Carthago betheiligte. Die Verfolgung hat nun aber wahrscheinlich nicht erst im Jahr 320 begonnen. Wir wissen, dass nachdem die Donatisten weder dem Schiedsgericht in Rom im Jahr 313 noch dem Spruch der Synode von Arles im Jahr 314 sich unterworfen hatten, der Kaiser selbst im Jahr 316 in Mailand eine Entscheidung zwischen den Parteien traf. Als die Donatisten auch dem Urtheil des Kaisers sich nicht fügten, sind vermuthlich bald darauf, vielleicht schon von 317 an Gewaltmassregeln gegen sie angewendet worden. In die Zeit zwischen 317 und 321 fällt vor allem das Gesetz Constantins, das den Donatisten ihre Kirchen zu nehmen und ihre Versammlungsplätze zu confisciren befahl¹⁾. Um die Ausführung dieses Gesetzes handelt es sich ohne Zweifel bei dem in unserem Schriftstück geschilderten blutigen Auftritt in Carthago. Wenn unser Schriftstück ferner von Verbannungen redet, die während der Verfolgung durch Leontius und Ursatius und zwar wie es scheint, noch vor jener gewaltsamen Kirchenräumung stattgefunden haben sollen, so ist dies jedenfalls für die Jahre 317—321 von einer Anzahl donatistischer Bischöfe bezeugt²⁾. Ihr Ende fand die Verfolgung durch das Toleranzedikt vom 5. Mai 321³⁾. Constantin hat dasselbe nicht zurückgenommen und auch seine Nachfolger haben vor dem Jahr 348 d. h. vor der Sendung des Paulus und Macarius keinen Versuch gemacht, die Donatisten gewaltsam zum Anschluss an die Kirche zu bringen⁴⁾.

1) Aug. ep. CV, c. II, 9; ep. LXXXVIII, 3; contra litt. Petil. II, c. XCII, 205.

2) Aug. contr. Cresc. III, c. XXX; ad Donat. post. Collat. c. XXXIII.

3) -a. a. O.

4) Ribbeck (a. a. O. S. 133) erzählt: 345 fand die zweite Verfolgung Statt. Der General Gregorius war der kaiserliche Exekutor. Er schildert dann S. 134 an der Hand von Optatus (III, 3) des Näheren die Massregeln, die damals er-

Was den Verfasser des Schriftstücks betrifft, so ist derselbe, wie sich aus dem Bisherigen von selbst ergibt, jedenfalls ein Donatist. In Betreff der Entstehungszeit des Schriftstücks wird man aus dem Umstand, dass der Verfasser in Einzelheiten so gut unterrichtet ist, dass er (§ II) die Namen aller an der Verfolgung beteiligten Personen, insbesondere den sonst nirgends genannten Tribunen Marcellinus und den sonst gleichfalls unbekanntem Beinamen des Cæcilianus Eudinepisus angibt, dass er ferner (§ VII und XII) nähere Mittheilungen macht über den Bischof Honoratus und dass er überhaupt die dem Attentat auf die Kirche vorangehenden Begebenheiten sowie den Hergang bei dem letztern selbst so genau beschreibt, schliessen müssen, dass er jene Verfolgung selbst erlebt und nicht lange nach derselben geschrieben hat. Damit stimmt auch überein, dass nach der Angabe

griffen worden seien, um die Donatisten zu unterwerfen und wie Donatus von Carthago ihm entgegengearbeitet habe. Allein Optatus redet dort gar nicht von Gregorius sondern von Paulus und Macarius und macht in Betreff des erstern nur die Zwischenbemerkung, dass Donatus wie gegen Paulus und Macarius so auch früher schon gegen Gregorius eine leidenschaftliche Feindseligkeit gezeigt habe, indem er ihm geschrieben hätte: *Gregori macula senatus et dedecus præfectorum etc.* Bei welcher Gelegenheit Donatus an Gregor diesen Brief geschrieben, ist nicht gesagt. Letzterer war nach der Anrede des Donatus Präfect und wir wissen denn auch, dass 336 ein Gregorius die Præfectura Italiæ, zu der auch Africa gehörte, verwaltet hat (vgl. Cod. Theodos. Jak. Gothofredi Tom. VI, pars II. Notit Dignit. p. 9). Wahrscheinlich hat dieser Gregorius damals irgend eine den Donatisten ungünstige Verfügung getroffen und dadurch den Zorn des Donatus auf sich geladen. Von einer eigentlichen Verfolgung der Donatisten durch Gregorius kann jedenfalls keine Rede sein. Ebenso wenig hat eine Verfolgung der Donatisten durch den comes Taurinus stattgefunden, welchen Ribbeck (S. 135) fälschlich zu einem Genossen des Paulus und Macarius macht. Derselbe musste nicht gegen die Donatisten sondern gegen die Circumcellionen mit militärischer Macht einschreiten und zwar, wie Optatus (III, 4) angibt, auf Ansuchen der donatistischen Bischöfe selbst, die sich ausser Stand sahen, dem tollen Treiben der Circumcellionen Einhalt zu thun. Das hat, wie aus Optatus klar hervorgeht, jedenfalls längere Zeit vor der Sendung des Paulus und Macarius stattgefunden, nicht, wie Vogel (Herzogs R. Enc. 2. A. B. 3. S. 676) annimmt, im Jahr 345, sondern wahrscheinlich sogar noch vor 325, denn Optatus sagt von dieser Begebenheit, dass sie ante unitatem geschehen sei, worunter er (II, 15) die von Constantin durch Berufung des nicänischen Universalconcils hergestellte Einheit der Kirche versteht.

des Verfassers zwar der Jahrestag des Ereignisses begangen werde, aber eine schriftliche Darstellung desselben noch nicht vorhanden sei. Von einer nach der Zeit des Cæcilian stattgehabten Verfolgung, von der des Paulus und Macarius weiss der Verfasser offenbar noch nichts.

Es dürfte also der Ursprung unseres Schriftstücks wohl noch in die ersten 40 Jahre des 4. Jahrhunderts zu setzen sein. Trotzdem wird man mit Rücksicht darauf, dass der Verfasser leidenschaftlicher Parteimann ist, annehmen müssen, dass seine Angaben in Betreff des grossen Blutbads und der Menge der Erschlagenen etwas übertrieben sind.

VI.

Der Ursprung des Donatismus.

I. Der Ausbruch des Streits.

Wir sind für den Anfang des Streits, was die Chronologie betrifft, im Wesentlichen auf Optatus angewiesen, dessen Angaben jedoch in Bezug auf Bestimmtheit und Deutlichkeit gar viel zu wünschen übrig lassen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass für Optatus die ganze Zeit vom Ausbruch der Diokletianischen Christenverfolgung im Jahr 303 bis zur Einführung der Toleranz gegen die Christen in Africa durch Maxentius im Jahr 311 unter den Begriff der persecutio fällt, obgleich nach dem bestimmten Zeugnis des Eusebius ¹⁾ seit dem Jahr 305 an eine eigentliche Christenverfolgung, d. h. an eine strenge Handhabung der Diokletianischen Edikte im Westen, speziell auch in Africa nicht mehr zu denken ist. Optatus scheint nicht zu wissen, dass es vom Beginn der Christenverfolgung bis zum Eintritt der Toleranz 8 Jahre sind, sondern er scheint der Ansicht zu sein, dass es sich um einen viel kleinern Zeitraum handle, innerhalb dessen aber die Verfolgung gleichmässig angehalten habe ²⁾).

Jenes Toleranzedikt, das Optatus im Auge hat, ist ohne Zweifel sofort mit der Eroberung Africas durch Maxentius im Jahr 311 für dieses Land in Kraft getreten, denn für das übrige Herrschaftsgebiet dieses Kaisers, d. h. für Italien hat es gewiss schon vorher Geltung gehabt. Sagt doch Euse-

1) Eus. mart. Pal. 13 f.

2) Diesen Eindruck muss man bekommen, wenn man die Capitel 1, 16, 17 und den Anfang von 18 zusammen liest.

bius¹⁾ von ihm, dass er sich selbst als Christen gestellt habe, und sah doch sein Gegner, der grosse Christenverfolger Galerius sich im Jahr 310 gleichfalls genöthigt ein Toleranzedikt vorzubereiten, das freilich erst am 30. April 311 zur Veröffentlichung gelangte²⁾).

Unmittelbar nun, ehe Optatus von der durch Maxentius in Afrika den Christen gewährten Toleranz erzählt, berichtet er folgenden Vorfall. Ein Diakonus Namens Felix habe eine Flugschrift *de tyranno imperatore* verfasst und als er deshalb belangt worden sei, bei dem Bischof Mensurius Schutz gesucht. Dieser habe seine Auslieferung verweigert und es sei darum der Befehl gekommen, den Mensurius selbst an den Hof zu bringen. Mensurius sei dahin abgereist, habe sich verantwortet, sei auch wieder nach Hause entlassen worden, habe aber nicht mehr nach Carthago zurückkehren können. Es fragt sich, in welche Zeit jene Begebenheit gesetzt und auf wen jenes Pamphlet des Diakonus Felix bezogen werden muss. Nach Optatus ist dieses Ereigniss noch in die Zeit der Verfolgung, d. h. vor die Unterwerfung Africas durch Maxentius zu setzen, aber auch nur kurz vorher, denn die durch des Mensurius Tod veranlasste Bischofswahl erfolgt unter seiner Regierung. Hienach müsste es wohl der Usurpator Alexander sein, gegen welchen jener Diakonus Felix geschrieben hätte, und von seiner Person aus würde sich ja auch in der That die Bezeichnung *tyrannus imperator* vortrefflich erklären. Allein Optatus scheint von diesem Alexander lediglich nichts zu wissen. Jene Begebenheit vor die Zeit des Maxentius zu setzen, darauf scheint vielmehr Optatus nur deshalb gekommen zu sein, weil der *libellus de tyranno imperatore* und der Umstand, dass Mensurius vor seiner Citation an den Hof den Kirchenschatz den Seniores zur Verwahrung übergab, ihm nicht auf Maxentius, der ja den Christen Toleranz gewährte, zu passen sondern noch in die vorhergehende Zeit der *persecutio* zu gehören schien. Allein diese Gründe reichen keineswegs aus, um die Chronologie

1) Hist. eccl. VIII, 14.

2) vgl. Hunziker, zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers Diokletian und seiner Nachfolger, Leipzig 1868, S. 237.

des Optatus zu rechtfertigen. Schon der Titel jenes libellus des Diakonus Felix passt ebensogut auf Maxentius als auf Alexander. Auch er ist, wie der letztere ein tyrannus imperator, denn seine Herrschaft beruht gleichfalls auf Usurpation. Und wenn er auch den Christen förmliche Toleranz gewährte, während sie vorher im Abendland nur faktisch Ruhe hatten, so scheint doch sein Regiment im Allgemeinen ein hartes und grausames gewesen zu sein. Insbesondere scheint es, dass Africa nach seiner Unterwerfung im Jahr 311 die Hand des Siegers schwer empfinden musste. Dadurch erklärt es sich, wie jener Diakonus Felix dazu kam, eine Flugschrift gegen Maxentius zu verfassen. Was den andern für Optatus bei seiner Chronologie massgebenden Umstand betrifft, so muss auch in ruhigen Zeiten es durchaus in der Ordnung erscheinen, wenn der Bischof, der zu gerichtlicher Verantwortung auf längere Zeit in die Ferne berufen ist, den seiner Obhut unterstellten Kirchenschatz andern dazu berufenen Personen zur Verwahrung übergibt, ja die Thatsache, dass der Bischof überhaupt über einen Kirchenschatz zu verfügen hat, lässt eher darauf schliessen, dass die Verfolgung vorüber und eine Zeit des Friedens eingetreten ist. Gerade von Maxentius aber wissen wir, dass er den Christen erlaubt hatte, sich wieder in den Besitz des während der Verfolgung confiscirten Eigenthums zu setzen. Auch der Verlauf, den die Angelegenheit des Mensurius bei Hofe nahm, scheint darauf hinzuweisen, dass jene Begebenheit in die Zeit des Maxentius fällt, in dessen Politik die freundliche Rücksichtnahme auf die Christen eine wesentliche Rolle spielte, denn es dürfte sich doch fragen, ob unter dem Usurpator Alexander ein christlicher Bischof, der gewagt hatte, einen wegen Beleidigung des Herrschers verfolgten Cleriker in Schutz zu nehmen, ungestraft davongekommen wäre. Entschiedener spricht aber noch ein anderer Umstand für die angegebene Zeitbestimmung. Nach der Erzählung des Optatus hatte Mensurius bei seiner Citation an den Hof von Carthago aus Allem nach eine weite Reise zu machen. Dies erklärt sich leicht, wenn der Vorfall in die Zeit des Maxentius gehört, da dieser in Rom residirte nicht aber, wenn er in die Zeit Alexanders

gesetzt werden soll, da doch von diesem anzunehmen ist, dass er bis zum Ausbruch des Kampfes mit Maxentius seinen Hof in Carthago hielt. Ein anderes Argument, das sich noch für die frühere Datirung anführen liesse, kann diesen für die Zeit des Maxentius sprechenden Erwägungen gegenüber nicht aufkommen. Wie wir bereits früher gesehen haben, hat Nundinarius in seinem libellus die Behauptung aufgestellt, dass die numidischen Bischöfe durch die 400 folles der Lucilla bestochen, den Majorin zum Bischof von Carthago gemacht hätten. Daraus liesse sich schliessen, dass zur Zeit da Lucilla das Geld spendete, d. h. zur Zeit der Synode von Cirta, ganz kurz nach der Eroberung Afrikas durch Maxentius, im Mai 311 der Bischofsstuhl von Carthago bereits verwaist gewesen sei, so dass hienach die Citation des Mensurius wohl noch in die Zeit Alexanders gefallen sein müsste. Allein wir haben gesehen, dass schon mit Rücksicht auf die Person des Verfassers des libellus jenem Vorwurf der Bestechung gegenüber grosse Vorsicht geboten ist, und dass der verwüstete Zustand der numidischen Kirchen einen viel besseren Erklärungsgrund für jene Geldspende bietet. Aber jene chronologische Folgerung ist auch gar nicht nothwendig. Auch wenn der Tod des Mensurius erst einige Zeit nach der Synode von Cirta, auf welcher das Geld der Lucilla zur Vertheilung kam, erfolgte, so konnte doch immer noch von gegnerischer Seite geltend gemacht werden, dass das wenn auch ursprünglich zu ganz andern Zwecken geschenkte Geld das Verhalten der Numidier bei der folgenden Bischofswahl bestimmt, und dass also eine Bestechung stattgefunden habe.

Nach diesen Erörterungen werden wir für den Beginn des Streits etwa folgende Daten bekommen. Die Synode von Cirta hat kurz nach der Unterwerfung Afrikas durch Maxentius im Mai 311 stattgefunden. Die Citation des Mensurius dürfte hienach frühestens in die zweite Hälfte des genannten Jahres fallen, die Erhebung des Cæcilian dagegen, welcher die des Majorin bald folgte, frühestens in der ersten Hälfte des Jahres 312 stattgefunden haben.

Um nun aber die Genesis des Streits verstehen und beurtheilen zu können, ist es vor Allem nöthig, seine Vorge-

schichte kennen zu lernen, die Verhältnisse der afrikanischen speziell der karthagischen Kirche, wie sie sich vor der Bischofswahl des Jahres 312 entwickelt hatten. Afrika gehörte zu den Ländern, in welchen, wie bereits bemerkt wurde, die Diokletianische Christenverfolgung nicht lange angehalten hat, wo sie vielmehr nach etwa zweijähriger Dauer mit dem Rücktritt Maximians und dem Primat des Kaisers Constantius I erlosch. Aber auch diese zwei Jahre hindurch waren die kaiserlichen Edikte gegen die Christen im Allgemeinen durchaus nicht hart und grausam zur Ausführung gekommen. Alle Berichte stimmen darin überein, dass es in Afrika den Christen auf alle mögliche Weise erleichtert wurde, dem Verlangen der Obrigkeit nachzukommen, dass man sich vielfach begnügte, wenn von Seiten der Christen auch nur formell etwas geschah, was den Schein der Erfüllung des kaiserlichen Befehles an sich trug. So konnte insbesondere das erste Edikt, welches den Christen ihre hl. Schriften, die Quellen ihres Glaubens zu nehmen und zu vernichten befahl, auf mannigfaltige Art umgangen werden, indem nur werthlose oder gar häretische Schriften den nachforschenden Beamten ausgeliefert wurden.

Wenn nun auch die Obrigkeit sich daran genügen liess, wenn die Bischöfe selbst damit weitere Verfolgung von sich und ihren Gemeinden fernhalten konnten, so fehlte es doch nicht an solchen, welche einen Mangel an Wahrhaftigkeit, an Bekenntnisstreue und Opfermuth in diesem freilich praktischen und den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Verfahren erkannten und darum den die wirkliche Auslieferung hl. Schriften brandmarkenden Namen der traditio auch auf diesen stillschweigenden Compromiss mit der Staatsgewalt ausdehnten und einen Verrath am Glauben darin erblickten. Auf dieser Seite waren es sogar derer nicht wenige, die nicht bloss im gegebenen Nothfall bekenntnismuthig mit offener Weigerung den Forderungen der Staatsgewalt entgegentraten, sondern vielmehr die Strenge der letztern geradezu provozierten und das Martyrium in muthwilliger Weise suchten und ertrotzten. Diesem zum Theil in förmlichem Unfug sich breit machenden Fanatismus eines Theils der Bevölkerung wurde

natürlich wiederum von der andern Seite im Interesse der Ruhe und des Friedens der Kirche zu steuern gesucht, so dass vielfache Reibungen innerhalb der einzelnen Gemeinden die nothwendige Folge waren.

Wir haben über diese Zustände, wie sie sich speziell in der Gemeinde von Carthago entwickelt haben, mehrfache Nachrichten. Die *acta Martyrum Saturnini, Dativi etc.* erzählen, Mensurius, zur Zeit der Verfolgung Bischof von Carthago, habe sich nicht nur selbst durch Auslieferung hl. Schriften befleckt, sondern auch die standhaften und gefangenen Christen grausam behandelt. Sein Helfershelfer sei der Diakon Cæcilian gewesen, der Leute mit Peitschen und Riemen bewaffnet vor den Gefängnissen aufgestellt habe, um alle diejenigen mit Gewalt fernzuhalten, die den Märtyrern Speise und Trank hätten bringen wollen. Während die Märtyrer im Gefängnisse Hunger und Durst litten, seien vor der Thüre die Trinkgefäße zerbrochen und die Speisen den Hunden vorgeworfen worden. Väter und Mütter hätten Tag und Nacht vor den Gefängnissen gelagert, ohne ihre Kinder zum letzten Mal sehen zu dürfen. Aus den Gefängnissen heraus hätten die Märtyrer zum Abbruch der Kirchengemeinschaft mit den Verräthern aufgefordert und zuletzt, da weder Mensurius noch Cæcilian von ihrer Grausamkeit abgelassen und der Prokonsul Anulinus und die übrigen Verfolger von andern Geschäften in Anspruch genommen der Märtyrer vergessen hätten, seien dieselben nach wenigen Tagen dem Hunger erlegen.

Wir haben gesehen, dass die letztere Angabe reine Erfindung des Verfassers der *acta* ist. Aber auch der übrigen Erzählung kann, wenn sie gleich auf eine ältere Quelle zurückgeht, ihrer ausgesprochenen Tendenz wegen wenigstens nicht in allen Einzelheiten Glauben geschenkt werden. Dennoch dürfte aus diesen Nachrichten das zweifellos hervorgehen, dass seit der Diokletianischen Verfolgung gegen den Bischof Mensurius und seinen Diakon Cæcilian von einem Theil der carthagischen Gemeinde heftige Vorwürfe erhoben wurden wegen ihres in der Zeit der Verfolgung beobachteten Verhaltens gegen die Obrigkeit und gegen die Märtyrer. Ueber

diese Zustände haben wir auch noch einen andern und zwar ganz gleichzeitigen Bericht, der zwar auch von theilhabender Seite stammt aber doch schon um seines Privatcharakters willen für eine objectivere Quelle anzusehen ist, nämlich den Briefwechsel zwischen den Bischöfen Mensurius von Carthago und Secundus von Tigisis, der sich eben auf jene Vorgänge bezieht ¹⁾.

Mensurius erzählt in seinem Brief, er habe, als das Dioletianische Edikt in Carthago zur Ausführung gelangen sollte, die hl. Schriften selbst in Sicherheit gebracht, dagegen in der basilica novorum einige häretische Schriften zurückgelassen, welche die Beamten mit fortgenommen hätten. Die Behörde habe sich damit zufrieden gegeben, auch nachdem ihr die Täuschung angezeigt worden sei. Dann äussert er sich weiter über die Stellung, die er während der Verfolgung der fanatischen Bevölkerung gegenüber eingenommen habe. Er habe über alle diejenigen sein Missfallen bezeugt und die Christen abgehalten ihnen Ehre zu erweisen, welche, ohne ergriffen worden zu sein (*non comprehensi*), muthwillig der Verfolgung sich ausgesetzt und ungefragt erklärt hätten, sie besässen hl. Schriften, die sie nicht ausliefern wollten. Es seien bei diesem freiwilligen Martyrium zum Theil unreine Motive im Spiel gewesen. Verbrecher und Staatsschuldner hätten so ihrem elenden Dasein ein Ende machen wollen oder gehofft, dadurch von ihren Sünden befreit zu werden oder Geld zu erhalten oder im Gefängniss Liebeswerke geniessen zu können. Mensurius, indem er dies alles offen und ehrlich dem Secundus mittheilt, ist sich offenbar bewusst, nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben. Was die Antwort des Secundus betrifft, so berichtet er darin von der Verfolgung in Numidien und schildert wie diejenigen, welche ergriffen worden seien (*comprehensi*) und die Auslieferung hl. Schriften verweigert hätten, schwere Leiden, ja sogar die Todesstrafe hätten erdulden müssen. Solchen Märtyrern empfiehlt er die verdiente Ehre zu erweisen. Sodann erzählt er von sich selbst, dass er der Behörde, welche die Auslieferung hl. Schriften von ihm ver-

1) Aug. Brev. Coll. d. III, c. XIII.

langt hätte, die Antwort gegeben habe: Ich bin ein Christ und ein Bischof und kein Traditor. Selbst die Forderung, dass er wenigstens irgend etwas wenn auch noch so werthloses ausliefern solle, habe er zurückgewiesen.

Die Antwort des Secundus ist äusserst vorsichtig gehalten. Einem Urtheil, zu welchem das Schreiben des Mensurius herausforderte, geht er offenbar absichtlich aus dem Weg und er beschränkt sich deshalb einfach darauf, von seinen eigenen Erlebnissen zu erzählen. In Betreff der Märtyrer äussert er sich ganz unbestimmt, so bestimmt auch die Auseinandersetzung des Mensurius gehalten war. Er spricht eben von den Märtyrern überhaupt, ohne auf die Unterscheidung des Mensurius zwischen wahren und unwahrem Martyrium einzugehen. Wenn man zwar das *comprehensi* im Brief des Secundus in unmittelbare Beziehung setzt zu dem *non comprehensi* im Brief des Mensurius, so scheinen beide unmittelbar darin übereinzustimmen, dass nur diejenigen als Märtyrer anzusehen seien, welche nicht muthwillig der Verfolgung sich preisgaben, sondern ohne ihr Zuthun ergriffen wurden. Allein es fragt sich, ob die *comprehensi*, wenn der Ausdruck überhaupt ursprünglich im Brief des Secundus stand, wirklich im Sinn des Letztern das genaue Gegentheil von derjenigen Classe von Personen bezeichnen soll, welche Mensurius unter den *non comprehensi* versteht. Der Umstand, dass Secundus von Personen, welche zwar den Anspruch auf die Ehre des Martyriums erheben, aber doch davon auszuschliessen seien, gar nicht redet, obgleich der Brief des Mensurius ihm das nahelegte, scheint vielmehr darauf hinzuweisen, dass Secundus den Ausdruck *comprehensi* in absichtlicher Unklarheit zwar vielleicht mit Rücksicht auf das *non comprehensi* im Brief des Mensurius gewählt hat, aber doch zugleich als einen Ausdruck, der nicht nothwendig jene bestimmte engere Fassung erheischt sondern zugleich auch eine weitere Deutung zulässt, da ja schliesslich bei allen Märtyrern, gleichviel ob sie freiwillig oder unfreiwillig es waren, das *comprehendi* zutrifft.

Eher könnte man in Betreff des zweiten in diesem Briefwechsel berührten Punktes, nämlich in Betreff des Verhaltens

der Bischöfe gegenüber der Obrigkeit einen wenn auch nur indirekten Tadel von Seiten des Secundus gegen Mensurius ausgesprochen finden, sofern er erzählt, dass er selbst sogar die Auslieferung werthloser Schriften verweigert habe, während Mensurius solche aus seiner Kirche von der Behörde hatte mitfortnehmen lassen. Allein es fragt sich auch hier, ob Secundus, wenn auch nur indirekt, dem Mensurius seine Missbilligung hat kundgeben wollen. Er wird sich ja wohl auf seine eigene Standhaftigkeit, auch wenn sie die des Mensurius übertraf, nicht allzuviel eingebildet haben, denn der Umstand, dass er trotz seines Verhaltens frei davon kam, zeigt deutlich, dass die Behörde ihm gegenüber grosse Nachsicht geübt hat.

Secundus geht — den Eindruck wird man bei genauer Erwägung gewinnen müssen — keineswegs darauf aus, den Mensurius wegen seines Verhaltens gegenüber den Märtyrern und gegenüber der Obrigkeit zu tadeln. Er mochte im Gegentheil im Stillen wesentlich gleicher Ansicht sein, aber er wagt auch dies nicht auszusprechen. Vielmehr sucht er, offenbar um in den Streit der Parteien nicht verwickelt zu werden, ein Urtheil zu vermeiden und ist nur darauf bedacht, sein eigenes Verhalten unanfechtbar hinzustellen, damit er selbst vor ähnlichen Angriffen, wie sie Mensurius zu erfahren hatte, sicher sei. Aus dem Brief des Mensurius aber geht hervor, dass die Nachrichten der *acta Martyrum Saturnini etc.*, soweit sie auf jener ältern Quelle beruhen, in der Hauptsache jedenfalls richtig sind und die Thatsache, dass Mensurius überhaupt dem Secundus sein Verhalten während der Verfolgung zu schildern sich veranlasst sieht und von ihm eine Billigung desselben zu erlangen sucht, bestätigt uns das bereits weiter oben gewonnene Ergebniss, dass Mensurius innerhalb seiner Gemeinde eben wegen dieses Verhaltens nicht unangefochten geblieben ist.

Nichtsdestoweniger hat man grosse Vorsicht anzuwenden, wenn es gilt die Frage zu untersuchen, inwieweit diese Verhältnisse bei der folgenden Spaltung mitgewirkt haben. Man muss sich hüten, die in der carthagischen Gemeinde vorhandenen religiösen Gegensätze zu überspannen. In den

8 Jahren, die zwischen dem Beginn der Verfolgung und dem Tod des Mensurius liegen, ist es in Carthago zu keiner Spaltung gekommen ¹⁾. Dass jener Diakonus Cæcilian wie sein Bischof einen opportunistisch-staatsfreundlichen, allem Fanatismus abholden Standpunkt vertrat, das ist denn auch allem nach nicht der einzige Grund gewesen, wesshalb ihm, als es im Jahr 312 zur Wahl eines neuen Bischofs kommen sollte, in der carthagischen Gemeinde eine so starke und so energische Opposition gegenüberstand. Vielleicht weniger in seinen Grundsätzen an und für sich ist die Ursache dieser Erscheinung zu erblicken als vielmehr in der Art und Weise, wie er dieselben vertrat, in seiner persönlichen Haltung überhaupt. Das darf man ja wohl jenen *acta Martyrum* entnehmen — denn es wird dies durch alle andern Nachrichten, die wir über Cæcilians Person besitzen, bestätigt — dass er, statt mit Takt und weiser Mässigung der religiös erregten Bevölkerung zu begegnen, vielmehr in rücksichtsloser, harter, ja gewalthätiger Weise ihr entgegengetreten ist. Und derselbe Fehler des Charakters, dieselbe strenge und herrische Art des persönlichen Auftretens ist es, wodurch er auch sonst Anstoss erregt und sich Feinde gemacht hat. Bezeichnend hiefür ist ein Streit, den Cæcilian mit Lucilla hatte, einer in Carthago lebenden Frau spanischer Herkunft, die als Wittwe oder Tochter eines Manns von senatorischem Rang ²⁾ sowohl durch ihre vornehme gesellschaftliche Stellung als durch ihren Reichthum bedeutenden Einfluss besass und in ausgedehntem Mass Wohlthätigkeit übte, wie sie ja die durch den Kampf zwischen Alexander und Maxentius schwer geschädigten numidischen Kirchen reichlich unterstützte.

Lucilla, erzählt Optatus ³⁾, sei gewohnt gewesen, vor dem Abendmahl einen menschlichen Knochen zu küssen und sei darüber von Cæcilian zurecht gewiesen worden, da sie auf diese Weise das hl. Mahl hinter jenem Knochen zurückgesetzt, der nicht einmal einem zweifellos sichern, jedenfalls

1) Aug. de unico baptismo contra Petil. c. XVI.

2) Lucilla wird im libellus des Nundinarius in den *Gesta apud Zenophilum clarissima femina* titulirt, vgl. Deutsch, a. a. O. S. 25, Anm. 58a.

3) I, 16.

keinem kirchlich anerkannten Märtyrer angehört habe. Voll Scham und Zorn über diesen öffentlichen Tadel habe Lucilla die Kirche verlassen.

Wenngleich, wie aus der von Optatus erzählten Geschichte erhellt, Lucilla ebenfalls jener schwärmerischen Richtung innerhalb der carthagischen Gemeinde angehört zu haben scheint, so ist doch auch hier der Grund der Feindschaft vorzüglich in dem persönlichen Verhalten Cæcilians zu suchen. Mag auch jener Tadel an und für sich berechtigt erscheinen, ihn in offener Kirche zu ertheilen, war ein rücksichtsloses Verfahren, zumal gegen ein so angesehenes durch Wohlthun ausgezeichnetes Gemeindeglied. Und durch dieses gewalthätige, hochfahrende und herrschsüchtige Wesen, das die Donatisten dem Cæcilian auch in ihrer Eingabe ¹⁾ an den Kaiser vom Jahr 320 vorwerfen, wenn sie ihn hier als einen nebulo bezeichnen, wird Cæcilian oft genug auch bei andern Gelegenheiten Verdruss erregt und wohl auch solche in das Lager seiner Gegner getrieben haben, die sonst keine kirchliche Differenz von ihm getrennt hätte.

Diese wenigen Angaben die wir besitzen, genügen, um zu zeigen, dass neben abweichenden religiösen Anschauungen wesentlich die persönlichen Eigenschaften Cæcilians es gewesen sind, wodurch sich dieser in Carthago eine zahlreiche und mächtige Gegnerschaft erweckte. Die Seele der letztern scheint eben jene Spanierin Lucilla gewesen zu sein, als deren Hausfreund denn auch der Lektor Majorin ²⁾ genannt wird, der nachher von den Gegnern Cæcilians zum Bischof erhoben wurde.

Wenn nun auch diese Abneigung eines Theils der carthagischen Gemeinde gegen Cæcilian schon zu Lebzeiten des Mensurius bestand, so gewann dieselbe doch erst eine praktische Bedeutung und einen offenen Ausdruck, als vermuthlich gegen das Ende des Jahres 311 oder im Anfang des Jahres 312 der bischöfliche Stuhl von Carthago durch den Tod des Mensurius erledigt wurde.

1) Aug. Brev. Coll. d. III, c. XXI, 39.

2) Optatus I, 19.

Das Schisma, das aus Anlass der neuen Bischofswahl in Carthago eintrat, wird von Optatus¹⁾ seiner Entstehung nach folgendermassen geschildert. Als es zur Wahl kommen sollte, da hätten Botrus und Celestius, die selbst Absichten auf den bischöflichen Stuhl gehabt hätten, es durchgesetzt, dass nur die Bischöfe der Nachbarschaft mit Ausschluss der Numidier nach Carthago eingeladen worden seien, um die Ordination vorzunehmen. Das ganze Volk habe den Cæcilian gewählt und der Bischof Felix von Aptunga ihn geweiht. Darauf hätten Botrus und Celestius, in ihren ehrgeizigen Erwartungen getäuscht, ebenso die Senioren, weil sie den einst von Mensurius bei seiner Abreise ihnen anvertrauten Kirchenschatz nicht hätten ausliefern wollen, und endlich Lucilla, weil sie die kirchliche Zucht nicht länger habe ertragen wollen, die kirchliche Gemeinschaft abgebrochen. Der Ehrgeiz, die Habsucht, der Zorn dieser Personen habe zum Schisma geführt. Sie hätten Beschuldigungen gegen Cæcilian erfunden und an den Primas von Numidien, Secundus von Tigisis, die Aufforderung gerichtet, nach Carthago zu kommen, wo denn auch dieser mit der numidischen Geistlichkeit eingetroffen sei.

Optatus sucht die Motive, die zur Spaltung führten, so niedrig und gemein als möglich hinzustellen. Wie es mit Lucilla sich verhält, haben wir bereits gesehen. Die Angaben des Optatus in Betreff des Botrus und Celestius und der Senioren sind ohne Zweifel gemeine Verläumdung. Es sind alberne Vorwürfe, die nicht schwer zu widerlegen sind. Wenn es wirklich getäuschter Ehrgeiz gewesen wäre, was jene beiden, die wohl als Presbyter oder Diakonen dem Clerus von Carthago angehörten, in die Reihen der Gegner Cæcilians geführt hat, so müsste man erwarten, dass einer von ihnen nun wirklich von diesen auf den Schild erhoben worden wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. In dem andern Vorwurf des Optatus, dass sie es gewesen seien, welche die Numidier bei der Einladung zur Ordination eines neuen Bischofs übergangen hätten, tritt einfach der Versuch hervor, einen nicht zu läugnenden Mangel an der Ordination des Cæcilian den

1) I, 18 und 19.

Gegnern selbst in die Schuhe zu schieben. Wäre dieser Vorwurf richtig, so hätten sie wohl kaum, wie Optatus selbst erzählt, die Intervention der Numidier anrufen können. Was sodann die Anklage des Optatus gegen die Senioren betrifft, so liegt deren Unwahrheit vollends auf der Hand. Hätten sie die Kirchengewerthe wirklich für sich behalten wollen, so hätten sie sich gewiss nicht mit der dem Cæcilian feindlichen Partei zur Wahl eines Gegenbischofs vereinigt, dem sie dieselben ja voraussichtlich dann doch ausliefern mussten. Aber auch abgesehen von den Motiven, die zur Spaltung führten, hat Optatus die äussern Vorgänge, in denen sich dieselbe vollzog, keineswegs genau und vollständig erzählt. Nach seiner Darstellung könnte es scheinen, als ob bis zur Bischofswahl die Einigkeit der Gemeinde gewahrt geblieben sei und als ob erst der Ausfall der übrigen rite vollzogenen Wahl den damit unzufriedenen Theil der Gemeinde veranlasst habe, sich an die numidischen Bischöfe zu wenden, die dann verstimmt darüber, dass sie zur Ordination Cæcilians nicht eingeladen worden waren, dem Wunsch jener Unzufriedenen entsprechend, einen Gegenbischof ordinirt hätten. In dieser Erzählung des Optatus sind wesentliche Momente übergangen. Bei Augustin¹⁾ findet sich die Nachricht, der Donatist und numidische Bischof Fortunius habe erzählt, dass seine Verfahren in Erwägung der Schuld des Cæcilian und in der Absicht, eine Spaltung zu verhüten, dem ihnen anhängenden Theil des Volks von Carthago einen interventor vorgesetzt hätten, ehe Majorin gegen Cæcilian zum Bischof gemacht worden sei. Fortunius versichere, dass dieser interventor von dem Anhang des Cæcilian ums Leben gebracht worden sei. Augustin erklärt den letzteren Punkt als einen bisher unbekannt und von den älteren Donatisten nicht erhobenen Vorwurf für unwahr. Es kommt bei dieser Nachricht hauptsächlich darauf an zu entscheiden, zu welcher Zeit dieser interventor eingesetzt wurde, ob schon ehe oder erst nachdem Cæcilian zum Bischof gewählt war. Nach der vorliegenden Stelle könnte es scheinen, als ob dies erst nach der Wahl

1) ep. XLIV, c. IV.

geschehen sei. Diese Auffassung scheint denn auch der Darstellung zu Grund zu liegen, welche Augustin de hæres. 69 von der Entstehung des Schismas gibt. Der Urheber desselben, sagt er dort, sei Donatus, der von Numidien gekommen sei, um das Volk gegen Cæcilian zu spalten und der dann, nachdem er noch andere Bischöfe seiner Partei beigezogen, den Majorin zum Bischof geweiht habe.

Allein schon eine allgemeine Erwägung der Umstände macht es unwahrscheinlich, dass dies der wirkliche Hergang gewesen. Durch die Wahl Cæcilians war man vor eine vollendete Thatsache gestellt, die von der andern Seite keine verzögernden Massnahmen duldete — und eine solche wäre die Einsetzung eines interventors nach der Wahl gewesen — sondern rasches und energisches Handeln erforderte. Unsere übrigen Nachrichten sprechen denn auch bestimmt gegen jene Annahme. An einer andern Stelle erzählt Augustin ¹⁾: Die Partei des Donatus ist aus Numidien entstanden. Von dorthier sind zuerst Leute geschickt worden, Uneinigkeit, Unruhe und Aergerniss anzurichten. Die Numidier haben sie geschickt, um ein grosses Uebel zu stiften. Secundus von Tigisis hat sie geschickt; wo diese Stadt liege, ist bekannt. Die abgeordneten Geistlichen haben ausser der Kirche Versammlungen gehalten, sind zu den Geistlichen in Carthago nicht gegangen, haben einen visitator verordnet und sind von der Lucilla aufgenommen worden. Hienach scheint die Einsetzung des interventors schon vor der Erhebung Cæcilians zum Bischof stattgefunden zu haben, und unzweideutig sagt dies denn auch eine weitere Nachricht.

In den auf der Conferenz in Carthago im Jahr 411 zur Verlesung gebrachten Akten der ersten römischen Untersuchung findet sich die Angabe ²⁾, dass in der letztern Donatus von Casæ Nigræ in seiner Anwesenheit überführt worden sei, schon zur Zeit, da Cæcilian noch Diakonus gewesen, in Carthago ein Schisma veranstaltet zu haben. Aus diesem Schisma in Carthago sei die donatistische Partei gegen die katholische Kirche entstanden. Die Bestimmung: *adhuc dia-*

1) Sermo XLVI, c. XV.

2) Aug. Brev. Coll. d. III, c. XII.

cono Cæciliano kann nichts anderes heissen als: zur Zeit, da der bischöfliche Stuhl in Carthago verwaist, da Mensurius gestorben, Cæcilian aber noch nicht gewählt, sondern noch Diakonus war. Die Stelle auf die Zeit vor des Mensurius Tod zu beziehen, ist durchaus unberechtigt, denn sonst hiesse es wohl nicht: *adhuc diacono Cæciliano* sondern: *adhuc episcopo Mensurio*. Es muss denn auch nach allem, was wir wissen, unbedingt daran festgehalten werden, dass vor des Mensurius Tod keine, wenigstens keine offene Spaltung in der carthagischen Gemeinde vorhanden war. Ist dieses Ergebniss richtig, so ist der Zusammenhang der Ereignisse seit der Entfernung des Mensurius von Carthago etwa in folgender Weise zu ergänzen.

Mensurius hat bei seiner Abreise die Leitung und Verwaltung seiner Kirche, dem Herkommen entsprechend, in die Hände der Presbyter und Diakonen gelegt ¹⁾, unter denen Cæcilian einen dominirenden Einfluss besessen haben muss ²⁾. Bald scheinen jedoch die Parteigegensätze zum offenen Ausbruch gekommen zu sein und es suchten nach des Mensurius Tod ³⁾ ein Theil der carthagischen Gemeinde, voran die Senioren und Lucilla, aber auch Mitglieder des Presbyteriums selbst wie Botrus und Celestius ⁴⁾, ohne Zweifel bereits besorgt um den Ausfall der künftigen Bischofswahl, der Herrschaft Cæcilians ein Ende zu bereiten. Sie wandten sich deshalb, gestützt auf alte Klagen, die wir kennen und wohl auch auf neue, die zwar in der besondern augenblicklichen Lage des carthagischen Bisthums ihren unmittelbaren Anlass, aber doch dieselbe tiefere Wurzel wie jene gehabt haben werden ⁵⁾,

1) vgl. Rau, Rechte der Domkapitel während der Sedisvakanz. Theolog. Quartalschrift 1842, S. 365 ff.

2) Dies ist eine nothwendige Annahme, da sonst das Interesse der Gegenpartei an einem interventor nicht verständlich wäre.

3) Vorher wird der Schritt wohl nicht erfolgt sein.

4) u. 5) Bei der Untersuchung in Rom wird, wie wir sehen werden, die Einsetzung des interventors von donatistischer Seite gerechtfertigt durch die Klagen des Volks. Auch diese erste Einmischung der Numidier wird darum nicht spontan erfolgt sein, wie es nach der Darstellung des Augustin scheinen könnte, sondern auf ein Gesuch der dem Cæcilian abgeneigten Partei hin und zwar werden daran schon diejenigen Personen theilhaftig gewesen sein, die Opatus nach der Wahl Cæcilians die Numidier herbeirufen lässt.

an Secundus von Tigisis, den Senior der numidischen Geistlichkeit, der im Fall einer Erledigung des bischöflichen Stuhls von Carthago die höchste kirchliche Auctorität in Africa repräsentirte, und bat ihn, einen interventor in Carthago einzusetzen. Secundus kommt diesem Verlangen nach, indem er eine Commission dahin sendet, die entweder von Donatus von Casæ Nigræ geführt war oder den letztern zum Bisthumsverweser einsetzte ¹⁾).

Dass mit dieser Massregel, wenn sie auch ergriffen war, das Schisma zu verhindern, dieses bereits bestand, ist klar, und desshalb hat auch jener Fortunius bei Augustin ²⁾) in einem gewissen Sinne Recht, wenn er sagt, der interventor sei von den Numidiern parti suæ communionis bestellt worden, sofern demselben faktisch nur ein Theil der Gemeinde anhieng. Denn Cæcilian und sein Anhang erkannten denselben nicht an, seis dass sie überhaupt den Numidiern das Recht zu einer solchen Einmischung bestritten, seis dass sie desshalb nichts von ihm wissen wollten, weil die Commission, wie es in jener augustinischen Stelle ³⁾) heisst, gehandelt hatte, ohne sich mit Cæcilian ins Benehmen zu setzen. Aus diesen Verhältnissen ergab sich mit einer gewissen Consequenz der weitere Verlauf der Dinge, vor allem die zwiespältige Bischofswahl.

Eine solche hatte nach der herkömmlichen Ordnung auf einer Synode zu geschehen. Das gesammte Volk sollte anwesend sein und sich mit dem Clerus auf eine Persönlichkeit vereinigen, über welche die letzte Entscheidung den auf der Synode anwesenden Bischöfen zukam ⁴⁾). Was diese Synode betrifft, so wurde zwar in Afrika die Wahl eines gewöhnlichen Bischofs als Angelegenheit der engeren Provinz, welcher derselbe angehörte, betrachtet, so dass z. B. bei der Wahl

1) Es lässt sich nicht denken, in welcher andern Eigenschaft Donatus von Casæ Nigræ in der Zeit zwischen des Mensurius Tod und der Wahl Cæcilians ein Schisma in Carthago soll veranstaltet haben und nachher vor das römische Schiedsgericht citirt wurde.

2) a. a. O.

3) a. a. O.

4) vgl. Cyprian, ep. LXVII; LV; LIX.

eines numidischen Bischofs nur die numidischen Bischöfe zur Synode zusammenkamen, welcher der Primas von Numidien d. h. der jeweilige älteste Bischof dieser Provinz präsidirte ¹⁾. Bei der Wahl des Bischofs von Carthago, des Metropoliten von ganz Afrika dagegen scheint es herkömmlich gewesen zu sein ²⁾, dass die Bischöfe der afrikanischen Gesamtkirche d. h. der Provinzen Afrika, Numidien und Mauretanien ³⁾ sich betheiligten. Sie hatte also auf einer afrikanischen General-synode zu erfolgen und das Recht, dieselbe zu berufen und zu leiten, hatte in diesem Fall der dem carthagischen Bischof im Rang nächststehende afrikanische Bischof, nämlich der Senior der numidischen Geistlichkeit, dessen Sache auch die Ordination des Neuerwählten war.

Liess Cæcilian die Wiederbesetzung des Stuhls von Carthago in dieser verfassungsmässigen Weise vor sich gehen, so konnte er sicher sein, nicht gewählt zu werden. Mochte er vielleicht auch die Stimmen des carthagischen Clerus der Mehrzahl nach für sich haben, der grössere Theil der Gemeinde scheint gegen ihn gewesen zu sein und unter diesen Umständen hätten sich wohl auch die auf der Wahlsynode anwesenden Bischöfe nicht für ihn entschieden, zumal die Numidier nicht, nachdem er sich dem auf Veranlassung des Primas von Numidien eingesetzten interventor widersetzt hatte. Wenn daher Cæcilian auf das Bisthum nicht einfach von vornherein verzichten wollte, so blieb nichts übrig als durch rasches selbständiges Handeln fertige Thatsachen zu schaffen. Zu einem solchen Vorgehen schien denn auch in den augenblicklichen ausserordentlichen Verhältnissen eine gewisse Be-

1) vgl. z. B. die Synode von Cirta.

2) Der Beweis dafür folgt unten.

3) Für die Zusammengehörigkeit der Provinzen Afrika, Numidien und Mauretanien zu einem unter dem Bischof von Carthago als Metropoliten stehenden kirchlichen Verband vgl. Cyprian ep. XLVIII, 3; Sententiæ episcoporum Numero LXXXVII, de hæreticis baptizandis. Dies bestätigen denn auch die Gesta purgationis Felicis episcopi und der Brief Constantins an Cæcilian. Wenn bei der Wahl und Ordination des Cæcilian bezw. Majorin nicht auch die Mauretanier sondern immer nur die Numidier als interessirt erscheinen, so hängt dies zusammen mit der grösseren Zahl und Nähe der Numidier und der wichtigen Rolle, welche ihrem Primas bei der Ordination des Bischofs von Carthago zukam.

rechtiung zu liegen. Schon die verwirrte Lage der Kirche an und für sich schien zu schneller Entscheidung zu drängen und es zu entschuldigen, wenn nicht alle durch die herkömmliche Ordnung gebotenen Formalitäten erfüllt wurden. Insbesondere aber konnten Cæcilian und sein Anhang geltend machen, dass, da die Aufstellung des interventors an und für sich oder wegen der Art, wie sie erfolgt war, unberechtigt gewesen, man bei der Bischofswahl selbst sowohl von dem Theil der Gemeinde, der ihm anhieng, als von den numidischen Bischöfen, die ihn eingesetzt hätten, billig absehen könne.

Die Hauptsache war, dass man für das geplante Verfahren die Unterstützung einiger Bischöfe fand, die bereit waren, zu einer Synode zusammenzutreten und dem Erwählten die Ordination zu ertheilen. Zu diesem Zweck stellten sich denn auch in der That drei benachbarte Bischöfe Felix von Aptunga, Novellus von Tyzicum und Faustinus von Tuburba dem Cæcilian und seiner Partei zur Verfügung ¹⁾. Was diese Bischöfe zu solchem Verhalten bestimmte, ob Freundschaft, beziehungsweise auf Abhängigkeit sich gründende Willfährigkeit gegen Cæcilian und seine Partei, ob Aerger über jene erste Einmischung der Numidier, zu der sie sich in erster Linie wohl selbst berechtigt glaubten, ob gar der Wunsch, die Ordination des Bischofs von Carthago, was später wirklich eingetreten ist ²⁾, aus der Hand der afrikanischen General-synode beziehungsweise des Primas von Numidien in die der benachbarten Bischöfe zu bringen, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Wie dem auch sei: in aller Eile scheint die Bischofswahl veranstaltet worden zu sein. Einstimmig wird Cæcilian vom Volk d. h. von dem allein anwesenden Anhang Cæcilians gewählt und Felix von Aptunga ertheilt ihm durch Handauflegung die Ordination ³⁾.

Cæcilian schien auf diese Weise gewonnenes Spiel zu haben. Er war gewählt und ordinirt und das schien nicht mehr rückgängig gemacht werden zu können, wenngleich seiner Erhebung verschiedene rechtliche Mängel anhafteten,

1) Aug. ad Donatistas post Coll. c. XXII.

2) Aug. Brev. Coll. c. XVI, 29.

3) Optatus I, 18.

sofern nur ein Theil von Clerus und Volk an der Wahl theiligt, sofern die Wahlsynode selbst nicht in der richtigen Weise berufen, geleitet und zusammengesetzt und die Ordination nicht von der zuständigen Persönlichkeit ertheilt war.

In den Augen der Gegenpartei war die Wahl und Ordination Cæcilians ein schnöder Gewaltakt. Es wird sofort an Secundus von Tigisis geschickt¹⁾, der eine Synode nach Carthago einberuft. Gegen 70 Bischöfe²⁾ haben sich daselbst unter seinem Vorsitz versammelt. Dass dieselben lauter Numidier gewesen, davon kann keine Rede sein³⁾. Wir haben es vielmehr mit einer afrikanischen Generalsynode zu thun⁴⁾. Dieselbe musste in einem Privathaus abgehalten werden, da die Kirche von Cæcilian und seinem Anhang besetzt war⁵⁾.

Ueber den Verlauf der Synode gibt Optatus⁶⁾ folgenden Bericht. Cæcilian habe den Bischöfen sagen lassen, wenn man etwas gegen ihn vorbringen könne, so soll ein Ankläger auftreten und den Beweis führen. Allein so gross die Zahl seiner Feinde gewesen, so habe damals doch kein Vorwurf gegen ihn erdacht werden können. Nur die Person des Ordinator's habe man ihm zur Last gelegt, indem derselbe fälschlich der traditio beschuldigt worden sei. Darauf habe Cæcilian den Bischöfen kundthun lassen: wenn sie glaubten, dass er von Felix keine richtige Bischofsweihe erhalten habe, so sollten sie ihn noch als Diakon ansehen und weihen. In gewohnter Bosheit habe darauf Purpurius geäussert: Er möge nur kommen: statt dass ihm die Hand aufgelegt werde zur Bestätigung der bischöflichen Würde, soll ihm zur Strafe der Kopf zerschmettert werden. Als man dies vernommen, habe die ganze in der Kirche versammelte Gemeinde den Cæcilian zurückgehalten, damit er sich nicht den Mördern in die Hände liefere. Statt nun damals den Cæcilian vom bischöflichen Stuhl zu stossen oder aber die kirchliche Gemeinschaft mit

1) Optatus I, 19.

2) Aug. ep. XLIII, c. II; Brev. Coll. d. III, c. XIV und öfter.

3) Aug. ep. XLIII, c. IV, 17 werden die Numidier als pauci bezeichnet.

4) vgl. hiefür namentlich ep. XLIII, c. V, 16, wo von der gravissima auctoritas der 70 Bischöfe die Rede ist.

5) Optatus I, 19, vgl. Aug. ep. XLIII, c. VI, 18.

6) a. a. O.

ihm aufzunehmen, hätten die Gegner Cæcilians sich von der Kirche getrennt und unrechtmässig eine neue Ordination gefeiert und um ihre eigene Schuld in Vergessenheit zu bringen, hätten die numidischen Traditoren gewagt, dem Ordinator Cæcilians dieses Vergehen zur Last zu legen und das noch von Carthago aus durch Briefe überallhin kundgethan.

Wenn Optatus hier die Ordination des Cæcilian angefochten werden und den Cæcilian selbst zu einer neuen Ordination sich bereit erklären lässt deshalb, weil Felix von Aptunga der traditio beschuldigt worden sei, so ist das sicherlich falsch. Dass Felix ein traditor sei, das würde Cæcilian, wenn dieser Vorwurf damals erhoben worden wäre, gewiss nicht ohne Weiteres zugegeben haben. Er ist aber auf jener Synode überhaupt noch nicht gegen Felix erhoben worden. In den Gesta purgationis Felicis episcopi erklärt nämlich der katholische Sachwalter Apronian, dass die Klage gegen Felix wegen traditio aufgekommen sei zur Zeit, da Aelius Paulinus Vicarius von Africa gewesen. Nun hat unter Constantin zuerst Patricius¹⁾ das Vikariat von Africa verwaltet. Aelius Paulinus kann erst sein Nachfolger gewesen sein und zwar fällt sein Vikariat ins Jahr 314. Im Anfang der genannten Gesta ist nämlich ein kleines Protokoll aus Aptunga mitgetheilt, in welchem der auf Grund einer Weisung des Vicarius Aelius Paulinus vor die Duumvirn des Orts geladene frühere Duumvir Alfius Cæcilianus erklärt, dass es seit der Ausführung des ersten Diokletianischen Verfolgungsedikts in Aptunga d. h. seit dem Jahr 303 11 Jahre seien. Wenn also erst unter Aelius Paulinus im Jahr 314 die Klage laut wurde, dass Felix ein traditor sei, so kann dieser Vorwurf auf jener Synode von Carthago im Jahr 312 noch keine Rolle gespielt haben.

Der Grund, wesshalb diese Synode die Erhebung des Cæcilian zum Bischof von Carthago anfocht und wesshalb Cæcilian selbst von ihr durch nochmalige Ordination sich in seiner Würde bestätigen lassen wollte, kann vielmehr nur der gewesen sein, dass eben nur auf dieser Synode d. h. auf der afrikanischen Generalsynode die Wahl und Ordination des carthagischen Bischofs erfolgen und insbesondere die Or-

1) vgl. das Schreiben Constantins an Cæcilian bei Eus. hist. eccl. X, 6.

dination nur durch den Vorsitzenden derselben, den Primas von Numidien verfassungsmässig vorgenommen werden konnte. Dies muss Optatus selbst ¹⁾ wenigstens indirekt dadurch zugeben, dass er die Schuld davon, dass die Numidier nicht zur Ordination des Cæcilian eingeladen worden waren, auf Mitglieder der donatistischen Partei selbst, auf Botrus und Celestius zu schieben sucht.

Hiemit haben wir einen sichern Standpunkt gewonnen, um nun auch die angeblichen Akten der Synode von Carthago richtig zu beurtheilen.

Die Donatisten haben solche Akten schon bei einer Unterredung ²⁾, die Augustin ums Jahr 397 mit einigen ihrer Bischöfe hatte, vorgelegt und nachher sind dieselben auch auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411 zur Verlesung gekommen ³⁾. Als den wesentlichen Inhalt dieser Akten gibt Augustin an, dass die auf der Synode versammelten Bischöfe den Cæcilian, da er nicht zu ihnen hätte kommen wollen, in seiner Abwesenheit verurtheilt hätten und zwar, weil er von einem traditor die Weihe empfangen und seiner Zeit als Diakon es zu verhindern gesucht habe, dass den Märtyrern Speise gebracht werde. Weiter, sagt Augustin, sei in diesen Akten von einigen Collegen Cæcilians die Rede, von denen angeblich auf Grund gerichtlicher, jedoch nicht mitgetheilter Protokolle behauptet werde, dass sie Traditoren seien. Darunter werde besonders hart beschuldigt Felix von Aptunga, der die Quelle alles Uebels genannt werde. Darauf kämen dann die Meinungsäusserungen des Vorsitzenden der Synode, des Secundus von Tigisis sowie der übrigen Theilnehmer dahin gehend, dass sie mit Cæcilian und seinen Collegen die Kirchengemeinschaft abbrechen ⁴⁾.

1) I, 18.

2) ep. XLIII, c. II.

3) Augustin, Brev. Coll. d. III, c. XIV, 26.

4) Ein Stück aus diesen angeblichen Akten der Synode von Carthago scheint das in der pseudoaugustinischen Schrift contra Fulgentium c. XXVI mitgetheilte Votum des Bischofs Marcianus zu sein: Der Herr sagt in seinem Evangelium: ich bin der wahre Weinstock und mein Vater ist der Weingärtner. Er wird jeden Reben, der in mir keine Frucht bringet, abschneiden und wegwerfen, einen jeden Reben aber, der in mir bleibt und Frucht bringet, reinigen.

Die Unechtheit dieser Akten ergibt sich schon daraus, dass auch sie den Felix von Aptunga beziehungsweise auch die beiden andern bei der Ordination Cæcilians beteiligten Bischöfe auf jener Synode der *traditio* beschuldigt werden lassen und dies als den Hauptgrund hinstellen, wesshalb Cæcilian verurtheilt worden sei. Dies ist, wie wir gesehen haben, nicht der Fall gewesen. Aber auch die weitere Angabe, dass bei dieser Verurtheilung Cæcilians sein Verhalten während der Verfolgung mitgewirkt habe, ist nicht richtig. Dafür spricht nicht sowohl das Schweigen des Optatus über diesen Punkt, denn das könnte man ja für ein absichtliches erklären, als vielmehr eine allgemeine Erwägung. Dieses Verhalten hat ja gewiss die Abneigung eines Theils der carthagischen Gemeinde gegen Cæcilian wesentlich mit verursacht. Auch wäre es auf jener Synode ein wichtiger Gegenstand der Verhandlung gewesen, wenn auf derselben die Frage behandelt worden wäre, ob Cæcilian sich zum Bischof eigne oder nicht. Aber dazu hat es auf der Synode gar nicht kommen können, da Cæcilian überhaupt sich derselben nicht gestellt hat und diese Weigerung zusammen mit der vorhergehenden widerrechtlichen Wahl und Ordination jede weitere Verhandlung überflüssig machte.

Dass diese letzteren Gründe es sind, welche das Vorgehen der Synode bestimmten, das machen denn auch die Donatisten auf der Conferenz von Carthago trotz der Akten selber geltend. Nach Verlesung der letzteren hätten nämlich, wie Augustin erzählt, die Donatisten in längerer Ausführung zu erweisen gesucht, wie durch diese Synodalakten es bestätigt werde, dass Cæcilian verurtheilt worden sei, weil er sich vor einer so grossen Versammlung von Bischöfen nicht

Wie nun die unfruchtbaren Reben abgehauen und weggeworfen werden, so können diejenigen, welche den Götzen geräuchert haben, die Traditoren und die, welche bei einer Spaltung sich von Traditoren haben ordiniren lassen, nicht in der Kirche Gottes bleiben, wenn sie nicht mit Thränen durch die Kirchenbusse wieder versöhnt werden. Also darf man mit Cæcilian, der sich bei einer Spaltung von Traditoren hat ordiniren lassen, keine Kirchengemeinschaft unterhalten.

gestellt und weil er nicht gewartet habe, bis der Primas von Numidien ihm die Weihe ertheilte.

Was die erstere Angabe betrifft, so ist die Thatsache selbst sowohl durch Optatus als durch die Akten bezeugt; nur ist sie weder hier noch dort als ein Grund für die Verurtheilung des Cæcilian angeführt, wenngleich Optatus wenigstens das Bedürfniss fühlt, das Fernbleiben des Cæcilian von der Synode zu entschuldigen durch die ihm dort drohende Lebensgefahr. Cæcilian muss, das geht aus Optatus und aus den Akten hervor, von der Synode zur Verantwortung vorgefordert worden sein und seine Weigerung, diesem Verlangen nachzukommen, musste daher bei seiner Verurtheilung stark ins Gewicht fallen. Was den andern der beiden angeführten Gründe betrifft, die nach dem Urtheil der Donatisten auf der Conferenz vom Jahr 411 seiner Zeit bei der Verurtheilung Cæcilians massgebend gewesen sein sollen, so sagt zwar Augustin, dass dieser Vorwurf, wenn er mit Recht gegen Cæcilian vorgebracht würde, wohl auch wirklich damals, als Cæcilian in seiner Abwesenheit verurtheilt wurde, erhoben worden wäre. d. h. dass er dann auch in jenen Akten der Synode von Carthago zu lesen sein müsste. An andern Stellen ¹⁾ gibt aber Augustin selbst zu, dass die Verurtheilung Cæcilians wenigstens zum Theil aus dem angegebenen Grund erfolgt sei und dieser Grund ist denn auch nicht nur, was wir bereits gesehen haben, aus Optatus zu erschliessen, sondern er wird auch in dem ersten aus dem Jahr 320 stammenden Theil der Gesta apud Zenophilum angeführt, indem dort von dem Grammatikus Victor als Ursache der Spaltung kurz das angegeben wird, dass die Einsetzung des Cæcilian zum Bischof von Carthago nicht ordnungsmässig vor sich gegangen sei. Wenn es sich nun fragt, wie es kommen konnte, dass in jenen angeblichen Akten der Synode von Carthago, welche offenbar nachträglich von donatistischer Seite verfasst worden sind, für die Verurtheilung Cæcilians Gründe angegeben sind, welche thatsächlich auf jener Synode gar keine Rolle gespielt haben, während die wahren Motive, obgleich

1) Psalm, contra Donat, ed. Maur. tom IX, p. 26; ep. XLIII, c. VI, 17; de hæres. c. LXIX.

dieselben den Donatisten noch im Jahr 411 keineswegs unbekannt sind, darin gar nicht oder nicht unmittelbar genannt werden, so liegt die Erklärung dafür in folgender Erwägung. Jene in den Akten angegebene Gründe reichen, wenngleich der erste erst seit dem Jahr 314 in Aufnahme kam, doch auch in die Anfangszeit des Streits zurück und weil sie prinzipieller Natur und vorzüglich geeignet waren, die katholischen Gegner herabzusetzen, sind sie in der Polemik immer mehr in den Vordergrund getreten und haben so später, da verfassungsrechtliche Streitereien zwischen den Parteien keinen rechten Sinn mehr hatten, zum Theil wie hier in den Akten die Gründe verdrängen können, welche auf der Synode von Carthago in Wahrheit für die Verurtheilung Cæcilians massgebend gewesen waren.

Auf Grund der bisherigen Untersuchung lässt sich der Verlauf jener Synode etwa in folgender Weise rekonstruieren.

Es scheint¹⁾, dass Cæcilian die Bischöfe zuerst zu sich eingeladen hat, dass aber diese hierauf den Cæcilian aufforderten, sich vor der Synode zu stellen und zu verantworten. Allein weit entfernt, sich als schuldig zu bekennen, ist er nur bereit, sich einer nochmaligen Ordination zu unterwerfen. Davon wollte man jedoch auf der andern Seite nichts wissen und so blieb Cæcilian der Synode fern, die nun in seiner Abwesenheit ihn verurtheilte d. h. exkommunicirte ob seines widerrechtlichen Vorgehens bei seiner Wahl und Ordination und seiner Weigerung, vor der höchsten kirchlichen Instanz d. h. vor der Generalsynode zu erscheinen. Das gleiche Urtheil wie über Cæcilian wurde von der Synode über Felix von Aptunga, Novellus von Tyzicum und Faustinus von Turba²⁾ ausgesprochen, nicht etwa weil sie Traditoren waren — denn dieser Vorwurf wurde gegen Felix, wie wir sahen, wenigstens damals noch nicht erhoben und in Betreff der beiden andern fragt es sich, ob er ihnen von den älteren Donatisten überhaupt gemacht wurde — sondern weil sie bei der Usurpation des Cæcilian mitgewirkt und nachher wohl gleichfalls der Provinzialsynode Trotz geboten hatten.

1) vgl. Optatus I, 19 und Augustin contra Cresc. IV, c. VII.

2) Augustin, ad Donat. post. coll. c. XXII.

Nach diesem Urtheil der Synode über Cæcilian und Genossen wird eine Neuwahl veranstaltet. Das Volk wählt den Majorin, der bisher als Lektor der Kirche von Carthago angehört hatte, und ein Hausfreund der Lucilla war und die Synode bestätigt ihn durch die Ordination ¹⁾. Wenn Augustin ²⁾ den Donatus von Casæ Nigræ einmal als denjenigen bezeichnet, der den Majorin ordinirt habe, so ist das nicht richtig. Derselbe spielte allerdings bei dem Vorgehen gegen Cæcilian und der Erhebung Majorins eine wesentliche Rolle und ist ohne Zweifel auch auf jener Synode von Carthago anwesend gewesen. Aber die Consecration des Majorin hat er gewiss nicht vorgenommen. Das war vielmehr, wie bereits bemerkt wurde, Sache des Primas von Numidien, der auf der Synode den Vorsitz führte. Optatus ³⁾ und Augustin ⁴⁾ berichten, dass das Resultat der Synode von dieser sofort noch von Carthago aus brieflich überallhin bekannt gegeben worden sei und Augustin fügt hinzu, dass dasselbe in ganz Afrika mit Beifall aufgenommen worden sei. Optatus will sich im Besitz eines Exemplars eines solchen Synodalschreibens befinden, allein da in demselben Felix der traditio beschuldigt wurde, so kann es unmöglich echt sein. Entweder ist es überhaupt gefälscht oder aber ist es ein Exemplar des Rundschreibens, durch welches die Donatisten später nach dem Aufkommen jener Klage gegen Felix von Aptunga diese durch ganz Afrika verbreitet haben ⁵⁾. Ob Augustin bei seiner Nachricht gleichfalls dieses letztere Rundschreiben im Auge hat, ist zweifelhaft, aber auch wenn es der Fall sein sollte, so enthalten jene Angaben des Optatus und Augustin doch nur etwas, was an und für sich angenommen werden muss.

1) Optatus I, 19.

2) De hæres. c. LXIX.

3) Optatus I, 20.

4) De unitate eccles. c. XXV.

5) In den Gesta purgationis Felicis episcopi ist zwar nur von einem Boten die Rede, den die Donatisten durch ganz Afrika gesandt hätten, um das Vergehen des Felix bekannt zu machen, aber dieser Bote wird wohl im Besitz eines schriftlichen Zeugnisses gewesen sein.

Nach diesem Vorgehen der afrikanischen Generalsynode hätte die Sache Cæcilians unter gewöhnlichen Verhältnissen unbedingt verloren sein müssen. Allein Augustin ¹⁾ erzählt, Cæcilian sei damals, als Secundus von Tigisis zur Synode nach Carthago gekommen sei, nicht bloss von einer Anzahl bedeutenderer afrikanischer Gemeinden sondern auch von überseeischen (d. h. wohl italienischen) und zum Theil weit entfernten Kirchen, insbesondere von Rom bereits anerkannt gewesen. Wenn Augustin hier vielleicht auch etwas übertreibt, so dürfte doch die Nachricht im Wesentlichen richtig sein. Nur durch einen solchen Rückhalt, wie ihn namentlich die Anerkennung Roms gewährte, wird es begreiflich, dass Cæcilian und seine Anhänger in ihrem Widerstand gegen die afrikanische Generalsynode verharreten. Damit aber war das Schisma fertig. Der weitaus grössere Theil der afrikanischen Gemeinden — das muss man annehmen — scharte sich um Majorin, ein kleinerer um Cæcilian. Und wie so der Riss durch die afrikanische Kirche im Grossen gieng, so wird die Spaltung nun auch in eine Reihe von Einzelgemeinden gedungen sein, indem hier die Parteien sich schieden und die eine der andern wie in Carthago einen eigenen Bischof gegenüberstellte ²⁾.

Zum Theil religiöse, zum Theil persönliche Gründe sind, wie wir gesehen haben, es gewesen, die innerhalb der carthagischen Gemeinde eine starke, dem Cæcilian feindliche Partei zusammengebracht haben. Was aber den afrikanischen Episcopat, jedenfalls in seiner überwiegenden Mehrheit zum Einschreiten gegen ihn veranlasste, das war seine widerrechtliche Wahl und Ordination und sein Ungehorsam gegen die Generalsynode. Die angebliche Bestechung der Bischöfe durch Lucilla ist gemeine Verläumdung ³⁾. Eine Abneigung aus religiösen oder persönlichen Gründen mag wohl auch bei

1) ep. XLIII, c. III, 7 und 8 und contra Parmen. I, c. III.

2) Solche Verhältnisse sind bereits im Urtheil des römischen Schiedsgerichts vorausgesetzt.

3) Die Beschuldigung geht auf den libellus des Nundinarius zurück und wird bei Augustin oft wiederholt. Das Thatsächliche daran ist bereits bei der Untersuchung der Gesta apud Zenophilum aufgezeigt worden.

einzelnen unter den Bischöfen gegen Cæcilian vorhanden gewesen sein, aber auf die Entscheidung der Generalsynode als solcher hat dieselbe keinen nachweisbaren Einfluss geübt, vielmehr ist ihr Urtheil aus den angegebenen Gründen völlig begreiflich.

2. Die Untersuchung in Rom.

Nach der Synode von Carthago ist es zunächst zu keinen bedeutenderen öffentlichen Aeusserungen des Streits gekommen. Derselbe scheint sich vorläufig in der Stille weiterbewegt zu haben und er tritt erst wiederum an die Oberfläche, als nach dem Sieg Constantins über Maxentius an der milvischen Brücke im Herbst 312 auch Afrika dem Constantin sich unterworfen hatte.

Mit seiner Regierung tritt der Streit sofort in ein neues Stadium. Unter seine ersten Regierungshandlungen fallen eine Reihe von Massnahmen zur Hebung und Förderung der christlichen Kirche in Afrika. Als der erste darauf bezügliche kaiserliche Erlass darf wohl der an den Prokonsul Anulinus gerichtete angesehen werden, wonach alle ursprünglich der katholischen Kirche gehörigen, jetzt in den Händen von Decurionen oder anderen Personen befindlichen Besitzthümer derselben zurückgegeben werden sollen¹⁾. Ein weiterer Erlass des Kaisers ist an den Bischof Cæcilian von Carthago selbst gerichtet²⁾. Constantin theilt darin dem Cæcilian mit, dass der kaiserliche Oberrechnungsbeamte in Afrika Ursus brieflich angewiesen worden sei, ihm 3000 folles auszubezahlen, die er, Cæcilian, nach einer von Hosius entworfenen Tabelle unter sämtliche Kirchen in ganz Afrika (Afrika, Numidien und beide Mauretanien) zur Vertheilung bringen soll. Im Fall dass weitere Geldunterstützung nöthig erscheine, soll Cæcilian sich an den kaiserlichen Domänenverwalter Heraclides wenden, der vom Kaiser mündlich die nöthigen Instruc-

1) Eus. hist. eccl. X. c. V. Das Restitutionsedikt des Maxentius scheint hienach nicht umfassend genug oder noch nicht vollständig durchgeführt gewesen zu sein.

2) Eus. hist. eccl. X. c. VI.

tionen erhalten habe. Dann kommt der Kaiser auf die kirchlichen Verhältnisse in Carthago selbst zu reden. Da er erfahren habe, dass einige unruhige Köpfe das Volk der hl. katholischen Kirche zu verwirren suchen, so habe er dem Prokonsul Anulinus und dem Vikarius Patricius mündlich den Auftrag gegeben, auf diese Zustände Acht zu haben. Sollte Cæcilian daher solche Personen wissen, die in ihrem eigensinnigen Treiben verharren, so soll er sie ohne Zögern jenen beiden Richtern angeben, damit sie gegen dieselben nach der ihnen mündlich erteilten Instruction einschreiten.

Constantin ist also über den Streit unterrichtet von dem Augenblick an, da er überhaupt die Herrschaft Afrikas in die Hände nimmt. Und zwar ist er sehr einseitig darüber unterrichtet, denn er scheint nur an einen kleinen Zwist innerhalb der carthagischen Gemeinde selbst zu denken und nicht zu wissen, dass der grössere Theil des afrikanischen Episkopats sich gegen Cæcilian erklärt hatte. Von den Beamten, die er in Afrika eingesetzt hat, kann Constantin diese Kenntniss nicht haben, denn er hat schon vorher von dem Streit Kunde, so dass er seinen Beamten schon bei ihrem Abgang in die Provinz auf den Streit bezügliche Verhaltensmassregeln geben kann. Auch dass Cæcilian selbst und seine Partei sofort, als Afrika in Constantins Hände fiel, sich an denselben gewandt hätten, ist nicht anzunehmen. Schon die Art, wie Constantin in dem an Cæcilian gerichteten Schreiben von der Sache spricht: *Et quoniam accepi, quosdam non satis compositæ mentis id agere, ut sanctissimæ et catholicæ ecclesiæ populum corrumpant*, schliesst die Annahme aus, dass ihm die Mittheilung von Cæcilian selbst zugegangen sei. Andererseits geht aus der Thatsache, dass Cæcilian ihm ohne weiteres als der einzige rechtmässige Bischof gilt, hervor, dass er hierin von einer für ihn autoritativen Seite berichtet worden ist. Damit sind wir auf den in jenem kaiserlichen Schreiben an Cæcilian erwähnten Bischof Hosius von Cordova, Constantin's Rathgeber in kirchlichen Dingen und wohl auch auf den Bischof von Rom gewiesen, der sich von Anfang an für Cæcilian erklärt hatte. Wahrscheinlich sind beide

im Spiele und hat Hosius im Sinn des Bischofs von Rom Constantin beeinflusst.

Ein dritter an den Prokonsul Anulinus gerichteter kaiserlicher Erlass ¹⁾ bestimmt sodann, dass alle christlichen Cleriker von sämtlichen Dienstleistungen gegenüber dem Staat befreit sein sollen. Dies soll jedoch, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nur Anwendung finden auf die katholische Kirche in Afrika, an deren Spitze Cæcilian steht. Mit diesem Schreiben des Kaisers an Anulinus steht ein Schreiben des Anulinus an den Kaiser ²⁾ vom 15. April 313 in unmittelbarem Zusammenhang. Der Prokonsul theilt darin dem Kaiser mit, dass er den Inhalt seines Erlasses dem Cæcilian und seinem Clerus zur Kenntniss gebracht habe mit der Aufforderung, jetzt, da sie durch die kaiserliche Gnade von allem öffentlichen Dienst befreit seien, unter sich die Einigkeit herzustellen, damit sie in angemessener Weise der Pflege der Religion obliegen können. Wenige Tage darauf hätten sich von einer grossen Volksmenge umgeben einige Personen erhoben, die sich dem Cæcilian widersetzen zu müssen glaubten und hätten ihm zwei Schriftstücke übergeben mit der Bitte, sie an den kaiserlichen Hof zu senden, eines versiegelt, das andere nicht und ersteres mit der Aufschrift: »Libellus ecclesiæ catholicæ criminum Cæciliani traditus a parte Majorini.«

Aus den mitgetheilten kaiserlichen Schreiben ist es nicht schwer zu erkennen, was die Gegner Cæcilians veranlasst hat, sich an den Kaiser zu wenden. Dass Constantin den Cæcilian als den rechtmässigen Bischof von Carthago erkannte, hätte verhältnissmässig noch wenig auf sich gehabt, wenn Constantin sich rein duldend der christlichen Kirche gegenüber verhalten hätte. Aber das Verhältniss, in welches Constantin zum Christenthum getreten war beziehungsweise zu treten suchte, brachte weitgehende praktische Consequenzen mit sich, denen gegenüber die Donatisten nicht gleichgiltig sich verhalten durften. Grosse materielle Begünstigungen liess Constantin der christlichen Kirche zu Theil werden und diese

1) Eus. hist. eccl. X. c. VII.

2) Aug. ep. LXXXVIII, 2.

konnten bei der Stellung, die er den carthagischen Parteien gegenüber einnahm, nur der Kirche Cæcilians zufallen. Aber noch mehr — auch den inneren Zuständen der christlichen Kirche, deren grosse Bedeutung für den Staat er weiten Blickes erkannt hatte, steht Constantin nicht gleichgiltig gegenüber. Die Ordnung, der Friede, die Einigkeit innerhalb der Kirche liegen ihm am Herzen. Sie sollten überall gewahrt beziehungsweise hergestellt werden und dies musste, war einmal Cæcilian vom Kaiser anerkannt, im carthagischen Kirchenstreit die nothwendige Folge haben, dass die Staatsgewalt von sich aus bestrebt war, die Gegner zur Unterwerfung unter Cæcilian zu bringen. Im Besitz der unzweideutig namentlich in dem an ihn selbst gerichteten Schreiben ausgesprochenen kaiserlichen Anerkennung hat Cæcilian wohl die Aufforderung des Prokonsuls, den Frieden innerhalb der carthagischen Gemeinde herzustellen, benützt, um eine Pression auf die Gegner zu üben und diese Verhältnisse mussten die Donatisten veranlassen, um ihrerseits zur Wahrung ihres Rechtes Schritte bei dem Kaiser zu thun.

Wenn die Katholiken später die Klagen der Donatisten, dass sie zu ihrer Verfolgung die Hilfe des Staats angerufen hätten, durch den Hinweis zum Schweigen zu bringen suchen, dass die Donatisten ja selbst zuerst sich an den Kaiser gewandt hätten, so entspricht das durchaus nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Die Donatisten haben mit ihrer Eingabe an den Kaiser keineswegs ein Urtheil des bisher etwa neutral den Parteien gegenüberstehenden Staats überhaupt erst provozirt, sondern sie haben im Zustand der Nothwehr gehandelt, da der Staat in der Person des Kaisers bereits ein Urtheil in dem Streite gefällt hatte und zwar durchaus nicht frei von sich aus, sondern wie wir gesehen haben, unter dem Einfluss der kirchlichen Gegner der Donatisten.

Was nun die Eingabe der Donatisten an den Kaiser betrifft, so gehen den Angaben, welche in jenem Schreiben des Anulinus an den Kaiser darüber enthalten sind, die Angaben des Optatus ¹⁾ zur Seite, wonach die Donatisten folgenden

1) I, 22.

Brief an Constantin gerichtet hätten: Rogamus te Constantine optime imperator, quoniam de genere justo es, cujus pater inter caeteros imperatores persecutionem non exercuit et ab hoc facinore immunis est Gallia. Nam in Africa inter nos et caeteros episcopos contentiones sunt; petimus, ut de Gallia nobis iudices dari praecipiat pietas tua. Datae a Luciano, Digno, Nasutio, Capitone, Fidentio et caeteris episcopis partis Donati.

Es fragt sich, ob diese Nachricht des Optatus mit jenen Angaben in dem Schreiben Anulin's an den Kaiser vereinigt werden kann. Zunächst könnte man versucht sein, in diesem von Optatus mitgetheilten Brief jenen zweiten in dem Schreiben Anulin's nicht näher gekennzeichneten libellus zu sehen, der dem ersten überschriebenen libellus beigegeben war. Allein es sind verschiedene Gründe vorhanden, welche gegen diese Annahme sprechen. Derselben steht vor allem die Unterschrift des von Optatus mitgetheilten Briefes im Wege. Wenn jener erste libellus überschrieben war: Libellus ecclesiae catholicae criminum Cæciliani traditus a parte Majorini, so kann der andere unmöglich die Unterschrift getragen haben: Datae a Luciano, Digno, Nasutio, Capitone, Fidentio et caeteris episcopis partis Donati. Hier ist ebensowenig zu erklären, wesshalb gerade diese Bischöfe als Unterzeichner auftreten und nicht vielmehr in erster Linie Majorin selbst und dann etwa Secundus von Tigris als warum es partis Donati statt Majorini heisst. Was das letztere betrifft, so hat Hefele ¹⁾ sich auf Dupin ²⁾ berufen, der aus Citationen des von Optatus mitgetheilten Briefs bei Augustin gezeigt haben soll, dass in dem Original partis Majorini gestanden habe, was Optatus nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit in partis Donati umgewandelt haben werde. Allein Augustin spricht gar nie von dem bei Optatus mitgetheilten Brief, sondern kennt nur jenes Schreiben Anulin's an den Kaiser, und es lässt sich überhaupt nicht einsehen, welches Interesse diese Abänderung der Unterschrift einer Urkunde veranlasst haben soll.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten könnte man

1) Conciliengeschichte I, S. 167. 1. A.

2) Optatusausgabe S. 22. Anm. 79.

versucht's ein in der Annahme zu finden, dass es sich bei diesem Brief um eine dritte erst nach jenen beiden libelli an Constantin gerichtete Eingabe der Donatisten handle, wobei dann das partis Donati seine Erklärung finden würde durch die Voraussetzung, dass Majorin plötzlich gestorben und Donatus an seine Stelle getreten sei. Aber auch so bliebe immer noch die Frage, wesshalb unter diesen Umständen nicht Donatus selbst in erster Linie unterschrieben hat. Uebrigens muss eine nähere Betrachtung des Briefes selbst jene Annahme als unmöglich erscheinen lassen, sofern er auf keinerlei frühere Eingaben irgendwie Bezug nimmt, sondern durch die ganze Art seiner Abfassung unzweideutig den Anspruch erhebt, dasjenige Schriftstück zu sein, durch welches die Donatisten zum ersten Mal über den Streit mit dem Kaiser in Verhandlung getreten sind. Jene Unterschrift kann also auf keine Weise eine Erklärung finden, solange man in ihr die echte Unterschrift der ersten vor der römischen Untersuchung an den Kaiser gerichteten Eingabe der Donatisten erblickt. Dass sie dies nicht ist, sondern dass sie ursprünglich zu einem späteren Schriftstück gehört, lässt sich denn auch noch wenn nicht beweisen so doch wahrscheinlich machen.

In einem an den Vicarius Celsus von Afrika gerichteten Erlass ¹⁾ aus dem Jahr 316 werden als donatistische Vertreter, die zur Synode nach Arles gekommen waren und nun nach Hause zurückgeschickt werden sollen, aufgeführt die Bischöfe Lucianus, Capito, Fidentius, Nasutius und der Presbyter Mammarius. Diese Bischöfe sind dieselben, welche als Unterzeichner des von Optatus mitgetheilten Briefes auftreten, nur dass dort noch Dignus genannt, der Presbyter Mammarius dagegen weggelassen ist. Als jene 4 Bischöfe sammt dem Presbyter nach Afrika zurückgesandt wurden, waren übrigens, wie wir später zeigen werden, nicht mehr alle zur Synode nach Arles abgeordneten Vertreter der Donatisten bei einander, sondern es waren bereits einige vom Hoflager des Kaisers weg geflohen. Es kann also ganz wohl auch Dignus unter den nach Arles gesandten Donatisten sich gefunden haben. Dieselben haben sofort nach der Synode von

1) Dupin a. a. O. S. 187.

Arles eine Appellation an den Kaiser gerichtet, unter welcher sich ohne Zweifel ihre Namen befanden. Und zwar werden wohl nur die eigentlichen Delegirten d. h. die Bischöfe unterschrieben haben, nicht auch die niederen Cleriker in ihrer Begleitung. Es ist demnach wahrscheinlich, dass diese Appellation dieselben Unterschriften trug, wie jener von Optatus mitgetheilte Brief und diese auffallende Uebereinstimmung legt die Frage nahe, ob die Unterschrift des letztgenannten Schriftstücks nicht hergenommen sei von jener Appellation nach der Synode von Arles. Bei dieser Eingabe allein lässt es sich verstehen, dass gerade jene Bischöfe unterschrieben haben und es kann namentlich hier auch der Zusatz *partis Donati* nicht mehr auffallend erscheinen. Majorin ist zwar, wie aus jenem Schreiben Anulin's an den Kaiser hervorgeht, noch am 15. April 313 Bischof von Carthago, aber dies ist auch das letzte Datum, da wir ihn sicher in dieser Stellung finden. Schon bei der Untersuchung in Rom im Herbst 313 tritt er nicht hervor. Im Schlussurtheil des Schiedsgerichts¹⁾ ist nur von den von Majorin ordinirten Bischöfen, nicht aber von diesem selbst ausdrücklich die Rede, so dass es scheinen könnte, Majorin sei bereits damals nicht mehr Bischof gewesen. Zur Zeit der Untersuchung in Mailand im Jahr 316 muss jedenfalls, wie wir nachher sehen werden, bereits Donatus an seine Stelle getreten sein und dies lässt sich nach dem Gesagten ganz wohl auch schon für die Zeit der Synode von Arles annehmen. Für die behauptete Herkunft jener Unterschrift kommt nun aber auch noch als weiteres Argument in Betracht der Umstand, dass die Worte, welche Constantin, wie Optatus weiter angibt, nach Empfang jenes Briefs gesprochen haben soll, thatsächlich dem Schreiben angehören, das Constantin eben nach Empfang jener Appellation an die noch auf der Synode in Arles versammelten Bischöfe gerichtet hat.

Wie die Unterschrift der von Arles aus erlassenen Appellation an jenen bei Optatus mitgetheilten Brief gekommen ist, hat man sich wohl folgendermassen zu denken. Irgend

1) Aug. ep. XLIII, c. V, 16.

ein Späterer, der sich an der Polemik gegen die Donatisten betheiligte, fand die Notiz, dass die Donatisten d. h. speziell die Bischöfe Lucianus, Dignus, Nasutius, Capito, Fidentius im Anfang des Streits eine inhaltlich nicht näher mitgetheilte Eingabe an den Kaiser gerichtet hätten und dass dieser mit jenen Worten darauf geantwortet habe. Irrthümlicherweise glaubt er, dass es sich hiebei um die erste Eingabe der Donatisten an den Kaiser handle und so verwerthete er diese Notiz, seis dass er zu dem bei Optatus mitgetheilten und von ihm selbst schon vorgefundenen Brief nur die in jener Notiz enthaltenen Namen als Unterschrift hinzufügte, seis dass er diesen Brief selbst erst auf Grund jener Notiz und der That- sache, dass bei dem ersten Schiedsgericht in Rom gallische Bischöfe betheiligt waren, erfand. Dieser zweifelhafte Historiker hat wohl auch das *et caeteris* in die Unterschrift hineingebracht, das ursprünglich unmöglich in derselben gestanden haben kann. Er musste sich ja sofort sagen, dass die in jener Notiz angegebenen Namen nur einen kleinen Theil der donatistischen Bischöfe Afrikas repräsentirten, und doch musste er, da es sich ja nach seiner Ansicht um die erste aus Afrika selbst kommende Eingabe der Donatisten an den Kaiser handelt, voraussetzen, dass dieselbe von allen donatistischen Bischöfen ausgegangen sei.

Man könnte nun versucht sein, den von Optatus mitgetheilten Brief an und für sich, abgesehen von seiner Unterschrift für echt zu nehmen und ihn mit jenem zweiten in Anulin's Brief erwähnten libellus zu identificiren. Aber es wird sich auch noch nachweisen lassen, dass der Brief selbst erfunden ist.

In jenem zweiten neben dem versiegelten und überschriebenen libellus von den Donatisten eingereichten Schriftstück war ohne Zweifel auf das erste Bezug genommen und wahrscheinlich die Aufforderung enthalten, Constantin möge die in jenem ersten libellus zusammengestellten Beschwerden gegen Cæcilian prüfen. Da nun in dem von Optatus mitgetheilten Schreiben keinerlei Andeutung von einem andern dasselbe begleitenden Schriftstück sich findet, so kann es schon darum nicht mit jenem zweiten in Anulin's Brief er-

wähten libellus identisch sein. Dazu kommt, dass in den drei Schreiben Constantins an den Bischof Miltiades von Rom¹⁾, an den Bischof Chrestus von Syracus²⁾, an Aelafius³⁾, in welchen das Zustandekommen der Untersuchung in Rom eingehend besprochen wird, auch nicht entfernt davon die Rede ist, dass die Donatisten überhaupt eine Untersuchung durch eine bischöfliche Commission oder gar speziell Richter aus Gallien verlangt hätten, sondern Constantin bezeichnet diese Massnahmen stets als seinen nach eigenem Gutdünken gefassten Entschluss. In den zwei zuletzt genannten Schreiben gibt Constantin genau an, was die Donatisten nachher gegen die römische Untersuchung eingewandt haben und was er selbst auf diese Einwendungen entgegnet hat. Wäre nun jener Brief mit seinem Inhalt, dass die Donatisten den Kaiser um Richter aus Gallien gebeten hätten, richtig, so müsste man erwarten, entweder dass unter diesen Klagen der Donatisten auch die sich finden werde, dass ihnen nicht wie sie gewünscht, ausschliesslich gallische Richter gegeben sondern dass auch der Bischof von Rom und andere italienische Bischöfe beigezogen worden seien oder aber, wenn die Donatisten gegen die Zusammensetzung der Untersuchungscommission, unter welcher sich ja wirklich gallische Bischöfe befanden, nichts einzuwenden hatten, dass Constantin ihre übrigen Beschwerden mit dem Einwurf zurückwies, dass sie die Entscheidung hinnehmen müssen, da sie ja von einem Schiedsgericht ausgegangen sei, das sie selbst gewünscht. Weder das eine noch das andere ist jedoch der Fall. Auch aus einer einzelnen von den verschiedenen Klagen der Donatisten lässt sich gegen die Echtheit des Briefs argumentiren. Hätten die Donatisten wirklich Richter aus Gallien verlangt, so hätten sie doch nur an eine kleine Untersuchungskommission denken können. Dann aber durften sie nach der römischen Untersuchung, an welcher 19 Bischöfe theilnahmen, sich nicht über die geringe Anzahl der Richter beklagen, wie sie es nach dem Brief Constantins an Chrestus wirklich gethan

1) Eus. hist. eccl. X. c. V.

2) a. a. O.

3) Dupin a. a. O. S. 181.

haben. Ferner ergibt sich aber die Unechtheit des Briefs auch daraus, dass er, wie dies auch Optatus annimmt, von der Voraussetzung ausgeht, Constantin habe bisher von dem Streit noch lediglich nichts gewusst und erst jetzt durch diesen Brief davon etwas erfahren. Dies ist, wie wir gesehen haben, keineswegs der Fall gewesen. Auch passt in den Mund der von ihrem eigenen Rechte leidenschaftlich überzeugten Donatisten ganz und gar nicht die ruhige objective Art und Weise, in welcher der Brief den Kaiser von dem Streit benachrichtigt in den Worten: nam in Africa inter nos et caeteros episcopos contentiones sunt, und endlich ist es an sich unwahrscheinlich, dass die Donatisten Bischöfe aus Gallien zu Richtern sich erbeten hätten. Denn dass sie von solchen nichts zu erwarten hatten, musste ihnen klar sein, nachdem einmal der Bischof von Rom und andere überseeische Kirchen sich für Cæcilian entschieden hatten. Der von Optatus mitgetheilte Brief der Donatisten an den Kaiser beruht also auf späterer Fiction, die bedingt ist durch das Interesse, es wahrscheinlich zu machen, dass die Donatisten zuerst die Hilfe des Kaisers angerufen und selbst das Schiedsgericht, das sie verurtheilte, gefordert hätten. An ein Schiedsgericht haben die Donatisten, als sie sich zuerst an den Kaiser wandten, ohne Zweifel überhaupt noch nicht gedacht, denn das glaubten sie wohl gar nicht nöthig zu haben, sondern was sie mit ihrer Eingabe zu erreichen suchten, war wahrscheinlich nichts anderes als den Kaiser in seinem persönlichen Urtheil über den Streit auf Grund eingehender Darlegung der Verhältnisse umzustimmen. Die Einsendung der beiden in Anulin's Brief erwähnten libelli von Seiten der Donatisten an den Kaiser scheint nun allerdings nicht sofort den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Vielmehr haben die Donatisten darauf noch mehrfach auch durch Abgesandte an Constantin sich wenden müssen, bis dieser einen Schritt in der Sache unternahm¹⁾. Endlich entschliesst er sich, den Streit einem Schiedsgericht zur Schlichtung zu übertragen.

1) vgl. im Eingang des kaiserlichen Briefs an Aelafius die Stelle: contra quem vel maxime universi saepe me convenerant.

Wie sich der Kaiser ursprünglich die Zusammensetzung desselben vorstellte, lässt sich noch aus dem an Miltiades, Bischof von Rom, und an Marcus gerichteten Schreiben desselben erkennen. Hiernach hat der Kaiser Anfangs nur an eine sehr beschränkte Zahl von Richtern gedacht, nämlich an die Bischöfe Reticius von Autun, Maternus von Cöln und Marinus von Arles sowie an den Bischof Miltiades von Rom und den neben ihm in der Adresse jenes Briefs genannten Marcus, der wohl identisch ist mit dem spätern römischen Bischof dieses Namens und damals Archidiakon der römischen Kirche sein mochte¹⁾. Vor dem Forum dieser Richter sollte Cæcilian mit 10 seiner Anhänger und 10 seiner Ankläger erscheinen und es waren darum jenen Bischöfen zugleich mit der Einladung zum Schiedsgericht auch jene beiden libelli der Donatisten zur Einsicht mitgetheilt worden.

Das Schiedsgericht hat sich nun aber doch nicht in der Weise constituirt, wie es Constantin Anfangs beabsichtigt hatte. Es scheint dem Kaiser gegenüber geltend gemacht worden zu sein, dass das Richtercollegium einmal einen rein bischöflichen Charakter tragen und sodann aus einer grösseren Anzahl von Mitgliedern bestehen müsse. Nach Optatus²⁾ bildeten 19 Bischöfe den thatsächlichen Bestand der Commission und zwar nennt er ausser den bereits erwähnten Bischöfen von Rom, Cöln, Autun und Arles noch 15 weitere italienische, nämlich Merocles von Mailand, Florianus von Sinna (Sinnium bei Faventia), Zoticus von Quintinianum (Kintzen in Rhätien), Stennius von Ariminum, Felix von Florentia Tuscorum, Gaudentius von Pisae, Constantius von Faventia, Proterius von Capua, Theophilus von Beneventum, Sabinus von Terracina, Secundus von Praeneste, Felix von Trestabernae, Maximus von Ostia, Euandrus von Ursinum, Donatianus von Forum Claudii.

Diese zuletzt genannten 15 Bischöfe sind von Optatus

1) Ueber die hervorragende Stellung des Archidiakons in der römischen Kirche vgl. Hatch, die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum. 8 Vorlesungen, übersetzt und mit Excursen versehen von D. A. Harnack. Giessen 1883. S. 46. Anm. 19.

2) I, 23.

unverkennbar in einer bestimmten Ordnung aufgeführt: zuerst 7 Oberitaliener, dann 2 Unteritaliener, endlich 6 Bischöfe aus der nächsten Umgebung Roms ¹⁾. Für die Richtigkeit dieser Mittheilung des Optatus sprechen die Angaben, die Constantin selbst kurze Zeit nach dem Schiedsgericht in einem Schreiben an Aelafius d. h. an den Vicarius Aelius Paulinus beziehungsweise an den Prokonsul Aelianus von Afrika macht ²⁾. Die hierhergehörige Stelle jenes Briefs lautet folgendermassen: *Nam etiam ad supradictam urbem Romam nostram quosdam episcopos ex Gallis ire praeceperam, ut tam hi pro integritate vitae suae atque laudabili instituto, sed et septem ejusdem communionis, quam etiam urbis Romae episcopi, atque illi, qui cum iisdem cognoscerent, possent rei, quae videbatur esse commota, finem debitum adhibere.* Der Sinn dieses nicht leicht zu konstruirenden Satzes dürfte wohl am ehesten getroffen werden, wenn man das *episcopi* nach *urbis Romae* sowohl auf die *septem ejusdem communionis* bezieht als auch darin den *episcopus* der *urbs Roma* selbst eingeschlossen findet und annimmt, dass durch das *tam* und *quam etiam* unter den zum Schiedsgericht Berufenen 2 Haupttheile unterschieden werden, nämlich die Galli einerseits und der Bischof von Rom andererseits, die aber nicht für sich allein sondern je wieder mit einem Anhängsel (*sed et — atque*) auftreten, jene mit den *septem ejusdem communionis*, dieser mit den *illi, qui cum iisdem cognoscerent*.

Den Grundbestand der Commission würden also hienach abgesehen von jenem römischen Marcus dieselben Personen bilden, denen Constantin ursprünglich allein den Streit zur Schlichtung hatte übertragen wollen. Den Bischof von Rom als Bischof der Reichshauptstadt und speziell als ersten Bischof des Abendlands musste der Kaiser jedenfalls zu dem

1) Von Ursinum ist ja die Lage allerdings nicht mehr festzustellen, aber es wird mit jenen 5 übrigen Bischofssitzen in der Nähe Roms zu suchen sein.

2) Aelafius ist jedenfalls ein Schreibfehler, der Adressat kann nur eine der genannten Personen sein, die im Jahr 314 in Afrika in den angegebenen Stellungen sich befanden. Wahrscheinlich ist der erstere gemeint, da Constantin in der donatistischen Angelegenheit sich an den Vicarius von Afrika zu wenden pflegt.

Schiedsgericht heranziehen, das in einer abendländischen Kirchenangelegenheit eine Entscheidung treffen sollte, aber wenn er neben dem römischen Bischof nicht einfach noch einige benachbarte italienische Bischöfe zu Richtern bestimmt, so geschieht dies in der Absicht, ein möglichst unparteiisches Urtheil herbeizuführen. Der Kaiser wusste ja, dass der Bischof von Rom und andere Italiener mit ihm sich bereits in dem Streit für Cæcilian entschieden hatten. Darum sucht er neben dem römischen Bischof zunächst einige andere Abendländer, die der Sache ferner standen, heranzuziehen, Bischöfe aus Gallien, seiner Heimat, die er wohl selbst persönlich kannte und deren unbescholtener Charakter und legitime Einsetzung ein gerechtes Urtheil zu verbürgen schien. Und zwar ist zu beachten, dass nach dem ursprünglichen Plan Constantins den 2 Römern 3 Gallier gegenüberstehen sollten, so dass auf der Seite der letztern die Entscheidung lag. Aehnlich ist das Verhältniss auch nachher. Als die Zahl der Richter auf 19 erhöht werden sollte, bestimmte der Kaiser, dass von den weiter hinzukommenden Bischöfen jedenfalls 7 solche sein müssten, die mit jenen Galliern Kirchengemeinschaft pflegen und dadurch eine gewisse Garantie gewähren, dass sie in gleich unparteiischem Sinne wie jene urtheilen werden. Diese 7 näher zu bestimmen, blieb wohl eben jenen Galliern überlassen, wie es vermuthlich dem Bischof von Rom anheimgestellt wurde, die 8 übrigen auszuwählen, die an dem Schiedsgericht noch theilnehmen sollten. Jene sind wohl die von Optatus zuerst aufgeführten Norditaliener, diese die zuletzt genannten Bischöfe aus Unteritalien und der nächsten Umgebung Roms. Die Zusammensetzung der Commission ist also auch hier wiederum vom Kaiser so angeordnet, dass die Gallier mit den von ihnen ausgewählten Bischöfen die Majorität haben sollten.

Was sodann die vor das Schiedsgericht berufenen Vertreter der streitenden Parteien selbst anbelangt, so ist nicht abzusehen, wesshalb auch in dieser Beziehung der ursprüngliche Plan Constantins, wonach Cæcilian mit 10 seiner Anhänger und 10 seiner Ankläger in Rom erscheinen sollte, abgeändert worden wäre. Dass es vielmehr dabei geblieben

ist, zeigt ein Brief Anulins an Constantin¹⁾, der auf der Conferenz zu Carthago im Jahr 411 zur Verlesung kam und den wir, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch seinem allgemeinen Inhalt nach noch kennen. Anulin zeigt darin dem Kaiser an, dass er die Parteien von seinem Befehl, wonach je 10 Vertreter von beiden Seiten nach Rom kommen sollten, in Kenntniss gesetzt habe und dass diese auch versprochen hätten, dem Befehl nachzukommen.

Die Frage ist nur, ob unter den donatistischen Abgeordneten auch der Gegenbischof des Cæcilian anwesend war. Nach Optatus²⁾ müsste man es wirklich annehmen und zwar wäre dies nicht mehr Majorin sondern bereits sein Nachfolger Donatus gewesen. Optatus lässt ja schon jenen ersten Brief, in dem sich die Donatisten noch vor der Untersuchung in Rom an den Kaiser gewendet haben sollen, unterschrieben sein von den *episcopi partis Donati* und da er auch in seiner folgenden Darstellung der römischen Untersuchung einfach ohne nähere Bestimmung von Donatus redet, so ist anzunehmen, dass er stets einen und denselben Donatus im Auge hat, nämlich den von Carthago, den Gegenbischof Cæcilians. Ohne Zweifel befindet sich aber Optatus hiebei im Irrthum. Dass jener Brief sammt Unterschrift falsch ist, dass zur Zeit der ersten Eingabe der Donatisten an den Kaiser Majorin noch Bischof war, haben wir bereits gesehen und ebenso wird sich zeigen lassen, dass auch vor dem Schiedsgericht in Rom selbst keineswegs der Bischof Donatus von Carthago an der Spitze der Gegner Cæcilians erschien. Es spricht Alles dafür, dass Optatus bei seinem Bericht über die römische Untersuchung den Bischof Donatus von Carthago verwechselt hat mit Donatus von Casae Nigrae. Von letzterem allein sprechen die Akten der römischen Untersuchung und dass er und nicht der von ihm zu unterscheidende spätere Bischof Donatus von Carthago in Rom verurtheilt wurde, darüber sind denn auch auf der Conferenz von Car-

1) Aug. Brev. Coll. d. III. c. XII, 24.

2) I, 24 ff.

thago im Jahr 411 Katholiken und Donatisten gleicher Ansicht ¹⁾. Donatus von Casae Nigrae war denn auch der berufene Vertreter der Donatisten vor dem Schiedsgericht in Rom, denn als Führer jener Untersuchungskommission beziehungsweise als der von der letzteren eingesetzte interventor war er bei den Vorgängen, welche die Spaltung eröffneten, die eigentlich leitende Persönlichkeit auf donatistischer Seite gewesen.

Um nun aber auf die Untersuchung in Rom selbst zu kommen, so wurde dieselbe gehalten im Palast der Kaiserin Fausta im Lateran und eröffnet Freitag den 2. Oktober 313. Den Vorsitz führte Bischof Miltiades von Rom ²⁾. Noch auf der Konferenz von Carthago im Jahr 411 behaupten die Katholiken im Besitz des Protokolls dieser Untersuchung zu sein ³⁾. Und es ist in der That kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, dass die Akten, die dort von Seiten der Katholiken zur Verlesung gebracht wurden und aus denen Augustin einige, wenn auch nur dürftige Mittheilungen macht, die echten Akten jener Untersuchung sind, dieselben, die dem Schreiben Constantins an Aelafius zufolge nach der Untersuchung sofort auch dem Kaiser zugestellt worden waren. Was nun die Mittheilungen Augustins aus diesen Akten betrifft, so muss man sich durch die abrupte Fassung derselben nicht irre führen lassen. Wenn Augustin erzählt, dass am ersten Tag der Untersuchung in Rom die daselbst anwesenden Vertreter der Donatisten hätten gestehen müssen, selbst nichts gegen Cäcilian einwenden zu können, dass sie vielmehr alle Schuld auf den dem Cäcilian feindlichen Theil des Volkes geschoben hätten, so kann das in dieser Allgemeinheit nicht richtig sein. Nachdem Cäcilian in eigenmächtiger Weise sich hatte zum Bischof erheben lassen und der afrikanischen Provinzialsynode Trotz geboten, da hatte der ganze afrikanische Episkopat, da hatten also auch die Ver-

1) Aug. Brev. Coll. d. III, c. XII. XVII. XX; ad Donat. post Coll. c. XVI. Retr. I, c. XXI.

2) Optatus I, 23.

3) Aug. Brev. Coll. d. III. c. XII, womit die eingehenderen Angaben in ep. XLIII c. V, 14–16 zu verbinden sind.

treter desselben bei der Untersuchung in Rom etwas gegen ihn einzuwenden. Jene Erklärung hat nur einen Sinn, wenn sie sich auf die Zeit vor diesen rechtswidrigen Handlungen Cæcilians, auf die erste Einmischung des afrikanischen Episkopats in die karthagischen Angelegenheiten bezog, wenn sie die Antwort war auf die Frage der Richter, was denn überhaupt die auswärtigen Bischöfe veranlasst habe, eine Commission nach Carthago zu senden und einen interventor dasselbst einzusetzen. Mit dieser Frage muss, was schon an und für sich wahrscheinlich ist, die Untersuchung begonnen haben und darauf passt die Erklärung der donatistischen Abgesandten, dass nicht eigene Einwendungen gegen Cæcilian sondern die Klagen eines Theils der Gemeinde gegen denselben sie d. h. speziell den Secundus von Tigisis zur Einmischung und zur Einsetzung eines interventors bewogen haben. Allein die Klagen des Volks werden von den Richtern zurückgewiesen als vage Beschuldigungen. Das Volk sei keine bestimmte Person. Wenn vielmehr jene Klagen Bedeutung haben sollten, so müssten Ankläger, Zeugen und andere zu ihrer Begründung nothwendige Personen vorgeführt werden. Da die Donatisten erklären, dies im Augenblick nicht thun zu können, so wurde von den Richtern der Verdacht ausgesprochen, dass sie solche Personen wohl mitgebracht, aber absichtlich aus mangelndem Vertrauen bei Seite geschafft haben. Auf Grund dieses Verhörs gelangt das Schiedsgericht zu dem Urtheil, dass die Einsetzung eines interventors in Carthago durch die von Donatus von Casae Nigrae geführte Commission, weil sie geschehen sei auf unbestimmte tumultuarische Klagen hin, ohne dass Cæcilian selbst gehört worden, eine unberechtigte sei, deren Nichtanerkennung durch Cæcilian als völlig begründet angesehen werden müsse. Die Schuld an der mit der Einsetzung des interventors beginnenden Spaltung trage daher nicht Cæcilian sondern Donatus von Casae Nigrae. Dies ist wohl der Sinn jener weitem Angabe Augustins über die Verhandlungen des ersten Tags, dass nämlich Donatus von Casae Nigrae in seiner Gegenwart überführt worden sei, ein Schisma in Carthago aufgerichtet zu haben.

Dieser Auffassung des Schiedsgerichts gegenüber, die für die ganze weitere Beurtheilung der Dinge von entscheidender Bedeutung war, protestirten die donatistischen Abgesandten mit der Erklärung, dass die Klagen des Volks gegen Cæcilian alle bewiesen werden könnten, und mit dem Versprechen, dass sie die nöthigen Zeugen hiefür stellen werden.

Damit sind die Verhandlungen des ersten Tags zu Ende.

An den weiteren Sitzungen des Schiedsgerichts haben die donatistischen Abgesandten nicht mehr Theil genommen. Augustin gibt an, Donatus habe, nachdem er nicht bloss einmal sondern öfter die verlangten Zeugen zu stellen versprochen habe, diese nicht gestellt und offenbar vor dem Schiedsgericht nicht mehr erscheinen wollen, damit er nicht in seiner eigenen Anwesenheit verurtheilt würde. Die letztere Behauptung ist jedenfalls unrichtig, denn die Donatisten beklagen sich nachher bei dem Kaiser ¹⁾, dass ihre Beschwerden nicht vollständig gehört worden seien und die Richter sich abgeschlossen und nach eigenem Gutdünken geurtheilt hätten. Man wird sich vielmehr den Hergang folgendermassen zu denken haben. Dem Schiedsgericht kam es nur darauf an, den Donatus über die der zwiespältigen Bischofswahl nächstvorangegangenen Ereignisse, über die Einmischung der Numidier und die Einsetzung des interventors zu vernehmen und da Donatus sich zur Rechtfertigung dieser Schritte auf die Klagen des Volks berief, so hatte es Zeugen verlangt, die das, was dem Cæcilian zur Last gelegt wurde, im Einzelnen erweisen und bestätigen sollten. Donatus kann diese Zeugen nicht stellen, nicht etwa wie Augustin angibt, weil er den mitgebrachten Zeugen nicht traute, sondern weil er überhaupt keine solchen Zeugen bei sich hatte, vielmehr sie erst aus Afrika hätte kommen lassen müssen und so glaubte das Schiedsgericht überhaupt auf eine fernere Vernehmung des Donatus verzichten zu können, zumal da das Vorgehen des Donatus in jedem Fall verurtheilungswürdig erschien. Für die Kenntniss und Prüfung der weitem Klagen gegen Cæcilian war Donatus nicht mehr nöthig, sondern dafür genügte

1) vgl. das Schreiben des Kaisers an Aelafus.

jene Anklageschrift der Donatisten, welche Anulin dem Kaiser eingesandt und welche dieser schon vor der Untersuchung in Rom den zu der letztern berufenen Bischöfen zur Einsicht mitgetheilt hatte. Auf Grund davon haben denn auch nun die Bischöfe die Untersuchung für sich allein fortgeführt. Dieser Thatbestand ist es ohne Zweifel, welcher der weitem Angabe des Augustin zu Grunde liegt, dass von gewissen Personen (also nicht von dem in Rom anwesenden Donatus) eine Beschwerdeschrift gegen Cæcilian eingereicht worden sei und dass darauf die Untersuchung aufs Neue begonnen habe, wobei zunächst nach den Urhebern dieses libellus geforscht und dann das Ergebniss gewonnen worden sei, dass gegen Cæcilian nichts Begründetes vorgebracht werden könne. In dieser Beschwerdeschrift scheint namentlich von der Synode der 70 Bischöfe, welcher Cæcilian getrotzt und die ihn dann abgesetzt hatte, als von der schwerwiegendsten Autorität die Rede gewesen zu sein ¹⁾, aber dass dies die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht mehr zu Gunsten der Donatisten wenden konnte, ist klar. Damit dass die Commission das Verhalten Cæcilians dem interventor gegenüber für berechtigt erklärte, hatte sie ja bereits das Mittel, um auch den übrigen gegen ihn vorgebrachten Klagen die Spitze abzubrechen. Sein weiteres Verhalten konnte nun als ein von den Gegnern selbst ihm aufgedrungenes dargestellt werden. So kams, dass das Endurtheil des Schiedsgerichts in der Freisprechung Cæcilians und der Bischöfe, die ihn ordinirt hatten, bestand, in der Erklärung, dass kein Grund vorliege, die Kirchengemeinschaft mit ihnen abzubrechen. Was den Donatus von Casae Nigrae betrifft, so soll er, wie wir bereits gesehen haben, nach den Akten in seiner Gegenwart überführt worden sein, das Schisma in Carthago veranlasst zu haben ²⁾. Mit Rücksicht auf das Schlussurtheil der Kommission bezeichnet ihn Augustin an einer Stelle als *maxime culpatus* ³⁾, an einer andern als *damnatus* ⁴⁾. Der letztere Ausdruck scheint wirk-

1) Aug. ep. XLIII c. V, 16.

2) vgl. auch Aug. ep. CV c. II, 8.

3) ep. XLIII c. V, 16.

4) Brev. Coll. d. III c. XVII, 31 Schluss.

lich in strengem Sinn verstanden werden zu müssen. Denn auch nach der ersteren Stelle scheint er und zwar er allein aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden zu sein. Mit allen andern Gegnern Cæcilians, selbst mit den von Majorin ordinirten Bischöfen wollen die Bischöfe des Schiedsgerichts Kirchengemeinschaft halten und dies durch Gemeinschaftsbriefe, die sie auszusenden bereit sind, bethätigen. In Betreff der Beseitigung der einem Ausgleich im Weg stehenden praktischen Hindernisse geht das Urtheil der Kommission dahin, dass überall da, wo in Folge des Streits 2 Bischöfe seien, derjenige bestätigt werden soll, welcher der Ordination nach der ältere sei. Der andere soll auf ein anderes Bisthum befördert werden. Hienach ist anzunehmen, dass auch Majorin, falls er noch lebte und im Amte sich befand, als Bischof anerkannt wurde, aber was die Hauptsache war, in Carthago dem Cæcilian weichen sollte.

Nach Schluss der Untersuchung wurde das Protokoll derselben dem Kaiser mitgetheilt, dem das Schiedsgericht überdies noch ausdrücklich versicherte, nach Recht und Billigkeit geurtheilt zu haben¹⁾. Auch stellten die Richter den Antrag, dass die Vertreter der Donatisten, ohne Zweifel nur zunächst bis die Beschlüsse der Commission in Afrika verkündigt und durchgeführt seien, nicht dahin zurückkehren dürfen. Von ihnen war ja zu erwarten, dass sie ihren Parteigenossen über den Gang der Verhandlungen Aufschluss geben und sie mit allen Mitteln von einer Unterwerfung unter das gefällte Urtheil abzuhalten bestrebt sein werden.

Mit diesen aus den Akten selbst stammenden Angaben des Augustin über den Gang der römischen Verhandlungen lässt sich die Darstellung des Optatus²⁾, so missverständlich und mangelhaft sie ist, der Hauptsache nach in Einklang bringen. Eine wesentliche Differenz besteht nur insofern, als Optatus an erster Stelle erzählt, Donatus habe in Rom bekannt, nicht bloss wiedergetauft, sondern auch gefallenen Bi-

1) Vgl. den Brief des Kaisers an Aelafius.

2) I, 24 und 25. Woher er seine Nachrichten schöpft, ist nicht zu sagen. Die Akten der römischen Untersuchung können ihm nicht vorgelegen haben trotz des angeblich wörtlich angeführten Schlussurtheils des Miltiades.

schöfen die Hand aufgelegt, also Handlungen verrichtet zu haben, die mit dem kirchlichen Herkommen im Widerspruch stehen. In der von Optatus erzählten Form kann dies in keinem Fall richtig sein. Optatus ist offenbar der Meinung, dass es sich bei jenen beiden Abweichungen im kirchlichen Brauch um spezifisch donatistische Eigenthümlichkeiten handle, die gleich beim Beginn der Spaltung auf donatistischer Seite aufgekommen und daher auch schon bei der ersten Verhandlung über den Streit Gegenstand der Untersuchung gewesen sein müssen.

Wäre dies richtig, so müsste es sich bei der Wiedertaufe, zu der sich Donatus bekannt haben soll, nicht sowohl um die Wiedertaufe von Häretikern handeln, denn diese wird auf der Synode von Arles noch als allgemein afrikanischer Brauch bezeichnet ¹⁾, als vielmehr um die Wiedertaufe von Personen, die von Cæcilians Partei zu den Donatisten übergetreten waren. Allein wenn diese spätere Praxis der Donatisten schon bei der Untersuchung in Rom auf der Tagesordnung gestanden hätte, so wäre dieselbe gewiss auch auf der Synode von Arles zur Sprache gekommen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Synode von Arles spricht von der Wiedertaufe nur in dem erstgenannten Sinn und sucht von der Uebung derselben die Afrikaner überhaupt, also nicht bloss die Donatisten sondern auch ihre katholischen Gegner abzubringen. Es könnte sich also höchstens darum handeln, dass über die Wiedertaufe von Häretikern auch schon in Rom und zwar mit den Afrikanern überhaupt verhandelt worden wäre, aber auch dies ist nicht anzunehmen, da weder der 8. Canon der Synode noch der Brief der 33 Bischöfe an den Bischof Sylvester von Rom ²⁾ eine Andeutung davon enthalten, und die Akten der römischen Untersuchung die Wiedertaufe überhaupt nicht, weder in dem einen noch in dem andern Sinn erwähnen.

Die Frage wegen der Wiedertaufe katholischer Christen Seitens der Donatisten zu behandeln, lag allem nach bei der Untersuchung in Rom und auf der Synode von Arles noch

1) Vgl. Canon VIII der Synode von Arles.

2) Dupin a. a. O. S. 183.

kein Grund vor, da die Donatisten nicht sowohl aus prinzipiellen Bedenken, als vielmehr, weil noch kein praktischer Anlass vorhanden war, diese Praxis damals noch nicht geübt haben werden. Dagegen ist es auf der Synode von Arles zum ersten Mal im Donatistenstreit zu einer Verhandlung über die allgemein afrikanische Sitte der Wiedertaufe von Häretikern gekommen und zwar, wie wir sehen werden, im Zusammenhang mit einer Weiterentwicklung des afrikanischen Kirchenstreits, die zur Zeit der Untersuchung in Rom noch nicht eingetreten war.

Aehnlich verhält es sich mit dem andern Vorwurf, der nach Optatus in Rom dem Donatus gemacht worden sein soll. Auch hiebei handelt es sich ohne Zweifel um einen alten, ursprünglich der ganzen afrikanischen Kirche eigenthümlichen, schliesslich aber nur noch von den Donatisten festgehaltenen Brauch, über den in Rom gleichfalls nicht mit Donatus allein sondern mit den Afrikanern überhaupt hätte verhandelt werden müssen. Aber auch dieser Punkt ist allem nach bei der römischen Untersuchung gar nicht zur Sprache gekommen, denn es enthalten nicht nur die Akten der römischen Untersuchung keine Spur davon, sondern es ist auch auf der Synode von Arles davon nicht die Rede.

Als Schluss der römischen Untersuchung erzählt Optatus ¹⁾ einige Begebenheiten, die hier offenbar nicht ihre richtige Stelle haben. Wenn er berichtet, Donatus habe an den Kaiser appellirt, so ist davon in dem Schreiben des Kaisers an Aelian, in welchem sich Constantin ziemlich eingehend über die von den Donatisten nach der Untersuchung in Rom unternommenen Schritte äussert, nichts enthalten. Wir wissen vielmehr nur von einer nach der Synode von Arles an den Kaiser gerichteten Appellation der Donatisten und die Antwort, welche Constantin nach Optatus auf jene Appellation des Donatus (nach der Untersuchung in Rom) gegeben haben soll, ist denn auch thatsächlich ganz ebenso wie die Antwort auf jene von Optatus mitgetheilte erste Eingabe der Donatisten an den Kaiser, dem Schreiben entnommen, das

1) I, 25 u. 26.

Constantin nach Empfang der Appellation der in Arles anwesenden Donatisten an die noch daselbst versammelten Bischöfe gerichtet hat. Die von Arles aus erlassene donatistische Appellation ist also hier irrthümlicherweise schon unmittelbar nach der Untersuchung in Rom angesetzt.

Ferner, erzählt Optatus, sei nach dieser Untersuchung nicht bloß dem Donatus sondern nachträglich vom Kaiser auch dem Cæcilian die Rückkehr nach Afrika verboten und letzterer in Brixen internirt worden. Nach Carthago seien die Bischöfe Eunomius und Olimpius gesandt worden um die Beschlüsse des Schiedsgerichts zu verkündigen und durchzuführen. Da ihnen dies nicht gelungen, so sei zuerst Donatus dann auch Cæcilian ohne Erlaubniss nach Carthago zurückgekehrt. Dass auch diese Erzählung nicht an den Schluss der römischen Untersuchung gehört, dafür lassen sich gleichfalls gewichtige Gründe anführen.

In jenem Brief des Kaisers an Aelafius ist nur davon die Rede, dass die donatistischen Abgesandten bei der Untersuchung in Rom nicht hätten nach Afrika zurückkehren dürfen. Hätte Constantin damals wirklich dieses Verbot auch auf Cæcilian ausgedehnt, so würde er es gewiss nicht unterlassen haben, davon in dem Briefe zu sprechen. Dazu kommt, dass nach der Untersuchung in Rom Brixen als Internierungsort Cæcilians nicht recht verständlich ist und weiter, dass die Bischöfe Eunomius und Olimpius nicht zu der römischen Untersuchungskommission gehört haben, was doch wohl der Fall sein müsste, wenn sie wirklich damals mit der angegebenen Mission betraut worden wären. Dass diese ganze Erzählung des Optatus später anzusetzen ist, dafür spricht der Umstand, dass Eunomius und Olimpius in ihrer an die Gegner Cæcilians in Carthago gerichteten Erklärung von dem Spruch der 19 das Schiedsgericht in Rom konstituierenden Bischöfe als von einem schon längst gegebenen reden und dass die Erzählung des Optatus I, 26 überhaupt nur verständlich ist, wenn der Donatus, von dem darin die Rede ist, nicht Donatus von Casae Nigrae sondern Donatus von Carthago, der Gegenbischof Cæcilians ist, der, wie wir gesehen haben, an der Untersuchung in Rom noch nicht be-

theiligt war. Wohin diese Erzählung zu setzen ist, werden wir später sehen. Wir haben hier einen neuen Beweis, wie schlecht Optatus bei aller partiellen Detailkenntniss dennoch im Grossen und Ganzen unterrichtet ist. Denn die Annahme, dass Optatus sowohl jene Appellation, als auch die Erzählung I, 26 an ihrer richtigen Stelle gebracht habe, dass aber nachträglich aus seinem ursprünglichen Text von fremder Hand Stücke ausgemerzt worden seien, ist völlig ausgeschlossen. Die Erzählung des Optatus ist durchaus einheitlich und zusammenhängend und wenn er I, 27 das, was er in den vorhergehenden Capiteln erzählt hat, zusammenfasst in den Worten: *postquam ordinatus (Cæcilian) in urbe purgatus est etc.*, so sagt er damit deutlich, dass er sich bisher mit der Untersuchung in Rom und nicht schon mit späteren Ereignissen beschäftigt habe.

3. Die Synode von Arles.

Das Urtheil des römischen Schiedsgerichts fand in Afrika den lebhaftesten Widerspruch ¹⁾).

Constantin, der sich der Hoffnung hingeeben, dass nunmehr der Streit sein Ende erreichen werde, erfuhr denn auch bald durch seinen Statthalter von diesem Stand der Dinge. Aber auch von den Donatisten selbst kamen aufs Neue Abgesandte zu ihm mit der Erklärung, dass sie Cæcilian nicht anzuerkennen vermöchten, da er nicht würdig sei, Bischof zu sein. Constantin suchte Anfangs die Kläger mit dem Hinweis abzufertigen, dass der Schiedsspruch in Rom von sachverständigen und erprobten Männern gefällt worden sei. Aber demgegenüber machten die Donatisten geltend, dass die Zahl der Richter zu beschränkt gewesen sei, dass man sie nicht vollständig gehört habe und dass die Richter sich abgeschlossen und nach eigenem Gutdünken ihr Urtheil gefällt hätten. Die Hartnäckigkeit, womit die Donatisten ihre Sache verfocht-

1) Vgl. für das Folgende das Schreiben des Kaisers an Aelafius. Dupin a. a. O. S. 181 und das Schreiben Constantins an den Bischof Chrestus von Syracus. Eus. hist. eccl. X, c. V; Dupin a. a. O. S. 182.

ten, brachte denn auch den Kaiser schliesslich zu der Ueberzeugung, dass nur von einer neuen Untersuchung eine Beendigung des Streits zu erwarten sei. Er beschloss zu dem Zweck eine abendländische Synode auf den 1. August 314 nach Arles einzuberufen. Die Einladungen dazu giengen vom Kaiser aus. Während er die Afrikaner durch seinen Statthalter berufen liess, scheint er an die andern, vielleicht auch nur an einzelne hervorragende Bischöfe unter ihnen selbst besonders geschrieben zu haben. Wenigstens haben wir noch ein diesbezügliches Schreiben Constantins an den Bischof Chrestus von Syracus, worin der letztere die Aufforderung erhält, mit 2 Clerikern zweiter Ordnung und drei Dienern unter Benützung eines Staatswagens bis zum genannten Termin in Arles einzutreffen. Wie der Kaiser in diesem Schreiben die grosse Zahl der zum Schiedsgericht Berufenen betont, so bemerkt er in dem Schreiben an Aelafius, dass das Schiedsgericht sowohl aus solchen, die für als aus solchen, die gegen Cæcilian seien, bestehen solle, woraus hervorgeht, dass damals der abendländische Episkopat noch eine verschiedenartige Stellung gegenüber den streitenden Parteien einnahm, von denen natürlich jede seit dem Beginn des Streits sich bemüht hatte, möglichst viele Bischöfe auf ihre Seite zu bringen. Speziell enthält das letztgenannte Schreiben Constantins eine Bestimmung über die Art und Weise, in welcher die afrikanischen Parteien selbst in Arles vertreten sein sollen. Zunächst bemerkt Constantin bloss, es sei nöthig, dass Cæcilian und etliche drei seiner Gegner vor dem Schiedsgericht erscheinen. Er erläutert und erweitert dies aber sofort und gibt seinem Statthalter den Auftrag, sowohl den Cæcilian mit einigen andern Bischöfen seines Anhangs aus den verschiedenen afrikanischen Landschaften als auch eine Anzahl Bischöfe von der den Cæcilian bekämpfenden Partei nach Arles zu senden. Wie es dem Cæcilian freigestellt wurde, die zur Synode abzuordnenden afrikanischen Bischöfe seiner Partei selbst zu wählen, so wird es auch der Gegenpartei überlassen gewesen sein, ihre Delegirten von sich aus zu bestimmen. Ebenso wird die Erlaubniss, die nöthigen Begleiter mitbringen zu dürfen, auf alle zu beziehen

sein. Was die Reise selbst betrifft, so sollen diese Personen freie Beförderung durch Afrika und Mauretanien erhalten, von da in kurzer Fahrt nach Spanien übergesetzt werden und für den weitem Weg jeder Bischof ohne Ausnahme, um rechtzeitig nach Arles gelangen zu können, einen eigenen Reise-freibrief erhalten. Vor ihrer Abreise sollen die Bischöfe die nöthigen Anordnungen treffen, dass während ihrer Abwesenheit Ordnung und Ruhe herrsche, bis der ganze Streit durch eine eingehende Untersuchung zu seinem Ende gebracht werde.

Was die Gesamtzahl der zur Synode in Arles erschienenen Bischöfe und Geistlichen betrifft, so ist die Angabe, dass es 600 Bischöfe gewesen seien, schon an und für sich unwahrscheinlich und auch allem nach sekundären Ursprungs¹⁾. Dagegen stehen uns für diese Frage zwei andere originale Quellen zu Gebot, nämlich ein von 33 im Eingang genannten Personen ausgehender und an den Bischof Sylvester von Rom gerichteter Bericht über den Verlauf der Synode²⁾ und ein besonderes Verzeichniss von Bischöfen, Presbytern, Diakonen, Lectoren und Exorcisten, welche an der Synode von Arles theilgenommen haben³⁾. Dieses letztere Verzeichniss nennt die Vertreter von 44 Kirchen aus den verschiedenen Provinzen Italiens, Galliens, Britanniens, Hispaniens, Afrikas, im Ganzen 83 Personen. Unter den letztern sind jene 33 sämmtlich wieder zu finden⁴⁾. Die Differenz in der Zahl der Namen erklärt

1) Mansi, S. S. Concil. nov. et ampliss. coll. Florenz 1759. Tom. II, p. 469 N. a und p. 473 N. z.

2) Dupin a. a. O. p. 183.

3) Mansi a. a. O. Tom. II, p. 476 sq.

4) Es sind freilich einige Abweichungen in den Namen vorhanden, aber diese dürften nicht schwer auszugleichen sein. Die Namen Acratius, Probatianus, Ambitaurus, Aristasius im kleineren Verzeichniss (Brief an Sylvester) decken sich jedenfalls mit den Namen Agroetius, Probatius, Imbetausius und Anastasius im grössern. Ebenso dürfte der Hibernius des kleinern Verzeichnisses identisch sein mit dem Eborius des grössern, der Crescens des kleinern mit dem Chrestus des grössern. Endlich ist wohl der eine Gregorius des kleinern Verzeichnisses wiederzufinden in dem Oresius des grossen. Wenn man die Aehnlichkeit von O und G in Betracht zieht, so muss bei der sonstigen Uebereinstimmung des Anfangs und des Schlusses beider Namen ein Uebergang des einen in den andern als leicht möglich erscheinen.

sich grösstentheils dadurch, dass in jenem Brief an Sylvester immer nur der Hauptvertreter einer einzelnen Kirche genannt ist, während jenes Personenverzeichniss auch die weiteren von einer Kirche abgesandten Cleriker aufführt. Daher kommt es wenigstens, dass in dem letztern nicht bloss 44 sondern sogar 83 Namen sich finden. Allein es bleibt dann immer noch auffallend, dass der Brief an Sylvester nicht einmal 44 sondern bloss 33 Namen enthält, also von manchen Kirchen, von denen jenes Personenverzeichniss Vertreter nennt, überhaupt keinen solchen angibt. Dass in jenem Personenverzeichniss Leute aufgeführt sind, die gar nicht auf der Synode von Arles anwesend waren, ist nicht anzunehmen, ebenso wenig ist aber wahrscheinlich, dass in dem Brief an Sylvester Namen, die ursprünglich dastanden, von einem spätern Abschreiber ausgelassen worden sind, obgleich, wie wir nachher sehen werden, weiter unten in dem Brief Auslassungen wirklich vorkommen. Der Grund jener Differenz dürfte vielmehr anderswo zu suchen sein. Dass von den römischen Abgesandten keiner in der Ueberschrift des Briefs genannt ist, versteht sich leicht, da der Brief ja eben an den römischen Bischof gerichtet war. Wenn dagegen in demselben auch sonst noch von einzelnen Kirchen Vertreter fehlen, von denen in jenem Personenverzeichniss solche aufgeführt sind, so wird sich dies am einfachsten durch die Annahme erklären, dass der Brief an den römischen Bischof am Schluss der Synode verfasst wurde, zu einer Zeit, da manche Delegirte bereits wieder abgereist waren, während jenes grössere Personenverzeichniss etwas vorher entstanden ist und alle die Personen umfasst, welche die Synodalakten unterschrieben haben. Eine Stütze für diese Annahme liegt in der Thatsache, dass auch in jenem grössern Verzeichniss die Namen der donatistischen Abgesandten zur Synode von Arles fehlen, was nicht der Fall sein würde, wenn jene Liste überhaupt ein Verzeichniss aller auf der Synode anwesenden Personen wäre. Dass wir es bei jenem Personenverzeichniss mit einem Exemplar der Synodalunterschriften zu thun haben, dafür spricht gerade das, was man hauptsächlich dagegen ange-

führt hat ¹⁾, nämlich die in der Aufeinanderfolge der Namen beobachtete geographische Ordnung. Aus einer Stelle bei Augustin ²⁾, die, wie unten gezeigt werden soll, wahrscheinlich auf die Synode von Arles sich bezieht, scheint nämlich hervorzugehen, dass die Bischöfe daselbst wirklich nach Provinzen geordnet sassen und abstimmten. Die geographische Reihenfolge ist freilich in jenem Personenverzeichniss nicht ganz streng durchgeführt, denn unter den Spaniern kommt ein Mauretanier und hinter den Afrikanern kommen die Bischöfe von Portus Romae und Centumcellae und die Presbyter von Ostia, aber diese Ausnahmen sind schwerer zu erklären von der Annahme aus, dass erst ein Späterer die gegenwärtige Ordnung des Verzeichnisses nach geographischen Rücksichten hergestellt habe, als unter der Voraussetzung, dass dieselbe ihren Ursprung in der auf der Synode selbst geübten Sitz- und Abstimmungsordnung habe. Jene Unregelmässigkeiten in der Synodalunterschrift können ja dann auf irgend welche Zufälligkeiten zurückgeführt werden. Dass in dem Brief an Sylvester die Reihenfolge der Namen eine andere ist, kann keinen Einwand gegen diese Aufstellung bilden. Dieser Brief ist gar nicht im eigentlichen Sinn ein officielles Schriftstück sondern ist mehr privater Natur. Er geht nicht von der Synode als solcher aus sondern von 33 einzelnen nach Beendigung der Synode noch anwesenden kirchlichen Vertretern und wurde dem officiellen, von Marinus im Auftrag der Synode erlassenen Schreiben ³⁾, das dem römischen Bischof die einzelnen Beschlüsse zum Zweck weiterer Verbreitung mittheilte, als persönliches Begleitschreiben beigegeben. In demselben kam es deshalb gar nicht darauf an, bei Nennung der einzelnen Bischöfe und Geistlichen die officielle Sitz- und Abstimmungsordnung einzuhalten, sondern hier konnte ganz frei nach Belieben verfahren werden. Von der Thatsache aus, dass jenes officielle Schreiben von Ma-

1) Vgl. S. Leonis M. Rom. Pont. opp. ed. Ballerini, Venedig 1756, Tom. II, p. 1018 sq., vgl. auch p. 851.

2) contra ep. Parm. c. IV u. V.

3) Bei Hefele, Conciliengesch. I, S. 173 ff. abgedruckt nach dem Text der Mauriner im ersten Band ihrer 1789 erschienenen Coll. concil. Galliae.

rinus von Arles im Namen der Synode an Sylvester gerichtet ist, und dass Marinus in jenem persönlichen Begleitschreiben gleichfalls an der Spitze der 33 Bischöfe und Geistlichen figurirt, wird im Zusammenhang mit der andern Thatsache, dass Marinus Bischof der Synodalstadt ist, allerdings mit Recht darauf geschlossen, dass Marinus den Vorsitz auf der Synode hatte. Aber da dieser Vorsitz nicht in einer überragenden Autorität sondern in äussern zufälligen Umständen seinen Grund hat und nichts anderes als die formelle Leitung der Geschäfte bedeutet, so liegt auch darin kein Argument gegen die Annahme, dass die Abstimmungsordnung, die sich wiederholte in der Ordnung der Synodalunterschriften, diejenige war, die wir in jenem grössern Personenverzeichniss eingehalten finden. Bei den beiden oben erwähnten Schreiben erklärt sich das Voranstehen des Marinus daraus, dass dieser mit der Abfassung des einen von der Synode officiell beauftragt war, dagegen das andere der 33 Bischöfe und Cleriker wohl privatim von sich aus in Anregung gebracht hatte. Es besteht also kein Hinderniss, jenes Personenverzeichniss wirklich für ein Exemplar der Synodalunterschrift zu halten, wenn auch dieser oder jener geographische Zusatz d. h. die partielle Angabe der Provinz von späterer Hand herrühren mag ¹⁾. Daraus ergibt sich, dass wir in jenem Verzeichniss fast alle Bischöfe und Geistlichen, welche an der Synode theilgenommen haben, aufgezählt finden. Es fehlen wohl nur die donatistischen Abgesandten. Unter diesen scheint weder der donatistische Bischof von Carthago, was damals wahrscheinlich bereits nicht mehr Majorin sondern Donatus mit dem spätern Zunamen der Grosse war, noch Donatus von Casæ Nigræ sich befunden zu haben. Die Vertretung der Donatisten bestand vielmehr in einer Anzahl anderer Bischöfe. Fünf, nämlich Lucianus, Dignus, Nasutius, Capito, Fidentius haben wir bereits aus der Unterschrift jener von Optatus mitgetheilten, angeblichen ersten Eingabe der Donatisten an den Kaiser kennen gelernt, die in Wahrheit

1) Ein Schreibfehler ist es wohl, wenn Restitutus als *episcopus de civitate Londinensi* und Adelfius als *episcopus de colonia Londinensium* aufgeführt wird. In dem einen oder andern Fall dürfte Lindum gemeint sein.

die Unterschrift der nach der Synode von Arles an den Kaiser gerichteten Appellation der Donatisten ist. Ob diese fünf sämmtliche nach Arles gesandte donatistische Bischöfe sind, oder ob es deren mehr waren, ist schwer zu sagen. In jenem nach unserer Ansicht die Synodalunterschriften repräsentirenden grösseren Personenverzeichniss sind ausser Cæcilian selbst noch acht weitere afrikanische Bischöfe genannt. Wenn daher, wie zu vermuthen ist, aus Afrika von beiden Parteien gleichviel Abgeordnete nach Arles gekommen waren, so könnte man zunächst vermuthen, in jener Unterschrift seien nicht alle Unterzeichner der Appellation genannt. Allein dies ist wenig wahrscheinlich, denn wer fünf davon nannte und nennen konnte, hätte wohl auch die wenigen übrigen genannt und nennen können und jenes et caeteris erklärt sich auch, wie wir gesehen haben, aus ganz andern Gründen. Eher lässt sich denken, dass von den nach Arles gesandten Donatisten der eine oder andere während der Synode seinen Standpunkt wechselte, der Synodalentscheidung sich unterwarf, so dass er nicht mehr an der donatistischen Appellation theilnehmen konnte, sondern unter den Unterzeichnern der Synodalbeschlüsse zu suchen ist. Das letztere ist sehr wohl möglich, da wir ja wissen, dass überhaupt nach der Synode von Arles ein zahlreicher Uebertritt vom donatistischen in's kirchliche Lager stattfand.

Die nach Arles gesandten donatistischen Bischöfe waren nun aber jedenfalls auch von einer Anzahl niederer Geistlicher begleitet. Namentlich bekannt ist uns davon allerdings nur noch einer, nämlich der Presbyter Mammarius, aber es werden wohl jedem Bischof einer oder zwei beigesellt gewesen sein. Bei dieser Rechnung würde man eine Gesamtzahl von etwa 100 Theilnehmern an der Synode von Arles erhalten, wozu weiterhin noch eine jedenfalls zahlreiche Dienerschaft kommen würde.

Was nun die Verhandlungen über die donatistische Angelegenheit auf der Synode von Arles betrifft, so sind hier keineswegs einfach dieselben Dinge wie bei der Untersuchung in Rom zur Sprache gekommen. Den Donatisten war es in der Zwischenzeit gelungen, zu den bereits gegen Cæcilian

erhobenen Beschwerden noch ein neues Argument ausfindig zu machen, mittelst dessen sie, selbst im Fall dass die Synode in Betreff ihrer älteren Klagen ebenso urtheilen sollte wie die römische Untersuchungskommission, doch immer noch hoffen konnten, den Sieg auf ihre Seite zu ziehen. Es war der gegen Felix von Aptunga, den Ordinator Cæcilians erhobene Vorwurf, dass er während der Diokletianischen Verfolgung der traditio sich schuldig gemacht habe und daher keine gültige Weihe zu ertheilen vermocht habe. Erwies sich dieser Einwand als stichhaltig, so musste der ganze Streit eine rasche und einfache Lösung finden. Dass Felix ein traditor sei, war bisher kein in weiteren Kreisen bekannter, jedenfalls kein von den Donatisten in ihrem Interesse ausgebeuteter Vorwurf. Zur Zeit, da Aelius Paulinus Vicarius von Afrika war, d. h. wie wir bereits gesehen haben, im Jahr 314 haben sich nach der Erzählung Apronians in den Gesta purgationis die Donatisten zum ersten Mal desselben bemächtigt. Vorher — aber auch dies wohl erst seit Kurzem — hatte er nur in einer Privatfeindschaft eine Rolle gespielt.

Aus denselben Gesta purgationis wissen wir, dass schon früher ein gewisser Ingentius den Felix einen traditor genannt, weil der letztere einen Freund des ersteren, nämlich den Bischof Maurus von Utica, der Simonie beschuldigt hatte. Jener Ingentius war dann, um seinen Vorwurf zu begründen, nach Aptunga gekommen und hatte hier nähere Erkundigungen eingezogen. In der That war es ihm auch mit Hilfe seines in Aptunga wohnenden Freundes Augentius gelungen, von dem früheren Duumvirn Alfius Cæcilianus, der einst mit Augentius gemeinschaftlich die Aedilität verwaltet hatte, den Wortlaut des Briefs diktirt zu bekommen, in dem einst Cæcilian dem Felix die Ausführung des Diokletianischen Edikts in Aptunga angezeigt und damit gleichsam den Gehorsam gegen dasselbe bescheinigt hatte.

Dieser Vorwurf scheint nun bald nach der Untersuchung in Rom den Führern der donatistischen Partei zu Ohren gekommen zu sein und wurde von diesen mit Begierde aufgegriffen. Freilich wenn man wirklich diesen Vorwurf gegen Felix verwerthen, wenn man mit demselben vor ein neues

Schiedsgericht treten wollte, so genügten die Beweise, die Ingentius bisher für die Richtigkeit desselben gesammelt hatte, nicht, sondern man musste einen urkundlichen Beweis dafür in Händen haben, also entweder die Akten von Aptunga aus dem Verfolgungsjahr selbst oder aber wenigstens ein Protokoll, in welchem jener ehemalige Duumvir Cæcilian, falls man ihn nicht selbst in Person als Zeugen vorführen konnte, über die angebliche traditio des Felix und die Echtheit jenes von ihm dem Ingentius diktirten Briefes sich äusserte.

Die Donatisten suchen nun auch wirklich in den Besitz eines solchen Protokolls zu gelangen und dasselbe liegt uns vor in jenem zweiten in die Gesta purgationis aufgenommenen Aktenstück d. h. in jenem Protokoll des Duumvirn Speretius von Carthago. Dasselbe trägt das Datum: [Volusiano] et Anniano coss. XIV. Kal. Sept., also 19. August 314. Nun gibt aber Augustin¹⁾ an, dass die Untersuchung der Sache des Felix vor dem Prokonsul Aelian, in welcher jenes Protokoll des Speretius zur Verlesung kam, stattgefunden habe: Volusiano et Anniano coss. XV. Kal. Mart. also 15. Februar 314. Dies sind zwei unvereinbare Angaben. Deutsch²⁾ hat die Differenz in der Weise auszugleichen gesucht, dass er, während er für die Hauptverhandlung vor Aelian das augustinische Datum XV. Kal. Mart. festhält, das Datum jenes Protokolls verändert und statt XIV. Kal. Sept. vielmehr XIV. Kal. Mart. liest. Das, meint er, sei die einfachste Lösung, denn danach habe die Verhandlung, welche dem Protokoll des Speretius zu Grund liege, gerade einen Tag vor der Hauptverhandlung vor Aelian stattgefunden. Allein hiebei begeht Deutsch einen groben Rechnungsfehler, da XIV. Kal. Mart. nicht ein Tag vor sondern ein Tag nach XV. Kal. Mart. ist. Allerdings kann XIV. Kal. Sept. nicht wohl das Datum des von Speretius aufgenommenen Protokolls sein. Das geht aus dem letztern selbst hervor, den die darin enthaltene Angabe, dass demnächst eine Untersuchung gegen Cæcilian und Felix vor den Kaisern stattfinden werde, lässt sich bei Festhaltung jenes Datums nicht verstehen, da damals ja eben

1) ad Donatistas post coll. c. XXXIII, 56.

2) a. a. O. S. II Anm. 15.

die Synode von Arles zur Untersuchung jener Angelegenheit zusammengetreten war. Jene Aeußerung hat vielmehr nur einen Sinn, wenn das Protokoll aufgenommen wurde, entweder nach der Synode von Arles, zu einer Zeit, da die Donatisten bereits Berufung an den Kaiser eingelegt hatten und hoffen konnten, ihre Absicht zu erreichen, oder vor der Synode von Arles beziehungsweise nach der Untersuchung in Rom, zu einer Zeit, da sich den Donatisten die Aussicht auf eine neue, in ihrer Form freilich noch nicht bestimmte, aber nach ihrer Erwartung vor dem Kaiser selbst stattfindende Untersuchung eröffnet hatte. Ohne Zweifel ist die letztere Annahme die richtige, denn auf der Synode von Arles müssen die Donatisten bereits im Besitz des Protokolls des Speretius gewesen sein, da sie ohne dasselbe ihre Anklage gegen Felix, dass er der *traditio* sich schuldig gemacht habe, nicht hätten begründen können. Speziell dürfte gegen das von den Donatisten in Arles vorgelegte Protokoll des Speretius der Satz des 13. Canons jener Synode gerichtet sein: *Et quoniam multi sunt, qui contra ecclesiasticam regulam pugnare videntur et per testes redemptos putant se ad accusationem admitti debere, omnino non admittantur, nisi, ut supra diximus, actis publicis docuerint.*

Andererseits lässt sich aber auch XV. Kal. Mart. nicht als das Datum der Verhandlung vor Aelian festhalten. Da dieser die Untersuchung an der Stelle des erkrankten Vicarius Verus führt, so müsste letzterer, die Richtigkeit des augustinischen Datums vorausgesetzt, bereits im Februar 314 Vicarius von Afrika gewesen sein. Dies ist aber nicht möglich. Denn dem Verus sind unter Constantin bereits Patricius und Aelius Paulinus als Vicarii vorausgegangen, so dass Afrika damals, seitdem es Ende 312 oder Anfang 313 dem Constantin in die Hände gefallen war, bereits den dritten Vicarius gehabt hätte. Speziell wissen wir auch, dass Aelius Paulinus, der Vorgänger des Verus, jedenfalls noch während eines Theils vom Jahr 314 das Vikariat verwaltet hat. Die Untersuchung der Sache des Felix durch Aelian muss vielmehr später stattgefunden haben und zwar nach der Synode von Arles, auf der denn auch, wie wir sehen werden, von

dem Ergebniss der Untersuchung des Aelian den Donatisten gegenüber noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Wenn nun also im Datum des von Speretius aufgenommenen Protokolls ein Fehler anzunehmen und jenes augustische Datum nicht wohl auf die Hauptverhandlung vor Aelian zu beziehen ist, so legt sich die Vermuthung nahe, ob wir in dem letztern nicht das richtige Datum jenes von Speretius aufgenommenen Protokolls haben.

Diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, da beide Data grosse Aehnlichkeit mit einander haben. Nicht nur das Jahr ist in beiden dasselbe, sondern auch das Tagesdatum ist fast völlig entsprechend, dort XV. Kal., hier XIV. Kal. und nur in Bezug auf den Monat waltet eine paläographisch allerdings nicht leicht zu erklärende Verschiedenheit ob.

Dass Augustin XV. Kal. Mart. als das Datum der Hauptverhandlung vor Aelian selbst bezeichnet, darf nicht zu schwer genommen werden, denn wenn, wie es heute der Fall ist, so auch schon in dem von Augustin gebrauchten Exemplar der *Gesta purgationis* nur das Protokoll des Speretius ein Datum trug, so lässt sich leicht begreifen, wie Augustin missverständlicher Weise dazu kommen konnte, in demselben auch das Datum der Verhandlung vor Aelian zu sehen. Wenn nun also das Protokoll des Speretius im Februar 314 entstanden ist, so gewinnt dasselbe offenbar den Charakter einer Vorbereitung auf die Synode von Arles, wenn auch, wie bereits bemerkt wurde, damals noch nicht bestimmt war, dass die zu erwartende neue Untersuchung gerade vor einer Synode stattfinden sollte.

Diesen Anstrengungen der Donatisten gegenüber trifft nun aber auch die Gegenpartei, der man das neugewonnene Argument sofort triumphirend als Schreckmittel entgegengehalten hatte ¹⁾, Anstalten zur Vertheidigung. Auf ihre Bemühungen, den neuen gegen Felix erhobenen Vorwurf zu entkräften, ist wohl die Entstehung jenes in Aptunga aufgenommenen und im Anfang der *Gesta purgationis* befind-

1) Vgl. die Rede Apronians in den *Gesta purgationis*.

lichen Protokolls zurückzuführen. Nach demselben hat im Jahr 314 der damalige Vikarius von Afrika Aelius Paulinus nach Aptunga die Weisung gehen lassen, dass der Duumvir der Verfolgungsjahrs 303, Cæcilianus, sammt seinem Schreiber und Tabularius nach Carthago kommen und die Akten aus jener Zeit mitbringen solle. Der Tabularius war aber seitdem gestorben und, was das Wichtigste war, die Akten, aus denen die Schuld des Felix urkundlich hätte erwiesen werden können, waren verloren gegangen. Darum scheint die Reise unterblieben und der Verlust der Akten eben durch jenes Protokoll konstatiert worden zu sein. So gerüstet giengen beide Parteien der neuen Untersuchung entgegen.

Die Synode, die am 1. August 314 in Arles zusammentrat, hat vor allen andern Arbeiten ihre nächste Aufgabe, die Untersuchung des carthagischen Kirchenstreits, sofort in Angriff genommen und erledigt. Das ist nicht bloss an und für sich wahrscheinlich, sondern es geht auch daraus hervor, dass in jenem Schreiben der 33 Bischöfe und Geistlichen an Sylvester jener Punkt zuerst behandelt wird und dass die Antwort des Kaisers auf den Bericht, den die Synode ihm über ihre Untersuchung der donatistischen Angelegenheit eingesandt hatte, dieselbe noch in Arles versammelt trifft ¹⁾. Was nun die Verhandlungen und Beschlüsse der Synode über den afrikanischen Kirchenstreit anbelangt, so sind wir in dieser Beziehung fast ganz auf die überlieferten canones der Synode angewiesen.

Wenn der 20. Canon der Synode in Betreff derjenigen, die sich das Recht anmassen, andere Bischöfe allein zu ordiniren, bestimmt, dass dazu noch 7 weitere Bischöfe beizuziehen seien, dass aber jedenfalls ohne die Anwesenheit von mindestens 3 Bischöfen eine Ordination nicht vollzogen werden soll, so ist zu vermuthen, dass dieser letztere Zusatz mit spezieller Rücksicht auf die Ordination Cæcilians, bei welcher gerade 3 Bischöfe mitwirkten, abgefasst worden ist. Mit dieser Bestimmung hat die Synode die Klagen der Donatisten

1) epistola Constantini imperatoris ad episcopos bei Dupin a. a. O. p. 184, vgl. den Schluss des Briefs der 33 Bischöfe und Geistlichen an Sylvester.

über die widerrechtliche Wahl und Ordination Cæcilians zurückgewiesen.

Es steht ferner der 13. Canon der Synode in unmittelbarer Beziehung zu dem ihr zur Untersuchung vorliegenden donatistischen Streit. Derselbe bestimmt, dass diejenigen als Traditoren angesehen werden sollen, welche hl. Schriften oder Abendmahlsgefäße ausgeliefert, oder die Namen ihrer Brüder der heidnischen Behörde verrathen hätten. Cleriker, welche nicht bloss auf leere Beschuldigungen hin sondern auf Grund öffentlicher Akten eines solchen Verbrechens überführt werden könnten, sollten aus dem Clerus ausgestossen werden. Hätten solche Cleriker andere ordinirt, so soll diese Weihe, wenn die Geweihten selbst nur tüchtig seien ¹⁾, dennoch Giltigkeit haben. Ankläger aber, welche mit Hilfe von erkauften Zeugen sich Gehör zu verschaffen suchen, sollen überhaupt nicht zugelassen werden, ausser wenn sie ihre Anklage auf öffentliche Akten zu stützen vermöchten. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass dieser Canon die Antwort der Synode enthält auf die in Arles zum ersten Mal erhobene Klage der Donatisten, dass Felix von Aptunga ein Traditor sei. Die Donatisten hatten ihre Klage begründet mit den Angaben des ehemaligen Duumvirn Cæcilian von Aptunga im Protokoll des Speretius, die Synode dieselbe zurückgewiesen mit dem Hinweis auf die in Aptunga veranstalteten Nachforschungen des Vicarius Aelius Paulinus, die den Verlust der öffentlichen Akten aus dem Jahr 303 ergeben hatten. Ja die Synode scheint sogar den Verdacht ausgesprochen zu haben, dass die Donatisten den Duumvir Cæcilian zu seinen Aussagen vor Speretius bestochen hätten. Um aber jener Klage, falls sie von den Donatisten erneuert und mit neuen Gründen vertheidigt werden sollte, im Voraus die gegen den Bischof Cæcilian gerichtete Spitze zu nehmen, wurde jener Beschluss in Betreff der Giltigkeit einer durch einen traditor vorgenommenen Ordination gefasst.

Inhaltlich verwandt mit dem 13. Canon ist der 14., nach welchem diejenigen, welche ihre Brüder fälschlich beschul-

1) Vgl. Hefele a. a. O. S. 181.

digen, bis an ihr Lebensende excommunicirt sein sollen. Im 13. Canon handelt es sich um mangelhaft begründete, im 14. um positiv falsche Anklagen. Man könnte geneigt sein, diesen letztern Canon gleichfalls in unmittelbare Beziehung zu bringen zu der gegen Felix erhobenen Anklage auf traditio und ihn zu dem Schluss zu verwerthen, dass auf der Synode jene Anklage nicht bloss als unerwiesen sondern auch als unwahr aufgedeckt worden sei, dass also der Synode bereits das Protokoll der von dem Prokonsul Aelian vorgenommenen Untersuchung vorgelegen habe, durch welche Felix von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen wurde. Zu einem solchen Schlusse lautet aber der 14. Canon doch zu allgemein und man ist um so weniger zu demselben berechtigt, da jener Canon nur eine Wiederholung des 75. Canons der Synode von Elvira ist. Immerhin mag die Aufnahme desselben als eine Drohung gegen die Donatisten aufgefasst werden für den Fall, dass sie nicht aufhören, die in Arles zurückgewiesenen Klagen sowohl gegen Cæcilian als gegen Felix zu erheben.

Endlich gehört auch der 8. Canon der Synode jedenfalls insofern hierher, als derselbe sich speziell auf die Afrikaner bezieht. Mit Rücksicht auf ihre Gewohnheit, die Häretiker wiederzutaufen, wird bestimmt, dass sie einen solchen, wenn er sich der Kirche zuwende, zuvor fragen sollen, ob er auf die Trinität getauft sei. Falls er das bejahe, sollten sie ihn bloss durch Handauflegung in die Kirche aufnehmen.

Aus der Thatsache, dass die Synode von Arles in diesem 8. Canon bei dem rebaptizare nur an die Wiedertaufe der zur Kirche sich kehrenden Häretiker denkt, haben wir bereits den Schluss gezogen, dass bis dahin offenbar noch nicht von Seiten der Donatisten eine Wiedertaufe auch an solchen Personen vorgenommen worden war, die von der Partei Cæcilians zu ihnen übergetreten waren.

Aber dieser Canon ist auch noch aus einem andern Grunde bemerkenswerth.

Die Frage wegen der Ketzertaufe scheint nicht bloss gelegentlich und zufällig hier zur Sprache gebracht worden zu sein, sondern bei näherer Erwägung wird sich sofort ergeben,

dass zwischen dieser Frage und dem donatistischen Streit, so wie sich derselbe seit dem Hinzutreten der Klage gegen Felix von Aptunga gestaltet hatte, ein tieferer Zusammenhang besteht.

Waren auch schon bei der ersten Entstehung des Streits neben persönlichen Motiven religiöse wirksam, so handelte es sich doch im ersten Stadium desselben d. h. bis zum Aufkommen jener Klage gegen Felix im Grund um Fragen der kirchlichen Verfassung. Seitdem die Donatisten aber den Ordinator Cæcilians der traditio beschuldigten, nahm der Streit wesentlich einen principiellen Charakter an. Während die Donatisten ganz im Zusammenhang mit dem in der Frage nach der Ketzertaufe von den Afrikanern überhaupt bisher eingenommenen Standpunkt die Giltigkeit einer von einem Traditor vorgenommenen Weihe läugneten, stellte sich die Synode von Arles in der Frage nach der Ketzertaufe auf den römischen Standpunkt und erklärte sich, nachdem sie im 8. Canon diese ihre Stellung präcisirt hatte, dementsprechend im 13. Canon auch für die Giltigkeit einer durch einen traditor erteilten Ordination. Die eine Frage hatte nothwendig auf die andere führen müssen. Der Ketzertaufstreit kam so im donatistischen Streit zu erneutem Ausbruch, nur dass die ursprünglich in jener Frage vorhandene Differenz jetzt auch noch in weiteren Consequenzen zu Tage trat und dass der schroffere Standpunkt fortan nicht mehr von der gesammten afrikanischen Kirche sondern nur noch von der donatistischen Partei in ihr vertreten wurde, da auf der Synode von Arles Cæcilian und die übrigen afrikanischen Bischöfe seines Anhangs die bisher auch von ihnen geübte Praxis der Ketzertaufe aufgegeben und im eigensten Interesse die entgegengesetzten im 8. und 13. Canon niedergelegten Bestimmungen der Synode angenommen haben.

Ob sonst noch ein Canon der Synode von Arles auf den donatistischen Streit Bezug hat, ist zweifelhaft. Der 18. Canon namentlich, der die Stadtdiakonen den Presbytern gegenüber in die gebührenden Schranken zurückweist, freilich ohne zu sagen, was für Uebergrieffe der Diakonen gemeint sind, könnte eine solche Vermuthung erwecken. Da-

rüber Genaueres zu wissen, wäre von grosser Wichtigkeit, da dadurch vielleicht ein Licht fallen würde auf die Verhältnisse, die den Streit unmittelbar zum Ausbruch brachten, auf die Stellung Cæcilians zu andern Mitgliedern des carthagischen Clerus.

Von einem interessanten die Verhandlungen über den donatistischen Streit beleuchtenden Zwischenfall auf der Synode von Arles scheint uns ferner Augustin in der Stelle *contr. ep. Parm. c. IV und V* Nachricht zu geben.

Parmenian macht es den überseeischen Provinzen zum Vorwurf, dass sie die in Afrika verurtheilten Traditoren aufgenommen hätten, statt gleichfalls die Kirchengemeinschaft mit ihnen abzubrechen. Er scheint dies darauf zurückgeführt zu haben, dass unter den Bischöfen, welche die Sache zu untersuchen hatten, Leute gewesen seien, die dabei von unlautern Motiven sich leiten liessen¹⁾. Speziell scheint dies Parmenian von dem Bischof Hosius geltend gemacht zu haben, der dem Cæcilian wesentlich Hilfe geleistet und es bewirkt haben soll, dass den »Reinen« und »Unbefleckten« d. h. den Donatisten es auferlegt wurde, mit jenem Kirchengemeinschaft zu pflegen. Dass Hosius ein schlechter, der ihm schuldgegebenen Handlungsweise fähiger Mensch gewesen, das hätten auch diejenigen gewusst, die mit ihm in Gemeinschaft gestanden. Die spanischen Bischöfe, zu denen er ja selbst gehörte, hätten anfänglich sich gegen ihn und damit gegen Cæcilian und für die Donatisten erklärt und erst auf die folgende Meinungsäusserung ihrer gallischen Collegen hin ihr ursprüngliches Urtheil zurückgenommen. Es fragt sich, wo es gewesen ist, dass spanische und gallische Bischöfe miteinander gemeinsame Verhandlungen gepflogen haben, in denen die Person des Hosius in die Debatte gezogen wurde und zwar nicht an und für sich, sondern, wie es scheint, im Zusammenhang mit der Frage nach dem Recht oder Unrecht

1) Augustin spricht von *mali fratres, quales Apostolus in ecclesiae unitate toleravit, quales martyr Cyprianus in epistola de lapsis gemit*. Hiebei hat er wohl Gal. 2, 3. 4. und Cyprian, de lapsis 6, 25 im Auge, so dass wahrscheinlich ehrgeizige, herrschsüchtige Bestrebungen, vielleicht auch Geldgier es waren, was dem Hosius vorgeworfen wurde.

der Donatisten. Es bleibt nichts übrig, als an die Synode von Arles zu denken. Um jenen Vorfall auf diese beziehen zu können, ist es nicht unmittelbar nothwendig anzunehmen, dass Hosius daselbst anwesend gewesen sei. Hosius wird ja nicht gerade durch sein Verhalten auf der Synode selbst Anlass zu dem Zwischenfall gegeben haben, sondern derselbe wird durch die Klage der Donatisten über das frühere Verhalten des Hosius, über die schon vor der römischen Untersuchung von ihm geübte Beeinflussung des Kaisers in anti-donatistischem Sinn hervorgerufen worden sein. Doch ist es immerhin möglich, dass Hosius zugegen war, wenn wir gleich seinen Namen weder in jenem grössern Personenverzeichniss noch in jenem Brief der 33 Bischöfe und Geistlichen an Sylvester genannt finden. Es lässt sich ja denken, dass er nur während der Verhandlungen über die donatistische Angelegenheit in Arles anwesend war und dass er dann mit der von der Synode getroffenen Entscheidung sofort zum Kaiser reiste, während die Synode weitertagte.

Was nun das Urtheil der Synode in dem ihr vorgelegten Streitfall betrifft, so wird dasselbe in jenem Brief der 33 Synodalmitglieder an den römischen Bischof kurz in den Worten zusammengefasst: die einen seien verurtheilt, die andern zurückgewiesen worden. Wenn Sylvester selbst zugegen gewesen wäre, heisst es weiter, so wäre das Urtheil sicher strenger ausgefallen. Der erste Theil jener Entscheidung bezieht sich wohl darauf, dass in Arles das Urtheil der römischen Untersuchungskommission gegen Donatus von Casæ Nigræ bestätigt wurde, der zweite wohl hauptsächlich darauf, dass die in Arles erhobene Klage gegen Felix als unbegründet zurückgewiesen wurde. Im Allgemeinen wurde, wie Constantin in seinem Brief an die Synode mit Befriedigung hervorhebt, den Donatisten freigestellt, sich wieder mit der Kirche zu vereinigen, ohne Zweifel unter den alten in Rom festgestellten Bedingungen.

Sobald die Synode ihre Untersuchung des afrikanischen Kirchenstreits beendet hatte, wurde von ihr dem Kaiser über die getroffene Entscheidung Bericht erstattet. Ebenso wenden sich aber auch die donatistischen Vertreter auf der Sy-

node an Constantin in einer Eingabe, in welcher sie gegen die Beschlüsse der Synode protestiren und an den Kaiser selbst appelliren. Der Kaiser hat auf das Schreiben der Synode sofort erwidert ¹⁾. Er gibt in seiner Antwort zunächst seiner Genugthuung darüber Ausdruck, dass endlich ein so gerechtes Urtheil gefällt worden sei, aber auch seiner Ent-rüstung, sofern seine Hoffnungen sich nicht erfüllt sondern die Donatisten wie in gemeinen weltlichen Prozessen vom Urtheil der Bischöfe, das doch anzusehen sei wie ein Urtheil Christi, appellirt hätten an ihn, den Kaiser, der doch selbst das Urtheil Christi erwarte. Der ganze gottlose Sinn dieser Leute zeige sich hierin. Aber um so mehr sei es anzuerkennen, dass die Bischöfe dennoch Geduld bewiesen, indem sie den Donatisten immer noch freie Wahl sich zu entscheiden lassen. Sollten jedoch die Donatisten auf ihrer Widerspenstigkeit beharren, so möchten die Bischöfe sammt den Clerikern, von deren Würdigkeit sie sich in ihrem Gericht überzeugt hätten, nach Hause reisen. Er habe seine Leute angewiesen, jene nichtswürdigen Verkehrer des göttlichen Gesetzes an seinen Hof zu bringen, wo sie das Schlimmste erwarten soll, und ebenso sei dem Vicarius von Afrika der Befehl ertheilt, jeden Widerspenstigen an den Hof zu senden.

Nach Schluss der Synode giengen auch an den Bischof Sylvester von Rom 2 Schreiben ab. In dem einen offiziellen ²⁾ theilt Marinus von Arles dem römischen Bischof im Auftrag der Synode die canones derselben zu weiterer Verbreitung mit. Das zweite ist, wie wir sahen, ein persönliches Begleit-schreiben zum ersten, ausgehend von 33 einzelnen Synodalmitgliedern. In dem letztern ist bereits die Antwort des Kaisers auf den Bericht der Synode über das von ihr in der donatistischen Angelegenheit gefällte Urtheil verwerthet ³⁾.

1) epistola Constantini imperatoris ad episcopos bei Dupin a. a. O. S. 184.

2) Bei Hefele a. a. O. S. 173 ff.

3) Das Schreiben findet sich bei Dupin a. a. O. S. 183. Der letzte Satz desselben: Tunc taedians jussit omnes ad sedes suas redire bezieht sich offenbar auf jene oben mitgetheilte Verfügung des Kaisers. Vor diesem Satz ist eine Lücke. Die Canones 9—22 und ebenso den Uebergang zum letzten Satz hat der Abschreiber einfach ausgelassen.

Trotz der Entschiedenheit, mit welcher der Kaiser in jenem Antwortschreiben an die Synode von Arles die Appellation der Donatisten verurtheilt und jeden Widerspenstigen unnachsichtlich mit den strengsten Strafen bedroht hatte, scheint er doch, nachdem die donatistischen Abgeordneten an seinen Hof gebracht waren, ihren Bitten gegenüber sich nicht vollständig haben verschliessen zu können. Von einer neuen Untersuchung aller der Fragen, die nun in Rom und in Arles gleichmässig waren verhandelt und abgeurtheilt worden, hat er jedenfalls nichts wissen wollen. Aber wenigstens in einem Punkt glaubte er doch, wie es scheint, den Donatisten Gehör schenken zu sollen. Er muss anerkennen, dass jene neue Klage gegen Felix von Aptunga, welche die Donatisten in Arles zum ersten Mal erhoben hatten, durch die Synode nicht genügend behandelt worden sei. Das Protokoll des Speretius war doch ein zu gewichtiges Zeugniß, als dass der blosser Hinweis auf den Verlust der öffentlichen Akten aus dem Jahr 303 genügt hätte, um jene Klage abzuweisen. Constantin musste sich sagen, dass, solange dieselbe nicht durch eine ordentliche Untersuchung aus der Welt geschafft sei, die Donatisten immer noch mit einem gewissen Recht bei ihrer Ablehnung der in Rom und in Arles gefällten Entscheidung verharren werden. Um die letztere zu vervollständigen, und um den Donatisten bei ihrem Widerstand auch das letzte Stück rechtlichen Bodens unter den Füßen zu entziehen, lässt der Kaiser an den Vicarius von Afrika, Verus, den Befehl ergehen ¹⁾, in aller Eile ²⁾ eine gerichtliche Untersuchung über die von den Donatisten gegen Felix von Aptunga erhobene Klage anzustellen. Da Verus durch Krankheit verhindert war, dem Befehl nachzukommen, so wird die Untersuchung durch den Prokonsul von Afrika, Aelianus, geführt. Was den Zeitpunkt dieser Untersuchung betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass dieselbe vor der Synode in Arles jedenfalls nicht stattgefunden hat. Andererseits kann sie aber auch nicht lange nach dieser Synode gehalten wor-

1) Vgl. das Schreiben des Kaisers an Probianus bei Aug. contr. Cresc. III, c. LXX und ep. LXXXVIII, c. IV, bei Dupin a. a. O. S. 185.

2) Optatus I, 27.

den sein. Sie erfolgte während Aelian Prokonsul und Verus Vicarius von Afrika war. Jener ist Nachfolger Anulin's und jedenfalls noch im November 314 im Amt¹⁾. Aber dieses Datum muss an der Grenze seiner Wirksamkeit gelegen sein, denn im Dezember 315 ist bereits Catulinus Prokonsul von Afrika²⁾, vor welchem noch Probianus als Nachfolger Aelians³⁾ dieses Amt verwaltet hat. Verus hat zwischen Aelius Paulinus, der jedenfalls noch im Anfang des Jahres 314 Vicarius von Afrika war, und Celsus, den wir schon am 1. August 315 in dieser Stellung treffen⁴⁾, das Vikariat verwaltet. Vermuthlich hat der während der Synode in der Nähe in Gallien weilende Kaiser noch im August 314 den Befehl zur Untersuchung der Sache des Felix nach Afrika gehen lassen⁵⁾.

Die Untersuchung hat mit der Freisprechung des Felix geendet. Die Sache der Donatisten schien nun schlimm zu stehen. Ganz abgesehen vom Resultat der Untersuchung des Aelian war die in Arles getroffene Entscheidung als ausgegangen von einer Synode des ganzen Abendlands ein Faktum von ungeheurer Bedeutung. Wir wissen denn auch, dass eine ganz beträchtliche Zahl von Gegnern Cæcilians dieser Entscheidung sich unterworfen hat⁶⁾. Allein zu Ende gieng damit der Streit nicht, vielmehr musste durch diesen Umschwung in den Parteiverhältnissen der Riss in der afrikanischen Kirche nur vergrößert werden, sofern jetzt der bisher verhältnissmässig kleine Anhang Cæcilians stärker und wider-

1) Cod. Just. rec. P. Krueger im Appendix zum Jahr 314 S. 497.

2) Vgl. die Chronologia Codicis Theodosiani im ersten Band von Gothofredu's Ausgabe dieses Codex p. XI. Nach Krueger (a. a. O. S. 498) war Catulin schon am 27. Juli 315 nach Gothofredus (a. a. O. p. X) schon am 26. August 315 Proconsul von Afrika, allein beide korrigiren dabei von sich aus die allerdings wohl verderbten Daten zweier Gesetze. Die Korrektur ist jedenfalls nicht richtig, da Probian sicher noch am 24. August 315 Prokonsul von Afrika war, vgl. Gothofredus a. a. O. p. X.

3) Vgl. auch das Schreiben des Kaisers an Probian.

4) Vgl. Krueger a. a. O. S. 498 und Gothofredus a. a. O. p. X.

5) Der Kaiser zieht von Gallien aus mindestens schon Anfang September (Schlacht bei Cibalis am 8. Oktober 314) in den Feldzug gegen Licinius.

6) Aug. Brev. Coll. d. III, c. XIX; de unit. ecl. c. XXV. 73.

standsfähiger wurde, der Abfall unter den Gegnern aber diese nicht wesentlich schwächte sondern nur die versöhnlichen Elemente betraf, während die Feindschaft der übrigen nur um so gereizter und hartnäckiger fort dauerte. Wenn diese der Spruch der Bischöfe von Arles im Glauben an ihr gutes Recht nicht wankend machen konnte, so konnte dies noch viel weniger das Ergebniss der Untersuchung der Sache des Felix durch Aelian, da sie wohl wussten, dass dasselbe nur durch betrügerische Mittel zu Stand gekommen war.

4. Die Untersuchung in Mailand und die erste Verfolgung bis zum Toleranzedikt vom 5. Mai 321.

Berichte seines Statthalters mussten den Kaiser denn auch bald davon in Kenntniss setzen, dass die Gegner Cæcilians in Afrika bei ihrem widerspenstigen Verhalten hartnäckig beharren¹⁾. Insbesondere scheint sich unter den letzteren damals ein gewisser Menalius hervorgethan zu haben, und die kirchlichn Partei hat es auch nicht unterlassen, ihn dafür entsprechend zu brandmarken, indem Optatus von ihm erzählt²⁾, dass er seiner Zeit der Synode von Cirta ferngeblieben sei unter dem Vorgeben eines Augenleidens, in Wahrheit aber aus Furcht, er möchte als thurificator überführt werden.

Auch am kaiserlichen Hofe setzten die daselbst immer noch anwesenden Abgesandten, welche die donatistische Sache in Arles vertreten hatten, ihre Bemühungen gegen Cæcilian fort und protestirten insbesondere gegen das Ergebniss der durch Aelian geführten Untersuchung gegen Felix von Aptunga³⁾.

Constantin, der nach dem wie es scheint im September und Oktober geführten Feldzug gegen Licinius jedenfalls

1) Dies und das Nächstfolgende ist dem allerdings etwas später anzusetzenden Brief Constantins an den Vicarius Celsus von Afrika zu entnehmen, vgl. Dupin a. a. O. S. 186.

2) I, 13.

3) Vgl. das Schreiben des Kaisers an Probian.

zu Anfang November 314 wieder in Trier ist ¹⁾, scheint denn auch schliesslich im Interesse der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in der Provinz Afrika sich entschlossen zu haben, dem Drängen der Donatisten nachzugeben und es fand eine Untersuchung durch den Kaiser selbst, wenn auch nach manchen vorhergehenden Zwischenfällen, wirklich statt. Eine wenn auch nur allgemeine Auskunft über die folgenden Ereignisse gibt uns Augustin ²⁾, wenn er erzählt, dass der Kaiser, als die Donatisten nach der Synode von Arles an ihn selbst appellirten, beide Parteien nach Rom vorgeladen habe. Cæcilian sei aus irgend einem Grunde nicht erschienen und, als die Donatisten den Kaiser über dessen Ausbleiben interpellirten, habe er ihnen befohlen, ihm nach Mailand zu folgen. Da seien einige entflohen, vielleicht aus Unwillen darüber, dass Constantin nicht einfach den Cæcilian in seiner Abwesenheit habe verurtheilen wollen. Die übrigen habe darauf Constantin unter Bedeckung nach Mailand bringen lassen, woselbst auch Cæcilian eingetroffen sei und eine Untersuchung stattgefunden habe, in welcher der Kaiser den Cæcilian für völlig unschuldig, seine Gegner aber für Bösewichter erklärt habe.

Diesen hier in den allgemeinsten Umrissen geschilderten weitem Verlauf des Streits gilt es nun im Einzelnen näher zu verfolgen.

In erster Linie haben wir das von Augustin überlieferte Schreiben Constantins an den Prokonsul Probianus von Afrika ins Auge zu fassen, in welchem der Kaiser den letztern auffordert, ihm jenen Ingentius, der in der Untersuchung der Sache des Felix von Aptunga durch Aelian eine so grosse Rolle gespielt und den Verdacht der Urkundenfälschung auf sich gezogen hatte, unter der nöthigen Bedeckung zuzusenden. Er wolle den Leuten, die an seinem Hofe agitiren und nicht aufhören, Tag für Tag ihn zu interpelliren, vor ihren eigenen Augen und Ohren zeigen, dass sie ganz vergeblich

1) Chronol. Cod. Theod. ed. Gothofred. p. XI; Cod. Justin. ed. Krueger, Appendix S. 497.

2) ep. XLIII, c. VII, 20.

den Cæcilian zu verunglimpfen und gegen ihn mit aller Gewalt sich zu erheben gesucht hätten.

In welcher Weise ist dieses Schreiben innerhalb des durch die oben angeführte augustinische Stelle beschriebenen Rahmens unterzubringen? Jedenfalls gehört es dem Jahr 315 an, da Probian in diesem Jahr Prokonsul ist. Aber es fragt sich, ob es anzusehen ist als unmittelbare Vorbereitung auf die Untersuchung, die in Rom hätte stattfinden sollen, oder ob es geschrieben ist noch ehe der Kaiser entschlossen war, den ganzen Streit nochmals in Rom in Anwesenheit des Cæcilian vor seinem eigenen Forum zu behandeln. Man könnte nämlich meinen, Constantin habe damals, als er jenes Schreiben erliess, lediglich an eine nochmalige Prüfung der Klage der Donatisten gegen Felix, nicht aber an eine neue Untersuchung des ganzen, zwischen Cæcilian und seinen Gegnern schwebenden Handels gedacht, sofern in jenem Schreiben nur davon die Rede ist, dass jener Ingentius an den Hof geschickt werden soll, während Cæcilian gar nicht erwähnt wird. Allein da die Donatisten am Hof des Kaisers jedenfalls nicht bloss eine Revision der durch Aelian gegen Felix geführten Untersuchung sondern eine erneute Prüfung ihrer sämtlichen Klagen durch den Kaiser selbst verlangt haben werden und Constantin in jenem Schreiben erklärt, er wolle den Donatisten zeigen, dass sie überhaupt vergeblich gegen Cæcilian ankämpfen, und dem Streit ein definitives Ende bereiten, so scheint der Kaiser doch schon damals zu einer von ihm selbst vorzunehmenden wiederholten Untersuchung des ganzen Streits entschlossen gewesen zu sein und darum das Schreiben in unmittelbare Beziehung zu der in Rom geplanten Verhandlung gebracht werden zu müssen. Wenn in dem Schreiben an den Prokonsul Probian bloss die Einlieferung des Ingentius gefordert wird, von Cæcilians Vorladung aber keine Rede ist, so erklärt sich das dadurch, dass die darauf bezügliche Weisung ohne Zweifel an den Vicarius von Afrika ergangen ist, an den sich Constantin wohl auch in Betreff der Einlieferung des Ingentius gewandt hätte, wenn nicht die gegen Felix von Aptunga gehaltene Untersuchung, in welcher jener Ingentius eine Rolle gespielt, ausnahmsweise

in Vertretung des Vicarius Verus der Prokonsul Aelianus gehalten hätte, von dem die Akten jenes Prozesses auf seinen Nachfolger Probianus übergegangen waren. Dass sonst der Kaiser in Angelegenheiten, welche den afrikanischen Kirchenstreit betreffen, sich gewöhnlich an den Vicarius von Afrika wendet, zeigt der Brief an Probian selbst, nach welchem ja eigentlich der Vicarius Verus die Untersuchung gegen Felix hätte führen sollen, ferner das Schreiben des Kaisers an die Synode von Arles, worin er derselben mittheilt, dass er seinem Vicarius von Afrika die Weisung gegeben habe, jeden Widerspenstigen an den Hof zu senden, endlich die Briefe des Kaisers an die Vicarii Domitius Celsus ¹⁾ und Eumalius ²⁾.

Von dem gewonnenen Ergebniss aus lässt sich nun aber auch die Zeit des kaiserlichen Schreibens an Probian etwas genauer bestimmen. Das unablässige Drängen der Donatisten um eine neue Untersuchung durch den Kaiser selbst, namentlich um eine Revision des durch Aelian gegen Felix geführten Prozesses, wovon der Brief an Probian redet, kann erst nach der Rückkehr des Kaisers aus dem Feldzug gegen Licinius, also erst seit Ende 314 stattgefunden haben. Da nun der Kaiser diesem Verlangen, wie an und für sich wahrscheinlich ist, und wie er selbst in dem Schreiben an Probian bezeugt, erst nach einiger Zeit nachgegeben hat, so wird damit dieses Schreiben eine gute Strecke in das Jahr 315 hineingerückt. Andererseits ist es, da der Kaiser Ende August und Anfang September 315 sich in Rom aufhält ³⁾ und für diesen Termin wohl zunächst die neue Untersuchung geplant war, doch einige Zeit vor dem genannten Datum anzusetzen, da es sich ja in dem Schreiben um eine Vorbereitungsmaßregel für diese Untersuchung handelt.

Der Vorladung des Kaisers nach Rom hat nun aber Cæcilian keine Folge geleistet, vermuthlich weil er über die Nachgiebigkeit Constantins den Donatisten gegenüber ungehalten war und befürchtete, durch diese erneute Untersuchung vor dem Kaiser selbst nicht dasselbe günstige Urtheil zu er-

1) Dupin a. a. O. S. 186 f.

2) Aug. contra Cresc. III, c. LXXI. Dupin a. a. O. S. 187.

3) Chronol. Cod. Theod. ed. Gothofred. p. X.

langen wie durch die vorangegangenen bischöflichen Schiedsgerichte. Dass in der That dem Ausbleiben Cæcilians keine wirklich entschuldigenden Hindernisse sondern eine gewisse renitente Stimmung zu Grunde lag, das zeigt die Beobachtung, dass in dem kurz nachher entstandenen Schreiben Constantins an den Vicarius Celsus von Afrika ersterer seiner seitherigen Gewohnheit zuwider nicht bloss gegen die Donatisten sondern gleichmässig auch gegen Cæcilian in einer gereizten, seinen Unwillen kundgebenden Weise sich ausspricht. Das Ausbleiben Cæcilians musste nun aber auf der andern Seite das Misstrauen der am Hof weilenden Donatisten erregen, die sich dasselbe nicht anders erklären konnten als durch die Annahme, dass der Kaiser selbst seine Hand dabei im Spiel habe und die darum den Eindruck bekommen mussten, als ob man es nicht ehrlich mit ihnen meine. Dies ist wohl der Grund, wesshalb dieselben heimlich sich vom Hofe zu entfernen suchten, was auch einigen in der That gelang.

Ueber den weitem Verlauf der Dinge geht nun jene augustische Notiz zu rasch hinweg, wenn sie sofort überspringt zur Untersuchung in Mailand. Nach den uns erhaltenen Schreiben Constantins hat die Frage wegen einer neuen Untersuchung verschiedene Phasen durchgemacht, ehe es wirklich zu der Untersuchung in Mailand kam. Kurz nach der Flucht einiger der donatistischen Abgesandten vom kaiserlichen Hoflager weg schreibt Constantin an den Vicarius Celsus von Afrika, auch aus seinem letzten Bericht habe er erschen, dass die Donatisten in ihrer Unbotmässigkeit verharren und dass der Statthalter gegen das aufrührerische Verhalten derselben habe einschreiten müssen. Er selbst habe beschlossen gehabt, eine neue eingehende Untersuchung über den ganzen Streit anzustellen und nun hätten sich die Donatisten durch die Flucht ihm zu entziehen gesucht und damit gezeigt, dass sie zu ihrem alten Treiben zurückkehren wollen. Celsus solle übrigens einstweilen alle Massregeln gegen die Donatisten einstellen, aber sofort bekannt machen, dass Constantin in Bälde selbst nach Afrika kommen werde, um eine strenge Untersuchung anzustellen und sowohl dem

Cæcilian als seinen Gegnern zu zeigen, wie die höchste Gottheit wahrhaft verehrt werden müsse.

Der Kaiser ist offenbar über beide Parteien aufgebracht und will durch persönliches Erscheinen und Eingreifen in Afrika selbst die Ruhe der Provinz wiederherstellen. Damit hatte der Kaiser freilich mehr versprochen als er ausführen konnte. Zu der Reise nach Afrika fand sich allem Anschein nach keine Zeit und so baten endlich die am kaiserlichen Hof noch festgehaltenen donatistischen Abgesandten Constantin, nach Afrika zurückkehren zu dürfen, damit die Untersuchung statt durch den Kaiser selbst durch eine von ihm zu bestellende Commission von Leuten seiner Umgebung vorgenommen würde und der Streit so endlich sein Ende erreiche ¹⁾. Der Kaiser gieng auf den Wunsch der donatistischen Abgesandten ein und wir haben noch das wahrscheinlich aus der Kanzlei des *praefectus praetorio* von Gallien stammende Schreiben ²⁾, welches dem *Vicarius Celsus* von Afrika die Rückkehr der einst nach Arles gesandten donatistischen Vertreter, nämlich der Bischöfe *Lucianus*, *Capito*, *Fidentius*, *Nasutius* und des *Presbyters Mammarius* anzeigt. Das Schreiben trägt das Datum *IV. Kal. Mai. Triberis*. Was das Jahr betrifft, so kann es nur das Jahr 316 sein. Das Jahr 315 ist ausgeschlossen, denn seit der Synode von Arles bis zum August beziehungsweise September 315 halten sich jene donatistischen Abgesandten am kaiserlichen Hofe auf, unausgesetzt thätig für das Zustandekommen einer neuen Untersuchung durch den Kaiser selbst, die ja eben zu dem angegebenen Termin hätte stattfinden sollen. Ebenso kann das Jahr 317 nicht in Betracht kommen, da in demselben nicht mehr *Celsus* sondern *Eumalius Vicarius* von Afrika ist ³⁾. Fällt aber das Schreiben in den April 316, so fällt es eben damit nach jener Flucht eines Theils der donatistischen Vertreter vom kaiserlichen Hoflager weg, so dass wir also in den darin aufgeführten Personen nur den Rest derselben vor uns haben.

1) Vgl. das Schreiben *ad episcopos partis Donati* bei Dupin a. a. O. S. 185 f.

2) Dupin a. a. O. S. 187.

3) Vgl. das oben citirte Schreiben des Kaisers an *Eumalius*.

Wenige Tage jedoch, nachdem der Kaiser den noch an seinem Hof weilenden donatistischen Abgesandten die Erlaubniss zur Rückkehr ertheilt hatte, änderte er plötzlich seinen Entschluss und kündigt dies in einem Briefe, der uns noch erhalten ist, denselben an¹⁾). Lange habe er bei sich überlegt und da er bei dem unruhigen und hartnäckigen Geiste der Donatisten fürchte, dieselben möchten sich, wenn nun in Afrika aufs Neue eine Untersuchung angestellt würde, dem Urtheil wieder nicht unterwerfen, so habe er es für besser gefunden, dass Cæcilian, wie es früher geplant geplant gewesen, hierher (d. h. an seinen Hof) komme. Derselbe werde bald anwesend sein und er verspreche ihnen, dass, wenn sie in Cæcilians Gegenwart auch nur eine Beschuldigung als begründet nachweisen könnten, er dies so ansehen wolle, als ob sie in allen Punkten im Recht seien. Man hat dieses Schreiben bisher stets falsch datirt. Dass es nach jener zuerst geplanten Untersuchung durch den Kaiser, die in Rom hätte stattfinden sollen und darum auch nach jenem Schreiben des Kaisers an Celsus²⁾) abgefasst ist, geht daraus unzweideutig hervor, dass es darin heisst, es sei schon einmal beabsichtigt gewesen, den Cæcilian zum Zweck einer Untersuchung durch den Kaiser selbst an den Hof kommen zu lassen.

Wenn der Kaiser jetzt, nachdem er eine Zeit lang daran gedacht, den Streit durch eine Commission in Afrika untersuchen zu lassen, den alten Plan einer Untersuchung am eigenen Hof wieder aufnimmt, so hat dies darin seinen Grund, dass er alle weiteren Appellationen, die ja sonst immer noch an sein persönliches Urtheil möglich gewesen wären, abschneiden und die Sache definitiv zur Ruhe bringen will. So kommt es denn nun wirklich zu der Untersuchung in Mailand vor dem Forum des Kaisers selbst.

Zu derselben war, wie wir bereits gesehen haben, Cæcilian selbst von Constantin vorgeladen, und dieser ist denn auch diesmal wirklich erschienen. Die Donatisten dagegen waren jedenfalls durch ihre noch am Hof zurückgebliebenen

1) Vgl. das bereits citirte Schreiben ad episcopos partis Donati.

2) Bei Dupin a. a. O. S. 186.

Abgesandten zur Synode von Arles vertreten. Aber es scheint, dass auch der donatistische Bischof von Carthago Donatus¹⁾ anwesend war, der wohl gleichzeitig mit Cæcilian von Constantin aus Afrika berufen worden ist. Was den Verlauf der Untersuchung betrifft, so wird auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411 von katholischer Seite geltend gemacht, dass dieselbe für Cæcilian ebenso günstig ausgefallen sei wie die beiden vorhergehenden Untersuchungen²⁾. Und zwar berufen sich hiefür die Katholiken auf ein Schreiben Constantins an den Vicarius von Afrika Eumalius vom November 316, in dem der Kaiser erzählt, dass er nach der Untersuchung durch die Bischöfe in Arles unter Ausschluss aller Rathgeber selbständig zwischen den Parteien entschieden und in Cæcilian einen völlig unbescholtenen und rechtschaffenen Cleriker gefunden habe³⁾. Die Donatisten dagegen behaupten, Cæcilian sei aus der Untersuchung durch Constantin verurtheilt hervorgegangen und zwar sei es ihr Bischof Donatus von Carthago gewesen, der ihn vor dem Kaiser seiner Schuld überführt habe⁴⁾. Sie berufen sich für diese Behauptung insbesondere auf Optatus und zwar auf jene Stelle in I, 26: *Eodem tempore idem Donatus petiit ut ei reverti licuisset et ad Carthaginem accederet*⁵⁾. *Tunc a Philomeno*

1) Aug. ad Donatistas post coll. c. XVI, 20.

2) Aug. Brev. Coll. d. III, c. XIX, 37.

3) Aug. contra Cresc. III, c. LXXI.

4) Aug. ad Donatistas post coll. c. XVI, 20.

5) *ut ei reverti licuisset et ad Carthaginem accederet* ist ohne Zweifel die richtige Lesart. So scheint auch 40—50 Jahre nachdem Optatus geschrieben, nämlich auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411 gelesen worden zu sein, da bei Augustin Brev. Coll. d. III, c. XX ursprünglich diese Lesart sich findet. Die Optatushandschriften — wenigstens drei derselben, während über die vierte, den Codex S. Pauli Cornaricensis nunc Colbertinus, Dupin allerdings nichts bemerkt — lesen freilich anders. Der Codex S. Germani a Pratis hat die sowohl von Dupin als von den Maurinern in ihre Augustinausgabe (a. a. O.) recipirte Lesart: *ut ei reverti licuisset et nec ad Carthaginem accederet*. Dies ist sprachlich unmöglich und offenbar eine Korrektur. Das *nec* stand wahrscheinlich anfangs als Glosse am Rand und ist erst nachträglich in den Text aufgenommen worden, freilich nicht, wie es ursprünglich wohl gemeint war, an die Stelle des *et* sondern neben das *et*. Wie der Urheber jener Glosse zu der Meinung gekommen ist, dass statt *et* wohl richtiger gelesen werden dürfte *nec*, ist nicht

suggestore ejus imperatori suggestum est, ut bono pacis Cæcilianus Brixiae teneretur et factum est. Wenn die Verurtheilung Cæcilians auch nicht unmittelbar hier ausgesprochen sei, so könne man wenigstens aus diesen Worten darauf schliessen. Die Katholiken liessen darauf den ganzen Abschnitt, zu dem jene Worte gehören, vorlesen, um zu zeigen, dass schon der Zusammenhang diese Auslegung verbiete.

Jener Brief Constantins an Eumalius macht es allerdings unzweifelhaft, dass eine Verurtheilung Cæcilians in Mailand nicht erfolgt ist, sondern dass Constantin ihn für durchaus tüchtig befunden hat, den Bischofsstuhl in Carthago einzunehmen. Das war denn auch von vornherein nicht anders zu erwarten. Wie sollte denn auch Constantin im Stand gewesen sein, die Klagen der Donatisten, welche die persönliche Würdigkeit Cæcilians, das Vorgehen desselben bei seiner

schwer zu erklären. Es fiel ihm auf, dass in jenem Satz das, was auf einmal hätte gesagt werden können, in zwei parallelen Gliedern doppelt, das eine Mal allgemeiner, das andere Mal spezieller ausgedrückt sei. Einen Grund zu dieser Wiederholung konnte er nicht entdecken, und so kam er auf den Gedanken, ob nicht durch das zweite Glied jenes Satzes das erste ursprünglich hätte modificirt werden sollen. In dieser Meinung musste er bestärkt werden durch den Zusammenhang, in welchem bei Optatus jener Satz sich findet. Die Erzählung I, 26 bringt ja Optatus in unmittelbarer Verbindung mit seiner Erzählung von der Untersuchung in Rom, durch welche nach seiner Darstellung Cæcilian freigesprochen, sein Gegenbischof Donatus dagegen verurtheilt wurde. Desshalb schien es dem Urheber jener Glosse wahrscheinlich, dass Donatus, da er ja eben seines carthagischen Bisthums entsetzt worden war und sich selbst sagen musste, dass er nach Carthago jedenfalls nicht mehr zurückkehren dürfe, auch nur um die Erlaubniss zur Rückkehr nach Afrika überhaupt, nicht aber um die Erlaubniss zur Rückkehr nach Carthago gebeten haben werde. Diese Erwägung und jene Beobachtung zusammen dürften den Anlass zu jener Glosse gegeben haben. Aber dies ist entschieden eine Verirrung. Im ursprünglichen Text des Optatus muss es geheissen haben, Donatus habe gebeten, nach Afrika und nach Carthago zurückkehren zu dürfen. Denn nach Optatus ist er ja wirklich nachher von sich aus dahin zurückgekehrt. Der Inhalt der Bitte des Optatus ist in jenem Satz gerade deshalb in zwei Glieder auseinandergelegt, um seinen Wunsch, nach Carthago selbst zu kommen, besonders hervorzuheben. Zwei andere Optatushandschriften, der Codex S. Theodorici und Philippi Silvii lesen: *ut ei revertenti ad Carthaginem contingeret*. Dies ist gleichfalls eine Correctur, deren Urheber Anstoss nahm an der in jenem Satz scheinbar enthaltenen Tautologie und darum die beiden parallelen Satzglieder in eines zusammenziehen wollte.

Wahl und Ordination, sein Verhalten gegenüber der afrikanischen Provinzialsynode, sowie die Frage betrafen, ob Felix von Aptunga eine gültige Weihe habe ertheilen können, anders zu beurtheilen, als die Bischöfe in Rom und in Arles gethan. Nicht einmal zu einer den wirklichen Sachverhalt klarlegenden Revision der durch Aelian in der Angelegenheit des Felix von Aptunga vorgenommenen Untersuchung scheint es, was man doch noch am ehesten hätte erwarten können, in Mailand gekommen zu sein, denn sonst hätten die Donatisten sich nicht veranlasst gesehen, noch in einer Eingabe vom Jahr 320 diesen Fall dem Kaiser darzulegen ¹⁾).

Wenn nun aber auch Constantin in Betreff der Frage, ob Cæcilian würdig sei, den Bischofsstuhl in Carthago einzunehmen, sich in einem für ihn durchaus günstigen Sinne entschieden hat, so ist damit doch noch keineswegs gesagt, dass sein Urtheil nun auch wirklich dahin gelautet habe, dass Cæcilian Bischof von Carthago sein, dagegen Donatus abtreten soll. Von einer solchen Entscheidung scheint auch in der That in jenem Schreiben des Kaisers an Eumalius nichts gestanden zu haben, denn dies hervorzuheben, hätten die Katholiken auf der Conferenz von Carthago gewiss nicht verfehlt. Es legt sich darum die Frage nahe, ob Constantin in Mailand es nicht für gut befunden habe, im Interesse des Ausgleichs und der Einigung der Parteien für die praktische Regelung der Verhältnisse andere Bestimmungen zu treffen, als von den früheren Schiedsgerichten aufgestellt worden waren.

In Rom und in Arles war festgesetzt worden, dass der der Weihe nach ältere Bischof im Amt bleiben, sein Gegenbischof dagegen zu einem andern Bisthum befördert werden solle. Ob diese Entscheidung von Constantin in Mailand gutgeheissen oder abgeändert wurde, das ist die Frage.

Um darüber in's Klare zu kommen, ist es vor Allem nöthig, nachzuforschen, ob über die Untersuchung in Mailand nicht noch nähere Nachrichten zu finden sind, als sie jenes von Augustin nicht einmal vollständig überlieferte Schreiben des Kaisers an Eumalius bietet.

1) Index Coll. Carth. d. III, c. DXLIV. Dupin a. a. O. S. 244.

Es ist bereits davon die Rede gewesen, dass die Donatisten auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411 die Erzählung des Optatus I, 26 auf die Untersuchung durch den Kaiser selbst beziehen. Auch die Katholiken auf jener Conferenz scheinen der Ansicht zu sein, dass es sich in jener Erzählung des Optatus um das gleiche selbständige Eingreifen des Kaisers handle, wie in dem Brief an Eumalius und sie bestreiten daher auch mit dem Hinweis auf diesen Brief die für sie ungünstige Auslegung, welche die Donatisten jener Erzählung des Optatus zu geben suchen.

Dass diese Erzählung von Optatus fälschlich in unmittelbare Verbindung mit dem römischen Schiedsgericht gesetzt sei, davon ist freilich, wenigstens soweit wir jetzt noch wissen, auf der Conferenz von Carthago im Jahr 411 keine Rede gewesen. Und doch, wenn wirklich die Erzählung des Optatus auf die im Anfang des Streits vom Kaiser selbst gehaltene Untersuchung zu beziehen ist, müssen wir annehmen, dass Optatus nicht bloss über Zeit und Ort, sondern auch über die Art und Weise jenes selbständigen Eingreifens des Kaisers schlecht unterrichtet ist.

In der That ist ja auch bereits nachgewiesen worden, dass die Erzählung I, 26 an der Stelle und in dem Zusammenhang, in welchem sie Optatus bringt, nämlich im unmittelbaren Anschluss an die Untersuchung in Rom unmöglich richtig angesetzt sein kann. Mit der Untersuchung des Streits auf der Synode von Arles kann jene Erzählung auch nicht in Verbindung gebracht werden, denn Constantin hat, wie sein Brief an die auf der Synode versammelten Bischöfe beweist, an den Beschlüssen derselben keineswegs etwas geändert, sondern sich völlig einverstanden damit erklärt und nur die gegen die Synodalbeschlüsse remonstrirenden donatistischen Abgesandten an seinen Hof bringen, den Cæcilian dagegen mit den andern auf der Synode anwesenden Bischöfen frei und ungehindert nach Hause zurückkehren lassen. Es bleibt somit nur übrig, jene Erzählung des Optatus in Zusammenhang zu bringen mit der Untersuchung durch den Kaiser selbst in Mailand im Jahr 316. Hier allein hat ein besonderes Eingreifen und eine selbständige Entscheidung

des Kaisers stattgefunden und zwar in umfassenderer Weise als es jene Erzählung des Optatus annimmt, nämlich in der Form einer vollständigen, neuen Untersuchung. Dass auf dieses Ereigniss in der That jene Erzählung zu beziehen ist, dafür lässt sich denn auch noch einiges Weitere geltend machen. Jene Erzählung des Optatus I, 26 ist nur verständlich, wenn der Donatus, von dem dort die Rede ist, der bischöfliche Gegner Cæcilians ist. Dieser Donatus war aber weder in Rom noch in Arles anwesend, dagegen in Mailand scheint dies allem nach wirklich der Fall gewesen zu sein. Im Zusammenhang mit der Untersuchung in Mailand lässt sich denn auch am ehesten verstehen, dass Cæcilian, wie Optatus erzählt, gerade in Brescia internirt worden ist und endlich spricht für die angegebene Datirung jener Erzählung des Optatus die Thatsache, dass die nach Carthago gesandten Bischöfe Eunomius und Olimpius den Spruch des römischen Schiedsgerichts als einen schon längst gefällten bezeichnen.

So haben wir also in jener Erzählung des Optatus eine Ergänzung zu dem, was wir aus dem Brief des Kaisers an Eumalius über den Erfolg der Untersuchung in Mailand wissen. Wenn jener Brief das Urtheil des Kaisers in seinem ersten Theil enthält, nämlich soweit sich dasselbe auf die Person Cæcilians bezieht, so gibt die Erzählung des Optatus uns Nachricht von den Massregeln, die der Kaiser zu ergreifen für gut fand, um den Ausgleich der Parteien praktisch herbeizuführen, sowie von dem Erfolg beziehungsweise Nichterfolg, den sie gehabt haben.

Was nun den Bericht des Optatus des Näheren anbelangt, so erzählt derselbe, dass auf Betrieb eines gewissen Philomenus, der ein Fürsprecher des Donatus beim Kaiser gewesen, nicht bloss diesem, sondern auch dem Cæcilian es verboten worden sei, nach Carthago zurückzukehren. Cæcilian sei in Brescia internirt worden, während Donatus wohl in Mailand selbst zurückgehalten wurde. Darauf seien zwei Bischöfe nach Carthago geschickt worden, Eunomius und Olimpius¹⁾. Dieselben hätten sich 40 Tage lang in Carthago

1) ut remotis duobus unum ordinarent fügen hier zwei Handschriften hinzu. Allein die Worte können nicht ursprünglich sein, denn nicht nur haben zwei

aufgehalten, um zu verkünden, wo die katholische Kirche sei. Die Donatisten hätten das nicht geduldet, so dass es zu täglichen Aufläufen zwischen den Parteien gekommen sei. Die letzte Erklärung jener Bischöfe habe dahin gelautet, dass die katholische Kirche die sei, welche über den ganzen Erdkreis sich verbreite, und dass das schon längst gefällte Urtheil der 19 Bischöfe nicht umgestossen werden könne. So seien sie mit dem Clerus des Cæcilian in kirchliche Gemeinschaft getreten und dann abgereist. Darauf sei Donatus ohne Erlaubniss von sich aus nach Carthago zurückgekehrt und Cæcilian habe sich, als er dies vernommen, gleichfalls zu seiner Gemeinde begeben. Der Parteigegensatz aber sei so wieder aufs Neue zum Ausbruch gekommen.

In dieser Darstellung des Optatus, so geschraubt sie ist, lässt sich doch die Wahrheit zwischen den Zeilen lesen.

Wäre durch den Kaiser in Mailand ebenso bestimmt wie durch das Schiedsgericht in Rom und durch die Synode von Arles Cæcilian als der einzig rechtmässige Bischof von Carthago anerkannt worden, so liesse sich nicht verstehen, weshalb Cæcilian nicht auch nach der Untersuchung in Mailand wie nach den Untersuchungen in Rom und in Arles sofort nach Hause entlassen wurde, sondern ebenso wie Donatus in Italien bleiben musste. Dass dies nicht etwa eine aus praktischen Rücksichten im eigenen Interesse Cæcilians ergriffene, sondern eine für diesen ungünstige Massregel war, geht auch aus Optatus hervor, der ja dieselbe auf jenen Philomenus, den Fürsprecher des Donatus, zurückzuführen sucht. Der Umstand, dass beide Gegenbischöfe gleichmässig dieser Massregel unterlagen, lässt vielmehr darauf schliessen, dass in Bezug auf die Frage, wer Bischof von Carthago sein soll, in Mailand keinem vor dem andern ein Vorzug ertheilt worden ist, sondern dass beide in dieser Beziehung ein gleichmässig

andere Handschriften diese Worte nicht, sondern es wird ja auch der Zweck der Sendung des Eunomius und Olimpius erst im folgenden Satz angegeben in den Worten: *ut pronunciant ubi esset Catholica*. Auch in dem Exemplar des Optatus, das auf der Conferenz vom Jahr 411 benützt wurde, sind jene Worte noch nicht gestanden, sonst wäre diese Stelle gewiss damals verwerthet worden (vgl. Aug. Brev. Coll. d. III, c. XX).

günstiges oder ungünstiges Urtheil vom Kaiser empfangen haben. In diesem Fall kann das Urtheil des Kaisers ein doppeltes gewesen sein. Es konnte entweder dahin lauten, dass Donatus neben Cæcilian Bischof sein, oder aber, dass Cæcilian wie Donatus abdanken und auf ein anderes Bisthum versetzt werden soll. Dass der Kaiser selbst schon in Mailand sich ganz bestimmt für die eine oder andere Lösung entschieden habe, ist nicht anzunehmen, sondern es ist vielmehr wahrscheinlich, dass er beide Möglichkeiten neben einander in's Auge gefasst und die Entscheidung für die eine oder andere den Parteien selbst überlassen hat.

Für die Richtigkeit dieser Annahme lässt sich ein ganz bestimmtes Zeugniß geltend machen. In einem Schreiben¹⁾, das die katholischen Bischöfe von Afrika im Jahr 411 kurz vor dem Zusammentritt der Conferenz in Carthago an den zum Vorsitzenden derselben bestimmten kaiserlichen Commissär Marcellinus richten und in dem sie sich mit dem Programm, das derselbe für die Verhandlungen aufgestellt, einverstanden erklären und sich über die Möglichkeit eines Ausgleichs äussern, heisst es, vom Anfang der Spaltung an habe das als Grundsatz gegolten, dass, wo die Parteien sich vereinigen, beide Bischöfe nebeneinander im Amt bleiben und im Vorsitz mit einander abwechseln sollen, dass im Todesfall des einen der andere sein alleiniger Nachfolger sein und, wenn eine Gemeinde nicht zwei Bischöfe haben wolle, beide abdanken und ein neuer an ihrer Stelle gewählt werden soll. Wenn dies eine schon seit dem Beginn der Spaltung gültige Bestimmung war, so muss dieselbe durch eines der drei in dieser ersten Zeit stattgehabten Schiedsgerichte getroffen worden sein und zwar kann dies, da in Rom und in Arles jedenfalls anders entschieden wurde, nur durch den Kaiser selbst in Mailand festgesetzt worden sein.

Ist daher die obige Annahme in Betreff der vom Kaiser für den praktischen Ausgleich getroffenen Entscheidung richtig, so wird dadurch die Zurückbehaltung des Cæcilian und Donatus und die Sendung des Eunomius und Olimpius nach Carthago in die hellste Beleuchtung gerückt.

1) Aug. ep. CXXVIII n. 3. Vgl. Brev. Coll. d. I, c. V.

In jener vom Kaiser getroffenen Bestimmung lag die Anerkennung der Gleichberechtigung beider Theile. Auf dieser Basis hoffte er eine Einigung der Parteien erzielen zu können. Sie lag dem Kaiser in erster Linie am Herzen und sie sollte bewirkt werden, ehe die Frage, wie das Bisthum von Carthago zu besetzen sei, bestimmt entschieden wurde. Um dieses Einigungswerk zu vollbringen, wurden jene zwei Bischöfe Eunomius und Olimpius nach Carthago geschickt, während Cæcilian und Donatus einstweilen in Italien zurückbleiben mussten. Sie sollten durch ihre persönliche Anwesenheit den friedlichen Zusammenschluss der Parteien nicht stören, sondern abwarten, bis die geeinigte Gemeinde über die Bisthumsfrage einen definitiven Beschluss gefasst habe. Die Hoffnung des Kaisers schlug nun freilich gänzlich fehl. In den Augen der Donatisten konnte von keiner Gleichberechtigung, sondern nur von einer Unterwerfung des Gegners die Rede sein. Die Aufforderung jener Bischöfe, dass die beiden getrennten carthagischen Gemeinden, voran der beiderseitige Clerus sich zu kirchlicher Gemeinschaft zusammenschliessen sollen, haben die Donatisten energisch zurückgewiesen, und es kam dabei der Gegensatz beider Theile in seiner ganzen prinzipiellen Schärfe zu offenem Ausdruck.

Die Donatisten haben das Prädicat der Katholicität ausschliesslich für ihre Kirche in Anspruch genommen, selbstverständlich nicht in lokalem Sinn, aber in dem, dass ihr objective Wahrheit und darum Allgemeingiltigkeit zukomme, dagegen haben sie es der gegnerischen Gemeinde abgesprochen. Ihre Kirche hatte ja einen richtig gewählten und gültig ordinirten Bischof und war darum auch die rechtmässige Inhaberin und Spenderin der Sakramente. In der gegnerischen Gemeinde dagegen war ein Bischof, der nicht bloss widerrechtlich sich hatte wählen und ordiniren lassen, sondern dessen Ordination auch darum ungültig war, weil sie ein angeblich in Todsünden befangener Bischof erteilt hatte. In dieser Gemeinde konnte daher auch von keiner gültigen Verwaltung der Gnadenmittel die Rede sein; ja sie konnte, was vielleicht gleichfalls schon damals von donatistischer Seite geltend gemacht worden ist, auch auf das Prädicat der Heilig-

keit keinen Anspruch machen, da sie Todsünder (Felix von Aptunga) in ihrer Mitte duldeten. Demgegenüber wurde von den Bischöfen Eunomius und Olimpius der Begriff der Katholicität dahin bestimmt, dass die katholische Kirche die sei, welche über den ganzen Erdkreis sich verbreite und dass, wer von dieser katholischen Kirche anerkannt sei wie Cæcilian und seine Kirche, auch als katholisch angesehen werden müsse, wer sich dagegen mit ihr in Widerspruch setze, wie die Donatisten, der Katholicität verlustig gehe.

Zwischen diesen schroff entgegengesetzten Standpunkten konnte es keine Vermittlung geben. Eunomius und Olimpius kehrten daher auch nach 40tägigem Aufenthalt in Carthago unverrichteter Dinge nach Hause zurück, während Donatus und ihm nach Cæcilian, ohne die Erlaubniss des Kaisers eingeholt zu haben, den Ort ihrer Internirung verliessen und zu ihren Gemeinden sich begaben.

Was die Zeit der Untersuchung in Mailand und der sich daran anschliessenden Vorgänge betrifft, so trägt das Schreiben, in welchem Constantin dem Vicarius von Afrika Eumalius über das Resultat jener Untersuchung Nachricht gibt, das Datum: 10. November 316¹⁾. Nicht lange vorher also wird dieselbe stattgefunden haben.

Dass die Donatisten auch jetzt, nachdem man ihnen soweit entgegengekommen war, bei ihrer Unbotmässigkeit verharrten, musste den Kaiser aufs Aeusserste verstimmen. Er konnte darin nur verstockte Bosheit erblicken und es schien darum, nachdem alle friedlichen Mittel zur Herstellung der Einigkeit versagt hatten, nichts anderes übrig zu bleiben, als es mit Gewaltmassregeln zu versuchen. Bald nach der Untersuchung in Mailand, also etwa vom Jahr 317 an, dürften solche in Anwendung gekommen sein. Das unter Nro. V besprochene Schriftstück weiss von Chikanen und Gewaltthätigkeiten aller Art zu erzählen, welche die Donatisten, speziell die in Carthago, zu erdulden hatten. Insbesondere befahl ein scharfes Gesetz²⁾ des Kaisers die Versammlungs-

1) Aug. ad Donatist, post coll. c. XXXIII.

2) Aug. ep. CV c. II, 9; ep. LXXXVIII N. 3; contra litt. Petil. c. XCII, N. 205.

plätze der Donatisten zu konfisciren und ihre Kirchen ihnen zu entziehen. In Carthago musste Militär unter Führung des Tribunen Marcellinus die Räumung der donatistischen Kirche erzwingen, wobei es nicht ohne Blutvergiessen abgieng. Noch lange feierte die carthagische Donatistengemeinde den Jahrestag jenes Blutbads. Ebenso scheint damals, vielleicht durch dasselbe Gesetz, Constantin die Wiedertaufe verboten zu haben¹⁾, und zwar wird es sich dabei nicht sowohl um die Wiedertaufe von Häretikern als vielmehr um die Wiedertaufe solcher Personen gehandelt haben, die in der Kirche Cæcilians getauft worden und nachher zu den Donatisten übergetreten waren. Die Wiedertaufe in diesem Sinn war die nothwendige Consequenz des Standpunktes, auf den sich die Donatisten auf der Synode von Arles gestellt haben, und den wir sie insbesondere nach der Untersuchung in Mailand dem Einigungsversuch des Eunomius und Olimpius gegenüber schroff haben behaupten sehen.

Auch direkte Verhandlungen scheinen mit den Donatisten gepflogen worden zu sein, um sie zu veranlassen, die Kirchengemeinschaft mit Cæcilian und seinem Anhang aufzunehmen. Die donatistischen Bischöfe, die wie Silvanus von Cirta widerstrebten, wurden mit Verbannung gestraft²⁾. Wo die Versuche mit den Bischöfen misslangen, wurden sie, wie es scheint, mit dem übrigen Clerus beziehungsweise den Gemeinden selbst fortgesetzt. Ein Beispiel davon haben wir wenigstens in dem ersten Theil der Gesta apud Zenophilum vom 13. Dezember 320.

Allein alle diese Bemühungen der Staatsgewalt erwiesen sich als durchaus vergeblich. Das den Donatisten auferlegte Martyrium hatte, wie es in solchen Fällen gewöhnlich zu gehen pflegt, einen der beabsichtigten Wirkung gerade entgegengesetzten Erfolg. Die Donatisten überreichen dem Kaiser ein Schreiben, in dem sie erklären, dass sie niemals mit Cæcilian, den sie einen nebulo nennen, in kirchliche Gemeinschaft treten werden, sondern bereit seien, alles über sich ergehen zu lassen. In diesem Schreiben scheinen auch die

1) l. 2. cod. Theod. tit.: Ne sanctum baptisma iteretur.

2) Aug. contra Cresc. III, c. XXX; ad Donatistas post coll. c. XXXIII.

Donatisten die Motive ihres Verhaltens dem Kaiser nochmals auseinandergesetzt und namentlich den Fall des Felix von Aptunga ausführlich dargelegt zu haben ¹⁾). Die Eingabe scheint denn auch von Erfolg begleitet gewesen zu sein. Am 5. Mai 321 gewährte der Kaiser in einem Schreiben an seinen Vicarius von Afrika Verinus ²⁾ den Donatisten Toleranz und den verbannten Bischöfen die Erlaubniss zur Rückkehr. Ebenso erlässt der Kaiser ein Schreiben ad episcopos et plebem Africae mit der Aufforderung die Donatisten geduldig zu ertragen. Sie werden wie schon in jenem Erlass an Verinus der Rache Gottes überlassen ³⁾).

Der Kaiser erkennt, dass sowenig als durch gütlichen Ausgleich auf dem Wege der Gewalt etwas zu erreichen sei. Die Verfolgungsära, die er eben geschlossen, aufs Neue wieder wenigstens für Afrika auf unabsehbare Zeit zu eröffnen, hatte er keine Lust. Das kaiserliche Ansehen, die Ruhe und Wohlfahrt der Provinz litt unter den fortdauernden Streitigkeiten. So blieb nichts übrig als das Schisma zu sanktioniren.

Wir können damit unsere Untersuchung schliessen, denn mit dem Toleranzedikt vom 5. Mai 321 ist die Zeit des Ursprungs des Donatismus im weitesten Sinn zu Ende. Mit jenem Termin tritt der Streit in ein ganz neues Stadium. Hat es sich bis dahin darum gehandelt, auf alle mögliche Weise eine Einigung der Parteien herbeizuführen, so stehen sich von jetzt an die Kirche des Donatus und die Kirche Cæcilians als selbständige, gegensätzlich abgeschlossene Gemeinschaften gegenüber.

Aus religiösen und mehr noch persönlichen Differenzen innerhalb der carthagischen Gemeinde entspringend war der

1) Index Coll. Carth. d. III, c. DXLIV; Aug. Brev. Coll. d. III, c. XXI.

2) Index Coll. Carth. d. III, c. DXLIX; Aug. ad Donatistas post coll. c. XXXIII; Brev. Coll. d. III, c. XXII; ep. CXLI, 9. Eus. Vit. Const. I, 45. In der Stelle ad Donatistas post coll. c. XXXIII wird der betreffende Vikarius von Afrika Valerius beziehungsweise Valerianus genannt, sonst wird er und zwar nicht nur an andern Orten sondern auch in derselben Schrift weiter oben c. XXXI, 54 Verinus genannt.

3) Dupin a. a. O. S. 188.

Streit mit Rücksicht auf die Stellung, die der carthagische Bischof einnahm, eine Angelegenheit der ganzen afrikanischen Kirche geworden. Sie zum Austrag zu bringen, war die Vertretung dieser Kirche d. h. die afrikanische Generalsynode die berufene Instanz und nachdem diese den Cæcilian wegen seines Vergehens gegen die kirchliche Verfassung verurtheilt hatte, hätte der Streit sicher ein baldiges Ende gefunden, so dass die Kirchengeschichte nur von einer zwiespältigen Bischofswahl ohne tieferegreifende Folgen berichten könnte, wenn Cæcilian nicht einen Halt gefunden hätte in Hosius und dem Bischof von Rom, denen der Streit eine willkommene Gelegenheit war, in Afrika, das sich bisher stets eifersüchtig seine Selbständigkeit zu wahren gesucht, dem römischen Einfluss breiteren Spielraum zu verschaffen. Das Verhalten jener war nicht bloss für die anfängliche Stellung des Kaisers gegenüber den streitenden Parteien von Bedeutung, es war auch im Zusammenhang damit von vornherein massgebend für das Urtheil des römischen Schiedsgerichts und der Synode von Arles. So befestigte sich die Spaltung und der Streit bekam durch das Hinzutreten der Klage gegen Felix von Aptunga seit der Synode von Arles eine principielle Unterlage, indem das leidenschaftliche Interesse der Gegner Cæcilians den alten im Ketzertaufstreit wurzelnden Gegensatz zwischen der afrikanischen und der römischen Kirche zu erneutem und insbesondere konsequent erweitertem Ausbruch brachte. So staatsmännisch überlegt das in Mailand gefällte Urtheil Constantins gewesen — es konnte die bestehende Kluft nicht mehr überbrücken und nach einem kurzen Versuch mit Gewalt sah sich der Kaiser zur Anerkennung des Schismas genöthigt, das für die Provinz Afrika überhaupt und speziell für die christliche Kirche in ihr von den verhängnissvollsten Folgen sein sollte.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck) in Freiburg i. B. und Göttingen.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das

Neue Testament

übersetzt

von

Carl Weizsäcker

D theol

Zweite neu bearbeitete Auflage

Klein 8°. 1882. (XII. 466 S.) Mart 5. —

Neben den zeitgemäßen Neubearbeitungen unserer Lutherbibel in Deutschland war eine Uebersetzung des Neuen Testaments Bedürfnis, welche ganz unabhängig verfaßt nur nach den Regeln, die für jede Uebersetzung aus einer fremden Sprache gelten, und überall zur Anwendung kommen. Diesen Zweck hat zuletzt de Wette's Bibelübersetzung verfolgt. Eine neue Uebersetzung dieser Art ist heutzutage schon deswegen am Platze, weil die gründlichere Erforschung der Handschriften in den letzten Zeiten unseren griechischen Text des neuen Testaments ansehnlich verbessert hat, so daß wir jetzt viel sicherer als früher wissen, wie dieser Text ursprünglich gelautet hat. Dadurch sind manche falsche Zusätze, welche erst durch Abschreiber hineingekommen waren, entfernt, und sehr viele Stellen, die früher dunkel waren, verständlich geworden. Wir hatten aber bisher keine Uebersetzung, welche nach diesem besseren griechischen Texte gemacht wäre. Ebenso ist auch die Reihenfolge der einzelnen Schriften und die Ueberschrift derselben im Anschlusse an unsere ältesten Handschriften und kirchlichen Verzeichnisse hergestellt, wie es jetzt in den griechischen Textausgaben geschieht.

In diesem Sinne ist die erste Auflage dieser Uebersetzung ausgeführt. Sie kann **jeden Leser**, der der griechischen Sprache oder doch derjenigen des Neuen Testaments nicht mächtig ist, in den Stand setzen, die Schriften desselben **so viel als möglich so zu lesen**, wie die **ersten Leser**. Sie gibt zugleich dem **Theologen** in der **denkbar kürzesten Form eine Erklärung** des griechischen Textes.

Die **zweite Auflage** ist vollständig neu bearbeitet. Sie erscheint auch nicht nur in bequemerem Format und gefälligerem Druck; sondern es sind **im Drucke** durch das **System der Abtheilungen** und durch Gebrauch **verschiedener Schriften** Mittel neu angewendet, welche die Uebersicht und das Verständniß wesentlich erleichtern. Von den besonderen Schriften stellt die eine das **Thema** jedes Abschnittes vor Augen, die andere bezeichnen die Stellen, welche aus dem **Alten Testamente** genommen sind, die dritte deutet **andere wichtige** Anführungen an.

Eine neue Beigabe ist ein **Namen- und Sachregister**, welches jedem Leser zur leichten Orientierung in den wichtigsten Fragen der **Urgeschichte** des Christentums und in den wichtigsten Lehren der **biblischen Religion** dienen kann.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebek) in Freiburg i. B. und Tübingen.

Die Entstehung
der
A p o k a l y p s e.

Ein Beitrag
zur
Geschichte des Christenthums.

Von

Dr. Daniel Voelter,

Repetent am evangelisch-theologischen Seminar in Tübingen.

8. 1882. (72 Seiten.) Mart 2. —

Am Schluß einer eingehenden Besprechung in Jarnde's lit. Centralbl. 1882, Nro. 23 sagt der Referent: Jedenfalls wird man es als ein Verdienst des Verf. anerkennen müssen, daß er durch seine Arbeit die Anregung zur gründlichen Untersuchung eines Problems gegeben hat, mit dessen Beantwortung man es bisher zu leicht genommen haben dürfte.

Ueber

**Veranlassung und Zweck
des Römerbriefes.**

Von

Dr. Eduard Grafe.

8. 1881. (VI. 100 Seiten.) Mart 3. —

Deutsche Literatur-Zeitung III. Nro. 19:

Der Inhalt dieser Schrift läßt sich charakterisiren als eine theils verkürzende, theils erweiternde Reproduktion der Anschauung über die Adressaten und die Veranlassung des Römerbriefes, welche C. Weizsäcker in seiner trefflichen Abhandlung „Ueber die älteste römische Christengemeinde“ in den Jahrb. f. Deutsche Theologie XXI. S. 248 ff. dargelegt und begründet hat. Vorangeht hat der Verf. der Entwicklung seiner eigenen Ansicht einen durch Klarheit und Vollständigkeit ausgezeichneten „geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der Frage des Römerbriefes“ x. Es ist zu hoffen, daß der Anschauung Weizäckers durch diese mit Geschick und Besonnenheit gegebene neue Darlegung neue Freunde gewonnen werden.

Außerdem finden sich Besprechungen in: Theolog. Liter.-Zeitung 1882. Nro. 18. Theolog. Literaturblatt 1882 Nro. 8. Theolog. Literaturbericht 1882 Nro. 7., Zeitstimmen a. d. Reformirten Kirche der Schweiz 1883 Nro. 4. La Cultura I. Heft 7. S. 288 u. ff.

101:
1
==

Genack
rechenbü
zur Rech
nung der

ck

verfär
en und
Fischen
erb. f.
ränge
Arbeits
itung
nung
gung

882
882
D. 4

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK) IN FREIBURG I. B. UND TÜBINGEN.

DIE HEILIGE SCHRIFT DES ALTEN UND NEUEN TESTAMENTS

ÜBERSETZT

VON

W. M. L. de WETTE.

Ausgabe auf Druckpapier	M. 5. —
» » Velinpapier	M. 6. —
» » » gebunden	M. 9. —
Altes Testament apart	M. 6. —
Neues Testament apart	M. 1. —



DAS NEUE TESTAMENT

ÜBERSETZT

VON

CARL WEIZSÄCKER

D TH

Zweite neu bearbeitete Auflage

M. 5. —



Grafe, E., Ueber Veranlassung und Zweck des Römerbriefes.	M. 3. —
Rade, M., Damasus, Bischof von Rom.	M. 4. 80.
Rothe, R., Dogmatik. Herausgegeben von D. Schenkel. I. II.	M. 9. —
— —, Vorlesungen über Kirchengeschichte und Geschichte des christlich-kirchlichen Lebens. Herausgegeben von H. Weingarten.	M. 8. —
Sevin, H., Chronologie des Lebens Jesu.	M. 2. 50.
Voelter, D., Die Entstehung der Apokalypse. Ein Beitrag zur Geschichte des Urchristenthums.	M. 2. —

Druck von H. Laupp in Tübingen.

